

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Naturschutzamt</b> Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0574 Status: öffentlich Datum: 15.11.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2023	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
07.12.2023	Kreisausschuss			
20.12.2023	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Elmer Berg und Ostewiesen“

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Ostetal mit Nebenbächen“ ist die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Ostetal" vom 27.04.1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15, 1962) im Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung des NSG "Ostetal mit Nebenbächen" aufgehoben worden. Nördlich der Stadt Bremervörde ist ein größerer Bereich durch das noch vorhandene o.g. LSG „Ostetal“ geschützt. Da weder der Verordnungsinhalt noch die Abgrenzung den heutigen Gegebenheiten entsprechen, wird das NSG „Elmer Berg und Ostewiesen“ ausgewiesen und das LSG „Ostetal“ im Geltungsbereich aufgehoben.

Ausgehend von der Evaluierung der Schutzwürdigkeit bzw. Schutzbedürftigkeit der verbleibenden Restflächen des LSG Ostetal wurde der nördlich gelegene Teilbereich bei Bremervörde weiterhin als schutzwürdig eingestuft. Da dieses Gebiet nach dem Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt und sich ein erheblicher Teilbereich im Eigentum der öffentlichen Hand befindet erscheint eine Ausweisung als Naturschutzgebiet als sachgerecht.

Das ca. 170 ha große NSG umfasst den östlichen Niederungsbereich der Oste mit Ausnahme des Gewässers selbst, nördlich der Stadt Bremervörde bis Elm, den Elmer Berg, die Rethwiesen, die Lühwiesen und weitere Feuchtgrünlandbereiche und Waldgebiete verschiedener Ausprägungen an der Oste. In diesem Bereich wurde der Deich geschlitzt, wodurch die Niederungsbereiche entlang des Ostelaufs tidebeeinflusst sind. Aufgrund des Einflusses der Gezeiten haben sich zudem zwischen der Stadtgrenze von Bremervörde und dem Elmer Berg viele gesetzlich geschützte und naturnahe Grünlandbereiche entwickelt. Der Elmer Berg ist zentral geprägt von vielen FFH-Lebensraumtypen (u. a. Heide und Magerrasen) und gesetzlich geschützten Biotopen.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 11.08.2023 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karten und Begründung in der Zeit vom 05.09.2023 bis zum 04.10.2023 durch die Stadt Bremervörde sowie den Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt. Im weiteren Verfahren wurde ein Einzelgespräch mit dem hauptsächlich betroffenen Grundstückseigentümer sowie seinem Rechtsbeistand durchgeführt. Die aufgrund von Stellungnahmen, Einwendungen sowie des Einzelgespräches erfolgten Änderungen des Verordnungsentwurfes sind grau hinterlegt.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Elmer Berg und Ostwiesen" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Prietz

## Landkreis Rotenburg (Wümme)

### **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Elmer Berg und Ostewiesen" in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**Vom xx.xx.2023**

Aufgrund des § 16 NNatSchG<sup>1</sup> wird verordnet:

#### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Elmer Berg und Ostewiesen" erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in den naturräumlichen Einheiten "Zevener Geest" und "Hamme-Oste Niederung" im Naturraum "Stader Geest". Es umfasst den östlichen Niederungsbereich der Oste, mit Ausnahme des Gewässers selbst, nördlich der Stadt Bremervörde bis Elm, den Elmer Berg, die Rethwiesen sowie die Lühwiesen und weitere Ostewiesen sowie verschiedene Waldbereiche.

Gegliedert ist das Gebiet in zwei Teilbereiche, welche sich nördlich von Bremervörde bis zur Ortschaft Elm erstrecken. Beide Teilbereiche sind durch ausgedehnte Schilf-/ Röhrichtflächen und großflächiges tidebeeinflusstes Feuchtgrünland zu charakterisieren. Der nördlich gelegene Teilbereich des NSG schließt die nahe der Ortschaft Elm gelegenen Lühwiesen sowie weitere Feuchtwiesen an der Oste mit ein. Dieser Bereich ist neben ausgedehnten Schilf-/ Röhrichtflächen durch Areale von weitgehend extensiv genutzten artenreichen Feuchtgrünlandflächen, Grünländer verschiedener Nutzungsintensitäten sowie Laubwaldbestandteilen gekennzeichnet. Zudem zeichnet sich dieser Teilbereich durch eine heterogene Bodenbeschaffenheit aus, welche im Westen Niedermoor- und Flussmarschböden aufweist und im Osten durch Podsol-Gleye bzw. Podsole geprägt ist.

Der südlich gelegene Teilbereich des Gebiets beinhaltet ebenfalls ausgedehnte Schilf-/ Röhrichtflächen. Im Nordosten grenzt an diese Bereiche ein Geestrücken (Elmer Berg) an, welcher durch Heidebereiche in Verzahnung mit artenreichem Grünland breiter Standortamplitude bis hin zu Sandtrockenrasen gekennzeichnet ist. Der Bereich des Elmer Bergs und die angrenzenden Rethwiesenflächen sind strukturreich und hauptsächlich durch Niedermoorböden und Podsole zu charakterisieren. Die Waldbereiche an den Geesträndern und außerhalb der Niederung bestehen zu großen Teilen aus naturnahen und sich in natürlicher Entwicklung befindenden Laub- und Mischwäldern. Diese sind gekennzeichnet durch einen strukturreichen Bestandaufbau, sowie ein heterogenes Relief. Zudem sind dort naturnahe Stillgewässer zu finden. Die im Süden des Elmer Bergs gelegenen Grünlandbereiche unterliegen verschiedenen Nutzungsintensitäten und sind mit naturnahen Feldgehölzen durchsetzt. Partiiell sind in diesem Bereich auch Grünlandbrachen vorhanden.

- (3) Die Lage des NSG ergibt sich aus der maßgeblich und mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Die genaue Abgrenzung des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:7.000 (Teilkarte 1 bis 3). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Im Westen stellt die Böschungsoberkante der Oste die Grenze dar. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bremervörde sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Naturschutzamt, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG hat eine Größe von ca. 170 ha.

---

<sup>1</sup> Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG)i. d. F. vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S.578)

## § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
  
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
  1. die Entwicklung von naturnahen ökologisch durchgängigen Fließgewässern mit natürlicher Fischfauna sowie flutender Wasservegetation,
  2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Uferbereiche mit naturnahen Uferzonen, Röhrichten, Seggenriedern Hochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter und die Grüne Flussjungfer,
  3. den Schutz der ursprünglichen hochwasser- und tidebeeinflussten Außendeichsflächen am Fuße des Geestrandes der Oste in ihrer teilweise naturnahen Ausprägung,
  4. die Erhaltung und Förderung von naturnahen Süßwassertidebereichen mit einem dynamischen Mosaik aus Flach- und Tiefwasserbereichen, Röhrichtflächen und Feuchtwiesen mit den dort wildlebenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften,
  5. die Erhaltung und Entwicklung der tidebeeinflussten Altarme und in die Oste mündenden Fließgewässer,
  6. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Waldkomplexen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern sowie feuchten Eichen-Mischwäldern an den Talrändern und in der Niederung,
  7. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen bodensauren Eichenwäldern,
  8. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
  9. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen, insbesondere auf feuchten und nassen Standorten mit Bedeutung als Lebensraum für gefährdete bzw. seltene Arten,
  10. die Erhaltung und Entwicklung von trocken Heiden im Komplex mit Sandmagerrasen, insbesondere auf Binnendünen und an Talrändern als Lebensraum für gefährdete bzw. seltene Gliederfüßerarten, wie beispielsweise gefährdete Webspinnenarten wie die Gebänderte Bodenspringspinne (*Phlegma fasciata*) oder die gefährdete Feldheuschreckenart Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*),
  11. die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen oder naturnahen Stillgewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen, teilweise mit Rieden und Röhrichten und Bedeutung für Amphibien und Reptilien, wie die Ringelnatter (*Natrix natrix*),
  12. den Schutz und die Entwicklung des großräumig unzerschnittenen und weitgehend störungsfreien Brut- und Nahrungsraumes für z.T. gefährdete Vogelarten wie z.B. dem Seeadler (*Haliaeetus albicilla*),
  13. der Erhalt und die Etablierung einer lokalen Population der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie,
  14. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, mit besonderer Berücksichtigung der Röhrichtbrüter,
  15. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes mit seiner besonderen Bedeutung für den Feuchtbiotopverbund,
  16. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
  
- (3) die Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
  1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten  
91E0 – Auenwälder mit Erle, Esche und Weide



- als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (z. B. Tümpel) mit charakteristischen Arten wie Kleinspecht (*Picoides minor*), Fischotter (*Lutra lutra*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*),
2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
- a) 2330 - Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen  
als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Trockenrasen mit charakteristischen Arten wie Heidelerche (*Lullula arborea*),
- b) 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften  
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbten eutrophen Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation mit Vorkommen von Großlaichkraut und/oder Froschbiss-Gesellschaften, welche für charakteristische Arten wie Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) einen Lebensraum darstellen könnten,
- c) 4030 - Trockene Heiden  
als strukturreiche, größtenteils gehölzfreie Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide und teilweise größeren Beständen von Englischem Ginster sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen und niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen mit charakteristischen Arten wie Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Heidelerche (*Lullula arborea*),
- d) 6510 - Magere Flachlandmähwiesen  
als artenreicher, wenig gedüngter, vorwiegend gemähter Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland mit charakteristischen Arten wie Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
- e) 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen und vielgestaltigen Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) und Rotmilan (*Milvus milvus*),
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3

#### Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint oder abseits der Wege laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund, Hütehund oder Diensthund eingesetzt wird,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen, Gehölzsäumen bzw. Galeriewäldern an Gewässern oder naturnahen Gebüschern,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,

7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
  8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
  9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
  10. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
  11. die Errichtung von Windenergieanlagen im Landkreis Rotenburg (Wümme) in einer Entfernung bis zu 200 m in dem mit Punkten entlang der Grenze des NSG gesondert markierten Bereich,
  12. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG dienen,
  13. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen,
  14. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  15. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
  16. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen, ausgenommen ist die Wasserentnahme für Löscharbeiten im Brandfall,
  17. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
  18. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
  19. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
  20. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  21. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  22. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
  23. das Reiten,
  24. die Neuanlage von Geocaches.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NNatSchG darf das NSG nur auf den öffentlichen Wegen, Rad-, Wander- und Freizeitwegen sowie Wirtschaftswegen betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist. Als Wege gelten dabei nicht Trampelpfade, Wildwechselwege, Waldschneisen oder Rückegassen.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
    - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden, insbesondere die unterhaltungspflichtige Stelle sowie der Deichverband sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,

- c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
  - d) zur Beseitigung bzw. Entnahme von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt, Kalk sowie Teer- und Asphaltaufrüchen sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum,
  4. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sowie des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
  5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
  6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
  7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
  8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
  10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
  11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
  12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
  13. die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen mit grabenloser Verlegung, sofern deren Start- und Zielgruben sich außerhalb des Naturschutzgebiets befinden, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  14. die Neuanlage von Geocaches für Maßnahmen der Umweltbildung nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  15. die ordnungsgemäße militärische Nutzung unter größtmöglicher Schonung des Gebiets und seiner Bestandteile,
  16. auf den in der Karte mit dem Buchstaben E markierten Flächen ist eine einmalige Pflegemahd ab dem 15. September eines jeden Jahres, sofern der Boden tragfähig ist, zulässig,
  17. das Mähen der Wegeseitenränder in der Zeit vom 16. Juli bis 31. März des Folgejahres,
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind die Vorgaben des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Ziele dieser Verordnung zu beachten.

Freigestellt ist

1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar des Folgejahres,
2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. September bis 28. Februar des Folgejahres,
3. die Befestigung von Uferabschnitten mit Natursteinmaterial aus der Region,
4. die Beseitigung von Abflusshindernissen sowie
5. der Gehölzrückschnitt wechselseitig/einseitig und in mehrjährigem Abstand im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres.

§ 39 Abs. 5 BNatSchG findet weiterhin Anwendung.

Diese Freistellung ersetzt nicht etwaige erforderliche Ausnahmen oder Befreiungen von den Regelungen des besonderen Artenschutzes.

Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist zulässig, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung inklusive Hege der Fließgewässer und der Teiche durch den jeweiligen Fischereiberechtigten nach folgenden Vorgaben
1. Ausübung der Fischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
  2. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
  3. für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder den Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten (z.B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügel).
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen und Kunstbauten sowie
  2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- Freigestellt ist die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden.
- Die Anlage von Kurrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis nach folgenden Vorgaben
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nachfolgenden Vorgaben,
    - a) unter Belassung eines mindestens 5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Oste, eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der weiteren Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung gemessen ab der Böschungskante, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger und keine chemischen Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen; zulässig ist eine einmalige Pflegemahd der über einen Meter hinausgehenden Uferrandstreifen nicht vor dem 15. Juli eines Jahres - unberührt hiervon bleiben die gemäß § 30 BNatSchG erforderlichen Nutzungsaufgaben zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der gesetzlich geschützten Biotope innerhalb der Uferrandstreifen,
    - b) beim Ausbringen von Dünger ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer I., II. und III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger ist mindestens der im § 4 Abs. 6 Nr. 1 a genannte Abstand einzuhalten,
    - c) ohne Grünland umzubrechen,
    - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von natürlichen Bodensenken, -mulden und -rillen sowie durch Einebnen und Planieren,
    - e) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe erlaubt,
    - f) ohne Anlage von Mieten,
    - g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; ausgenommen sind Über- und Nachsaaten sowie die Beseitigung von Wildschäden auch im Schlitzdrillverfahren,
  2. auf den in der Karte mit dem Buchstaben A markierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
    - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
    - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
    - c) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr,
    - d) Mahd erst ab dem 31. Mai eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 31. Mai mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,

3. auf den in der Karte mit dem Buchstaben B markierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
  - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
  - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
  - c) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr,
  - d) Mahd erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 21. Juni mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,
4. auf den in der Karte mit dem Buchstaben C markierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
  - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
  - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
  - c) Düngung mit max. 60 kg N/ha/Jahr,
  - d) Mahd erst ab dem 31. Mai eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 31. Mai mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,
  - e) max. zweimalige Mahd in einem Jahr, dabei ist die zweite Mahd frühestens 10-12 Wochen nach der ersten durchzuführen,
5. auf den in der Karte mit dem Buchstaben D markierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
  - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
  - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
  - c) ohne Düngung und Kalkung,
  - d) Mahd erst ab dem 01. Juli eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 30. Juni mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,
  - e) kein Liegenlassen von Mahdgut.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Auflagen der Nummern 1 bis 5 zulassen.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG

1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
  - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird, bei Schädlingsbefall an Nadelgehölzen und Laubgehölzen ist deren einzelstammweise Entnahme ohne vorherige Anzeige zulässig, die Maßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich im Anschluss anzuzeigen,
  - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
  - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
  - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
  - g) keine Düngungsmaßnahmen,
  - h) Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. auf **allen in der Karte schraffiert dargestellten Waldflächen** mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9190 und 91E0, die nach der Kartierung 2023 den Erhaltungszustand C aufweisen, unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a) und Nr. 1 e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben

- a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
  - b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
  - d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
  - e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
  - f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - g) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
  - h) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat Verwendung lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche,
  - i) Entwässerungsmaßnahmen, auch wenn sie keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - j) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Ausnahme oder Zustimmung auch versagen.
- (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten, mit ihr abgestimmten oder durch die Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) durchgeführten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (10) Weitergehende Vorschriften des § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (12) Regelungen von Wasserschutzgebiets- und Überschwemmungsgebietsverordnungen, die über diese Verordnung hinausgehen, bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG eine Befreiung erteilen.

## **§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die

zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Die Inhalte des § 15 NNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ostetal" vom 27.04.1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15, 1962) im Geltungsbereich des NSG "Elmer Berg und Ostwiesen" außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2023

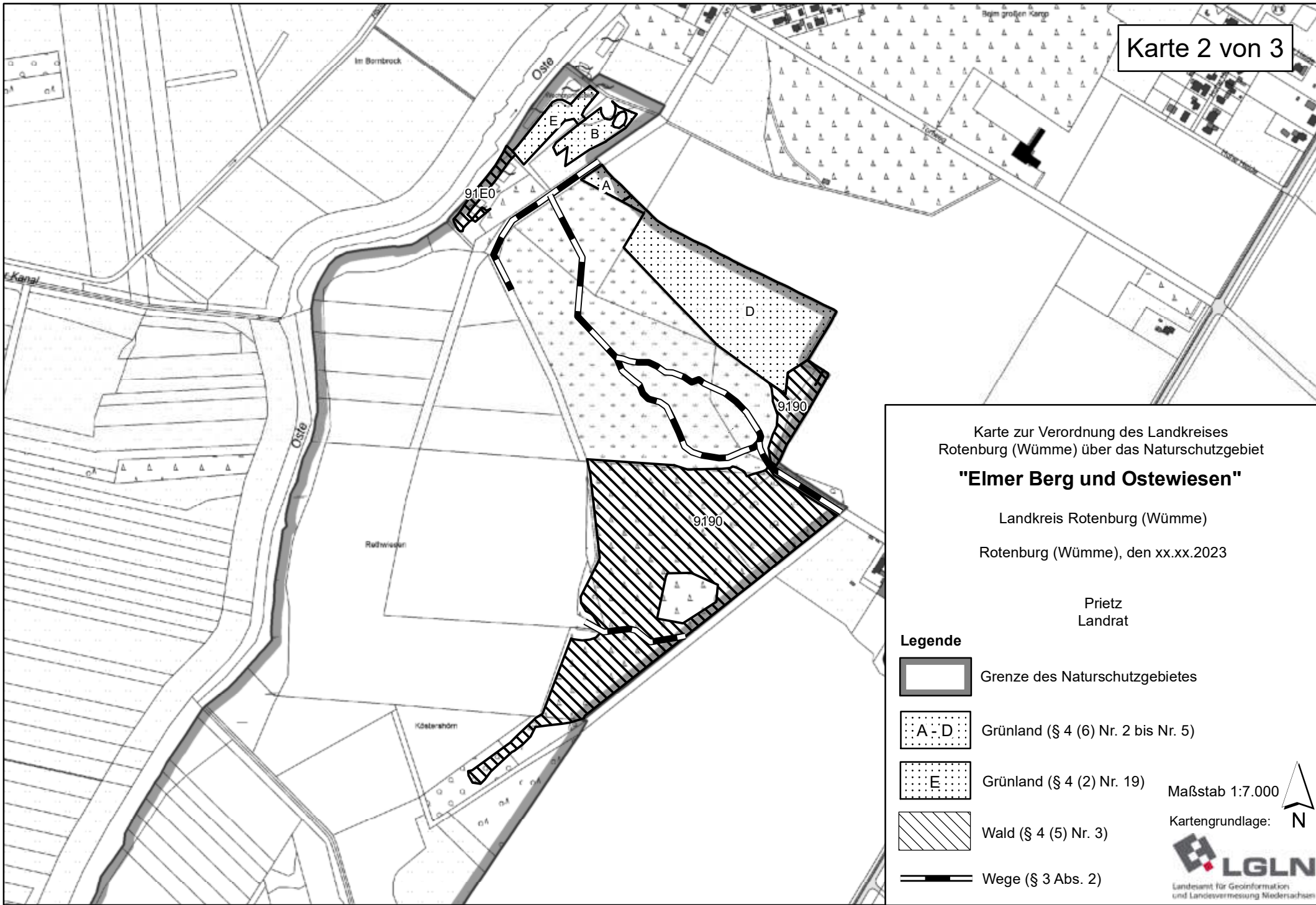
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Prietz  
(Landrat)









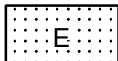





Karte zur Verordnung des Landkreises  
Rotenburg (Wümme) über das Naturschutzgebiet  
**"Elmer Berg und Ostewiesen"**

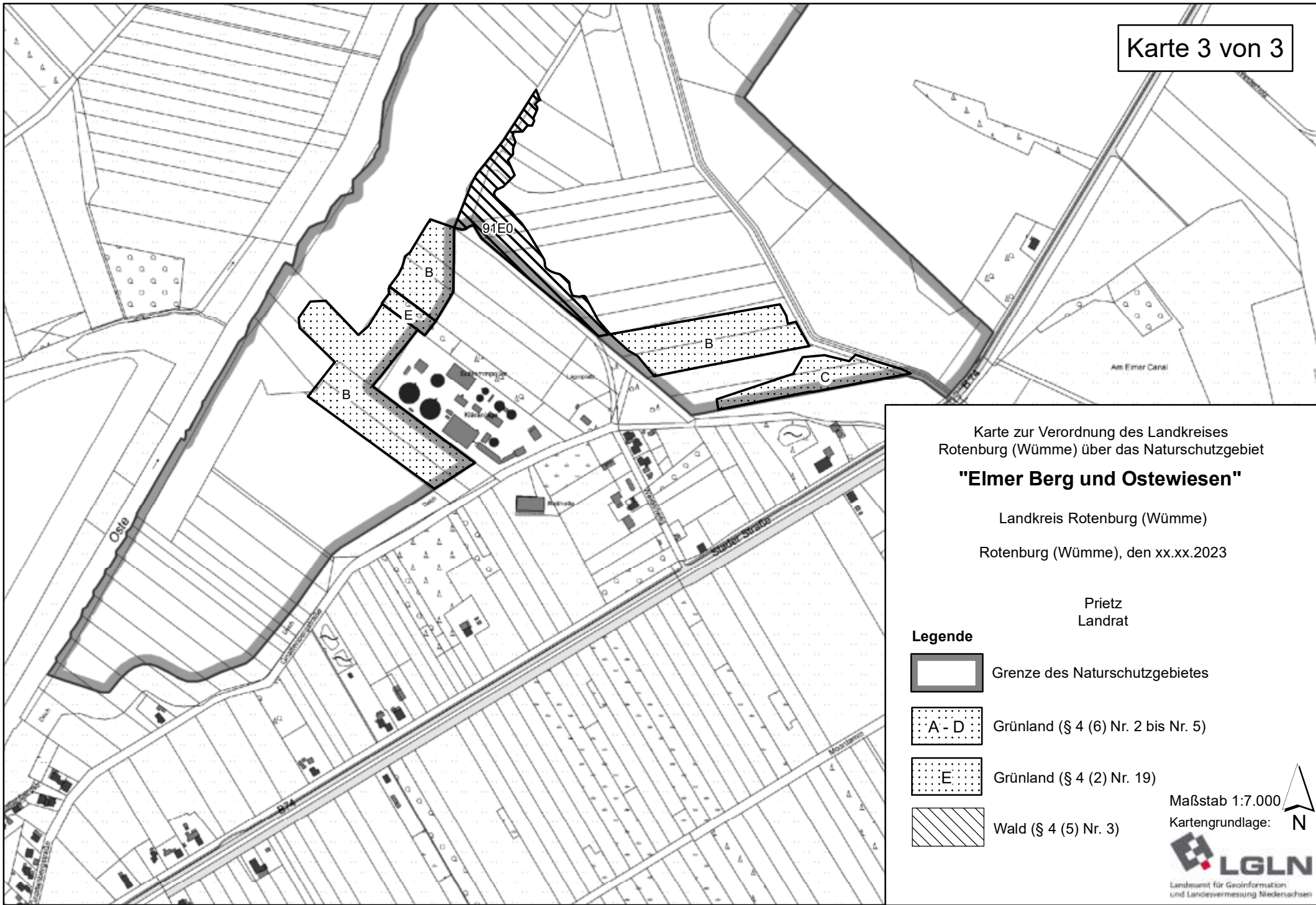
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2023

Prietz  
Landrat

**Legende**

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  A - D Grünland (§ 4 (6) Nr. 2 bis Nr. 5)
-  E Grünland (§ 4 (2) Nr. 19)
-  Wald (§ 4 (5) Nr. 3)
-  Wege (§ 3 Abs. 2)

Maßstab 1:7.000  
Kartengrundlage: 




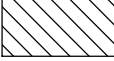



Karte zur Verordnung des Landkreises  
Rotenburg (Wümme) über das Naturschutzgebiet  
**"Elmer Berg und Ostwiesen"**

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2023

Prietz  
Landrat

**Legende**

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  A - D Grünland (§ 4 (6) Nr. 2 bis Nr. 5)
-  E Grünland (§ 4 (2) Nr. 19)
-  Wald (§ 4 (5) Nr. 3)

Maßstab 1:7.000  
Kartengrundlage: 

Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) "Elmer Berg und Ostwiesen"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/ Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
<b>Allgemeines- Leitungen</b>		
EWE Netz GmbH	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p><i>Maßnahmen zur Unterhaltung- und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen sind freigestellt.</i></p> <p><i>Für eine neue Verlegung einer Leitung ist eine Befreiung zu beantragen. Die Verlegung von notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Interesse, so dass die Befreiung auch in Aussicht gestellt werden kann.</i></p>

	<p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></p>	
<b>Allgemeines – Abgrenzung und Kläranlage</b>		
Stadt Bremervörde	<p>zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Anmerkungen FB 5 Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung:</u> Grundsätzlich ist die Intention der beabsichtigten Schutzgebietsausweisung nachvollziehbar und zu begrüßen. Es fehlt allerdings an einer nachvollziehbaren Abwägung in Bezug auf die zu erwartende Einschränkung zwingend notwendiger Erweiterungsmöglichkeiten der städtischen Kläranlage. Die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, zukunftsfähigen Abwasserbehandlung ist unerlässlich und kann dem beabsichtigten Schutzzweck nur dienlich sein. Seitens der Stadt Bremervörde wird daher gefordert, dass eine angemessene Erweiterungsmöglichkeit der städtischen Kläranlage in der Schutzgebietsverordnung Berücksichtigung findet und die Standortsicherheit gewährleistet bleibt.</p> <p>Auch für die zukünftige Stadtentwicklung ist die Erweiterungsfähigkeit der städtischen Kläranlage von entscheidender Bedeutung. Derzeit werden in parallelen Bauleitplanverfahren allein für den Bereich der Kernstadt die Ausweisung von ca. 15 ha Wohnbauland und 18 ha Gewerbeflächen bearbeitet. Weitere Bauleitplanungen in den Ortschaften sind hierbei noch nicht berücksichtigt.</p> <p><u>Anmerkungen FB 3 Sicherheit und Ordnung:</u> Sowohl aus verkehrsbehördlicher als auch aus gefahrenabwehrrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p><i>Sofern die Notwendigkeit der Erweiterung der Kläranlage nachgewiesen werden kann, kann eine Befreiung von der Naturschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt werden. Bei einer Erweiterung einer Kläranlage handelt es sich grundsätzlich um überwiegend öffentliches Interesse.</i></p>

	<p>Aus brandschutzrechtlicher Sicht wurde von Seiten des Bremervörder Stadtbrandmeisters und des Elmer Ortsbrandmeisters aber angeregt, dass der vom Kreuzungsbereich Torfweg/An der Oste abgehende Feldweg (Karte 2 von 3) weiterhin für die Feuerwehr befahrbar bleiben sollte und der Luftraum dort entsprechend regelmäßig freigeschnitten wird. Der Weg hat für eine mögliche Brandbekämpfung im Bereich der dortigen Wald- und Heidelandschaft eine hohe Bedeutung.</p> <p>Weiterhin bitte ich aufzunehmen, dass die weitere Planung in enger Absprache mit dem Deichverband Kehdingen-Oste und dem Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau des Landkreises erfolgen sollte, die derzeit gemeinsam die Deichverteidigungsordnung für das rechtsseitige Osterufer von Bremervörde bis zur Kreisgrenze zum LK Stade erarbeiten.</p> <p><u>Anmerkungen FB 6 Straßen- und Tiefbau / Eigenbetrieb Abwasser:</u>  Um auch zukünftig eine sichere Abwasserbehandlung zu gewährleisten, müssen nachstehende Grundstücke für eine Erweiterung der Kläranlage zur Verfügung stehen. Auf Flurstücknummer 77/2, Flur 11 befindet sich nicht nur die Kläranlage, sondern auch zwei Druckrohrleitungen, in denen das Abwasser zur Kläranlage gefördert wird. (s. Anlage) (siehe Anhang Stadt Bremervörde, S. 4). Hier muss mindestens ein Gestattungsvertrag mit der Eintragung einer Grunddienstbarkeit bzw. ein Leitungsrecht berücksichtigt werden.</p> <p>Die beiden benachbarten Flurstücke 86/4 und 87/2 müssen für zukünftige Erweiterungen der Kläranlage aus dem Naturschutzgebiet ganz (87/2) bzw. teilweise (86/4) ausgegrenzt werden. Für die Kläranlage der Stadt Bremervörde stehen wesentliche Herausforderungen und Entwicklungen für die Zukunft an.</p>	<p><i>Die vom Torfweg abgänigen Feldwege führen zum Elmer Berg. Bezüglich des betreffenden Feldweges sind im Rahmen der Verordnung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 die Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sowie des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres freigestellt.</i></p> <p><i>Der Deichverband Kehdingen-Oste und das Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau wurden im Verfahren beteiligt.</i></p> <p><i>Maßnahmen zur Unterhaltung- und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen sind freigestellt. Für eine neue Verlegung einer Leitung ist eine Befreiung zu beantragen. Die Verlegung von notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Interesse, so dass die Befreiung auch in Aussicht gestellt werden kann.</i></p> <p><i>Auf den Flurstücken 86/4 und 87/2 befinden sich nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, welche dem Biotoptyp Nährstoffreiche Nasswiese (GNR) / Sonstiges mesophiles Grünland (GMS) mit Nebencode</i></p>
--	---	---



	<p>Weitergehende Abwasserbehandlung:  Die EU-Kommission fordert den Ausbau einer 4. Reinigungsstufe zur Entfernung von Spurenstoffen für alle Kläranlagen ab 100 000 Einwohnerwerten bis 2035. Zudem müssen bis 2040 auch Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von 10 000 Einwohnerwerten mit einer vierten Reinigungsstufe ausgestattet sein, wenn die Konzentration von Mikroschadstoffen ein Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellt.</p> <p>Optimierte Klimabilanz statt Energieneutralität:  Zeitlich gestaffelt nach der Größe der Kläranlage fordert die EU-Kommission in der Novelle die Energieneutralität kommunaler Kläranlagen auf nationaler Ebene bis 2040. Die deutsche Wasserwirtschaft arbeitet seit Jahren sowohl an der Erhöhung der energetischen Effizienz der Anlagen als auch am Ausbau der Eigenenergieerzeugung, vorrangig über die Klärgasverwertung in Blockheizkraftwerken. Aufgrund der steigenden</p>	<p><i>Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF) und Nährstoffreiches Großseggenried (NSG) zuzuordnen sind. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotopes führen können. Dies gilt auch für Handlungen, die außerhalb des Biotopes vorgenommen werden und in den geschützten Bereich hineinwirken können. Für die Erweiterung der Kläranlage auf den genannten Flächen ist somit unabhängig von der Naturschutzgebietsverordnung eine Ausnahme nach § 30 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
--	--	--

	<p>Reinigungsanforderungen – Spurenstoffelimination und Phosphorrecycling – wird der Energiebedarf der Kläranlagen zukünftig weiter zunehmen. Weder die bestehende noch die zukünftige Energielücke werden sich mit PV- und Windkraftanlagen sowie Wärmerückgewinnung auf allen Anlagen schließen lassen. Die geforderte Energieneutralität darf aber nicht auf Kosten der Reinigungsleistung gehen. Kernaufgabe der Betriebe ist die Abwasserbehandlung, nicht die Energieproduktion.</p> <p>Der Eigenbetrieb der Stadt Bremervörde prüft zurzeit mehrere Möglichkeiten, die neuen Vorgaben für die Zukunft, sicherzustellen und will in Kürze eine Machbarkeitsstudie zu den oben genannten Themen in Auftrag geben. Der dafür erforderliche Flächenbedarf kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausreichend abgeschätzt werden, weshalb die oben genannten Grundstücke als Mindestbedarf für die zukünftige Leistungsfähigkeit der Anlage anzusehen ist.</p>	
<p>EinwenderIn I (vertreten durch Jens Poppe (Rechtsanwalt))</p>	<p>Mein Mandant hat als Vorschlag einen eigenen Abgrenzungsvorschlag gezeichnet, den ich Ihnen als</p> <p style="text-align: center;"><b>Anlage 7</b> (siehe Anhang EinwenderIn I, S. 38)</p> <p>beifüge. Zu diesem Vorschlag ist als Erläuterung noch darauf hinzuweisen, dass mein Mandant in diesem Vorschlag neben seiner eigenen Betroffenheit auch noch das Interesse der Stadt Bremervörde berücksichtigt hat, eine Erweiterung der Kläranlage durchführen zu können. Auch hierfür setzt mein Mandant sich ein, da er in Bremervörde kommunalpolitisch tätig und auch Mitglied in dem für die Kläranlage zuständigen Betriebsausschuss ist. Der Vorschlag sieht vor, dass im Bereich der Kläranlage die Abgrenzung des Schutzgebietes so gezogen wird, dass südwestlich der Kläranlage ein Streifen als mögliche Erweiterungsfläche verbleibt und dass dann im weiteren Verlauf die Abgrenzung entlang der Grenzen der Flächen meines Mandanten erfolgt. Wie bereits dargestellt, befindet sich hier eine Verwallung, ein Graben sowie zwei Siele, die bereits bisher die Funktion einer Abgrenzung zwischen den landwirtschaftlich genutzten Flächen und den Flächen, die im Rahmen der Rücknahme des Ostedeiches für die Renaturierung vorgesehen sind, geschaffen worden sind. Die auf diese Weise bewirkte Abgrenzung würde an dieser Stelle erhalten bleiben und man würde auf diese Weise auch erreichen, dass eine existenzgefährdende Inanspruchnahme des Betriebes meines Mandanten unterbleiben würde. Ein nennenswerter Funktionsverlust für das Schutzgebiet wäre nicht zu befürchten, da es sich, wie bereits ausgeführt, um Flächen handelt, deren Schutzwürdigkeit für sich genommen allenfalls gering ist. Mein Mandant möchte in nachvollziehbarer Weise auch vermeiden, dass Flächen, die ihm tauschweise überlassen</p>	<p><i>Zur Stellungnahme der Stadt Bremervörde bezüglich der Erweiterung der Kläranlage wurde im Rahmen der Abwägung Stellung genommen. Demnach wird folgende Ausführung zur Kenntnis genommen.</i></p>

	worden sind, um seine Inanspruchnahme durch die Umbaumaßnahmen am Ostedeich zu vermindern, nun abermals Beschränkungen unterworfen und ihm damit in der Nutzung weitgehend entzogen werden. Diese Abgrenzung wäre auch geeignet, um die Abgrenzung in der Natur gut erkennbar zu machen, denn genau für diese Abgrenzung sind ja die Verwallung, der Graben und die beiden Siele gebaut worden.	
<b>Allgemeines – Äußere Einwirkungen</b>		
Aktion Fischotterschutz e.V.	<p>zu den von Ihnen versendeten Unterlagen nehmen wir im Rahmen der Verbändeanhörung wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich ist die Unterschutzstellung sehr zu begrüßen. Allerdings werden aus unserer Sicht nicht alle Regelungen dem Schutzzweck und den Schutzziele nachhaltig gerecht.</p> <p>In die Reihe der Verbotstatbestände sollte auch das Befliegen des Gebietes mit motorisierten und nichtmotorisierten Fluggeräten, Drachen, Gleitschirmen und Drohnen (soweit Letztere nicht zur Wildtierrettung gehören) als erhebliche Störfaktoren aufgenommen werden. Dabei sind die Vorgaben des Luftverkehrsgesetzes zu beachten.</p> <p>Weiterhin sind alle Beeinträchtigungen, die von außerhalb negativ in das Schutzgebiet hinein wirken, in die Reihe der Tatbestände der Verbote aufzunehmen, insbesondere bei Lärm, Licht u.ä.</p>	<p><i>Regelungen zu unbemannten und bemannten Luftfahrzeugen werden aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26.01.2023, Az. 7 CN 1.22 nicht in die NSG-VO aufgenommen.</i></p> <p><i>Grundsätzlich sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Ebenfalls ist es verboten, die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.</i></p>
EinwenderIn II	<p>Wiederholt habe ich mich gefragt, in welche Richtung die Entwicklung des Elmer Berges samt Rethwiesen gehen soll: Büffelzucht? Tiergehege als Touristenattraktion? Naturkundlicher Lehrpfad? Oder doch Schutzgebiet ohne „Remmidemmi“? Die Gesamtheit der genannten Dinge zu erfüllen, dafür ist die Fläche eindeutig zu klein. Seit Beginn des Beweidungsprojektes ist es um die Ruhe der Natur dort nicht allzu gut bestellt – auch die Anwohner der Wohnsiedlung sind insbesondere durch den zeitweilig regen Verkehr auf dem Schotterweg zwischen Ostesiedlung und Elmer Berg (sowie den Zufahrtsstraßen)</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Einschränkung der Nutzung der Straße ist durch die Naturschutzgebietsverordnung nicht vorgesehen, da die Nutzung nicht dem Schutzzweck entgegensteht.</i></p>



	<p>beeinträchtigt, da etliche Verkehrsteilnehmer mit Ziel „Elmer Berg“ keine Rücksicht nehmen; Beinaheunfälle sind häufiger vorgekommen. Bei trockener Witterung ist die immense Staubbelastung nicht nur für Spaziergänger sondern auch für Anwohner nahe des Schotterweges mehr als ein Ärgernis: Fenster müssen geschlossen bleiben, frisch gewaschene Wäsche auf der Leine zum Trocknen aufgehängt und Autos vor dem Haus ... alles wird völlig eingestaubt. Abgesehen davon ist Feinstaub der Gesundheit abträglich.</p> <p>Das unmittelbare Angrenzen der NSG-Flächen an Privatgrundstücke birgt Konfliktpotential – was wäre, wenn z. B. Bälle der Kinder beim Spielen oder - wie es häufig vorkommt - vom Winde verwehter Inhalt der gelben Tonne in Form von Verpackungsmüll auf die angrenzende Wiese des NSG gelangen würden? Dürften Bälle bzw. Müll zurückgeholt werden oder würde wegen Nichtbeachtung des Betretungsverbot es ein hohes Bußgeld drohen? Wie soll verfahren werden? Verbliebe der Müll auf der Wiese, wäre dies doch eine bei Strafe verbotene Umweltverschmutzung. Wir alle sollten den Eintrag von Plastikmaterial in Boden und Wasser vermeiden, denn es landet in Form von Mikroplastik über die Nahrungskette auf unseren Tellern. Plastikteile werden häufig in Vogelnestern verbaut und bei Regen ersaufen die Küken oder sterben an Unterkühlung im eigenen Nest; Tiere verheddern oder verletzen sich und gehen elend ein.</p>	<p><i>Grundsätzlich sollte vermieden werden, dass Bälle oder Plastikmüll in das Naturschutzgebiet gelangen. Sollte dies doch einmal vorkommen, können Bälle oder Müll aus dem Naturschutzgebiet entfernt werden.</i></p>
IHK Stade	<p>vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Mit der vorliegenden Planung soll das Naturschutzgebiet „Elmer Berg und Ostewiesen“ in der Stadt Bremervörde ausgewiesen werden.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange vertritt die Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum das wirtschaftliche Gesamtinteresse der zugehörigen Gewerbetreibenden. Wir setzen uns für wirtschaftliches Wachstum im Einklang mit den Zielen des Umweltschutzes ein. Die Unternehmen haben längst erkannt, dass eine intakte Natur und Umwelt ein wichtiger Standortfaktor für unsere Region ist. Damit wirtschaftliches Wachstum möglich ist, sollten jedoch zusätzliche Restriktionen für Gewerbebetriebe vermieden werden. Neben der Schaffung von Freiräumen für Natur und Umwelt müssen auch weiterhin Entwicklungsräume für ein wirtschaftliches Wachstum bereitgestellt werden. Die Wirtschaft leistet ihren Beitrag für den Umweltschutz, denn trotz wachsender Produktion sinken die Belastungen für die Umwelt.</p> <p>Im Umkreis von 300 m um das geplante Naturschutzgebiet (NSG) befinden sich 14 unserer Mitgliedsunternehmen aus der Dienstleistungsbranche, dem Handel sowie dem</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bereits genehmigte</i></p>

	<p>produzierenden Gewerbe. Es ist daher nicht gänzlich ausgeschlossen, dass im Umfeld des geplanten Schutzgebietes z. B. Schall- oder andere Emissionen entstehen, die im Konflikt mit dem NSG sowie im Speziellen mit dem Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 5 stehen können. Aufgrund des „Umgebungsschutzes“ eines NSGs können sich die Verbote auch auf das Umfeld erstrecken und eine eventuelle Immissionsproblematik schaffen oder gewerbliche Vorhaben erschweren. Daher regen wir an, zu überprüfen, ob derartige Konflikte zu erwarten sind und ggf. weitere Maßnahmen erfordern, damit für die Betriebe auch zukünftig Weiterentwicklungsspielraum vorhanden bleibt. Für eine genaue Analyse und Kontaktaufnahme etwaig betroffener Unternehmen bieten wir unsere Unterstützung an.</p>	<p><i>Anlagen sind von der Naturschutzgebietsverordnung (NSG-VO) unberührt. Die außerhalb des NSG befindlichen Bereiche werden ebenfalls grundsätzlich nicht berührt. Weiterhin bleiben die bereits jetzt geltenden Regelungen zu Immissionen (z.B. Stickstoff) bestehen (Bundes-Immissionschutzgesetz).</i></p>
<b>Schutzzweck</b>		
<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)</p>	<p>nachfolgend möchte ich aus Sicht der Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise und Empfehlungen zur geplanten NSG-Verordnung „Elmer Berg und Ostewiesen“ geben.</p> <p><u>Zu § 2 Schutzzweck</u></p> <p>Abs. 2 Nr.10: Sofern bekannt ist, um welche gefährdeten bzw. seltenen Gliederfüßerarten es sich hier konkret handelt bzw. welche gefördert werden sollen, wäre eine Nennung der Arten zielführend.</p> <p>Abs. 2 Nr.11: Gleiches gilt bezüglich der Amphibien und Reptilien.</p> <p>Abs. 2 Nr.13: In der Fachbehörde für Naturschutz liegen keine Daten für Vorkommen der Zauneidechse in diesem Bereich vor. Wir wären sehr an den Ihnen vorliegenden Daten interessiert und bitten um Übersendung derselben.</p> <p>Abs. 4 (eigentlich Abs. 3): Von den Ihnen im Rahmen der Datenabfrage zur Verfügung gestellten Informationen über Vorkommen von Arten findet sich hier keine wieder. Ich empfehle eine Ergänzung der Erhaltungsziele um charakteristische Daten wie z.B. Schlingnatter und Gefleckte Keulenschrecke für den LRT 2330 oder Weidenjungfer bei LRT 3150, sofern das Gebiet für diese Arten eine gute Eignung aufweist.</p> <p>Abs. 4 Nr.2 b): Es liegen uns keine Daten über ein Vorkommen des Kammmolchs in diesem Bereich vor. Wir bitten um Übersendung der Ihnen vorliegenden Daten.</p>	<p><i>In den Schutzzweck werden beispielhaft einige Arten aufgenommen. Weitere Arten der Tiergruppen, wie beispielsweise gefährdete Webspinnenarten werden in der Begründung ergänzt.</i></p> <p><i>Die vom NLWKN übermittelten Daten sind zum Großteil sehr alt (z.T. über 40 Jahre alt) und es sind keine genauen Standorte der Tierarten aus den Datensätzen ersichtlich, da es sich um große Betrachtungsbereiche handelt. Aus diesem Grund wurde auf den Einbezug dieser Datensätze verzichtet.</i></p> <p><i>Bei der Aufführung des Kammmolches handelt es sich</i></p>

		<p><i>lediglich um die Aufzählung einer charakteristischen Art, welche potenziell in Bereichen des LRT 3150 vorkommen könnte. Einen Artnachweis gibt es jedoch nicht. Aufgrund dessen wird die Formulierung wie folgt in der NSG-VO angepasst: „als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbten eutrophen Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation mit Vorkommen von Großlaichkraut und/oder Froschbiss-Gesellschaften, welche für charakteristische Arten wie Knoblauchkröte (Pelobates fuscus) und Kammmolch (Triturus cristatus) einen Lebensraum darstellen könnten,“</i></p>
<p>EinwenderIn III</p>	<p>Zum geplanten Vorhaben das Gebiet 'Elmer Berg und Ostewiesen' unter die 'intensivste Form des Schutzes' = unter Naturschutz, würde ich gerne wie folgt Stellung nehmen bzw. Bedenken äußern:</p> <p>Punkt 1  Während diese strengere Form des Schutzes für die Ostewiesen mit ihren Brutbegieten für Wasservögel und andere Wasser- und Schilfbewohner durchaus sinnvoll sein mag, sehe ich für diese strengere Form des Schutzes für den Elmer Berg keine hinlängliche Begründung !  Der Elmer Berg steht bereits unter Landschaftsschutz. Was bedeutet, daß all die in ihrer Begründung aufgeführte schützenswerte Flora und Fauna schon unter dem bisher bestehenden Schutz entstanden ist ! Heißt, daß dieser Schutz offensichtlich völlig ausreicht und somit nach meiner Ansicht keiner strengeren Schutzform bedarf !  Darüberhinaus hat der Elmer Berg (im Gegensatz zu den Ostewiesen) neben seiner durchaus schützenswerten vielfältigen Flora und Fauna aber auch noch eine besondere Bedeutung als Anziehungspunkt und Naherholungsgebiet für Bremervörder wie für Urlauber.  Eine Verschärfung durch die mit der Ausweisung als Naturschutzgebiet verbundenen Auflagen, wäre eine völlig unnötige Gängelung und Einschränkung für naturliebende</p>	<p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist</i></p>

	<p>Erholungssuchende, die dann unter Androhung von Strafen auch außerhalb der Brutzeit ihre Hunde an der Leine zu führen hätten oder Wege (z.b. zum Fotografieren, Beeren oder Pilze pflücken) nicht verlassen dürften.  Naturschutz sollte nach meiner Ansicht nicht nur einseitig Natur schützen, sondern für alle gleichermassen lebenswert sein !</p> <p>Punkt 2  Ich kenne und liebe den Elmer Berg so lange wir hier leben. Er ist das Highlight unserer nahezu täglichen Laufunden.  Aber..... was kein Besucher des Elmer Berges (auch ohne strenge Auflagen !) in all den Jahren geschafft hat, ist der Naturschutzbehörde in kürzester Zeit gelungen.  Dieses wunderschöne Gebiet zu verhunzen und zu zerstören !  In meinen Augen das exakte Gegenteil von Naturschutz !  Die Ansiedlung der Wasserbüffel mag für die Ostwiesen die perfekte Landschaftspflege sein, für den Elmer Berg sind sie das nach meinem Dafürhalten eher nicht. Denn das, was sie dort 'pflegen' sollten (ib junge Birken und andere Büsche, Bäume und Brombeeren), lassen sie stehen und das muß dann regelmässig mit schwerem Gerät geschlegelt werden mit dem Ergebnis, daß nicht nur der Boden dabei Schaden nimmt, ib Birken, Brombeeren, seit kurzem auch Faulbäume und anderes vermehren sich trotzdem und breiten sich noch weiter aus !  Siehe: (siehe Anhang, EinwenderIn III, S. 7 -8)</p>	<p><i>eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p> <p><i>Seit 2019 wird das Beweidungsprojekt in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Da dieses Projekt erst wenige Jahre durchgeführt wird, ist in manchen Bereichen ein angepasstes Pflegemanagement notwendig. Auch wenn der Beweidung von Heiden ein zentraler Stellenwert zukommt (kontinuierliche Verjüngung, Verzögerung des Aufkommens von Gehölzen durch Verbiss, usw.), ist die Beweidung als alleinige Maßnahme nicht geeignet, Heiden zu erhalten. Ausschließlich durch Beweidung</i></p>
--	---	--

	<p>Als ich nach den großen 'Pflegearbeiten' 2022 inkl. geplanter Vorbereitungen für die Ausweitung der Büffelweide das erste mal auf den Berg kam, brach ich fassungslos in Tränen aus !</p> <p>Eine derartige Verwüstung und Zerstörung unterschiedlichster Lebensräume schaffen Horden von Besuchern in Jahrzehnten nicht !</p> <p>[...] Zudem kommen in dem NSG auch trittempfindliche Lebensräume vor, die durch das Betretensverbot vor Beeinträchtigungen geschützt werden sollen[...]</p> <p>Aaaha..... die trittempfindliche Natur soll dann also maßgeblich vor menschlichen Betretungen geschützt werden, da das Betreten der immer größer werdenden Büffelherde (inkl. deren 'Einträge') dieser Natur dann ja offensichtlich - warum auch immer - keinen Schaden zuzufügen scheint.</p> <p>Wozu fragt man sich also um so mehr, soll der Elmer Berg ausgerechnet JETZT unter die strengeren Auflagen des Naturschutzes gestellt werden ?</p> <p>Weil Naturschutzbürokraten in der EU und Anderswo mehr Naturschutzgebiete ausgewiesen haben wollen ?</p> <p>So ziemlich alle in der Begründung aufgeführten schützenswerten Arten von der Eidechse, über Molche, Blindschleichen, Ringelnattern und vieles mehr findet man überall in Elmer Gärten (auch in unserem !)</p> <p>(Bilder: siehe Anhang, EinwenderIn III, S. 9)</p> <p>dazu noch Wespenspinnen, Nashornkäfer, Eisvogel.....</p> <p>Soll mein Garten jetzt auch unter Naturschutz gestellt werden ?</p>	<p><i>gepflegte Heideflächen werden langfristig strukturarm und durchlaufen nicht einen Heideentwicklungszyklus (Pionier-, Aufbau-, Reife- und Degenerationsphase). Auch im Hinblick auf die hohen atmogenen Stickstoffeinträge müssen verschiedene Maßnahmen in Kombination zum Einsatz kommen. Hierzu gehören die Beweidung, die Heidemahd, das sogenannte Schoppern und Plaggen (dem historischen Plaggen oder Heidehieb nachempfunden) sowie das Entkusseln (Gehölzentnahme). Es sollte nicht in Vergessenheit geraten, dass unsere Heiden durch intensive Landnutzung (z. B. Gehölzrodung, Brand, Gewinnung von Stalleinstreu, intensive Weidewirtschaft) entstand.</i></p> <p><i>Auf dem Elmer Berg muss die Beweidungsdichte gebiets- bzw. flächenspezifisch erprobt und fortlaufend justiert werden. Dem Naturschutzamt und den Akteuren vor Ort ist bekannt das eine Anpassung des Beweidungsregimes erforderlich ist, um die Regeneration der Heide in Teilbereichen zu verbessern. Das Beweidungsprojekt am Elmer Berg wird durch hiesige Akteure durchgeführt und durch Fachleute aus der Ökologischen</i></p>
--	---	--

	<p>Punkt 3 Wichtige Rückzugsgebiete und Kleinbiotope an Waldrändern, Wegsäumen, Knicken und Feldrändern.</p> <p>Wenn ich sehe, wie viele Milliarden jährlich für naturschützende Massnahmen an Landwirte gezahlt werden, die (hier zumindest) dafür Jahr für Jahr ungestört immer ein bißchen weiter in diese wichtigen Schutzräume pflügen, um noch ein paar Reihen Mais mehr anpflanzen zu können. Blühstreifen, sofern sie überhaupt noch vorhanden sind, haben noch nicht mal mehr Alibifunktion.</p> <p>(Bilder siehe Anhang, EinwenderIn III, S. 10)</p> <p>Als ich das in einer Diskussion mal als Punkt einbrachte, wurde ich gefragt, was denn der Mais mit den geplanten Naturschutzgebieten zu tun hätte ? Meine Antwort: Mehr als den meisten offensichtlich bewußt ist !</p> <p>Denn DA! wären Massnahmen und Schutz dringend geboten und sehr viel wichtiger und sinnvoller, als den bereits (ausreichend!) geschützten Elmer Berg unter noch strengeren Schutz zu stellen (insbesondere angesichts der völlig ungeeigneten Büffel als 'Landschaftspfleger' in diesem Gebiet).</p> <p>Nur um irgendwelchen bürokratischen Anforderungen zu genügen und am besten ohne denen auf die Füße zu treten, die in hohem Maße (eigene Aussagen und Zahlen von Naturschützern / Naturschutzverbänden) sehr viel mehr zum galoppieren Schwund der Artenvielfalt beigetragen haben und das auch weiterhin ziemlich ungestört und unbehelligt (siehe Fotos) (siehe Anhang, EinwenderIn III, S. 10) tun werden.</p> <p>Da gängelt man lieber harmlose Naturliebhaber. Die haben keine wirklich ernstzunehmende Lobby (weil sie nämlich auch gar keine wirklich ernstzunehmende Gefahr für die zu schützenden Gebiete sind und keine wirklich nennenswerten Schäden dort anrichten!).</p> <p>Hat überhaupt irgendjemand jemals eine Zählung vorgenommen, wie viele Personen diese zweifelsohne schützenswerte Landschaft überhaupt betreten und dabei Fauna und Flora stören und beeinträchtigen ?</p>	<p>NABU-Station Ostregion sowie dem Naturschutzamt begleitet.</p> <p><i>Das Betretensverbot ist für eine Vielzahl von charakteristischen Arten der LRT und der gesetzlich geschützten Biotope erforderlich. Es handelt sich lediglich um eine Reduzierung der Störungen und nicht um ein vollständig störungsfreies Gebiet. Das Gebiet kann weiterhin von diversen Nutzungsberechtigten, wie auch den Jägern oder Einstellern, betreten und genutzt werden. Um aber die Störungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, ist zunächst ein allgemeines Betretensverbot vorzusehen. Dies ist insbesondere erforderlich, um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen. Dieses Betretensverbot ist nicht mit einer Büffelbeweidung im Rahmen einer Pflegemaßnahme vergleichbar. Die Besatzdichten der Büffel sind an die vorliegenden Flächengrößen angepasst. Die offenen Bodenstellen, welche durch die Tritte der Tiere entstehen, dienen einer Vielzahl von Insekten und Spinnentieren als wertvoller Lebensraum.</i></p>
--	--	---

	<p>Vermutlich nicht !  Aber man hat was getan. Vorgaben erfüllt. Man kann wieder etwas abhaken und fühlt sich gut!  Derweil geht die Natur weiter rasant den Bach runter, weil der Schutz nicht da ansetzt, wo er wirklich dringend geboten wäre und wo er sehr viel mehr und größere Wirkung hätte, anstatt im KleinKlein rumzuprusseln.  Greenwashing!</p> <p>Denn nach meiner Ansicht sollte ernstgemeinter Naturschutz in erster Linie dort anfangen, wo Natur in immer größerem Masse zerstört wird, anstatt sie dort, wo sie seit Jahren (auch Dank des bereits bestehenden Landschaftsschutzes) intakt war, weiter zu verschärfen.  Natur hört nicht an den Grenzen eines Schutzgebietes auf !</p> <p>Weitere in der Begründung für die Verschärfung des Schutzstatusses am Elmer Berg genannten Tiere wie z. B. der Weissstorch, der hier ganz ohne besonderen Schutz schon seit Jahren brütet (eines der Elmer Storchennester steht in direkter Sichtweite vor unserer Haustür, ein Grund mehr unseren Garten unter strengen Schutz zu stellen).</p> <p>Kibitze?  Gab es hier früher einige, als es noch keinen strengen Naturschutz, dafür aber entsprechende Brutvoraussetzungen für Kibitze gab. Wie Kibitze zur Rückkehr veranlasst werden sollen, indem man den Elmer Berg unter strengeren Schutz stellt, ist mir ein Rätsel. Der zunehmenden Vermaischung der Welt Einhalt zu gebieten, bzw. sie auf ein gesundes Maß zurück zu stutzen, wäre hier m.E. sinnvoller.</p> <p>Dass es wieder mehr Seeadler zwischen Elbe und Weser gibt ist sehr erfreulich.  Aber brüten am Elmer Berg?  Zum einen wüsste ich nicht, welche Bäume am Elmer Berg - respektive dem geplanten Schutzgebiet dort - groß genug und in der Lage wären einen Seeadlerhorst zu tragen, es scheint sich hier um Geisteradler zu handeln, die unsichtbar und völlig lautlos durch die Lüfte gleiten können.  Wie sonst hätten uns diese majestätischen Vögel mit ihren markanten Rufen gerade in der Balz- und Brutzeit auf unseren sehr regelmäßigen Laufrunden über den Berg entgehen können?  Wunschdenken für die Zukunft?  Ein bißchen Werbelyrik, weil sich so ein majestätischer Vogel ganz gut macht, wenn man</p>	<p><i>Bei dem Nachweis des Seeadlers am Elmer Berg handelt es sich um eine vom Naturschutzamt des LK Wesermarsch gemeldeten Standort. Gerade die an die Feuchtwiesen angrenzenden Waldbereiche bilden einen idealen Brutplatz für den Seeadler. Für dieses Jahr gab es auch einen Brutnachweis, welcher leider nicht erfolgreich war.</i></p>
--	--	---

	<p>den Berg zum Naturschutzgebiet erheben möchte?  Ein bisschen Greenwashing?  Dabei haben sie einen anderen geschützten Gesellen nur so am Rand erwähnt !  Den hier dank entsprechender Schutzmaßnahmen inzwischen ebenfalls wieder heimischen Wolf.  Die ersten Nutztierrisse gab es bereits ganz in der Nähe, in Gräpel wie auch in Elm.  Dem Wolf dürften die strengeren Schutzmaßnahmen also sicher sehr gut gefallen, wenn er dann zukünftig ungestört und unbehelligt von freilaufenden Hunden mit ihren frei umherstreunenden Menschen, durch einen geschützten Korridor bis zum Elmer Berg wandern kann.</p> <p>Fazit: Ich halte den bisherigen Schutzstatus (= Landschaftsschutz) ib des Elmer Berges für völlig ausreichend.  Schließlich hat sich die Artenvielfalt dort schon unter dem bisherigen Status entwickelt, wozu wollte man jetzt also die bestehenden Schutzmaßnahmen weiter verschärfen, nur um die (überschaubaren) Nutzer des Geländes zu gängeln und ihnen den Aufenthalt zu erschweren.  Das Ganze finde ich schon alleine deshalb absurd und widersinnig, weil sich nach meiner Beobachtung die Artenvielfalt und Anzahl an Tieren spätestens seit der Ansiedlung der Wasserbüffel am Berg eher verringert als erhöht hat!  Speziell die Flora ist inzwischen in einem erbarmungswürdigen Zustand!  Wenn ich hier Fotos von noch vor wenigen Jahren und heute vergleiche oder sehe, wie der Berg alleine letztes Jahr geschunden und verhunzt wurde, da ist von Naturschutz nichts zu erkennen!  So viele Jungbirken, anderes Busch- und Strauchgestrüpp, Monoflächen an kleinem Sauerampfer plus sich immer weiter ausbreitender Brombeeren, habe ich dort noch nicht gesehen.  Eine schöne, vielfältige Heide-, Gras- und Dünenlandschaft wurde hier in Nullkommanichts in eine stellenweise öde Brache verwandelt.  Den Wasserbüffeln, die da zur 'Landschaftspflege' angesiedelt wurden scheint das, was sie 'pflegen' sollen, nicht sonderlich zu schmecken sodass auch weiterhin regelmäßig (mit schwerem Gerät) jedoch trotz allem ziemlich unzulänglich (siehe Zustand des Berges!) regulierend eingegriffen werden muss. Ganz abgesehen davon, daß die wachsende Zahl der Tiere zugefüttert werden MUSS, was lt. Naturschutz Regularien eigentlich gar nicht erlaubt ist.  Die Büffel mögen in den Ostewiesen sinnvoll ihren Dienst tun, aber es sind eben Wasser-</p>	<p><i>Auch wenn der Beweidung von Heiden ein zentraler Stellenwert zukommt (kontinuierliche Verjüngung, Verzögerung des Aufkommens von Gehölzen durch Verbiss, usw.), ist die die Beweidung als alleinige Maßnahme nicht geeignet, Heiden zu erhalten. Ausschließlich durch Beweidung gepflegte Heideflächen werden langfristig strukturarm und durchlaufen nicht einen Heideentwicklungszyklus (Pionier-, Aufbau-, Reife- und Degenerationsphase). Auch im Hinblick auf die hohen atmogenen Stickstoffeinträge müssen verschiedene Maßnahmen in Kombination zum Einsatz kommen. Hierzu gehören die Beweidung, die Heidemahd, das sogenannte Schoppeln und Plaggen (dem historischen Plaggen. oder Heidehieb nachempfunden) sowie das Entkusseln (Gehölzentnahme). Es</i></p>
--	---	---



	<p>und keine Berg- oder Heidebüffel. Da oben sind sie - genau wie der vorgesehene strengere Schutz dieses Gebietes - fehl am Platz !</p>	<p><i>sollte nicht in Vergessenheit geraten, dass unsere Heiden durch intensive Landnutzung (z. B. Gehölzrodung, Brand, Gewinnung von Stalleinstreu, intensive Weidewirtschaft) entstand.</i></p> <p><i>Auf dem Elmer Berg muss die Beweidungsdichte gebiets- bzw. flächenspezifisch erprobt und fortlaufend justiert werden. Dem Naturschutzamt und den Akteuren vor Ort ist bekannt das eine Anpassung des Beweidungsregimes erforderlich ist, um die Regeneration der Heide in Teilbereichen zu verbessern. Das Beweidungsprojekt am Elmer Berg wird durch hiesige Akteure durchgeführt und durch Fachleute aus der Ökologischen NABU-Station Osteregion sowie dem Naturschutzamt begleitet.</i></p>
<b>Karten</b>		
<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)</p>	<p>Grundsätzlich empfehle ich, alle konkret flächenbezogenen Regelungen in der maßgeblichen Verordnungskarte darzustellen, um den Bestimmtheitsgrundsatz zu erfüllen.</p> <p>Abs. 7 Nr.2 und Nr.3: In den maßgeblichen Karten gibt es nur eine Art von Schraffur. Ich empfehle eine Überprüfung der hier gemachten Unterscheidung zwischen der Schraffur nach Nr. 2 und der nach Nr.3 in den Karten sowie ein Abgleich der in den maßgeblichen Karten genannten Fundstellen im Verordnungstext.</p>	<p><i>Die in der Karte schraffiert dargestellten Wald Lebensraumtypen umfassen die LRT 9190 und 91E0, welche alle dem Erhaltungszustand C zuzuordnen sind. Demnach ist keine Unterscheidung im Rahmen verschiedener Schraffuren notwendig und Nr.2 und Nr.3 werden in der NSG-</i></p>

		VO zu einem Punkt zusammengefasst.
<b>Verbote § 3 Satz 2 Nr. 1 – Hunde unangeleint laufen zu lassen</b>		
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	<p><u>Zu § 3 Verbote</u>  Abs. 1 Nr.1: Ich empfehle, das Verbot, Hunde unangeleint laufen zu lassen um die Formulierung „oder abseits der Wege“ zu ergänzen, um stöempfindliche Arten zu schützen.  Die Verwendung von Schleppleinen ermöglicht es Hunden, bis zu 20 m abseits der Wege im Gelände unterwegs zu sein.</p>	<p><i>Das Verbot wird folgendermaßen erweitert:  Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt</i></p> <p><i>1. Hunde unangeleint oder abseits der Wege laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund, Hütehund oder Diensthund eingesetzt wird.</i></p> <p><i>In der Begründung wird ergänzt:  Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist es verboten Hunde unangeleint oder abseits der Wege laufen zu lassen. Für Hunde, die im Einsatz als Hüte- oder Herdenschutzhund oder Diensthund sind, gilt das Anleingebot nicht. Ebenso wenig für Jagd- und Rettungshunde. Die Hundeausbildung im Allgemeinen unterliegt dem Verbot. Soweit der Jagdausübungsberechtigte im NSG eigene Jagdhunde ausbildet, unterliegt die Ausbildung der Freistellung gemäß § 4 Abs. 5 der Verordnung, weil die Ausbildung von Jagdhunden unter die ordnungsgemäße Jagdausübung fällt.</i></p>

<p>EinwenderIn II</p>	<p>Bedenken und Anregungen zur Planung Naturschutzgebiet „Elmer Berg und Ostewiesen“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>dem geplanten NSG „Elmer Berg und Ostewiesen“ stehe ich ehrlicherweise mit sehr gemischten Gefühlen gegenüber. Als diplomierter Geologin und Bodenkundlerin, die in unmittelbarer Nähe des Elmer Berges und der Ostewiesen aufgewachsen ist und seit über 50 Jahren in der Ostesiedlung in Elm lebt, liegt mir die heimische Natur und der Erhalt derselben sehr am Herzen. Mir ist klar, dass es in Anbetracht unterschiedlich gelagerter Interessen sowie der Unkenntnis, Ignoranz und Rücksichtslosigkeit vieler Menschen oft nicht ohne Reglementierungen geht, dennoch bin ich der Meinung, dass man den Anwohnern/Anliegern der Ostesiedlung mit der Planung in jetziger Form bzw. den damit verbundenen Vorschriften/Verboten zu sehr „auf die Pelle rückt“. Naturschutz gelingt idealerweise dort, wo man ein gemeinsames Ziel hat, insbesondere die Menschen vor Ort mitnimmt bzw. einbindet und somit Akzeptanz erreicht.</p> <p>Ich gebe zu, es ist ein egoistisches Motiv – dennoch: Die vorgesehenen Reglementierungen würden mir und meinem Hütehund ein großes Stück Lebensqualität rauben. Die Ostesiedlung wird zwischen den NSG-Flächen geradezu eingeklemmt und die Oste bildet neben der Bundesstraße eine weitere Begrenzung – wo soll ich meinem Hund dann den nach Tierschutzgesetz erforderlichen Freilauf in der näheren Umgebung meines Hauses ermöglichen, wenn dies auf dem Weg zum Elmer Berg in Verlängerung der Straße „An der Oste“ sowie auf dem Feldweg, der von der Straße „Am Mittelberg“ in Richtung Oste abzweigt, nicht mehr möglich ist? Bislang konnte ich meinen Hund unter Berücksichtigung der Brut- und Setzzeit und der landwirtschaftlichen Nutzung des dortigen Grünlandes (unter Vermeidung von Verunreinigung der Grassilage durch Hundekot) auf der angrenzenden Wiese spielen und rennen lassen. Den Hund zukünftig nur auf der Straße bzw. dem geschotterten Seitenraum seinen Bewegungsdrang ausleben zu lassen oder zu diesem Zweck mit dem Auto eine andere Örtlichkeit aufsuchen zu müssen, ist im ersten Falle nicht tiergerecht sowie wegen der Fahrzeuge gefährlich und im zweiten keine alltagstaugliche sowie umweltverträgliche Alternative. Den Freilauf von Hunden zu verbieten ist die eine Sache – im Gegenzug offizielle Freilaufflächen vor Ort auszuweisen eine andere, oder? Ähnliches gilt für Reiter; Reiter und ihre Pferde bzw. Handpferde waren am Elmer Berg noch nie ein Problem, wobei grundsätzlich natürlich die Dosis das Gift macht. Dagegen sind mir die Scharen der Radfahrer am Elmer Berg bisweilen negativ aufgefallen, da sie nicht selten deutliche Spuren rasanter Fahrweise auf den Wegen hinterlassen und sorglos vor sich hin</p>	<p><i>Der Leinenzwang gilt auch außerhalb von Schutzgebieten während der Brut- und Setzzeit. Innerhalb des NSG sollen die Arten jedoch ganzjährig vor Beunruhigungen geschützt werden, da hier ein besonders hohes Lebensraumpotenzial gegenüber der "Normallandschaft" vorliegt und sich Arten wie z.B. der Seeadler ganzjährig ungestört im Gebiet aufhalten können sollen.</i></p> <p><i>Da die Wege im NSG eher als Trampelpfade zu bezeichnen sind, kann ein erhöhter Reitbetrieb um und am Elmer Berg zu Trittschäden an den Wegen bzw. zur Verbeiterung</i></p>
-----------------------	---	--

	trottende Spaziergänger wie mich mit einem lauten „Aus dem Weg!“ in die Wicken scheuchen (oh, weh - Betretungsverbot ... da muss ich mich dann demnächst wohl über "den Haufen" fahren lassen)!	<i>dieser führen. Zudem ist die Ruhe und Ungestörtheit im NSG zu wahren, welche durch ein erhöhtes Reitaufkommen mit mehreren Pferden gestört wird.</i>
EinwenderIn I (vertreten durch Jens Poppe (Rechtsanwalt))	Weiterhin ist in § 3 Abs. 1 Nr. 1 des VO-Entwurfes das Führen von Hunden ohne Leine untersagt und § 3 Abs. 1 Nr. 9 verbietet das Fahren mit Fahrzeugen. Die gerade bei den Einstellern verbreitete Übung, das Pferd von einem Hund begleiten zu lassen, der vom Pferderücken aus natürlich nicht an einer Leine geführt werden kann, wäre damit nicht mehr möglich.	<i>Es ist grundsätzlich möglich einen Hund auch vom Pferd aus an der Leine zu führen. Zudem ist das Reiten im Naturschutzgebiet ohnehin verboten. Ausgenommen davon sind die mit Pferden besetzten Bereiche. Dort ist für Eigentümer und Nutzungsberechtigte das Reiten und die Mitnahme des Hundes (angeleint weiterhin zulässig).</i>
<b>Freistellungen § 4 Abs. 2 – Betreten und Befahren</b>		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	<p><b>Geplantes NSG "Elmer Berg und Ostwiesen" im LK Rotenburg (Wümme)</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Geologie</b></p> <p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme.“</p> <p><b>Hinweise</b></p>	

	<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p><i>Gemäß der Begründung S. 11 ist die Durchführung dieser Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2b NSG-VO freigestellt</i></p>
EinwenderIn II	<p>Auch auf dem Elmer Berg sammle ich häufig den Müll ein, den die bisweilen recht zahlreichen Ausflügler/Touristen (die dann zukünftig bitte wo parken sollen?) hinterlassen – manches wird ganz offensichtlich „aktiv vergessen oder absichtlich verloren“. Zukünftig müsste ich den Unrat liegen lassen, da ich die Wege wegen des Betretungsverbotes im NSG nicht verlassen dürfte – <b>ist das so gewollt? Wenn nicht, dann bitte ich Sie um eine entsprechende Rückmeldung.</b> Ähnlich verhält es sich bei Wildtieren in Not. Bisher habe ich mich auch in solchen Fällen umgehend gekümmert – beispielsweise einen Bussard, der sich in einem Zaun verheddert hatte, aus selbigem befreit (unter Mithilfe von Herrn Tiedemann aus Elm), einen ausgehungerten Igel mit gebrochener Hüfte zum Tierarzt gebracht sowie hilflose, noch nackte Vogelküken vom Boden aufgesammelt und zur Aufzucht und späteren Auswilderung in fachkundige Hände übergeben - auch das wäre zukünftig bei strenger Beachtung des Betretungsverbotes so nicht möglich. Diese Tiere aber unnötig leiden und sterben lassen zu müssen, wenn man die eigentlich zuständigen Personen z. B. am Wochenende nicht erreichen kann und die Sache eilt, könnte ich mit meinem Gewissen, meinen ethischen und moralischen Grundsätzen nicht vereinbaren. Falls es an dieser Stelle von Interesse sein sollte: Der Bussard hat fast unverletzt überlebt, die Küken haben es auch geschafft, der Igel musste (nach einer letzten Mahlzeit) leider eingeschlafert werden, um</p>	<p><i>Das Betretensverbot ist für eine Vielzahl von charakteristischen Arten der LRT erforderlich. Es handelt sich lediglich um eine Reduzierung der Störungen und nicht um ein vollständig störungsfreies Gebiet. Das Gebiet kann weiterhin von diversen Nutzungsberechtigten, wie auch den Jägern oder Einstellern, betreten und genutzt werden. Um aber die Störungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, ist zunächst ein allgemeines Betretensverbot vorzusehen. Dies ist insbesondere erforderlich, um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten</i></p>

	<p>sein Leiden zu beenden. Mag sein, dass es dem Landkreis nicht auf solche Einzelschicksale ankommt; ein elend krepierender Bussard oder Igel brächte die Population als solche schließlich nicht in Gefahr. Die wissenschaftliche Betrachtungsweise der Natur, in welcher der Tod des einen meist das Überleben des anderen bedeutet, ist eben grundsätzlich eher nüchtern und sachlich, aber wo sind die Grenzen der akzeptablen Gleichgültigkeit erreicht? Welche <b>Außenwirkung</b> hat das, wenn man doch die Bevölkerung für den Naturschutz begeistern will und sich (gerade hinsichtlich der Bildung von Kindern) dabei auch der emotionalen Ebene bedienen muss? Der Mensch schützt das, was ihm nützt und/oder am Herzen liegt!</p>	<p><i>auszuschließen. Bei Gefahr in Verzug/Notfällen kann das Gebiet auch außerhalb der Wege betreten werden.</i></p> <p><i>Da die nach der NSG-VO freigestellten Wege am Elmer Berg fußläufig von der Straße „An der Oste“ sowie der Siedlung entfernt liegen ist ein Parken an der Straße bzw. in der Siedlung außerhalb des NSG möglich.</i></p>
<p>EinwenderIn I (vertreten durch Jens Poppe (Rechtsanwalt))</p>	<p>Weiterhin ist in § 3 Abs. 1 Nr. 1 des VO-Entwurfes das Führen von Hunden ohne Leine untersagt und § 3 Abs. 1 Nr. 9 verbietet das Fahren mit Fahrzeugen. Wegen des Befahrens mit Fahrzeugen gibt es in § 4 Abs. 2 Nr. 1 eine Freistellung für den Eigentümer und den Nutzungsberechtigten, sofern das Befahren zur rechtmäßigen Nutzung der Fläche erfolgt. Ob das auch den Einsteller erfasst, der mit dem Einstellvertrag eine spezifisch auf das Pferd bezogene Dienstleistung vereinbart, aber kein spezifisch auf eine Fläche bezogenes Nutzungsrecht erwirbt, erscheint jedenfalls nicht zweifelsfrei. Das Fahren zu den Pferden ist aber erforderlich, um z.B. Kontrollen und Medikationen an den Pferden durchführen zu können.</p>	<p><i>Die Begründung wird wie folgt angepasst: „Zu den Nutzungsberechtigten zählen u.a. auch Jagdausübungsberechtigte, Fischereiberechtigte und Einsteller.</i></p>
<p><b>Freistellungen § 4 Abs. 2 – Weidezäune</b></p>		
<p>Aktion Fischotterschutz e.V.</p>	<p>Soweit Weidezäune in ortsüblicher Weise erlaubt sind, sollte dieses wolfsichere Zaunanlagen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde einschließen.</p>	<p><i>Die Freistellung, dass der Neubau von Weidezäunen in ortsüblicher Weise zulässig ist, umfasst ebenfalls den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gemäß der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.</i></p>
<p>EinwenderIn I (vertreten durch Jens Poppe (Rechtsanwalt))</p>	<p>Weitere Auswirkungen ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 12 des VO-Entwurfes, der die Errichtung von Einfriedungen verbietet und damit auch Wolfsschutzmaßnahmen ausschließt; zumindest ist diese Auslegung möglich, auch wenn § 4 Abs. 2 Nr. 7 die Neuerrichtung von Zäunen in ortsüblicher Weise zulässt. Über die Frage, ob ein wolfsabweisender Zaun bereits „ortsüblich“ ist, lässt sich sicherlich streiten und zudem wird in dieser Ziffer ein Zusammenhang mit der Instandsetzung vorhandener Zäune hergestellt,</p>	<p><i>Ortsüblich bedeutet, dass derartige Zäune im Umfeld für Weideflächen genutzt werden. Üblich sind Elektro-, Draht- oder Holzzäune. Um dem Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gerecht zu werden, zählen auch</i></p>

	<p>so dass sie sich auch so lesen lässt, dass mit der „Neuerrichtung“ nur Ersatzbauten für bereits vorhandene Zäune gemeint sind, nicht aber die erstmalige Einzäunung von Flächen.</p> <p>Zudem ergibt als weitere (mittelbare) Auswirkung, dass meinem Mandanten die Möglichkeit genommen wird, landwirtschaftliche bauliche Anlagen zu errichten, da die im Schutzgebiet befindlichen Flächen in dem dann erforderlichen Verwertungskonzept nicht mehr oder nur noch eingeschränkt berücksichtigt werden können.</p> <p>Die Fortführung des Betriebes meines Mandanten wäre jedenfalls in der Zukunft voraussichtlich auch dann unmöglich, wenn die Schutzgebietsverordnung dazu führt, dass die Aufstellung von wolfsabweisenden Zäunen nicht möglich ist. Wie bereits oben skizziert, macht die Verordnung die Aufstellung neuer Zäune von der „Ortsüblichkeit“ abhängig. Dieser Begriff lässt sich auch so auslegen, dass die „Ortsüblichkeit“ ein rein tatsächliches Merkmal ist, welches in der Umgebung festzustellen ist, so dass dann wolfsabweisende Zäune nicht ortsüblich sind, wenn sie in der Umgebung faktisch noch nicht vorhanden sind, weil sich der Bedarf an solchen Zäunen erst jüngst herausgestellt hat. Wolfsabweisende Zäune dürften aber für den Fortbestand der Weidehaltung in Zukunft unabweisbar notwendig sein, zumal in der Samtgemeinde Oldendorf und damit im Nahbereich des Betriebes meines Mandanten gerade ein neues Wolfsrudel festgestellt wurde und es in jüngster Vergangenheit mehrere Reißvorfälle dort gegeben hat.</p>	<p><i>wolfsichere Umzäunungen dazu. Diese sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 der NSG VO freigestellt. Dies ist in der Begründung erläutert.</i></p> <p><i>Bei den hinsichtlich der Düngemenge beauftragten Flächen handelt es sich um nach §30 BNatSchG geschützte Flächen, welche auch unabhängig von dem Naturschutzgebiet nur eingeschränkt gedüngt werden dürfen. Die Flächen könnten somit bereits jetzt nur eingeschränkt in einem Verwertungskonzept berücksichtigt werden.</i></p> <p><i>Ortsüblich bedeutet, dass derartige Zäune im Umfeld für Weideflächen genutzt werden. Üblich sind Elektro-, Draht- oder Holzzäune. Um dem Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gerecht zu werden, zählen auch wolfsichere Umzäunungen dazu. Diese sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 der NSG VO freigestellt. Dies ist in der Begründung erläutert.</i></p>
<b>Freistellungen § 4 Abs. 3 – Gewässerunterhaltung</b>		
EinwenderIn IV	der Landkreis Rotenburg (Wümme) beabsichtigt, das Naturschutzgebiet "Elmer Berg und Ostewiesen" in der Stadt Bremervörde auszuweisen.	

	<p>Gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) möchte ich hiermit meine Bedenken vorbringen.</p> <p>Gemäß des Verordnungsentwurfes soll die Westgrenze der Gebiets bis zur Bebauungsgrenze der Straße „Am Mittelberg“ reichen.</p> <p>Der Graben auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Elm Flur1Flurstück: 409 entwässert die kommunale Straße „Am Mittelberg“</p> <p>Die Umsetzung der Naturschutzgebietes und die damit verbundenen Restriktionen wäre die Freihaltung des Abzugsgrabens nicht mehr möglich und die Entwässerungsfunktion für den kommunalen Straßenraum und die sich anschließenden landw. Flächen nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Ich bitte insoweit- vor dem Hintergrund - der zuvor angeführten Aspekte - <b>um Herausnahme der gelb hinterlegten Flächen aus dem Ordnungsgebiet</b> (siehe Anhang, EinwenderIn IV, S. 5).</p>	<p><i>Das Räumen der Gewässer III. Ordnung ist ganzjährig freigestellt, jedoch ohne den Einsatz von Grabenfräsen in ständig wasserführenden Gräben.</i></p>
<b>Freistellungen § 4 Abs. 4 / 5 – Fischerei und Jagd</b>		
<p>Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst</p>	<p>Geplantes Naturschutzgebiet „Elmer Berg und Ostwiesen“ in der Stadt Bremervörde</p> <p>Anlagen:</p> <p>Gegen die geplante Ausweisung eines Naturschutzgebiets „Elmer Berg und Ostwiesen“ in der Stadt Bremervörde bestehen seitens des Fischereikundlichen Dienstes keine Bedenken. Ich bitte jedoch um Berücksichtigung der folgenden Anmerkungen zur Präzisierung des vorliegenden Entwurfs der Verordnung über das geplante Naturschutzgebiet:</p> <p>Zu § 4 Abs. 4 Satz 1:</p> <p>Die Worte „Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung inklusive Hege der Fließgewässer und der Teiche durch den jeweiligen Fischereiberechtigten“ sind durch die Worte „Freigestellt sind die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Fließgewässer und natürlichen Stillgewässer sowie die ordnungsgemäße Fischhaltung in bestehenden Fischteichen“ zu ersetzen.</p>	<p><i>Da es im NSG keine Fischteiche gibt, ist eine Änderung der Verordnungsinhalte nicht erforderlich. Zudem ist die fischereiliche Nutzung von Stillgewässern bereits im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung freigestellt.</i></p>



	<p>Begründung:</p> <p>Nach § 40 Abs. 1 Nds. FischG hat der Fischereiberechtigte einen der Art und Größe des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Im Falle der Verpachtung obliegt diese Pflicht dem Pächter. Diese gesetzliche Verpflichtung zur Hege der Fischbestände in Fließgewässern und Stillgewässern kann im Rahmen einer Naturschutzgebietsverordnung weder freigestellt noch beschränkt oder verboten werden, zumal sich aus § 16 NNatSchG diesbezüglich auch keine rechtliche oder fachliche Zuständigkeit herleiten ließe. Im Übrigen umfasst der Begriff „ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung“ bereits die Hegeverpflichtung. Davon zu unterscheiden ist die Fischhaltung in künstlichen Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung, die gegen den Fischwechsel abgesperrt sind. Es handelt sich dabei um Fischproduktion in Fischteichen i. e. S. (Teiche: künstliche Stillgewässer, ablassbar). Für Fischbestände in solchen Anlagen besteht keine Hegepflicht (nach § 40 Abs. 1 Nds. FischG (vgl. § 40 Abs. 2 Nr. 1 Nds. FischG)). Es handelt sich vielmehr um Tierhaltung mit den sich aus § 2 TierSchG sowie weitergehenden, dem Veterinärrecht zuzuordnenden rechtlichen Verpflichtungen. Auch solche für Tierhaltende bestehenden Verpflichtungen können durch eine Naturschutzgebietsverordnung weder freigestellt noch beschränkt werden.</p> <p>Zu § 4 Abs. 4 Nr. 3 Reusenfischerei:</p> <p>Ich bitte zu berücksichtigen, dass auch Aalkörbe, deren Öffnungsweite in der Kehle deutlich weniger als 8,5 cm betragen, hinsichtlich des Fangprinzips der Reusenfischerei zugerechnet werden. Die Verwendung solcher Aalkörbe sollte explizit freigestellt werden.</p>	<p><i>Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 3 der NSG-VO sind für die Reusenfischerei nur Reusen erlaubt, welche mit einem Ottergitter ausgestattet sind dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder den Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten. Demnach sind Reusen, welche eine Öffnung von weniger als 8,5 cm besitzen im Rahmen der NSG-VO bereits freigestellt.</i></p>
<p>Aktion Fischotterschutz e.V.</p>	<p>Die Regelungen zur Reusenfischerei sind zwar im Sinne des Otterschutzes zu begrüßen. Allerdings werden sie nicht dem Kleinfischschutz und dem weiterer aquatischer Arten (u.a.</p>	<p><i>Aufgrund der geringen Bedeutung des Gebiets für Fließgewässer bzw.</i></p>

	<p>auch dem Schutz des Aales) gerecht. In der Hobbyfischerei ist eine Reusenfischerei ohnehin nicht existenznotwendig.</p> <p>Mindestens sollte daher die Reusenanzahl begrenzt und der Naturschutzbehörde die Standorte gemeldet werden.</p> <p>Zur Fallenjagd ist das im Anhang beigefügte Positionspapier der Aktion Fischotterschutz zu berücksichtigen.</p> <p>Das Einbringen von Kurrungsmaterial in die Gewässer bzw. die Gewässerrandstreifen ist zu untersagen (Wasserqualität, Anlocken von Wanderratten als Gelegeprädatoren etc.).</p> <p>Wildäcker in einem Naturschutzgebiet sind fragwürdig, da sich in diesen Gebieten eine natürliche Artengemeinschaft entwickeln soll, ohne die Priorisierung jagdbarer Arten. Ebenso sind feste Futterplätze nicht sinnvoll, da Fütterungen von Wild nur in gesetzlich festgesetzten Notzeiten erlaubt sind.</p>	<p><i>aquatische Arten wird eine weitere Einschränkung nicht für erforderlich gehalten.</i></p> <p><i>Im Positionspapier der Aktion Fischotterschutz wird die Fallenjagd ausgiebig angesprochen. Die Regelung zur Jagd, welche in der NSG-VO formuliert sind werden für ausreichend gehalten. Demnach werden keine Ergänzungen vorgenommen.</i></p> <p><i>Gemäß §4 Abs. 5 Nr. 2 der NSG-VO ist die Anlage von Kurrungen mindestens fünf Werktage vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Im Rahmen dieser Anzeigepflicht wird geprüft, inwiefern die Anlage der Kurrung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</i></p> <p><i>Die Anlage von Wildäckern bzw. Wildäusungsflächen sind laut VO ohne Zustimmung der UNB unzulässig.</i></p>
<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,</p>	<p><u>Zu § 4 Freistellungen</u>  Abs. 5 Satz 2: Der Einsatz von Lebendfallen setzt eine regelmäßige Kontrolle derselben voraus. Die bisher nur in der Begründung diesbezüglich gemachten Ausführungen sollten in die Verordnung übernommen werden, damit sie ihre Wirkung entfalten können.</p>	<p><i>Die Tatsache, dass im Rahmen der Fallenjagd sichergestellt werden muss, dass die Fallen täglich bzw. bei elektronischem Auslösesignal</i></p>

Küsten- und Naturschutz (NLWKN)		<i>unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden müssen, ist Bestandteil der ordnungsgemäßen Jagd. Demnach wird in der NSG VO keine Ergänzung vorgenommen.</i>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<p><b>Fischereiliche Belange</b>  Mit dem § 4 Freistellungen (4) wird die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung grundsätzlich freigestellt. Dieses beurteilen wir fachlich und rechtlich als wichtig bzw. notwendig.</p> <p><u>Zur Beschränkung der Reusenfischerei im § 4 (4) 3:</u></p> <p>Die Reusenfischerei gilt im geplanten Schutzgebiet neben der Angelfischerei als historische Fischereiart und Fanggerät für die fischereiliche Hege. Verbote und Beschränkungen zu dieser Fischereiform sind somit grundsätzlich kritisch zu betrachten. Wir weisen hierzu auf folgenden Sachverhalt hin:</p> <p>Die aktive Reusenfischereiausübung in Niedersachsen steht nicht im Widerspruch zu der positiven Entwicklung von Fischotterbeständen in Niedersachsen. Dieses ist deutlich auch anhand der bestehenden Fischerei ohne Ottergitterregelung (z.B. Biosphärenreservat Elbtalaue, Gewässer in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern) darzustellen.</p> <p>Die Hauptgefährdungsursache für den Fischotter ist eindeutig der Straßenverkehr in Deutschland. Dieses trifft mit besonderer Bedeutung wohl auch für das verkehrsmäßig stark frequentierte / zerschnittene Gebiet im Landkreis Rotenburg/Wümme zu. Die bestehende Reusenfischerei stellt im Verhältnis zum Straßenverkehr eine nahezu unbedeutende Risikoquelle dar und gefährdet generell nicht die positive Fischotterbestandsentwicklung. Der Einbau von Ottergittern, welche vollständig den Fang hochrückiger und großer Fische verhindert und das Verstopfen der Reusenkehlen sehr stark mit Treibgut (z.B. Plastikmüll, Laub, Äste, Kraut etc.) verursacht, hätte erhebliche Folgen für die praktische Funktionstüchtigkeit der Reusenfischerei.</p>	<p><i>Der Fischotter ist eine Tierart des Anhanges II der FFH-Richtlinie, im besonderen Schutzzweck der NSG-VO aufgeführt und der günstige Erhaltungszustand des Fischotters ist durch die Naturschutzgebietsausweisung sicherzustellen. Eine Beschränkung der Reusennutzung wird weiterhin für erforderlich gehalten, um eine zusätzliche Gefährdung innerhalb des Gebietes für den Fischotter auszuschließen. Zudem ist bereits ein unbeabsichtigter Beifang eines einzelnen Fischotters ein Verstoß gegen das Artenschutzrecht, der ohne weiterführende Verordnungsregelung geahndet werden kann. Im letzten Jahr sind bei Verkehrsunfällen zwei Fischotter zu</i></p>

	<p>Auch ist darauf hinzuweisen, dass mit einem Gebot zum überlagerten Otterschutz die Funktion der Reuse als Hegegerät nach Fischereigesetz (z.B. „Alienentnahme“ Befischung der Schwarzmundgrundel, Wollhandkrabben etc.) nicht gefährdet werden sollte (siehe auch Managementplan zur Bekämpfung invasiver Arten nach EU Verordnung). Im § 4 (4) ist die Freistellung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung ohne Einschränkungen grundsätzlich sicher zu stellen.</p>	<p><i>Tode gekommen. Die Tendenz ist hier seit 2016 fallend.</i></p> <p><i>Invasive Arten können nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde entnommen werden. Sollte der Reuseneinsatz hier besonders wichtig bzw. sinnvoll sein, können diese nach vorheriger Abstimmung auch verwendet werden.</i></p>
<p>EinwenderIn V</p>	<p>der Landkreis Rotenburg (Wümme) beabsichtigt, das Naturschutzgebiet "Eimer Berg und Ostwiesen" in der Stadt Bremervörde auszuweisen.</p> <p>Gemäß § 14 Abs. I des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) möchte ich hiermit Stellung nehmen und meine Bedenken vorbringen.</p> <p>Gemäß des Verordnungsentwurfes soll die Westgrenze der Gebiets bis zur Bebauungsgrenze der Straße "Am Mittelberg" reichen.</p> <p>Der Großteil des Verwaltungsgebietes ist seit den 1990 Jahren im Eigentum des Landkreises und wurde seither, bis auf die Beweidung in Teilbereichen 2020 mit Wasserbüffeln, nicht genutzt.</p> <p>Die gelb gekennzeichneten Flächen am westlichen Ende des Verwaltungsgebietes hingegen befinden sich schon seit Jahrzehnten im Privateigentum und werden seither langjährig und kontinuierlich landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Sie werden zum Mahd und zur Beweidung benutzt. Diese Nutzungsarten sind auch weiterhin erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf den Flächen befinden sich seither auch die dafür erforderlichen Viehtränken. Gemäß § 3 Abs. I Satz 2 Nr. 16 des Verordnungsentwurfes darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser jedoch nicht entnommen werden.</li> </ul>	<p><i>Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von</i></p>

	<p>Diese Regelung ist konträr zur Weidehaltung. Eine Wasseranfuhr für die Weidetiere in dem Umfang ist nicht darstellbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf der Fläche Gemarkung Elm, Flur I, Flurstück 599/334, befindet sich zudem seit den 1960 Jahren eine Feldscheune, in der land.- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse (Heu und Holz) und landw. Geräte gelagert werden. Diese Nutzung ist auch weiterhin zwingend erforderlich.</li> <li>•</li> <li>• Ebenso ist für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis die Grünlanderneuerung erforderlich.</li> </ul> <p>Grundsätzlich unterscheiden sich die Gelb hinterlegten Landwirtschaftsflächen grundhaft vom restlichen Verordnungsgebiet "Eimer Berg und Ostwiesen" und haben mit dem restlichen Verordnungsgebiet somit wenig gemein.</p> <p>Es ist zu zudem berücksichtigen, dass die jeweiligen Schutzmaßnahmen im NSG, also insbesondere die Bewirtschaftungseinschränkungen und Verbote sowie sonstige Auflagen, das Eigentumsgrundrecht sowohl der Flächeneigentümer als auch der landwirtschaftlichen Bewirtschafter zu beachten haben. Eingriff in das Grundeigentum durch Bewirtschaftungseinschränkungen oder andere administrative Vorgaben müssen dabei stets den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten. Es ist kritisch zu hinterfragen, ob die jeweiligen Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks der Verordnung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind. Die Eignung der jeweiligen Maßnahmen mag noch anzuerkennen sein, die Erforderlichkeit und die Verhältnismäßigkeit sind insbesondere bei den Bewirtschaftungseinschränkungen und Verboten jedoch nicht mehr zuerkennen</p>	<p><i>Vieh auf der Weide ist gemäß §4 Abs. 2 Nr. 5. der NSG-VO freigestellt.</i></p> <p><i>Vorhandene rechtmäßige Anlagen haben Bestandsschutz und dürfen erhalten und instandgesetzt werden.</i></p> <p><i>Grünlanderneuerung von Intensivgrünland ist nach vorheriger Zustimmung der UNB gemäß §4 Abs. 6 Nr. 1g der NSG-VO freigestellt.</i></p> <p><i>Die gelb markierten Flurstücke 599/334, 602/334, 601/333, 600/333 und 409 der Flur 1 der Gemarkung Elm wurden bereits 1993 als § 30 – Biotop „Offene Binnendüne“ kartiert und benachrichtigt. Zum Schutz des Reliefs und der geologischen Beschaffenheit des Bodens wurden diese in den Geltungsbereich des NSG aufgenommen.</i></p> <p><i>Zudem ist das Flurstück 599/334 im Rahmen der Kartierung von 2023 als LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiese) kartiert worden und ist dementsprechend schützenswert. Die Flurstücke 334/3 und 333/1 der Flur 1 der Gemarkung Elm wurden aufgrund ihrer</i></p>
--	--	--

	<p>Ich bitte insoweit- vor dem Hintergrund - der zuvor angeführten Aspekte - um <b>Herausnahme der gelb hinterlegten Flächen aus dem Verordnungsgebiet</b> (siehe Anhang, EinwenderIn V, S. 6), da die Bewirtschaftungsrestriktionen der Verordnung eine Weiternutzung unmöglich machen.</p>	<p><i>Komplexlage zwischen den § 30 Biotopen ins NSG aufgenommen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist nach § 4 Abs. 6 NSG-VO freigestellt. Strengere Auflagen bezüglich der Düngemenge und der Mahdhäufigkeit/Viehichte sind nur auf bereits nach §30 BNatSchG geschützten Flächen vorgesehen.</i></p>
<p><b>Freistellungen § 4 Abs.6 – Landwirtschaftliche Bodennutzung</b></p>		
<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)</p>	<p>Abs.6 Nr.2 bis 5: Ich empfehle, die unterschiedlichen Grünlandkategorien wie in der Begründung konkret zu benennen, zumindest soweit es sich um FFH-Lebensraumtypen handelt (analog zu den vorkommenden Wald-Lebensraumtypen). So wäre bei Nr.4 der LRT 6510 zu ergänzen und bei Nr.5 der LRT 2330. So kann ein Bezug zum Schutzzweck hergestellt werden.</p>	<p><i>Die Grünlandkategorien umfassen im Vergleich zu den Wald-LRT eine Vielzahl von verschiedenen geschützten Biotopen und FFH-LRT. Eine explizite Nennung dieser in der NSG-VO wäre sehr unübersichtlich. Dies betrifft auch eine differenzierte Darstellung in den VO-Karten. Zudem werden die Grünlandkategorien in der in der Begründung näher erläutert.</i></p>
<p>Aktion Fischotterschutz e.V.</p>	<p>Zur Minderung von schädlichen Einträgen in die Gewässer aus angrenzenden Flächen sollten mindestens 6 m breite Randstreifen entsprechend den Vorgaben des NLWKN in "Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation PIK" in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2023 berücksichtigt werden. Dauerhafte, bzw. jährlich abschnittsweise oder wechselseitig gemähte Randstreifen sind bedeutsame Wanderkorridore und Ruheräume nicht nur für den Fischotter.</p>	<p><i>Die Vorgaben des § 58 NWG gelten unabhängig von der NSG-VO. Im Rahmen der VO ist gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 das Belassen eines 5 m Uferrandstreifens zur Oste und die Einhaltung eines 2,5 m breiten Uferrandstreifens zu Gewässern II. Ordnung geregelt. Diese Bereiche dürfen jährlich ab dem 15.07. nur einmalig zur Pflege bis auf einen Meter ran gemäht werden. Zudem befinden sich weite Bereiche im NSG an der Oste nicht in Nutzung. Dementsprechend liegen dort</i></p>

		<p><i>größere Gewässerrandstreifen vor, welche sich als Wanderkorridore und Ruheräume für den Fischotter eignen.</i></p> <p><i>Im Rahmen der Gewässerunterhaltung werden die Vorgaben des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung (NLWKN 2017) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Ziele dieser Verordnung zu angewendet. Ein breiterer Randstreifen wäre darüber hinaus wünschenswert, aber nur im Rahmen freiwilliger Maßnahmen möglich.</i></p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p>	<p>zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf nehmen wir als Träger des öffentlichen Belanges Landwirtschaft im Folgenden Stellung. Eine Stellungnahme aus forstfachlicher Sicht erfolgt direkt vom Forstamt Nordheide-Heidmark der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Fischereiliche Belange sind nach Beteiligung unseres Fachbereiches Fischerei unten angeführt.</p> <p>Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beabsichtigt die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Elmer Berg und Ostewiesen“. Als Anlass der Schutzgebietsausweisung ist die Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes angeführt. Natura 2000-Gebiete bestehen im Bereich des geplanten Gebietes nicht. Das Gebiet ist derzeit in Teilen als Landschaftsschutzgebiet (LSG) geschützt. Das LSG soll in den räumlichen Überschneidungsbereichen aufgehoben und durch das hier gegenständliche NSG ersetzt werden.</p> <p>Das geplante NSG hat eine Gesamtgröße von ca. 170 ha. Angabegemäß beinhaltet das geplante NSG weit überwiegend Eigentumsflächen des Landkreises Rotenburg (Wümme), weitere Flächen sind im Eigentum der Stadt Bremervörde bzw. in Privateigentum. Weite Bereiche des geplanten Geltungsbereiches sind landwirtschaftlich nicht genutzt (z.B. Schilf- und Röhrichtbereiche an der Oste). Daneben liegen im Geltungsbereich Grünlandflächen,</p>	

	<p>für die durch die Ausweisung u.a. beschränkende Bewirtschaftungsauflagen vorgesehen sind.</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir die nach § 4 freigestellten Handlungen, die neben der Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung (Abs. 6) ebenso mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehende Handlungen freistellt.</p> <p>Die Vorgaben für den Grünland-Grundschatz gemäß §4 (6) Nr. 1 sind weitgehend nachvollziehbar. Wir weisen darauf hin, dass am Rande des südlichen Gebietsteils die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Pferdehaltung gelegen ist, dessen hofnahe Weideflächen für die ganzjährige Weidehaltung von Robustpferden genutzt werden. Durch die vorgesehene Regelung, dass eine Beweidung nur ohne Zufütterung erfolgen darf, ist diese Betriebsweise zukünftig nicht mehr fortführbar. Wir geben zu bedenken, dass eine durch diese Regelung resultierende starke Betroffenheit des gesamten Betriebes nicht auszuschließen ist und bitten dies im Rahmen des weiteren Verfahrens mit dem Ziel der Abwendung der Betroffenheit zu berücksichtigen. Dies kann ebenfalls für weitere beweidete Flächen im Gebiet zutreffen und ist daher aus unserer Sicht zu prüfen.</p> <p>Über den Grünland-Grundschatz gemäß § 4 (6) Nr. 1 hinaus werden in § 4 (6) Nr. 2 bis 5 weitergehende Vorgaben zur Grünlandbewirtschaftung für §30-Biotope, FFH-Lebensraumtypen und extensives Grünland getroffen. Diese sind grundsätzlich nachvollziehbar. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die daraus resultierenden weitergehenden Nutzungseinschränkungen die o.g. Betroffenheit in der Bewirtschaftung verstärken kann. Auch diesbezüglich bitten wir um Überprüfung der Regelung.</p> <p>Weiterhin weisen wir in Bezug auf die Regelungen in § 4 (6) Nr. 2 bis 5 darauf hin, dass die diesbezüglich gekennzeichneten Flächen teilweise sehr kleinteilig auf einer Fläche im Bereich der Oberen Schiffstelle zueinander benachbart sind. Hier stellt sich die Frage der Praktikabilität der tatsächlichen Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der sich (insbesondere zeitlich) unterscheidenden Bewirtschaftungsauflagen für eine Fläche.</p> <p>Weiterhin wird im Rahmen der Regelungen gemäß § 4 (6) Nr. 2 bis 5 der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln untersagt. Für den Umgang mit auftretenden Weideunkräutern oder Giftpflanzen schlagen wir vor den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur horstweisen Behandlung freizustellen oder die Vorgabe auf den flächenhaften Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu beschränken. Dementsprechend regen wir an, eine erforderliche</p>	<p><i>Von dem Verbot können im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden, wenn es auf einer bestimmten Fläche tatsächlich erforderlich ist und die Zufütterung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung (bspw. Erhöter Nährstoffeintrag) der Fläche führt.</i></p> <p><i>Die Beauftragung ist auf die 2023 durchgeführte Kartierung zurückzuführen. Die vorliegenden Biotoptypen erfordern örtlich angepasste Auflagen, welche die Biotoptypen auf lange Sicht erhalten. Um eine bessere Bewirtschaftung zu ermöglichen ist eine Ausnahmemöglichkeit gegeben, welche eine Verschiebung/Arrondierung der Auflagen umfasst.</i></p> <p><i>Hierfür ist in der Verordnung eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen.</i></p>
--	---	--



	<p>Behandlung im Einzelfall zuzulassen. Diesbezüglich schlagen wir vor, für etwaige naturschutzverträgliche Pflanzenschutzmaßnahmen den Pflanzenschutzdienst unseres Hauses einzubeziehen.</p> <p>Hinsichtlich der in den Bestimmungen erfolgten terminlichen Vorgaben zur Mahd bzw. Beweidung, Vorgaben zu Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln sowie zur Grünlanderneuerung begrüßen wir die diesbezügliche Klausel Ausnahmen im Einzelfall zuzulassen und halten dies für fachlich erforderlich.</p> <p>Gemäß den Ausführungen in der Begründung zu den möglichen Erschwernisausgleichszahlungen sollte sichergestellt werden, dass die für die Grünlandbewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen sämtlich ausgleichsfähig im Sinne der Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung bzw. entschädigungsfähig gemäß § 68 (1-3) BNatSchG sind.</p> <p>Hinsichtlich des geplanten Grenzverlaufes bitten wir um Prüfung auf Erforderlichkeit der Unterschutzstellung der insbesondere in den Randbereichen gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere auch in Abhängigkeit der Eigentumsverhältnisse und im Hinblick auf die Möglichkeit der Abwendung bzw. Vermeidung von einzelbetrieblichen Betroffenheiten.</p>	<p><i>Die weitergehenden Einschränkungen bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung sind ausgleichsfähig im Sinne der Erschwernisausgleichs-Verordnung (EA-VO).</i></p> <p><i>Es erfolgte eine entsprechende Einzelfallprüfung.</i></p>
<p>EinwenderIn I (vertreten durch Jens Poppe (Rechtsanwalt))</p>	<p>in der oben genannten Sache vertrete ich bekanntlich den Herrn [REDACTED] [REDACTED] Bremervörde. Namens meines Mandanten hatte ich Sie bereits im Vorfeld der derzeit laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung auf Bedenken meines Mandanten gegen die Einbeziehung einiger seiner Flächen in das geplante Naturschutzgebiet hingewiesen. Hierzu gab es bereits ein persönliches Gespräch am 22.09.2023, für das ich mich namens meines Mandanten bedanke und in dem bereits über mögliche Änderungen an der Schutzgebietsverordnung und dem Umfang der Gebietsausweisung gesprochen wurde.</p> <p>Mit diesem Schreiben sollen die Bedenken meines Mandanten auch in die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung eingebracht werden, damit diese auch im Rahmen der Abwägung den zuständigen politischen Gremien bekannt sind. Dies bringt es notwendigerweise mit</p>	<p><i>Im Rahmen des Gesprächs am 22.09.2023 wurde in vielen Punkten, welche die NSG-Ausweisung betreffen Konsens erzielt. Um die</i></p>

	<p>sich, dass in diesem Schreiben im Wesentlichen die bereits bekannten Einwände meines Mandanten noch einmal wiederholt werden. Die Stellungnahme bezieht sich zwangsläufig auf den Entwurf, der tatsächlich zur Stellungnahme ausliegt, so dass die Vorschläge aus dem Gespräch vom 22.09.2023 hier nicht berücksichtigt sind. Dazu erfolgt eine gesonderte Antwort gegenüber dem Amt für Naturschutz insbesondere im Hinblick auf den heute per E-Mail übersandten Gesprächsvermerk.</p> <p>Dies vorausgeschickt, nehme ich namens meines Mandanten zum Entwurf der Schutzgebietsverordnung und zum Umfang der Gebietsausweisung wie folgt Stellung:</p> <p style="text-align: center;"><b>I. Betroffenheit meines Mandanten</b></p> <p>Mein Mandant hat einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Pferdehaltung und zusätzlich auch einen Pferdepensionsbetrieb für Einsteller, wobei sich der Hof mit den vorhandenen baulichen Anlagen unter der Anschrift Weidenweg 1 in Bremervörde befindet. Ein solcher Betrieb ist darauf angewiesen, ausreichend hofnahe Grünlandflächen für die Weidehaltung der Pferde zu haben.</p> <p>Aktuell stehen auf dem Betrieb 35 Pferde. Überwiegend sind dies sog. Robustpferde, insbesondere Isländer, die auch im Winter auf der Weide gehalten werden. Das ist allerdings nur möglich, wenn auf der Weide auch gefüttert werden kann. Von den derzeit 35 Pferden trifft das auf 28 Pferde zu. Im Einzelnen schwankt der Anteil der Pferde, die ganzjährig auf der Weide gehalten werden, über die Jahre immer etwas; es ist aber jederzeit der weitaus größte Anteil. Ebenfalls schwankend über die Jahre ist das Zahlenverhältnis der eigenen Pferde meines Mandanten im Verhältnis zu den Pferden, die Einstellern gehören; die Verteilung liegt aber immer nahe bei 50:50.</p> <p>Ohne ausreichend hofnahe Weideflächen kann der Betrieb nicht existieren. Die Pferde auf dem Betrieb meines Mandanten werden überwiegend als Reitpferde genutzt. Für die Pferde der Einsteller trifft das auf alle vorhandenen Pferde zu, für die eigenen Pferde meines Mandanten auf einen Teil; insgesamt also auf die Mehrheit. Für diese Pferde müssen die Weideflächen und die sonstige Infrastruktur des Betriebes so nahe beieinander liegen, dass sie fußläufig erreichbar sind, da die Pferde ständig zwischen den Weideflächen und den Hofanlagen hin- und herbewegt werden. Diese Pferde werden zum Reiten von der Weide auf den Reitplatz oder in die Reithalle auf dem Betriebsgelände geführt. Nach dem Reiten sind die Pferde verschwitzt und werden zum Abtrocknen in den Stall gebracht. Wenn sie so getrocknet sind, dass der durch das Fell bewirkte Kälteschutz wieder hergestellt ist, kehren</p>	<p><i>Ergebnisse des Gesprächs zusammenzufassen wurde ein Gesprächsvermerk erstellt, welcher Herrn Poppe am 04.10.2023 per E-Mail zugesandt wurde. Eine gesonderte Antwort bezüglich der Inhalte des Gesprächsvermerks durch Herrn Poppe wurde noch nicht eingereicht.</i></p>
--	--	--

	<p>sie auf die Weide zurück. Für diesen Kreislauf ist eine Weide, die so weit entfernt ist, dass die Pferde mit dem Auto hingefahren werden müssen, ungeeignet.</p> <p>Der aktuelle Stand der Flächenausstattung bei meinem Mandanten ist so, dass er insgesamt 23,4 Hektar landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet. Davon sind 10,3 Hektar hofnahe Flächen die für einen Weidegang zur Verfügung stehen. Die übrigen Flächen sind weiter entfernt und stehen nur für die Futtergewinnung und gelegentlich als Weide für Pferde, die nicht geritten werden, zur Verfügung. Von diesen 10,3 Hektar hofnahen Flächen liegen 7,2 Hektar innerhalb des Gebietes, das in Ihrem Entwurfsvorschlag als Naturschutzgebiet vorgesehen ist. Diese sind überwiegend Eigentum meines Mandanten, zum kleineren Teil sind sie langfristig gepachtet. Somit würden ca. 70%, exakt 69,9% der hofnahen Flächen meines Mandanten Nutzungsbeschränkungen unterworfen. Wozu das im Einzelnen führt, wird in der Bewertung des Schutzgebietsentwurfs unter II. in diesem Schreiben noch dargestellt. Damit Sie die Flächenausstattung des Betriebes meines Mandanten nachvollziehen können sowie zur Illustration des Umstandes, dass überhaupt ein landwirtschaftlicher Betrieb vorhanden ist, füge ich Ihnen anliegend aus einem laufenden Baugenehmigungsverfahren bei das Verwertungskonzept als</p> <p style="text-align: center;"><b>Anlage 1.</b> (siehe Anhang, EinwenderIn I, S. 13 -24)</p> <p>und den Nachweis der landwirtschaftlichen Privilegierung als</p> <p style="text-align: center;"><b>Anlage 2.</b> (siehe Anhang, EinwenderIn I, S. 25 – 30)</p> <p>In dem nachfolgenden Lageplan habe ich die Lage der Flächen meines Mandanten, die von der Schutzgebietsausweisung betroffen wären, mit einem Kreuz markiert. Die Grünlandflächen meines Mandanten liegen zum einen direkt nordöstlich der Bremervörder Kläranlage. Außerdem ist mein Mandant auch Eigentümer und Bewirtschafter der Grünlandflächen, die den südlichsten Teil des Grünlandes bilden, das direkt westlich an den Oste-Schwinge-Kanal angrenzt. Die Flächen meines Mandanten werden hier nach Norden hin abgrenzt durch einen Graben, der in ein Siel am Oste-Schwinge-Kanal einmündet. Der hier verwendete Lageplan stammt aus den Unterlagen der Beschlussvorlage vom 18.11.2022 für den Umweltausschuss; die darin rot dargestellte Grenze der geplanten Schutzgebietsausweisung ist damit an dieser Stelle nicht mehr ganz aktuell, aber die rot angekreuzten Flächen meines Mandanten liegen immer noch innerhalb des geplanten Schutzgebietes.</p>	<p><i>Dem EinwenderIn I wurde im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs während des Beteiligungsverfahrens in Aussicht gestellt, die unbeauftragten Flächen nahe der Kläranlage aus dem Geltungsbereich des NSG herauszunehmen, da es sich um den Biototyp „Intensivgrünland“ handelt. Diese randlich gelegene Flächen wurden ursprünglich als Puffer zu den angrenzenden gesetzlich geschützten Biotopen bzw.</i></p>
--	---	--

	<p>Ein Teil der Flächen meines Mandanten ist im Entwurf der Schutzgebietsverordnung ohne gesonderte Markierung dargestellt, ein nennenswerter Teil ist aber auch mit dem Buchstaben B und ein kleinerer Teil mit dem Buchstaben C markiert. Nach dem Inhalt der Schutzgebietsverordnung ist damit auf allen Flächen meines Mandanten gemäß § 4 Abs. 6b die Zufütterung im Rahmen der Beweidung verboten. Als Belastung für meinen Mandanten kommt noch hinzu der Uferrandstreifen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1a, der meinem Mandanten einen erheblichen Teil seiner Fläche entzieht und die weiteren Einschränkungen nach Buchstabe d (ganz am Ende der Nr. 1) sowie auch b, c und d, die die Pflege des Grünlandes einschränken.</p>	<p><i>Lebenstraumtypen mit aufgenommen.</i>  <i>Im Gespräch wurde vereinbart, dass eine Zufütterung insbesondere im mit „GW“ bezeichneten Bereich der Biotoptypenkartierung unproblematisch ist. In dem Bereich wird bereits jetzt zugefüttert und die Pferde werden tierärztlich untersucht. Der EinwanderIn I schilderte, dass dort auch abgeäppelt wird, so dass der durch die Zufütterung erfolgende Nährstoffeintrag allenfalls marginal ist. Negative Auswirkungen auf die angrenzenden Grünlandflächen sind faktisch ausgeschlossen.</i></p> <p><i>In Einzelfällen, z.B. bei einzelbetrieblichen erheblichen Betroffenheiten, kann eine Ausnahme beantragt werden, so dass eine Nutzung des Uferrandstreifens unter Beachtung des Schutzzwecks weiterhin möglich ist. So kann in einigen Bereichen eine Pflegemahd oder eine extensive Beweidung sinnvoll sein. Der Schutzstreifen dient nicht nur als Wanderkorridor für den Fischotter, sondern auch der Reduzierung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Er bietet außerdem auch diversen anderen Tierarten, insbesondere Libellen, einen Lebensraum.</i></p>
--	---	--

	<p>Für die darüber hinaus mit „B“ markierten Flächen wird auch noch die Beweidung für einen großen Teil des Jahres ausgeschlossen, nämlich für den Zeitraum ab dem 21. Juni des Jahres und sind dann auf zwei Weidetiere je Hektar beschränkt, was nicht entfernt ausreichend ist,</p>	<p><i>Es handelt sich bei den Grünlandflächen zum Teil um Intensivgrünland, welches weiterhin intensiv ohne Auflagen bezüglich eines Mahdtermins oder der Düngemenge bewirtschaftet werden kann. Grünlanderneuerung als Über- oder Nachsaat auch im Schlitzdrillverfahren ist weiterhin freigestellt. Bei den Flächen, die in der Karte mit dem Buchstaben A – D gekennzeichnet sind, handelt es sich größtenteils um bereits gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG geschützte Flächen, die bereits ohne weitere Unterschutzstellung nicht zerstört werden dürfen. Auf diesen Flächen ist eine Grünlanderneuerung nicht zulässig, um die vorhandene Artenzusammensetzung zu erhalten. Schäden an der Grasnarbe können nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durch Über- und Nachsaat behoben werden. Dabei kann das zu verwendende Saatgut entsprechend der vorhandenen Artenzusammensetzung von der Naturschutzbehörde vorgegeben werden, um eine aus naturschutzfachlicher Sicht negative Veränderung zu verhindern.</i></p> <p><i>Die Auflagen der Kategorie B und C sind erforderlich um die geschützte Fläche langfristig zu erhalten. Da eine</i></p>
--	--	--

	<p>wie ich bereits im Schreiben vom 24.07.2023 dargestellt hatte. Nur geringfügig abweichend sind die Vorgaben für die Flächen, die mit dem Buchstaben „C“ versehen sind.</p> <p>Ich weise hierbei ergänzend darauf hin, dass es sich hier zum Teil um Flächen handelt, die mein Mandant als Tauschflächen bekommen hat, weil er schon einmal davon betroffen war, dass sein Eigentum für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen worden ist. 2002 wurde der Deich an der Oste in diesem Bereich zurückverlegt und teilweise auch ganz entfernt, um hier Flächen zu renaturieren. Ich füge Ihnen als</p> <p style="text-align: center;"><b>Anlage 3</b> (siehe Anhang, EinwenderIn I, S. 31)</p> <p>eine Zeichnung des neuen Deiches der damaligen Baumaßnahme bei. Hier kann man den Deichverlauf dunkel sehen und sehen, dass er an der Kläranlage der Stadt Bremervörde endet. Den neuen Deichverlauf habe ich grün markiert. Der hier noch als Doppelstrich erkennbare alte Deich direkt an der Oste wurde im Gegenzug aufgegeben und teilweise auch zurückgebaut, und zwar wurde er dort zurückgebaut, wo auf dem Lageplan gemäß Anlage 1 das Wort „Bodenentnahme“ steht. Dieses habe ich orange markiert.</p> <p>Die dort befindlichen, früher intensiv als Grünland genutzten Flächen wurden dadurch zum Überschwemmungsgebiet. Da schon damals das Problem bestanden hat, dass mein Mandant einen großen Teil seiner hofnahen Flächen verloren hätte, wurden ihm zur</p>	<p><i>Beeinträchtigung oder Zerstörung der Fläche auch unabhängig von dem geplanten Schutzgebiet verboten ist, handelt es sich bei der Auflage um eine Konkretisierung der bestehenden Rechtslage. Die Wahl des Datums stammt aus der Erschwernisausgleichsverordnung. Zudem ist gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 d eine Beweidung <b>bis zum 21. Juni</b> mit höchstens zwei Weidetieren und ab dem 21. Juni gibt es keine Beschränkung der Anzahl der Weidetiere zulässig. Ausnahmen von den Vorgaben sind im Einzelfall möglich, wenn das Biotop auch mit geringeren Auflagen zu erhalten ist.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
--	--	---

Abmilderung des Eingriffes in seinen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb Tauschflächen angeboten, die er auch angenommen hat. Ich füge Ihnen als

**Anlage 4** (siehe Anhang, EinwenderIn I, S. 32 – 35)

den damaligen Tauschvertrag sowie als

**Anlage 5** (siehe Anhang, EinwenderIn I, S. 36)

einen zugehörigen Plan bei, auf dem die Tauschflächen rötlich unterlegt ersichtlich sind. Es sind genau die Flächen, die jetzt im Schutzgebiet liegen sollen. Auf dem Plan gemäß Anlage 3 ist auch erkennbar, dass bei den Flächen, die direkt an der Kläranlage liegen, nördlich zur Oste hin eine Verwallung mit einem Siel geschaffen werden sollte. Diese Verwallung ist nicht hergestellt worden, sie ist aber auch gar nicht notwendig, da hier durch eine natürliche Geländestufe eine Abgrenzung zu den Wiesen direkt an der Oste existiert. Bei den Flächen, die weiter östlich etwas weiter entfernt von der Kläranlage liegen wurde ein Graben gezogen und mit einem Siel versehen, um auch hier eine klare Abgrenzung zwischen den renaturierten Überschwemmungsflächen und den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zu schaffen.

Als weitere

**Anlage 6** (siehe Anhang, EinwenderIn I, S. 37)

füge ich dann noch eine Karte bei, die wiederum aus der Sitzungsvorlage des Ausschusses für Klimaschutz, Planung und Umwelt stammt und in der die Nutzungs- und Biotoptypen in diesem betroffenen Bereich dargestellt sind. Man kann daran erkennen, dass auf den beiden Flächen meines Mandanten direkt neben der Kläranlage keine Biotoptypen vorhanden sind und auch keine sonst schutzwürdigen Nutzungen anzutreffen sind, es handelt sich schlicht um landwirtschaftlich genutztes Grünland. Auf den beiden Flächen etwas weiter entfernt von der Kläranlage, die an den Oste-Schwinge-Kanal grenzen, sind nur zwei kleinere Bereiche als Biotop eingestuft worden. Man kann hier sicherlich festhalten, dass diese Flächen für das Naturschutzgebiet daher nicht existenziell wichtig sind, für meinen Mandanten aber schon. Meinem Mandanten ist insoweit bekannt, dass eine Kartierung der Biotope in der Stadt Bremervörde wohl im Juni dieses Jahres durchgeführt wurde. Auf den Flächen meines Mandanten neben der Kläranlage wurde dabei nichts festgestellt, was in irgendeiner Weise schutzwürdig und schutzbedürftig sein könnte. Auf den Flächen, die an

*Dem EinwenderIn I wurde im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs während des Beteiligungsverfahrens in Aussicht gestellt, die unbeauftragten randlich gelegenen Flächen nahe der Kläranlage aus dem Geltungsbereich des NSG herauszunehmen, da es sich um den Biotoptyp „Intensivgrünland“ handelt. Diese Flächen wurden ursprünglich als Puffer zu den angrenzenden gesetzlich geschützten Biotopen bzw. Lebensraumtypen mit*

den Oste-Schwinge-Kanal angrenzen, sollen sich dagegen Biotope nach § 30 BNatSchG befinden. Dies wird von meinem Mandanten tatsächlich bezweifelt und soll durch eine selbst veranlasste Kartierung überprüft werden; jedenfalls aber ist darauf hinzuweisen, dass mein Mandant diese Flächen schon seit den 1980er Jahren ununterbrochen bewirtschaftet, so dass dort tatsächlich anzutreffende schutzwürdige Teilbereiche nicht trotz, sondern gerade durch seine Bewirtschaftung entstanden sein dürfte.

## II.

Aus diesem Sachverhalt ergeben sich die folgenden Einwände gegen den Entwurf der Schutzgebietsverordnung:

1. Die Flächen meines Mandanten, die an die Kläranlage angrenzen, sind nicht schutzwürdig, wie auch die durchgeführte Biotopkartierung bestätigt hat. Diese Flächen werden vollständig durch ihre landwirtschaftliche Nutzung bestimmt und unterscheiden sich durch nichts von anderen landwirtschaftlichen Grünlandflächen, die der Weidenutzung und der Futtergewinnung dienen. Soweit die von Ihrem Amt für Naturschutz im Juni durchgeführte Kartierung für die Flächen meines Mandanten am Oste-Schwinge-Kanal ergeben haben soll, dass diese Flächen in Teilbereichen ökologisch sehr hochwertig sein sollen, bezweifelt mein Mandant die Richtigkeit der vorgenommenen Kartierung und weist im Übrigen darauf hin, dass der jetzt dort befindliche Zustand unter dem Einfluss seiner seit 40 Jahren auf diesen Flächen durchgeführten Bewirtschaftung entstanden ist. Es dürfte daher sogar kontraproduktiv sein diese Bewirtschaftung nun einzuschränken oder zu sogar teilweise zu untersagen. Eine Unterschutzstellung ist auch deshalb nicht erforderlich, weil sich für den Fall, dass die Ergebnisse der Biotopkartierung korrekt sein sollten, ein Veränderungsverbot bereits aus § 30 Abs. 2 BNatSchG ergeben würde.

*aufgenommen. Es wurden nur Flächen stark beauflagt, wenn es sich um bereits extensiv genutztes Grünland handelt bzw. um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und LRT. Da es sich überwiegend um gesetzlich geschützte Biotope und tlw. um LRT handelt sind die Auflagen in den meisten Fällen lediglich eine Konkretisierung der sowieso geltenden Rechtsvorschriften.*

*Die Flächen an der Kläranlage sind im nicht beauflagten Bereich „Artenarmes Intensivgrünland“. Die Flächen am Oste-Schwinge-Kanal unterscheiden sich zu den Flächen an der Kläranlage maßgeblich. Diese sind überwiegend artenreich und gesetzlich geschützt. Da es sich um artenreiche Grünlandflächen z.T. mit LRT Vorkommen handelt wurden diese Flächen wurden in das NSG aufgenommen. Dies entspricht dem Schutzzweck gemäß §2 Abs. 2 Nr. 11 der NSG-VO.*



	<p>2. Die geplante Unterschutzstellung, wie sich aus der Entwurfs-Verordnung ergibt, würde für meinen Mandanten die Existenzvernichtung seines landwirtschaftlichen Betriebes bedeuten. Wie oben dargestellt, ist nach dem Inhalt der Schutzgebietsverordnung auf allen im Schutzgebiet liegenden Flächen meines Mandanten gemäß § 4 Abs. 6 b die Zufütterung im Rahmen der Beweidung verboten. Wie bereits im Schreiben vom 24.07.2023 mitgeteilt, schließt bereits das die bisherige Nutzung der Flächen durch meinen Mandanten vollständig aus. Die Haltung von sogenannten Robustpferden wie z. B. Islandpferden, die ganzjährig auf der Weide stehen, ist ohne Zufütterung nicht möglich. Für einen landwirtschaftlichen Betrieb, so wie ihn mein Mandant führt, ist dies tatsächlich ein KO-Kriterium. Er ist darauf angewiesen, dass die gehaltenen Pferde, die auch außerhalb der Vegetationsperiode auf den Weiden stehen, dort gefüttert werden können und dass genügend Weideflächen so nahe am Hof sind, dass die Pferde zwischen der Hofstelle, wo sich wesentliche Infrastruktur des Betriebes befindet, und den Weideflächen geführt oder geritten werden können und nicht immer auf Fahrzeuge verladen werden müssen. Für den Betrieb weiterhin sehr nachteilig wäre es, gerade aus der Perspektive eines Einstellers, wenn ein Reiten mit dem Hund auf den Flächen meines Mandanten nicht mehr möglich wäre und wenn es nicht mehr möglich wäre, beispielsweise Medikamente mit dem Fahrzeug zu den Pferden hinzubringen.</p> <p>Ebenso einschneidend für meinen Mandanten ist in der Entwurfs-Verordnung, dass dort auf den Flächen, die mit „B“ oder „C“ gekennzeichnet ist, eine Einschränkung auf zwei Weidetiere je ha. vorgesehen ist. Das ist nicht ausreichend, um die Weidehaltung der von meinem Mandanten gehaltenen bzw. dort eingestellten Pferden zu ermöglichen. Hier kommt noch hinzu, dass die Abgrenzung der Flächen mit „B“ oder „C“ keinem in der Natur vorhandenen Geländemerkmal entspricht und auch nicht den tatsächlichen Nutzungsgrenzen folgt, sondern in einer kurvigen Form mitten durch eine einheitlich genutzte Fläche hindurch gezogen wurde. Eine Abgrenzung dieser Flächen von der restlichen Fläche der bisher einheitlichen Weidefläche würde voraussetzen, dass mein Mandant in der gleichen kurvigen Form auf der Fläche Zwischenzäune aufstellt und sie dadurch segmentiert. Meines Erachtens ist dies praxisfremd.</p>	<p><i>Sollten im Einzelfall Betriebe in ihrer Existenz bedroht sein, besteht die Möglichkeit, diesen Sonderfällen durch Ausnahmen oder Befreiungen ausreichend Rechnung zu tragen. Im Fall des EinwenderIn I wurden in einem gemeinsamen Gespräch zusammen mit der Fachbehörde bereits erste Lösungsvorschläge erarbeitet.</i></p> <p><i>Der Begriff Weidetiere stammt aus der EA-VO Dauergrünland und wird beibehalten, damit den Bewirtschaftern neben der Basisprämie auch ein Erschwernisausgleich gewährt wird. Sollte ein Bewirtschafter auf den Erschwernisausgleich verzichten, können stattdessen auch zwei Großvieheinheiten pro Hektar auf der Fläche weiden. Bei der Berechnung der Großvieheinheit wird zwischen den einzelnen Weidetieren sachgerecht differenziert. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit eine Ausnahme zu beantragen und im Einzelfall festzulegen, wie viele Weidetiere für</i></p>
--	--	---

	<p>Weitere Einschränkungen, die ebenfalls empfindlich, wenn auch nicht sogleich existenzbedrohend treffen, sind die Nutzungsbeschränkungen durch einzuhaltende Uferrandstreifen, die zu einem Flächenverlust führen, sowie die für die Erneuerung von Grünland geltenden Beschränkungen. Die Schutzgebietsverordnung lässt nur partielle Grünlanderneuerung durch Über- oder Nachsaaten zu und macht weitere Maßnahmen von einer Zustimmung bei der Naturschutzbehörde abhängig, so dass der Landwirt deren Durchführung nicht mehr alleine in der Hand hat. Eine Bewirtschaftung von Grünland ohne dieses jemals vollständig zu erneuern führt in der zeitlichen Perspektive etwa einer Generation zum wirtschaftlichen Verlust des Grünlandes.</p>	<p><i>die Flächen verträglich sind. Zudem besteht je nach örtlichen Gegebenheiten, eine Ausnahmemöglichkeit bezüglich der Arrondierung von beauftragten Flächen, um eine Bewirtschaftung zu erleichtern.</i></p> <p><i>In Einzelfällen, z.B. bei einzelbetrieblichen erheblichen Betroffenheiten, kann eine Ausnahme beantragt werden, so dass eine Nutzung des Uferrandstreifens unter Beachtung des Schutzzwecks weiterhin möglich ist. So kann in einigen Bereichen eine Pflegemahd oder eine extensive Beweidung sinnvoll sein. Der Schutzstreifen dient nicht nur als Wanderkorridor für den Fischotter, sondern auch der Reduzierung von Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Er bietet außerdem auch diversen anderen Tierarten, insbesondere Libellen, einen Lebensraum.</i></p> <p><i>Bei den Flächen, die in der Karte mit dem Buchstaben A – D gekennzeichnet sind, handelt es sich größtenteils um bereits gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG geschützte Flächen, die bereits ohne weitere Unterschutzstellung nicht zerstört werden dürfen. Auf diesen Flächen ist eine Grünlanderneuerung nicht zulässig, um die vorhandene</i></p>
--	--	--

	<p>Es gibt hier auch keine Ersatzflächen, auf die mein Mandant ausweichen könnte. Von den bereits vorhandenen Flächen, die mein Mandant bewirtschaftet, liegt keine weitere Fläche so nahe am Betrieb, dass man die Pferde ohne Fahrzeugtransport dort hinbekommen könnte. Es gibt auch keine Flächen, die mein Mandant erwerben oder anpachten könnte, zumal der hier betroffene Randbereich der Stand Bremervörde zwischen Oste und Bundesstraße 74 beengt ist.</p> <p>Meiner Meinung nach müsste hier eine Betroffenheitsanalyse für den landwirtschaftlichen Betrieb meines Mandanten durchgeführt werden, um das Abwägungsmaterial, das hier in die Entscheidung über die Unterschutzstellung miteinzubeziehen ist, vollständig zu ermitteln. Dieses wird offenbaren, dass eine Fortführung des Betriebes mit diesen Auflagen und diesem Umfang der Betroffenheit, bezogen auf die Gesamtfläche, nicht möglich ist.</p>	<p><i>Artenzusammensetzung zu erhalten. Schäden an der Grasnarbe können nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durch Über- und Nachsaat behoben werden. Dabei kann das zu verwendende Saatgut entsprechend der vorhandenen Artenzusammensetzung von der Naturschutzbehörde vorgegeben werden, um eine aus naturschutzfachlicher Sicht negative Veränderung zu verhindern.</i></p> <p><i>Aufgrund der beengten Lage der betreffenden Flächen, fehlenden Ersatzflächen sowie der Betroffenheit des EinwenderIn I durch in der NSG-VO formulierten Grünlandauflagen, werden Ausnahmemöglichkeiten in Aussicht gestellt. Zudem werden die Intensivgrünlandflächen an der Kläranlage aus der Abgrenzung des NSG entfernt. Die Erneuerung von beauftragten Grünland, betrifft bereits gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG geschützte Flächen, die bereits ohne weitere Unterschutzstellung nicht zerstört werden dürfen. Im Rahmen der NSG-VO werden demnach die sowieso geltenden Rechtsvorschriften konkretisiert.</i></p>
--	--	--

	<p>3. Die Unterschutzstellung der Flächen meines Mandanten führt zudem, soweit es sich hier um Tauschflächen handelt, zu einer Zerstörung des Vertrauens meines Mandanten in den Bestand der anlässlich der Rückverlegung des Ostedeiches getroffenen Einigung. Schon damals ist erheblich in den Betrieb meines Mandanten eingegriffen worden, um öffentliche Interessen zu verwirklichen. Mein Mandant hat dabei davon abgesehen, seine Rechte durch Klage gegen die Maßnahme zu verwirklichen, sondern sich darauf eingelassen, Tauschflächen anzunehmen und auf seine Klagerechte zu verzichten. Diese Einigung wird zunichte gemacht, wenn meinem Mandanten nun auch die Nutzung der eingetauschten Flächen erschwert oder sogar unmöglich gemacht wird.</p>	<p><i>Die vorliegende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>EinwenderIn VI (vertreten durch das Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V.)</p>	<p>unser Mitglied [REDACTED] 27432 Bremervörde hat uns, Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V., beauftragt in seinem Namen zum Entwurf für die Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Elmer Berg und Ostewiesen“ Stellung zu beziehen und Ihnen seine Einwendungen darzulegen. Eine entsprechende Vollmacht ist diesem Schreiben beigelegt.</p> <p>Herr [REDACTED] bewirtschaftet in der Ortschaft Elm einen Milchviehbetrieb mit 42 Milchkühen und 42,48 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, wovon 25,35 ha Dauergrünland sind.</p> <p>Er ist als Eigentümer und Bewirtschafter einer Grünlandfläche im geplanten Schutzgebiet sowie aufgrund der Nähe seiner Hofstelle zum geplanten Schutzgebiet als Eigentümer und Bewirtschafter der Hofstelle betroffen. Die Lage der betroffenen Grünlandfläche sowie der Hofstelle sind in Anlage 1 als Skizze dargestellt (siehe Anhang, EinwenderIn VI, S. 11-12).</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Tatsache macht die betroffene Fläche mit 32,09 % fast ein Drittel der für die Grassilage- und Heugewinnung zur Verfügung stehenden Grünlandfläche aus. Dies zeigt die hohe Bedeutung der durch das geplante Schutzgebiet betroffenen Grünlandfläche für die Grundfuttergewinnung des Betriebes.</p> <p>Die Fläche hat aufgrund ihrer Hofnähe (Luftlinie ca. 520 m) zudem eine besondere Bedeutung für den Betrieb [REDACTED]. Denn Hofnähe ist die Grundlage für kurze Transportwege und damit einer geringeren Umwelt- und Infrastrukturbelastung.</p> <p><u>Eckdaten zur betroffenen Grünlandfläche:</u> Gemarkung: Elm</p>	<p><i>Die an die betreffende Fläche angrenzenden Flurstücke 599/334, 602/334, 601/333 und 600/333 der Flur 1 der Gemarkung Elm wurden bereits 1993 als § 30 – Biotop „Offene Binnendüne“ kartiert und benachrichtigt. Zum Schutz des Reliefs und der geologischen Beschaffenheit des Bodens wurden diese in den Geltungsbereich des NSG aufgenommen.</i></p> <p><i>Zudem ist das an die betreffende Fläche angrenzende Flurstück 599/334 im Rahmen der Kartierung (2023) als LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiese) kartiert worden und ist dementsprechend schützenswert. Die angesprochenen Flurstücke 334/3, 333/1 und 409 der Flur 1 der Gemarkung Elm wurden aufgrund ihrer Komplexlage zwischen den § 30 Biotopen ins NSG aufgenommen. Zudem wird aufgrund der Komplexlage der Intensivgrünlandfläche die Ruhe und</i></p>

	<p>Flur: 1  Flurstücke: 334/3, 333/1, 409  Laut GAP-Antrag bewirtschaftete Größe: 4,7828 ha  Bodenart: mittlerer Podsol</p> <p><u>Lage der Hofstelle</u>  Gemarkung: Elm  Flur: 9  Flurstück: 90/2</p> <p><u>Betroffenheit als Bewirtschafter der Grünlandfläche</u>  Mit ihrer Größe von 4,78 ha macht die genannte Grünlandfläche 11,25 % der Gesamtfläche des Betriebes aus und entspricht 18,86 % des gesamten Grünlands des Betriebes. Jedoch ist dabei zu beachten, dass ein Teil der Grünlandflächen (10,45 ha) nicht für die Grundfuttergewinnung (Grassilage und Heu) zur Verfügung steht, da dort an 180 Tagen des Jahres die tierschutzrechtlich und gesellschaftlich hoch bewertete Beweidung der Flächen stattfindet.</p> <p>Herr ████████ bewirtschaftet die genannte Grünlandfläche in intensiver Weise als 4-Schnittnutzung. Eine solche intensive Nutzung der Fläche ist von hoher Bedeutung um den Milchkühen ein qualitativ hochwertiges Grundfutter bereitzustellen. Je mehr Milch aus dem Grundfutter erzeugt werden kann, desto geringer kann der Kraftfuttereinsatz ausfallen. Weiterhin muss bei hohen Grassilageanteilen weniger Silomais zugefüttert werden. Beides ist fördernd für die Biodiversität.</p> <p>Für die Erhaltung einer qualitativ hochwertigen und leistungsfähigen Grasnarbe für die Gewinnung von Grundfutter für Milchkühe ist die Möglichkeit einer Narbenerneuerung mit dafür geeigneten Gräserarten erforderlich. Denn stark verunkrautete (Anteil an Kulturgräsern &lt; 50 %) oder leistungsschwache Bestände lassen sich zum Teil nicht mehr durch Nachsaaten verbessern. Weiterhin können auch Bodenunebenheiten, die zur Verschmutzung des Futters führen können, eine Einebnung um Zuge einer Narbenerneuerung erforderlich machen.</p> <p>Laut Verordnungsentwurf wäre aber eine Veränderung des Bodenreliefs auf der genannten Fläche nicht mehr zulässig und die Narbenerneuerung nur unter Zustimmung der Unteren</p>	<p><i>Ungestörtheit des NSG gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 16, welche im Schutzzweck formuliert ist, gewahrt. Das betreffende Flurstück wurde nicht beauftragt und kann dementsprechend weiterhin intensiv genutzt werden.</i></p> <p><i>Die betreffenden Flächen dürfen weiterhin intensiv genutzt werden, sodass es im Rahmen der NSG-VO keinen vorgegebenen Mahdtermin oder Düngebeschränkungen gibt.</i></p> <p><i>Grünlanderneuerung von Intensivgrünland ist nach vorheriger Zustimmung der UNB gemäß §4 Abs. &amp; Nr. 1g der NSG-VO freigestellt. Eine solche Zustimmung kann auch mündlich erfolgen.</i></p> <p><i>Es gibt keine Vorgaben hinsichtlich Saatgut oder der Art der Narbenbearbeitung. Da es sich um</i></p>
--	--	---

	<p>Naturschutzbehörde möglich (§4 (6) Nr. 1 d, g). Es gilt zu vermuten, dass eine Zustimmung zur Narbenerneuerung nur unter der Voraussetzung der Verwendung von für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern erfolgt und auch die Möglichkeit der mechanischen Zerstörung der Altnarbe nur sehr begrenzt bis nicht zugelassen wird.</p> <p>Weiterhin befindet sich auf der nordwestlichen Seite der Fläche ein Gewässer 3. Ordnung von 25 m Länge. Laut Verordnungsentwurf ist ein 1 m breiter Uferstrandstreifen ab Böschungsoberkannte zu halten, der ungenutzt bleiben muss (§4 (6) Nr. 1 a). Das Gewässer befindet sich in der Mitte der längsseitigen Flächengrenze. Der einzuhaltende nicht nutzbare Gewässerrandstreifen würde damit in die Fläche hereinragen und würde somit die Bewirtschaftung erschweren.</p> <p>Nach Betrachtung der Punktwerttabelle als Anlage zu §2 (1) EA-VO-Dauergrünland vom 14.12.2021 ist es Herrn [REDACTED], aufgrund des Erlaubnisvorbehalts zur Grünlanderneuerung (§4 (6) Nr. 1 g) sowie der geltenden Bagatellgrenze von 150 € für den Erschwernisausgleich auf Dauergrünland (§2 (1) EA-VO-Dauergrünland), verwehrt für seine Einschränkung einen Erschwernisausgleich nach EA-VO-Dauergrünland zu erhalten, auch wenn ihm eine geplante Grünlanderneuerung versagt werden würde.</p>	<p><i>artenarmes Intensivgrünland handelt kann eine Zustimmung zur Grünlanderneuerung in Aussicht gestellt werden.</i></p> <p>Diese Regelung ist erforderlich, um die Gewässer vor Stoff- und Sedimenteinträgen zu schützen.</p> <p><i>Die Verordnung räumt der Naturschutzbehörde durch den Zustimmungsvorbehalt die Möglichkeit ein, auch bei Betrieben, die keine Agrarförderung beantragt haben, eine Grünlanderneuerung im Einzelfall zuzulassen. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Erneuerung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Da es sich um Intensivgrünland handelt kann eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden.</i></p> <p><i>Zudem ist es so, dass für beauftragte Grünlandflächen ein Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO beantragt werden kann.</i></p> <p><i>Die EA-VO sowie entsprechende Bagatellgrenzen werden vom Land festgelegt. Darauf hat die Naturschutzbehörde keinen Einfluss.</i></p>
--	--	--

	<p>Eine vom Naturschutzgebiet unabhängige Einschränkung ergibt sich aus der Ausweisung der nitratsensiblen Gebiete nach § 13a DüV. Danach gilt bereits jetzt für die genannte Fläche die Vorgabe zur Düngung von 20 % unter dem Bedarf des Grünlands. Weiterhin muss er bereits jetzt aufgrund der Regelungen im Niedersächsischen Wassergesetz einen Gewässerrandstreifen von 3 m ohne Düngung und Pflanzenschutz einhalten.</p> <p>Die zusätzlichen Vorgaben aus der Schutzgebietsausweisung stellen eine zusätzliche Belastung dar und führen dazu, dass die genannte Grünlandfläche mittel- bis langfristig an Qualität für die Futtererzeugung verliert. Dem Betrieb steht damit weniger qualitativ hochwertiges Grundfutter zur Verfügung. Um dies auszugleichen, müsste der Betrieb Grundfutter zu kaufen oder dieses über zusätzliche (Pacht-)Flächen generieren. Dies stellt zum einen eine finanzielle Belastung des Betriebs dar (zusätzliche Wegstrecken, steigende Pacht- und Futterpreise, steigende Flächenpreise) und zum anderen muss dafür auch Futter bzw. Fläche zur Verfügung stehen. Dies ist aufgrund von allgemeiner landwirtschaftlicher Flächenknappheit, nicht gesichert.</p> <p>Der Landwirt [REDACTED] soll langfristigen Futtermittelverlust sowie die Bewirtschaftungserschwernisse der Fläche, insbesondere auch durch höhere Bürokratie und Abstimmungserfordernisse, auch im Uferstrandstreifen, unentgeltlich hinnehmen. Das ist nicht tragbar.</p> <p>Die Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit der Fläche ist in Frage zu stellen. Anders als der südliche Bereich des geplanten Schutzgebietes waren die Fläche von Herrn [REDACTED] und die angrenzenden Flächen <u>bisher nicht</u> Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Ostetal“ (VO vom 27.04.1962) (LSG-ROW 121). Seine intensiv genutzte Grünlandfläche stellt auch unseres Wissens nach weder ein extensiv genutztes, artenreiches Grünland noch einen FFH-Lebensraumtypen dar, die laut Begründung zur Schutzgebietsausweisung geschützt werden sollen.</p>	<p><i>Die Düngung auf der Fläche wird durch die NSG-VO nicht eingeschränkt.</i></p> <p><i>Die Fläche kann weiterhin intensiv genutzt werden. Ebenfalls kann eine Zustimmung für die Grünlanderneuerung in Aussicht gestellt werden. Zu einer Minderung der Futterqualität sollten die Vorgaben dementsprechend nicht führen.</i></p> <p><i>Zur Berücksichtigung der besonderen Nutzungsansprüche auf intensiv genutzten Flächen ist nur eine Mindesteinschränkung der Nutzbarkeit vorgenommen worden, die den Futterertrag zum allergrößten Teil nicht einschränken. Es ist nicht ersichtlich, dass diese geringe Einschränkung über die Sozialbindung des Eigentums hinausgeht. Der Erhalt von Grünlandbereichen besonders im Hinblick auf die Pufferfunktion zwischen gesetzlich geschützten Biotopen bzw. Lebensraumtypen ist im NSG von großer Bedeutung. Zudem wird aufgrund der Komplexlage der Intensivgrünlandfläche die Ruhe und</i></p>
--	---	---

	<p><u>Betroffenheit als Eigentümer</u></p> <p>Durch die Lage der genannten Fläche im Schutzgebiet mit den einhergehenden Bewirtschaftungseinschränkungen verliert die landwirtschaftliche Fläche erheblich an Verkehrswert. Bei einem möglichen Verkauf ist der Erlös geringer als bei vergleichbaren landwirtschaftlichen Flächen ohne gesetzliche Auflagen und Schutzgebietsausweisung. Auch bei einer möglichen Verpachtung der Fläche wäre nicht der Pachtpreis einer vergleichbaren Fläche ohne gesetzliche Auflagen zu erreichen.</p> <p>Weiterhin wird durch die Naturschutzgebietsausweisung ein Vorkaufsrecht nach § 66 BNatSchG und § 40 NNatSchG begründet. Damit wird die Freiheit des Grundstückseigentümers Herrn [REDACTED] über die Bestimmung seines Grund und Bodens weiter eingeschränkt.</p> <p>Diese Wertverluste des Eigentümers werden in keiner Weise ausgeglichen.</p> <p><u>Betroffenheit der Hofstelle in Nähe zum geplanten Schutzgebiet</u></p> <p>Die Hofstelle des Betriebes [REDACTED] befindet sich Luftlinie 166 m von der Grenze des geplanten Schutzgebietes entfernt. Stickstoffsensible Ökosysteme werden in Bezug auf</p>	<p><i>Ungestörtheit des NSG gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 16, welche im Schutzzweck formuliert ist, gewahrt. Außerdem ist der ungenutzte Uferrandstreifen essenziell, um die Gewässer vor Stoff- und Sedimenteinträgen zu schützen und damit sich eine natürliche bzw. naturnahe Uferflora entwickeln kann.</i></p> <p><i>Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die Fläche weiterhin intensiv bewirtschaftet werden kann und sich die Wertschöpfung somit nicht ändert, sollte sich auch kein Wertverlust/Änderung des Pachtpreises ergeben.</i></p> <p><i>Das Vorkaufsrecht kann erst dann ausgeübt werden, wenn bereits ein rechtswirksamer Kaufvertrag abgeschlossen wurde und es muss der im Kaufvertrag vereinbarte Preis zuzüglich Nebenkosten gezahlt werden. Das Vorkaufsrecht gilt nicht bei Verkauf an Verwandte 1. Grades (Kinder, Eltern) und Schenkungen ohne Gegenleistung oder bei Erbschaft sowie Insolvenz.</i></p>
--	--	---



	<p>die N-Deposition nach TA-Luft immer bedeutsamer bei baurechtlichen Fragestellungen. Zwar plant Herr [REDACTED] selbst keine Erweiterung des Betriebes, jedoch besteht die Option bei Aufgabe des Betriebs aus Altersgründen, den Betrieb zu verkaufen.</p> <p>Durch ein nah angrenzendes Naturschutzgebiet würde sich für den Käufer die Problematik von baurechtlichen Einschränkungen ergeben. Dies führt zu einer geringeren Attraktivität der Hofstelle sowie einen Wertverlust für den bisherigen Eigentümer [REDACTED], der ebenfalls nicht ausgeglichen wird.</p> <p>Wie die Ausführung zeigt, hat die potentiellen Ausweisung des Naturschutzgebietes „Elmer Berg und Ostwiesen“ eine hohe Betroffenheit des Betriebes [REDACTED] zur Folge. Wir möchten betonen, dass die intensiv genutzte Fläche von Herrn [REDACTED] <u>bisher auch nicht im bisherigen Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“ unter Schutz gestellt wurde.</u> Wir fordern daher die Grenze des geplanten Schutzgebietes zu überarbeiten und die intensiv genutzte Fläche von Herrn [REDACTED] aus dem potentiellen Schutzgebiet herauszunehmen. Die Unterschiede der intensiv genutzten Fläche von Herrn [REDACTED] zu den westlich gelegenen Flächen, die sich unseres Wissens nach bereits im Eigentum des Landkreises befinden, zeigen sich auch auf aktuellen Luftbildern (Anlage 2) (siehe Anhang, EinwenderIn VI, S. 12). Die naturräumlichen Unterschiede für die oben beschriebene veränderte Abgrenzung sind somit gegeben.</p>	<p><i>Baurechtliche Vorgaben außerhalb des NSG bleiben unverändert.</i></p> <p><i>Der nördlich gelegene Teilbereich des NSG schließt die nahe der Ortschaft Elm gelegenen Lühwiesen sowie weitere Feuchtwiesen am Ostelauf mit ein. Dieser Bereich ist neben ausgedehnten Schilf-/Röhrichtflächen durch Areale von weitgehend extensiv genutzten, artenreichen Feuchtgrünlandflächen, Grünländer verschiedener Nutzungsintensitäten sowie Laubwaldbestandteilen gekennzeichnet. Zudem zeichnet sich dieser Teilbereich durch eine heterogene Bodenbeschaffenheit aus, welche im Westen Niedermoor- und Flussmarschböden aufweist und im Osten durch Podsol-Gleye bzw. Podsole geprägt ist. Aufgrund dieser örtlichen Gegebenheiten, welche mit einer Schutzwürdigkeit bzw. Schutzbedürftigkeit des betreffenden Flächenkomplexes einhergehen, wurde dieser Teilbereich mit in den Geltungsbereich des NSG aufgenommen.</i></p>
--	--	--

		<p><i>Der Erhalt von Grünlandbereichen besonders im Hinblick auf die Pufferfunktion zwischen gesetzlich geschützten Biotopen bzw. Lebensraumtypen ist im NSG von großer Bedeutung. Zudem wird aufgrund der Komplexlage der betreffenden Intensivgrünlandfläche die Ruhe und Ungestörtheit des NSG gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 16, welche im Schutzzweck formuliert ist, gewahrt. Außerdem ist der ungenutzte Uferstreifen essenziell, um die Gewässer vor Stoff- und Sedimenteinträgen zu schützen und damit sich eine natürliche bzw. naturnahe Uferflora entwickeln kann.</i></p>
<p>Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V.</p>	<p>als Unternehmerverband der Landwirtschaft vertreten wir die Interessen der regionalen Landwirtschaft im Nordkreis des Landkreises Rotenburg (Wümme). Unsere Mitglieder sind sowohl Betreiber von landwirtschaftlichen Betrieben, als auch zahlreiche Grundstückseigentümer und Verpächter.</p> <p>Wir haben uns eingehend mit dem vorliegenden Entwurf für die Verordnung (VO-Entwurf) über das Naturschutzgebiet, 'Elmer Berg und Ostewiesen' in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschäftigt. Für die landwirtschaftlichen Familienbetriebe, welche Flächen in dem geplanten Naturschutzgebiet bewirtschaften, sehen wir Herausforderungen und Beeinträchtigungen und bitten daher, unsere nachfolgend genannten Einwendungen zu berücksichtigen:</p> <p><b>Ausweisungsanlass:</b> Wir begrüßen die geplante Aktualisierung der vorliegenden Gebietsausweisungen in einem hohen Maße, um eine Abbildung der aktuellen Gegebenheiten in Verordnungen darstellen zu können. Die Flächenausweisung als Naturschutzgebiet (NSG) vorzunehmen, lehnen wir jedoch ab. Die Flächen sind seit 1962 als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen.</p>	

	<p>Dementsprechend sind auch im Hinblick auf die Anforderungen der FFH-Gebietsausweisung der EU bereits langjährig die Aufgaben erfüllt worden.</p> <p><b>Einbeziehung intensiv bewirtschafteter landwirtschaftlicher Fläche:</b> Die intensiv bewirtschafteten Flächen, sollten entsprechend aus dem geplanten Gebiet des NSG herausgenommen werden, da sie keine Beeinträchtigung darstellen. Des Weiteren liegen alle Flächen in der ausgewiesenen Gebietskulisse der ‚roten Gebiete‘ der Landesdüngeverordnung (NDüngGewNPVO). Eine weitere Verschärfung der Vorgaben zu den einzuhaltenden Düngemaßnahmen über die gute fachliche Praxis hinaus, liegen somit für die Bewirtschafter vor.</p> <p><b>Buchstabenausweisungen (§ 4 Abs. 6 Nr. 2 bis Nr. 5 VO-Entwurf und § 4 Abs. 2 Nr. 19 VO-Entwurf):</b></p> <p>In den Kartendarstellungen ist die geplante Abgrenzungsmöglichkeit schwer praktikabel umsetzbar, das die Kulissen keine eindeutigen Grenzziehungen (Flurstück o. Ä.) vorweisen.</p> <p><b>Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung:</b> Die geplanten vorgegebenen Maßnahmen unter § 4 Abs. 6 VO-Entwurf sind weitere Einschränkungen, die ein Landwirt zusätzlich im Vergleich zu der derzeitigen LSG-VO beachten und einhalten muss. Aufgrund der Gebietskulissenausweisung der ‚roten Gebiete‘ wird die Grundlage für die betroffenen Landwirte noch herausfordernder. Der</p>	<p><i>Eine Zonierung des Gebiets in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet je nach Art der Flächennutzung ist nicht möglich. Zur Berücksichtigung der besonderen Nutzungsansprüche auf intensiv genutzten Flächen ist nur eine Mindesteinschränkung der Nutzbarkeit vorgenommen worden, die den Futterertrag zum allergrößten Teil nicht einschränken.</i></p> <p><i>Die vorliegenden Bewirtschaftungsauflagen orientieren sich an örtlichen Gegebenheiten (Ausprägung des § 30 Biotops). Um eine bessere Bewirtschaftung zu ermöglichen ist im Einzelfall eine Ausnahmemöglichkeit gegeben, welche eine Verschiebung/Arrondierung der Auflagen umfasst.</i></p> <p><i>Bei den Flächen A-D handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotop bzw. FFH-LRT, die durch die klassische Nutzung als Futterfläche für Milchkühhaltung schleichend so</i></p>
--	---	---

	<p>Mahdzeitpunkt ab Anfang Juni oder einem späteren Zeitpunkt ist für eine fachgerechte qualitätsvolle Futterbergung für Rinder zu spät. Insbesondere die Maßnahmen der Grünlanderneuerungen sind ausschlaggebende Voraussetzungen, um langfristig eine Grasnarbe der Flächen erhalten zu können, da im Zeitablaufstörungen auftreten können (z. B. durch stärkere Unebenheiten und Veränderungen der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe). Eine bestimmte Tiefe der Bearbeitung der Grasnarbe (Fräsen oder Grubbern) mit anschließender Graseinsaat sollte dem Grundeigentümer auch im Hinblick auf den Werterhalt seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche in einem gewissen Zeitabstand ermöglicht werden.</p> <p>Unter dem Buchstaben B [§ 4 Abs. 6 Nr. 3d VO-Entwurf]] werden für die Mahd und der Beweidungsvorgaben unterschiedliche Vorgaben gemacht. Im Hinblick auf die Punktetabelle des Erschwernisausgleiches und der Nachvollziehbarkeit sollten die Daten vereinheitlicht werden (21. Juni).</p> <p>Unter dem Buchstaben D [§ 4 Abs. 6 Nr. 5c VO-Entwurf]] wird die Düngung und Kalkung verboten. Diese Vorgaben entsprechen nicht dem ökologischen Betriebskreislauf, demnach ist eine reglementierte Ausbringung wünschenswert. Weitergehend hinterlassen mögliche Weidetiere auch organische Düngung. In Bezug auf das Tierwohl und die einhergehende Weidehygiene ist eine Kalkung durchaus sinnvoll und sollte aus den genannten Gesichtspunkten nicht untersagt werden.</p> <p><b>Baurechtliche Einschränkungen:</b> Stickstoffsensible Ökosysteme werden in dem Bezug auf die N-Deposition nach derTA-Luft immer wichtiger bei baurechtlichen Fragestellungen. Durch die Ausweisung eines möglichen</p>	<p><i>verändert werden, dass die Pflanzenartenzusammensetzung nicht mehr dem geschützten Biotop bzw. FFH-LRT entspricht. Eine solche Veränderung ist entweder bereits unter Verstoß gegen geltendes Recht eingetreten oder würde langfristig ohne die Auflagen eintreten. Sofern eine im Vergleich zu den vorgesehenen Auflagen intensivere Nutzung im Einzelfall nicht zu einer solchen Veränderung führt, besteht die Möglichkeit, eine Ausnahme zu beantragen.</i></p> <p><i>Die unterschiedlichen Schnittzeitpunkte ergeben sich aus der Erschwernisausgleichstabelle und sind demnach an die Vorgaben des Erschwernisausgleichs angepasst.</i></p> <p><i>Bei den Flächen unter D handelt es sich um gesetzlich geschützte Magerstandorte bzw. den FFH-LRT „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“, die aufgrund ihrer natürlichen Ausprägung nur niedrig- und schwachwüchsigen Arten Lebensraum bieten und durch Düngung bzw. Kalkung in jedem Fall beeinträchtigt bzw. zerstört werden.</i></p> <p><i>Für Bauvorhaben außerhalb des NSG ändert sich baurechtlich nichts. In</i></p>
--	---	--

	<p>NSG wird die Problematik von baurechtlichen Einschränkungen potentiell erhöht. Hier ist im Vorwege aufgrund der überschaubaren Anzahl der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe im Einzelnen, seitens des Vorhabenträgers, auf mögliche Entwicklungseinschränkungen der noch existierenden landwirtschaftlichen Familienbetriebe, die NSG-Ausweisung abzuwägen.</p> <p><b>Werteinschränkungen:</b> Aufgrund der geplanten erhöhten Schutzgebietsausweisungen mit anteiligen Bewirtschaftungseinschränkungen verlieren die landwirtschaftlichen Flächen erheblich an Wert. Beim möglichen Verkauf ist ein geringerer Verkaufserlös, als bei vergleichbaren landwirtschaftlichen Flächen ohne Ausweisungen, zu erwarten. Erschwerend kommt durch eine potentielle NSG-Ausweisung für den Verkäufer das Vorkaufsrecht des Landkreises hinzu. Weitergehend ist der Beleihungswert durch Kreditinstitute für Flächen im NSG meistens stark reduziert.</p> <p>Verpachtete Flächen können durch die zusätzlichen Bewirtschaftungseinschränkungen geringere Pachtzinslöse erbringen.</p> <p>Dieser Wertverlust wird durch die weiteren Einschränkungen der ‚roten Gebietskulissen‘ für den Eigentümer/Bewirtschafter zudem aufsummiert.</p> <p>Anstatt einer LSG-Ausweisung erleidet der Flächeneigentümer mit einer NSG-Ausweisung einen zusätzlichen Wertverlust, welcher auch nicht durch den Erschwernisausgleich amortisiert werden kann.</p> <p><b>Weitergehende Anmerkungen:</b> Im Allgemeinen würden wir es zudem sehr begrüßen, wenn die möglichen Inhalte der Buchstabenausweisungen im VO-Entwurf noch besser mit der Punktetabelle zum Erschwernisausgleich für Dauergrünland abgestimmt werden könnten. Nur dadurch ist es dem betroffenen Landwirt möglich sicher über die Bagatellgrenze zu gelangen und den aktuellen Erschwernisausgleich (EA) zu erhalten.</p>	<p><i>diesem Zusammenhang sind auch die Immissionen und Emissionen umfassend darzustellen, die von einer Baumaßnahme ausgehen.</i></p> <p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen überwiegend bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie ein Erschwernisausgleich gewährt wird.</i></p> <p><i>Die Einschränkungen bezüglich der Grünlandbewirtschaftung sind auf den jeweils zu erhaltenen Biototyp abgestimmt. Hierbei wurden die Vorgaben aus der Tabelle zum</i></p>
--	---	---

	<p>Wir bitten in der Begründung auf Seite 15 die Bezugnahme in der dritten und siebten Zeile zu prüfen. Auf der Seite 19 ist die Bezugnahme der RL im 4. Absatz veraltet.</p> <p>Wir würden uns sehr eine rigorosere Vorgehensweise gegenüber der Ausbreitung der Traubenkirsche (invasive Art) wünschen, insbesondere auf Flächen die dem LK Rotenburg (Wümme) gehören. Leider verbreitet sich diese Art zusehends.</p> <p><b>Fazit:</b> Die Ausweisung eines LSG, entsprechend der alten Verordnung, ist weiterhin der Ausweisung eines NSG vorzuziehen, welches mit der Hilfe von freiwilligem Vertragsnaturschutz zur Umsetzung von Pfleg- und Entwicklungsmaßnahmen flankiert werden könnte. Eine Ausweisung als LSG ist aus unserer Sicht absolut ausreichend um die Erhaltungs- und Entwicklungsziele auf landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten und den Wert der Flächen für die Eigentümer bestmöglich erhalten zu können.</p>	<p><i>Erschwernisausgleich so weit wie möglich berücksichtigt.</i></p> <p><i>In der Begründung wurde eine redaktionelle Anpassung vorgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen</i></p>
--	--	---

		<i>auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i>
EinwenderIn VII	<p>Grundstück Gemarkung Bremervörde, Flur 11 Flurstück 52/1</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe o.g. Grundstück an Herrn [REDACTED] verpachtet. Herr [REDACTED] teilte mir kürzlich mit, es sei beabsichtigt, dieses Grundstück als Naturschutzgebiet einzustufen. Hiergegen habe er, wie er mir sagte, berechtigt Einwände erhoben. Diesen Einwänden schließe ich mich in vollem Umfang an. Durch eine Umwidmung des Grundstücks würde eine optimale landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht mehr möglich sein. Die Fläche würde für meinen Pächter wertlos werden. Für die weitere Existenz seines Pferdehofes wird sie jedoch bei derzeitiger Bewirtschaftung dringend benötigt.</p>	<i>Sollten im Einzelfall Betriebe in ihrer Existenz bedroht sein, besteht die Möglichkeit, diesen Sonderfällen durch Ausnahmen oder Befreiungen ausreichend Rechnung zu tragen. Im Fall des EinwenderIn I wurden in einem gemeinsamen Gespräch zusammen mit der Fachbehörde bereits erste Lösungsvorschläge erarbeitet. Weitere Ausführungen zu den Anliegen des EinwenderIn I und in vorgelagerter Stellungnahme des EinwenderIn I vertreten durch Herrn Poppe zu finden.</i>
EinwenderIn I (vertreten durch das Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V.)	<p>als Unternehmerverband der Landwirtschaft vertreten wir die Interessen der regionalen Landwirtschaft im Nordkreis des Landkreises Rotenburg (Wümme). Unsere Mitglieder sind sowohl Betreiber von landwirtschaftlichen Betrieben, als auch zahlreiche Grundstückseigentümer und Verpächter.</p> <p>Wir haben uns gemeinsam mit unserem Mitglied [REDACTED] eingehend mit dem vorliegenden Entwurf für die Verordnung (VO-Entwurf) über das Naturschutzgebiet ‚Elmer</p>	

Berg und Ostewiesen' in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschäftigt.

Für den landwirtschaftlichen Familienbetrieb, der neben einer Tierarztpraxis einen erfolgreichen Islandpferdezucht- und Pensionsbetrieb betreibt, führt der vorliegende Verordnungs-Entwurf zu starken Herausforderungen und Beeinträchtigungen - daher bitten wir unsere nachfolgend genannten Einwendungen zu berücksichtigen und für den landwirtschaftlichen Betrieb [REDACTED] abzuwägen:

**Standort:**

Der gewachsene Familienbetrieb [REDACTED] (23,4 ha in Bewirtschaftung, davon 10,3 ha hofnahe Flächen; 35 Isländer (davon 20 Einsteller)) liegt mit seiner Hofstelle seit jeher unmittelbar zum ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet (LSG). Während des Deichbaus wurden dem Traditionsbetrieb Tauschflächen angeboten, die der Betrieb vor rund 20 Jahren angenommen hat, damit der Betrieb an dem Standort verbleiben konnte und nicht umgesiedelt werden musste. Zudem konnte der Betrieb um die Tauschflächen erweitert werden und in damaliger Absprache wurde auf eine Einwendung gegen den Deichbau im anhängigen Planfeststellungsverfahren verzichtet. Rund 70 Prozent der Betriebsflächen liegen in der Gebietskulisse des derzeit vorliegenden VO-Entwurfes. Weitergehend sind ein großer Teil der Gebietskulisse zusätzlich mit weitergehenden Maßnahmenbeschränkungen belegt.

**Standortsicherung:**

Im Zuge der Hofnachfolgeregelung wurde gemeinsam mit dem Sohn im letzten Jahr eine Unternehmensplanung des Betriebes gestartet, um weiterhin betriebswirtschaftlich zukunftsfähig aufgestellt zu sein und vor allem auch mit Perspektive in die Zukunft blicken zu können. Hieraus wurde zur Standortsicherung des Betriebes ein Bauantrag für einen weiteren Stall gestellt (liegt der LWK Niedersachsen und dem LK Rotenburg (Wümme) vor). Der Ausbau der Betreuung von Zuchtstuten in Pension für den Zeitraum der Bedeckung (Vorbereitung, Besamung, Kontrolle) soll ein zusätzlich ausgebautes Betriebsstandbein werden. Für das Jahr 2024 liegen bereits Anmeldungen von 50 Zuchtstuten vor.

Diese bauliche Erweiterung ist die Grundlage für die zukünftige existentielle Ausrichtung des Betriebes. Der Bau des Gewerkes darf nicht im Zuge der Ausweisung des NSG aufgrund Emissionsbeschränkungen oder Ähnlichem eingeschränkt werden. Die stickstoffsensiblen

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bereits genehmigte Anlagen sind von der Naturschutzgebietsverordnung (NSG-VO) unberührt. Die außerhalb des NSG befindlichen Bereiche werden ebenfalls grundsätzlich nicht berührt. Weiterhin bleiben die bereits jetzt geltenden Regelungen zu Immissionen (z.B. Stickstoff) bestehen (Bundes-Immissionsschutzgesetz).*



	<p>Ökosysteme werden in dem Bezug auf die N-Deposition nach der TA-Luft immer wichtiger bei baurechtlichen Fragestellungen. Durch die Ausweisung eines möglichen NSG wird die Problematik von baurechtlichen Einschränkungen potentiell erhöht. Hier ist zwingend im Vorwege auf die möglichen Entwicklungseinschränkungen und der damit einhergehenden potentiellen Existenzgefährdung des Familienbetriebes abzuwägen.</p> <p>Neben der Betreuung von externen Zuchtstuten, führt der Betrieb einen erfolgreichen Zucht- und Ausbildungsbetrieb und stellt zudem 20 Pensionspferden (Umsatz 50.000 € pro Jahr) ein. Diese Pferde werden von den Einstellern überwiegend als Reitpferde genutzt.</p> <p><b>Weidemanagement:</b> Weitergehend ist das bestehende Weidemanagement ein wesentlicher Faktor des Betriebserfolges. Die Islandpferdehaltung wird überwiegend in einer ganzjährigen Weidehaltung praktiziert. Die Weiden liegen zum großen Teil in der Nähe des Betriebes, sodass die Pferde der Einsteller aber auch die externen Zuchtstuten die Weiden über das gesamte Jahr beweiden können. Diese bestehende Infrastruktur der kurzen Wege zwischen der Weide, den Stallungen und der Reitmöglichkeiten - ist im Falle des Betriebes █████ ein enormer Pluspunkt. Im Falle der Gebietsausweisung betreffen die Einschränkungen insbesondere die Weiden östlich neben der Kläranlage (Gemarkung Bremervörde, Flur 11, Flurstück 69/4, Flurstück 66/3 und Flurstück 60/1). Hier wurde in der Gebietskulisse zu der geplanten NSG-Ausweisung eine zusätzliche teilweise Einschränkung der Bewirtschaftung unter dem Buchstaben B in dem VO-Entwurf festgelegt.</p> <p>Im Norden der Flurstücke gibt es eine ca. 1 m hohe Geländekante. Bis hierhin grasen die Mutterstuten unter grundsätzlicher Heu- bzw. Heulagenzufütterung. Dieses Management ist für Zuchtbetriebe üblich, um den Pferden immer eine Alternative zum Frischgras zu bieten. Entsprechen des VO-Entwurfes ist diese Haltung nicht mehr möglich. Zudem wäre die Herdenhaltung ab Frühjahr bis Mitte Sommer nicht mehr wie gewohnt, mit der Tieranzahl in der Herde pro Hektar, möglich.</p> <p>Zusätzlich wurden betriebsnahen Weideflächen östlich des Lagerplatzes (Gemarkung Bremervörde, Flur 11, Flurstück 52/1, Flurstück 54/1 und Flurstück 55) teilweise in der Gebietskulisse unter dem Buchstaben B und C aufgeführt, sodass die entsprechende Nutzung auch hier nicht mehr stattfinden könnte.</p>	<p><i>Die Auflagen der Kategorie B und C sind erforderlich um die geschützte Fläche langfristig zu erhalten. Da eine Beeinträchtigung oder Zerstörung der Fläche auch unabhängig von dem geplanten Schutzgebiet verboten ist, handelt es sich bei der Auflage um eine Konkretisierung der bestehenden Rechtslage. Die Wahl des Datums stammt aus der Erschwernisausgleichsverordnung. Zudem ist gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 d eine Beweidung <b>bis zum 21. Juni</b> mit höchstens zwei Weidetieren zulässig und ab dem 21. Juni gibt es keine Beschränkung der Anzahl der Weidetiere. Ausnahmen von den Vorgaben sind im Einzelfall möglich, wenn das Biotop auch mit geringeren Auflagen zu erhalten ist.</i></p> <p><i>Der Bewirtschafter bekommt Erschwernisausgleich gemäß der EA-VO auf beauftragten Flächen. Aufgrund des guten</i></p>
--	---	---

	<p>Kurioserweise fallen hier die ehemaligen angenommenen Tauschflächen (Flurstück 52/1 und Flurstück 69/4), die damals durch den öffentlichen Träger extra für die Landwirtschaft kultiviert worden sind, teilweise in die vorgegebene Gebietskulisse mit weiteren Einschränkungen.</p> <p>Herr [REDACTED] merkt darüber hinaus an, dass die vorgenommenen Kartierungen der hofnahen Flächen über die trotz gleichbleibender Dauerweidehaltung und Standortweidenutzung wechselhafte Ergebnisse erzielten im Hinblick auf den ökologisch wertvollen Bestand.</p>	<p><i>naturschutzfachlichen Zustandes der Flächen kann eine Ausnahme von den Auflagen erteilt werden. Der besonderen Situation mit verschiedenen Einstellern kann auf Ebene eines Ordnungsverfahrens nicht hinreichend Rechnung getragen werden, da eine Änderung der Nutzung sodann faktisch ausgeschlossen wäre. Für solche Fälle wurde das Instrument der Ausnahme aufgenommen. Weitere Ausführungen sind in der Stellungnahme des EinwenderIn I (vertreten durch Herrn Poppe) nachzuvollziehen.</i></p> <p><i>Das Flurstück 69/4 befindet sich durch die Änderung der Grenze nicht mehr im Geltungsbereich des NSG. Die Einwendung hat sich insoweit erledigt. Das Flurstück 52/1 hat sich im Laufe der Zeit zu einer überwiegend artenreichen Grünlandfläche entwickelt, die teilweise bereits kraft Gesetz nach § 30 BNatSchG geschützt ist. Der schutzwürdige Zustand wurde erst nach dem Flächentausch erreicht. Daher ist die Einbeziehung der Fläche in das NSG sachgerecht.</i></p> <p><i>Die Flächen wurden 2023 vom Landkreis Rotenburg (W.) kartiert. Weitere Kartierungen sind nicht bekannt. Die Zweifel an den</i></p>
--	--	---

	<p>Sodass keine konkreten Entwicklungstendenzen erkennbar sind, trotz gleichbleibender Nutzung.</p> <p>Die bestehenden Flächenkulissen als NSG auszuweisen, lehnt Herr [REDACTED] ab. Die Flächen sind seit 1962 als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen. Dementsprechend sind auch im Hinblick auf die Anforderungen der FFH-Gebietsausweisung der EU bereits langjährig die Aufgaben erfüllt worden.</p>	<p><i>Kartierergebnissen wurden nicht näher dargelegt. Zudem sind verschiedene Fotos und Artenlisten vorhanden, die die Rechtmäßigkeit der Kartierung bestätigen.</i></p> <p><i>Die Sicherung als NSG ist aus verschiedenen Gründen erforderlich. Wertvolle Pflanzen- und Tierartenbestände sind weiträumig im Gebiet verteilt. Eine flächige Zonierung von Bereichen ohne wertvolle Bestände, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können, ist nicht möglich. Um auch eine unbeabsichtigte Störung der Tier- und Pflanzenarten auszuschließen, ist eine umfangreiche Einschränkung des Betretensrechtes bis auf die Wanderwege und bereits sichtbar vorhandenen Trampelpfade erforderlich. Ein derart umfangreiches Betretensverbot ist nur in NSG zulässig. Der ausschließlich in NSG geltende Auffangtatbestand des § 23 Abs. 1 BNatSchG ist erforderlich, um auch heute noch nicht bekannte, zukünftige Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Ausweisung als LSG hätte zur Folge, dass jede heute noch nicht bekannte und somit nicht ausdrücklich verbotene Handlung uneingeschränkt erlaubt wäre.</i></p>
--	--	--

	<p><b>Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung:</b></p> <p>Des Weiteren liegen alle Flächen in der ausgewiesenen Gebietskulisse der ‚roten Gebiete‘ der Landesdüngerverordnung (NDüngGewNPVO). Eine weitere Verschärfung der Vorgaben zu den einzuhaltenden Düngemaßnahmen über die gute fachliche Praxis hinaus, liegen somit für den Bewirtschafter vor. Insbesondere die Maßnahmen der Grünlanderneuerungen sind ausschlaggebende Voraussetzungen, um langfristig eine Grasnarbe der Flächen erhalten zu können, da im Zeitablauf Störungen auftreten können (z. B. durch stärkere Unebenheiten und Veränderungen der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe). Eine bestimmte Tiefe der Bearbeitung der Grasnarbe (Fräsen oder Grubbern) mit anschließender Graseinsaat sollte dem Grundeigentümer auch im Hinblick auf den Werterhalt seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche in einem gewissen Zeitabstand ermöglicht werden.</p>	<p><i>Bei den Flächen mit der B und C Auflage handelt es sich um nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope bzw. den FFH-LRT 6510 „Magere Flachland Mähwiese“. Eine zu starke Düngung der Fläche kann die Artenzusammensetzung in Richtung wuchsstarker stickstoffliebender Gräser verschieben. Dies kann langfristig zu Dominanzbeständen einzelner Arten führen, während die für die Flächen charakteristischen Arten verschwinden, da diese an nährstoffärmere Standorte angepasst sind. Auf diesen Flächen ist eine Grünlanderneuerung nicht zulässig, da die vorhandene Artenzusammensetzung erhalten bleiben muss. Schäden an der Grasnarbe können nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durch Über- und Nachsaat behoben werden. Dabei kann das zu verwendende Saatgut entsprechend der vorhandenen Artenzusammensetzung von der Naturschutzbehörde vorgegeben werden, um eine aus naturschutzfachlicher Sicht negative Veränderung zu verhindern. Hierunter fallen auch erforderliche Über- und Nachsaaten auf kleinen</i></p>
--	--	--

	<p><b>Werteinschränkungen:</b>  Aufgrund der geplanten erhöhten Schutzgebietsausweisungen mit anteiligen Bewirtschaftungseinschränkungen verlieren die landwirtschaftlichen Flächen erheblich an Wert. Beim möglichen Verkauf ist ein geringerer Verkaufserlös, als bei vergleichbaren landwirtschaftlichen Flächen ohne Ausweisungen, zu erwarten. Erschwerend kommt durch eine potentielle NSG-Ausweisung für den Verkäufer das Vorkaufsrecht des Landkreises hinzu. Weitergehend ist der Beleihungswert durch Kreditinstitute für Flächen im NSG meistens stark reduziert. Dieser Wertverlust wird durch die weiteren Einschränkungen der ‚roten Gebietskulissen‘ für den Eigentümer zudem aufsummiert.</p> <p>Anstatt einer LSG-Ausweisung erleidet der Flächeneigentümer mit einer NSG-Ausweisung einen zusätzlichen Wertverlust, welcher auch nicht durch den Erschwernisausgleich amortisiert werden kann.</p> <p><b>Fazit:</b>  Die zusätzlich vorgesehenen Bewirtschaftungsbeschränkungen durch die geplante NSG-Ausweisung bitten wir Sie im Einzelfall für den Betrieb [REDACTED] zu prüfen und unter Berücksichtigung der geplanten Erschwernisse die betroffenen Flächen des Betriebes zu entnehmen. Der Betrieb benötigt eine zukunftsfähige Planungssicherheit für die nächste Generation!</p>	<p>Flächen (z.B. Ausbesserung von Fahrspuren und Wildschäden).</p> <p><i>Alleine die Festlegung der Schutzgebietskategorie löst formal keinen Verlust des Flächenwertes aus. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die beauftragten Flächen überwiegend bereits durch das Gesetz geschützt sind und auch unabhängig von der Naturschutzgebietsausweisung zu erhalten und dementsprechend extensiv zu bewirtschaften sind, entsteht durch die Schutzgebietsausweisung kein Wertverlust. Verpachten lassen sich die Flächen nach wie vor, insbesondere, weil dem Bewirtschafter neben der Basisprämie ein Erschwernisausgleich gewährt wird.</i></p> <p><i>Sollten im Einzelfall Betriebe in ihrer Existenz bedroht sein, besteht die Möglichkeit, diesen Sonderfällen durch Ausnahmen oder Befreiungen ausreichend Rechnung zu tragen. Im Fall des Einwenders I wurden in einem gemeinsamen Gespräch zusammen mit der Fachbehörde bereits erste Lösungsvorschläge erarbeitet. Infolge dessen werden die</i></p>
--	---	--

		<i>nahe der Kläranlage befindlichen Intensivgrünlandflächen aus dem Abgrenzungsvorschlag des NSG entfernt.</i>
<b>Freistellungen § 4 Abs.7 – Ordnungsgemäße Forstwirtschaft</b>		
Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg	<p>zur vorliegenden Planung für das o.g. NSG habe ich aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden öffentlichen Belange „Forstwirtschaft“ nachfolgende Anmerkungen:</p> <p>Zur Verordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird sehr begrüßt, dass die aktuelle Waldschutzsituation im Hinblick auf das Borkenkäfermanagement berücksichtigt wird. In Anbetracht der sich ändernden klimatischen Bedingungen und damit einhergehenden „neuen“ Schadbildern in Wäldern kann diese Situation auch für andere Schädlingsarten auftreten. Aktuell breitet sich der Eichenprachtkäfer stellenweise massiv aus und führt teilweise zum Absterben ganzer Bestände. Hier würden wir empfehlen die einzelstammweise Entnahme bei Schädlingsbefall auch für Laubhölzer zuzulassen, um ein schnelles Reagieren zu ermöglichen.</li> </ul> <p>Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.</p>	<p><i>Folgende Änderung wird in der VO vorgenommen:</i></p> <p><i>a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird, bei Schädlingsbefall an Nadelgehölzen und Laubgehölzen ist deren einzelstammweise Entnahme ohne vorherige Anzeige zulässig, die Maßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich im Anschluss anzuzeigen,</i></p> <p><i>In der Begründung wird ebenfalls eine Ergänzung vorgenommen.</i></p>
Niedersächsischer Landesbetrieb für	Abs. 7 Nr.1 d): Der Begriff „vornehmlich“ erscheint zu unbestimmt, zumal auch aus der Begründung keine Definition hervorgeht.	<i>Bei einer vornehmlichen Förderung und Einbringung standortheimischer</i>

<p>Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)</p>	<p>Abs. 7 Nr.2 letzter Buchstabe sowie Nr. 3 b): Ich empfehle, die lebensraumtypischen Baumarten entweder in einer Anlage zur Verordnung oder in der Begründung konkret zu benennen und dabei zwischen Haupt- und Nebenbaumarten zu unterscheiden (vgl. <i>Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen, NLWKN 2015</i>).</p> <p>Abs. 7 Nr.4: Der Erschwernisausgleich Wald wird nur in Natura 2000-Gebieten gelegenen NSG oder LSG gezahlt. Diese Voraussetzung trifft hier nicht zu. Die Quelle in der Fußnote ist nicht mehr aktuell: Die EA-VO Wald wurde zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 893). Ich empfehle zu überprüfen, ob an dieser Stelle nicht Bezug auf den Erschwernisausgleich für Grünland genommen werden sollte.</p>	<p><i>Baum- und Straucharten ist zu beachten, dass mehr standortheimische Arten als nicht standortheimische Arten eingebracht werden.</i></p> <p><i>Die lebensraumtypischen Baumarten der FFH-Lebensraumtypen werden im Anhang der Begründung ergänzt.</i></p> <p><i>Da es sich um kein Schutzgebiet mit FFH-Bezug handelt wird betreffender Hinweis aus der NSG-VO entfernt.</i></p>
<p><b>§ 6 - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</b></p>		
<p>EinwenderIn II</p>	<p>Nicht nur ich habe mich sehr darüber geärgert, dass in Vorbereitung der Beweidungsaktion mit Wasserbüffeln die Errichtung der Zäune sowie der Rückschnitt der Büsche und Bäume <b>während der Brut-und Setzzeit</b> erfolgte. Hier wurden auf Nachfrage „Sachgründe“ ins Feld geführt, um den Verstoß gegen die eigenen Vorschriften zu rechtfertigen – mehr „PR-Harakiri“ ist kaum möglich!</p>	<p><i>Im Jahr 2019 wurde mit den Baumaßnahmen bzgl. der Büffelbeweidung am Elmer Berg begonnen. Aufgrund der erhöhten Wasserstände und weiteren örtlichen Gegebenheiten fand ein geringfügiger Eintritt der Arbeiten in Brut- und Setzzeit statt. Der Artenschutz wurde im Vorfeld umfangreich berücksichtigt, indem weitreichende Kontrollen nach Bruten durchgeführt wurden.</i></p>

Völlig entsetzt war ich dann im vergangenen Winter über die am Elmer Berg auf der Sommerweide durchgeführten „Pfleßmaßnahmen“: Durch großflächiges Mulchen mittels Einsatz eines schweren Kettenfahrzeuges wurden unzählige Tiere wie Igel, Schlangen, Eidechsen, Kröten, Frösche etc. in Winterschlaf/-ruhe/-starre ohne Möglichkeit der Flucht bei lebendigem Leib geschreddert bzw. zerquetscht – von den Unmengen an schützenswerten Insekten ganz zu schweigen. Das hat meiner Meinung nach mit Naturschutz herzlich wenig zu tun – und mit Tierschutz schon gleich gar nicht! Die Beweidung sollte doch eigentlich den Einsatz von schweren Maschinen überflüssig machen! Leider tut „Kollege Wasserbüffel“ nicht immer das, was er soll: Wie auf dem höher gelegenen Teil der Sommerweide zu sehen, hat eine gewisse Überweidung (Fraß und Viehtritt) stattgefunden – die Heide wurde gänzlich (bis auf den „blanken“ Boden) abgefressen und wird sich unter diesen Bedingungen auch nicht wieder erholen; da gibt es nichts mehr, das sich, wie auf der Info-Tafel zu lesen, verjüngen könnte! Dafür gedeiht die von den Büffel verschmähte unerwünschte Vegetation (Verbuschung, Pionierwald) dann umso besser, stehen doch Dank der Dunghaufen genügend schnell verfügbare Nährstoffe parat. Wäre noch Heide auf der Fläche zu finden, würde die Eutrophierung über den Dung (der sicherlich in Hinblick auf andere Aspekte des Projektes positive Effekte hat!) auch ihr oberirdisches Wachstum zunächst fördern, sie aber zunehmend empfindlicher gegen Hitzestress machen, da das Wurzelwerk nicht proportional mitwachsen würde. Die Heide würde bei länger andauernder Hitze vertrocknen (Studien dazu wurden in der Lüneburger Heide durchgeführt). Dies ist etwas, das bei der Winterweide, auf der die Heide noch vorkommt, Beachtung finden sollte, zumal die Büffel im Winter zugefüttert werden müssen und entsprechend viel Dung anfällt (Nährstoffeintrag von außerhalb des NSG). Heide und viele mit ihr vergesellschaftete Pflanzen benötigen einen nährstoffarmen Standort, wie ihn der Elmer Berg mit seinen glazialen Flugsanden bzw. Dünen, fluviatilen Sanden,

*Für die Anlage der Zauntrasse fand ein geringfügiger Rückschnitt der Bäume und Büsche statt. Auch hier wurden im Vorfeld Brut-Kontrollen durchgeführt. Die gesamten Arbeiten wurden fachlich durch Mitarbeiter des Naturschutzamtes (Landkreis ROW) und der ÖNSOR (Ökologische NABU Station Oste-Region) begleitet.*

*Seit 2019 wird das Beweidungsprojekt in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Da dieses Projekt erst wenige Jahre durchgeführt wird, ist in manchen Bereichen ein angepasstes Pflegemanagement notwendig. Auch wenn der Beweidung von Heiden ein zentraler Stellenwert zukommt (kontinuierliche Verjüngung, Verzögerung des Aufkommens von Gehölzen durch Verbiss, usw.), ist die Beweidung als alleinige Maßnahme nicht geeignet, Heiden zu erhalten. Ausschließlich durch Beweidung gepflegte Heideflächen werden langfristig strukturarm und durchlaufen nicht einen Heideentwicklungszyklus (Pionier,-Aufbau,- Reife- und Degenerationsphase). Auch im Hinblick auf die hohen atmosphärischen Stickstoffeinträge müssen verschiedene Maßnahmen in*



	<p>Geschiebedecksanden bzw. Fließerden und den darauf entstandenen Podsolen und podsolierten Böden ursprünglich bietet. Podsole stellen das Klimaxstadium der Bodenentwicklung auf solchen Substraten dar. Das Bodengefüge sollte erhalten werden, kann aber bei brachialer Bearbeitung zerstört werden. Dies betrifft insbesondere Humus-Eisen-Podsole mit trockener Genese, deren Bleich- und Anreicherungshorizonte nur geringe Mächtigkeit besitzen. Bei der oben beschriebenen Pflegemaßnahme wurden teilweise auch große Bäume, z. B. Eichen, entfernt – nach welchen Kriterien dies erfolgte, kann ich nicht nachvollziehen – es sollte aber beachtet werden, dass solche Bäume eine wichtige Rolle für den Wasserhaushalt des Bodens spielen („Bremsung“ des Regenwassers durch das Blattwerk insbesondere bei Starkregen, Anhebung des Wassers/Wasserspiegels im Boden durch Sogwirkung infolge tiefer reichender Wurzeln und somit Wasserverfügbarkeit bei Hitze auch für Pflanzen wie die Heide, Beschattung/Schutz vor Austrocknung). Vegetation schützt den Boden und folglich das Bodenleben; sie stabilisiert den Boden gegenüber Erosion (insbesondere bei stärkerer Hangneigung) – dies ist gerade bei Podsolen gut zu beobachten: Fehlt der schützende Bewuchs samt Humusschicht, erodieren die Auswaschungshorizonte (A<sub>h</sub>e und A<sub>e</sub>) in geneigtem Gelände rasch und die verhärteten Anreicherungshorizonte (B<sub>h</sub> und B<sub>hs</sub>) bilden die Geländeoberfläche (gut für „Erdbienen und Co.“) aber letztere nehmen v. a. im ausgetrockneten Zustand kaum/nur verzögert Wasser auf und sind für junge Pflanzen schlecht durchwurzelbar. Ich habe so meine Zweifel, ob diese Dinge bei den durchgeführten "Pfleßmaßnahmen" überhaupt als Parameter berücksichtigt wurden!</p> <p>Jede Maßnahme hat ihre Vor- und Nachteile; die Kunst besteht darin, nicht blind gegenüber Fehlentwicklungen zu sein und Projekte im vorausseilenden Gehorsam zu Erfolgen zu erklären, wie geschehen in der Bremervörder Zeitung wenige Wochen nach Start der Beweidung. Solche Berichte machen mich grundsätzlich stutzig, da wissenschaftliche Arbeit, auf die sich dort berufen wurde, so nicht funktioniert. Stellt man anhand seiner auf ausreichender (!) Datenlage basierenden Forschungsergebnisse fest, dass eine Methode zur Erreichung des angestrebten Zieles ungeeignet bzw. fehlerhaft ist, dann sollte man andere Methoden der Prüfung unterziehen und sein Handeln entsprechend anpassen. Das Versagen einer Methode ist aber schwerlich ein kompletter Misserfolg im wissenschaftlichen Sinne, denn über „try and error“ erhöht sich unser Stand der Kenntnisse ... ansonsten wäre die Erde immer noch eine Scheibe!</p> <p>Es würde mich sehr freuen, wenn meine Anmerkungen sowie meine Kritik einen konstruktiven Beitrag zur weiteren Planung des NSG „Elmer Berg und Ostewiesen“ sowie</p>	<p><i>Kombination zum Einsatz kommen. Hierzu gehören die Beweidung, die Heidemahd, das sogenannte Schopfern und Plaggen (dem historischen Plaggen oder Heidehiebnachempfundene) sowie das Entkusseln (Gehölzentnahme). Es sollte nicht in Vergessenheit geraten, dass unsere Heiden durch intensive Landnutzung (z. B. Gehölzrodung, Brand, Gewinnung von Stalleinstreu, intensive Weidewirtschaft) entstand.</i></p> <p><i>Auf dem Elmer Berg muss die Beweidungsdichte gebiets- bzw. flächenspezifisch erprobt und fortlaufend justiert werden. Dem Naturschutzamt und den Akteuren vor Ort ist bekannt, dass eine Anpassung des Beweidungsregimes erforderlich ist, um die Regeneration der Heide in Teilbereichen zu verbessern. Das Beweidungsprojekt am Elmer Berg wird durch hiesige Akteure durchgeführt und durch Fachleute aus der Ökologischen</i></p>
--	---	---

	<p>der dortigen Pflegemaßnahmen leisten können. Ich hoffe sehr, dass sich eine möglichst große Schnittmenge an gemeinsamen Interessen aller Beteiligten/Betroffenen, so auch der Anwohner/Anlieger der Ostsiedlung, wird finden lassen und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit, sollten Sie „tapfer durchgehalten“ und sich die Zeit genommen haben, den ganzen Text zu lesen!</p>	<p><i>NABU-Station Osteregion sowie dem Naturschutzamt begleitet.</i></p>
<p><b>Begründung</b></p>		
<p>Niedersächsischen Landesforsten (NLF)</p>	<p>Zur Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wie bereits in meiner Stellungnahme zum LSG „An der Mehde“ angemerkt, halten wir die Formulierung zum Totholz für unglücklich, da auch frisch abgestorbene Bäume „tot“ sind. Hier fehlt auch in der geänderten Formulierung eine Abgrenzung zwischen „frischem“ Totholz und solchem, das „zählt“. Eine Differenzierung ist so nicht praxisnah nachzuvollziehen.</li> <li>- Auf Seite 21 wird die <i>Richtlinie zur Baumartenwahl</i><sup>3</sup> zur Herleitung von Zieldurchmessern angeführt. Beziehen Sie sich hier auf den Band 61 <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klimaangepasste Baumartenwahl in den Niedersächsischen Landesforsten? Falls ja, gelten diese Vorgaben nur für den Landeswald. Im hier betroffenen Bereich ist jedoch kein Landeswald enthalten, so dass eine Bewirtschaftung nach den Grundsätzen der Niedersächsischen Landesforsten allenfalls wünschenswert ist. Keinesfalls kann dieser und die daraus resultierenden Vorgaben jedoch verbindlich für die Waldeigentümer des NSG gelten.</li> </ul> </li> </ul>	<p><i>Die Argumentation der NLF ist nachvollziehbar. Deshalb wird folgender Satz „Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes.“ Aus der Begründung entfernt.</i></p> <p><i>Die Richtlinie der Baumartenwahl dient lediglich als Hilfsmittel, welches herangezogen werden kann. Dementsprechend muss diese nicht verpflichtend durch Waldeigentümer befolgt werden. Die genauen Angaben zur Richtlinie wurden in Form einer Fußnote in folgender Ausführung: „Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.“, in der Begründung hinzugefügt.</i></p>

# Anhang Abwägungstabelle Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) "Elmer Berg und Ostewiesen"

## Inhalt

Aktion Fischotterschutz.....	2
Stadt Bremervörde.....	4
EinwenderIn IV.....	5
EinwenderIn V.....	6
EinwenderIn III.....	7
EinwenderIn VI.....	11
EinwenderIn I.....	13



## **Positionspapier zur Fallenjagd in Gewässernähe**

Aktion Fischotterschutz e. V.

Stand 30.11.2018

Über Jahrhunderte wurde der Fischotter vom Menschen vor allem als Konkurrent zur menschlichen Nutzung der Fischbestände verfolgt. Zudem trugen besonders die Zerstörung des Lebensraumes durch den im Laufe des 20. Jahrhunderts fast flächendeckend umgesetzten naturfernen Ausbau der heimischen Fließgewässer sowie deren Verschmutzung dazu bei, dass der Fischotter in Niedersachsen in den 70er Jahren an den Rand der Ausrottung gebracht wurde.

Mit der Unterschutzstellung des Fischotters breiten sich die Bestände in Niedersachsen langsam wieder von Osten kommend aus. Diese Entwicklung wird durch vielfältige lebensraumverbessernde Maßnahmen gefördert: Durch Revitalisierung von Gewässerlebensräumen, der Auenentwicklung, Uferandstreifenprogramme und die Schaffung von Wanderkorridoren und Querungsmöglichkeiten an Straßenbrücken, finden Fischotter in Niedersachsen besonders östlich der Weser geeignete Lebensraumverbunde vor.

Die Landesregierung stuft den Erhaltungszustand der niedersächsischen Fischotter, die nach §7 Abs. 2 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt sind, in der atlantischen Region als „ungünstig“ und in der kontinentalen Region als „gut“ ein. Insgesamt weist die Art einen positiven Ausbreitungstrend auf, die Ausbreitung schreitet in den letzten Jahren jedoch langsamer als erwartet voran. Immer noch mangelhafte Strukturen in und an vielen Gewässern in Niedersachsen stellen heute die größte Beeinträchtigung der Art dar.

Die Aktion Fischotterschutz e. V. (AFS) ist mit ihrer „etwas anderen Art des Naturschutzes“ stets daran interessiert, gemeinsam mit den Naturnutzern Naturschutz zu betreiben. Nur so finden Naturschutzziele eine breite Akzeptanz und können nachhaltig erreicht werden. Zudem geht die AFS davon aus, dass Naturschutz auf 100 % der Fläche stattfinden muss, um ein effizientes Ergebnis zu erzielen.

Im Rahmen der Schutzgebietsausweisungen aufgrund der Natura2000-Richtlinie wird auch die Einschränkung von Nutzungsrechten, z.B. das Jagdrecht, speziell die Fallenjagd, diskutiert. Demgegenüber ist per Gesetz festgeschrieben, dass die Rechte der Flächeneigentümer durch die Schutzgebietsausweisung per se nicht aufgehoben werden. Die rechtlich festgeschriebene Sozialpflichtigkeit des Eigentums legt aber fest, dass die Eigentümer Einschränkungen an der Nutzung und Nutzbarkeit ihrer Grundstücke hinzunehmen haben, wenn diese sich eindeutig aus dem Schutzzweck als notwendig ergeben.

Fischotter sind als FFH-Art sowohl inner- als auch außerhalb von Schutzgebieten gemäß FFH-Richtlinie streng geschützt. Besonders für diese Tierart ist aber das Eingesperrt sein in einer Falle über mehrere Stunden bereits als kritisch zu bewerten. Im Gegensatz zu vielen anderen Wildtieren verhalten sich Fischotter in einer Falle meist nicht ruhig, sondern suchen unermüdlich nach einem Ausweg. Dabei besteht die Gefahr, dass sie überlebenswichtige Zähne und Krallen verlieren. Außerdem können Fischotter aufgrund ihres dichten Fells in einer Falle schnell überhitzen und



sterben. Da Fischotter zudem ganzjährig paarungsbereit sind, muss zu jeder Jahreszeit auch mit laktierenden Fähen und Jungtieren gerechnet werden.

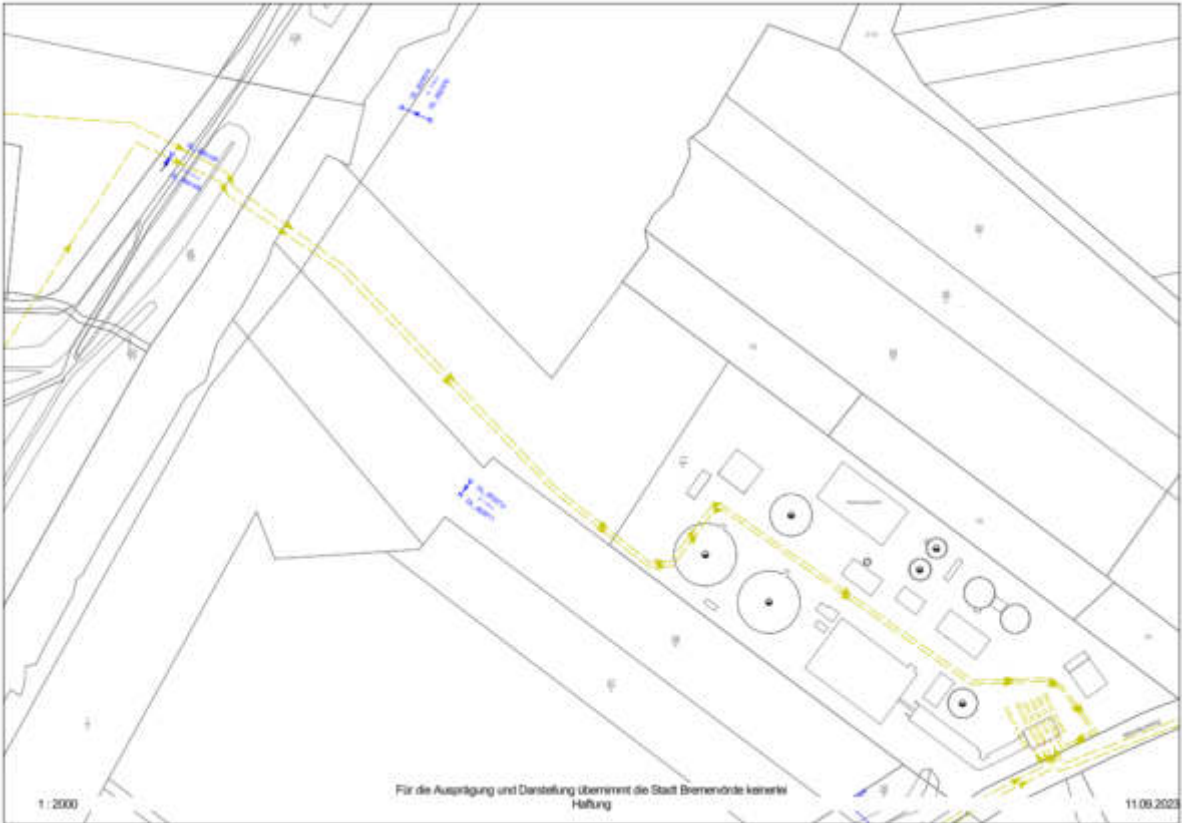
Solange keine wissenschaftlichen Nachweise über die Unbedenklichkeit gängiger Fangmethoden vorliegen, sollte zum Schutz des Fischotters, aber auch weiterer bedrohter Arten, wie dem Biber, dem Europäischen Nerz und der Wildkatze, besondere Vorsicht bei der Ausübung der Fallenjagd am Gewässer erfolgen.

Als eingetragener Naturschutzverband spricht sich die Aktion Fischotterschutz e. V. daher dafür aus, die Fallenjagd in Gewässernähe so zu reglementieren, dass die zu schützenden Tierarten nicht durch die Fallenjagd beeinträchtigt werden:

- Der Einsatz von Totschlagfallen ist gänzlich zu verbieten.
- Als Lebendfangfallen sollen lediglich Holzkastenfallen ohne innenliegende Metallteile Verwendung finden. Gitterfallen stellen eine hohe Verletzungsgefahr für die darin gefangenen Tiere dar und auch Betonrohrfallen sind in diesem Punkt als kritisch einzustufen.
- Die verwendeten Fallen sind mit einem elektronischen Fallenmelder zu versehen und müssen neben der täglichen Kontrolle bei Auslösung des Melders innerhalb weniger Stunden kontrolliert werden.
- Fallen dürfen nicht auf für Fischotter installierte Laufwegen unter Brücken platziert werden
- Die Fallen müssen, je nach Gewässergröße, in einem Abstand von mindestens 10-20 Metern vom Gewässer aufgestellt werden.
- Durch unterschiedliche Fallenkonstruktionen lässt sich die Wahrscheinlichkeit, dass eine geschützte Tierart in die Falle geht, verringern:
  - Waschbären lassen sich selektiv über einen Auslösemechanismus fangen, der nur von dieser Tierart mit den „Händen“ betätigt werden kann
  - Nutriafallen müssen als einklappige Holzkastenfallen von max. 80-90 cm Länge konstruiert sein, um Fischotter als Beifang zu vermeiden. Eine ausschließlich vegetarische Beködierung ist vorzuschreiben.
- In Schutzgebieten sollte während der gesetzlich festgelegten Setz- und Brutzeit grundsätzlich auf die Fallenjagd verzichtet werden.

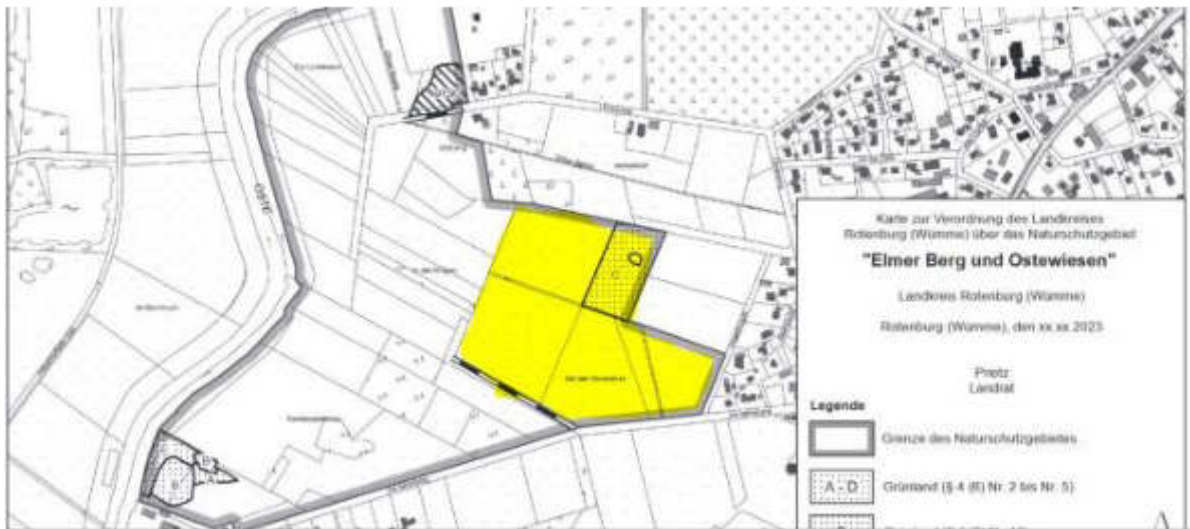
In ausgewiesenen Schutzgebieten empfiehlt die AFS, die Fangjagd durch Einzelfallentscheidung und Beantragung bei der Naturschutzbehörde zu reglementieren, um den Schutz des Fischotters und weiteren FFH-Arten gewährleisten zu können.

Stadt Bremervörde



EinwenderIn IV

EinwenderIn IV



Der Graben auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Elm Flur1Flurstück: 409 entwässert die kommunale Straße „Am Mittelberg“





EinwenderIn V

EinwenderIn V





EinwenderIn III

EinwenderIn III



Als ich nach den großen 'Pflegearbeiten' 2022 inkl. geplanter Vorbereitungen für die Ausweitung der Büffelweide das erste mal auf den Berg kam, brach ich fassungslos in Tränen aus !



Eine derartige Verwüstung und Zerstörung unterschiedlichster Lebensräume schaffen Horden von Besuchern in Jahrzehnten nicht !  
Hier mal ein kleiner Vergleich:



So sah das ganze 2007 und viele Jahre danach - hier mal 2010



bis zur Ansiedlung der Büffel und den entsprechenden 'Pfleagemassnahmen' noch aus I



EinwenderIn III



dazu noch Wespenspinnen, Nashornkäfer, Eisvogel.....  
Soll mein Garten jetzt auch unter Naturschutz gestellt werden ?

### EinwenderIn III



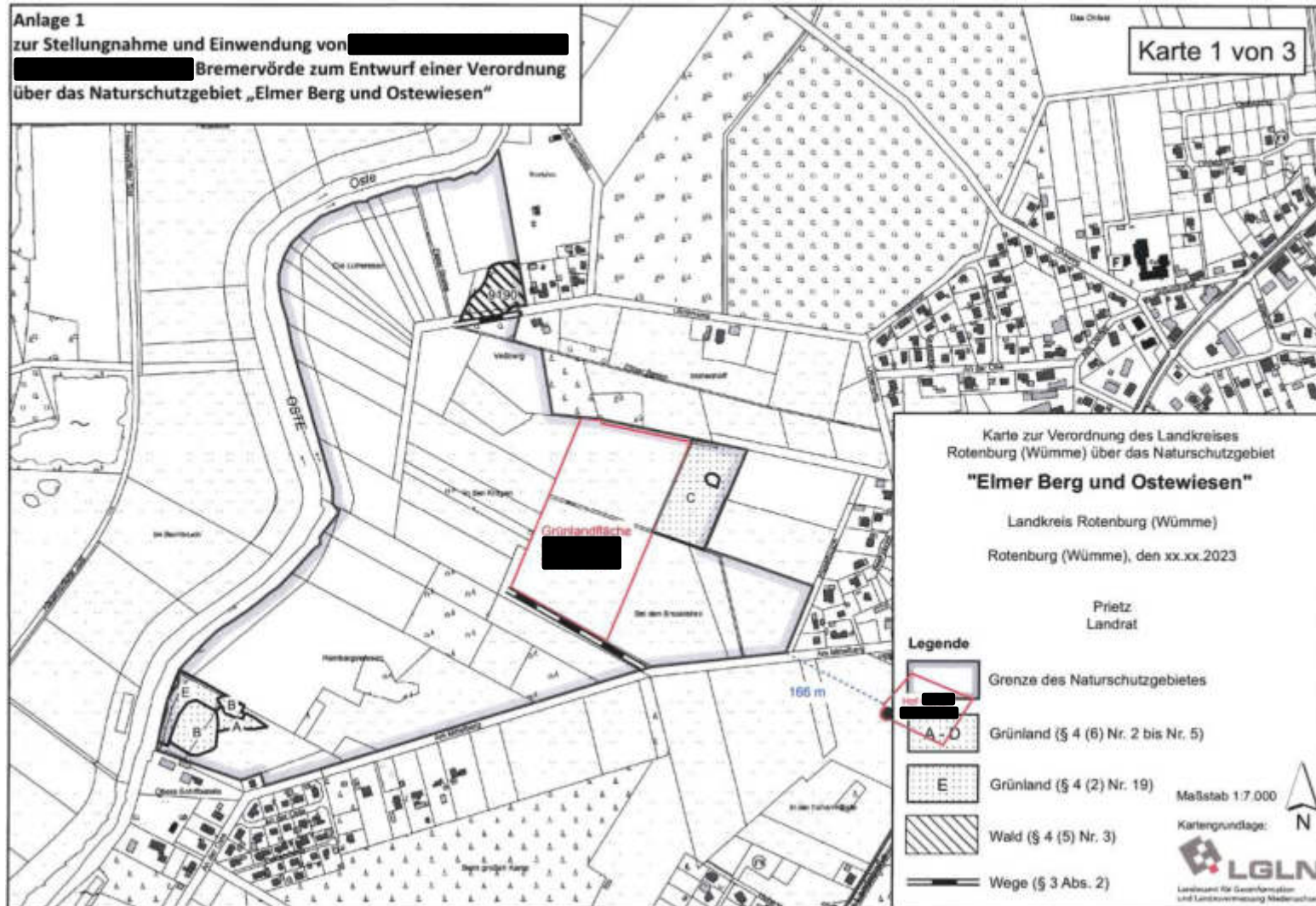
Als ich das in einer Diskussion mal als Punkt einbrachte, wurde ich gefragt, was denn der Mais mit den geplanten Naturschutzgebieten zu tun hätte ?  
Meine Antwort: Mehr als den meisten offensichtlich bewußt ist !

Weitere in der Begründung für die Verschärfung des Schutzstatus am Elmer Berg genannten Tiere wie z. B. der Weissstorch, der hier ganz ohne besonderen Schutz schon seit Jahren brütet (eines der Elmer Storchennester steht in direkter Sichtweite vor unserer Haustür, ein Grund mehr unseren Garten unter strengen Schutz zu stellen).





EinwenderIn VI



**Anlage 2**

zur Stellungnahme und Einwendung von [REDACTED] Bremervörde zum Entwurf einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Elmer Berg und Ostwiesen“



Bei der rot umrandeten Fläche handelt es sich um die Fläche von Herrn [REDACTED] (Elm, Flur 1, Flurstücke 334/3, 333/1, 409)

EinwenderIn I

EinwenderIn I

Anlage 1



**Niedersächsisches Landvolk  
Kreisverband Wesermünde e.V.**

## Verwertungskonzept

Bauvorhaben:  
**Neubau eines Pferdestalles**



**Weidenweg 1, 27432 Bremervörde**

Erstellt am: 06.07.2023

Erstellt durch:

Niedersächsisches Landvolk  
Kreisverband Wesermünde e. V.  
Marlen Kornahrens/Detlef Jungclaus  
Bismarckstr. 61  
27570 Bremerhaven  
Tel.: 0471/92495-18 oder 0471/92495-22  
Fax: 0471/92495-99  
Mobil: 0162/9696264 (Detlef Jungclaus)  
Email: marlen.kornahrens@lv-wem.de  
detlef.jungclaus@lv-wem.de



	<b>Bremervörde</b>	vor- handen	nicht erfor- derlich
<b>1</b>	<b>Grundlagen (Anlagen gemäß RdErl.)</b>		
	1.1. Erhebungsbogen QFN (Anlage 4 RdErl. bzw. Datengrundlage WEBModule-Düngung)	x	
	1.2. Datenschutzerklärung (Anlage 7 RdErl.) ggf. weitere Nachweise	x	x
	1.3. Anhang zu Anlage 4 für Auflageflächen + Nachweise		x
	1.4. Verzichtserklärung UFD (Anlage 5 RdErl.)		x
	1.5. Erklärung RAM-Fütterung (Anlage 6 RdErl.)		x
	1.6. Nachweis erhöhte Erträge (Ertragsbelege der letzten drei Jahre)		x
<b>2</b>	<b>Allgemein (i. d. R. aus Bauakte):</b>		
	2.1. Betriebsbeschreibung (u. a. Angaben zu genehmigter u. geplanter Tierhaltung)	x	
	2.2. Baubeschreibung	x	
	2.3. Lageplan mit Darstellung der Gebäude (vorhanden und geplant)	x	
<b>3</b>	<b>Fläche:</b>		
	3.1. aktueller Betriebsspiegel Agrarförderung GAP (alle Seiten)	x	
	3.2. Nur Flächen, die nicht im GAP stehen: Pachtverträge/Kaufverträge		x
<b>4</b>	<b>Tiere (sämtliche Betriebsstätten):</b>		
	4.1. bei Rinderhaltung: Alters- und Geschlechtsstatistik aus Hi-Tier		x
	4.2. für alle sonstigen Tierarten: Meldung Tierseuchenkasse	x	
	4.3. Aussagen zur Abluftreinigung		x
	4.4. Pachtverträge für gepachtete Ställe		x
	4.5. Produktionsverfahren (z. B. Entmistungsintervalle)	x	
<b>5</b>	<b>Abgabe Wirtschaftsdünger:</b>		
	5.1. Abgabevertrag (bestehende/neue)	x	
	5.2. bei Abgabe an Direkt-Aufnehmer mit Fläche außerhalb Niedersachsen GAP-Antrag		x
	5.3. bei Abgabe an Biogasanlage (BGA) Genehmigungsbescheid der BGA	x	
<b>6</b>	<b>Berechnung der Gesamtbetrieblichen Nährstoffverwertbarkeit (GNV)</b>	x	
<b>7</b>	<b>Lagerraum für flüssige und feste Wirtschaftsdünger:</b>	x	
	7.1. Darstellung des vorhandenen/gepachteten Lagerraumes (Netto)	x	
	7.2. Aussagen zum Anfall von	x	
	Gülle/Jauche		x
	zu lagerndem Oberflächenwasser/Schmutzwasser		x
	Stallreinigungswasser		x
	Filterwasser aus Abluftreinigungsanlagen (ASL)		x
	Festmist/HTK	x	
	7.3. Aussagen/Berechnungen zum erforderlichen Lagerraum	x	
	7.4. Pacht-, Nutzungsverträge für nicht eigene Lagerstätten (incl. Genehmigung, Lageplan)		x



1

**1.0. Anmerkung zum Verwertungskonzept**

**BV: Neubau eines Pferdestalles**

**Bauherr:** [REDACTED] **Bremervörde**

Der Betrieb hat sich auf die Haltung von Island-Pferden spezialisiert, die ausschließlich gehalten und gezüchtet werden. Das Stockmaß von Island-Pferden liegt zwischen 1,35-1,40 m. Island-Pferde gelten damit als Pony. Das Gewicht von Island-Pferden liegt bei durchschnittlich 400 kg Lebendgewicht (Literatur: 300 kg – 500 kg). Im Web-Modul Düngung liegt dem Datensatz „Reitpony“ ein Gewicht von ca. 300 kg zugrunde. Um das höhere Gewicht der Island-Pferde zu berücksichtigen, wird eine größere Anzahl von Ponys zur Berechnung des Nährstoff- und Mistanfalls berücksichtigt. Ein Island-Pferd würde somit ca. 1,33 Ponys im Web-Modul Düngung entsprechen.

Zukünftig werden auf dem Betrieb insgesamt 45 Island-Pferde gehalten, das Verwertungskonzept wird mit 62 Ponys berechnet, um dem höheren Gewicht gegenüber dem Datensatz „Pony“ Rechnung zu tragen.

Zukünftig auf dem Betrieb gehaltene Island-Pferde:

- 10 Zuchtstuten
- 10 Aufzuchtspanys
- 25 Reitponys

Zur Berechnung des Nährstoff- und Mistanfalls im Programm Web-Modul Düngung berücksichtigte Tierzahlen:

- 14 Zuchtstuten
- 14 Aufzuchtspanys
- 34 Reitponys

Bremervörde, den 27.07.2023

[REDACTED]



2. Angaben zur Flächennutzung im mehrjährigen Mittel

Ackernutzung Fruchtart	Anbau als				Emterückstände abgefahren (in ha angeben)
	Haupt- frucht (ha)	Ertrags- erwartung (dt/ha)	Zweitfrucht (Ernte im Anbaujahr) (ha)	Ertrags- erwartung (dt/ha)	
Wintergerste % RP					
Winterroggen % RP					
Wintertriticale % RP					
Winterweizen 12,00 % RP					
Sommergerste <input type="checkbox"/> Brau- <input type="checkbox"/> Futter-					
Hafer % RP					
Sommertriticale % RP					
Sommerweizen % RP					
Silomais mit mineral. N/P-UFD keine N/P-UFD <sup>41</sup> keine P-UFD <sup>41</sup> keine N-UFD <sup>41</sup>					
Körnermais mit mineral. N/P-UFD keine N/P-UFD <sup>41</sup> keine P-UFD <sup>41</sup> keine N-UFD <sup>41</sup>					
Kartoffeln <input type="checkbox"/> Speise- <input type="checkbox"/> Industrie- <input type="checkbox"/> Pflanz- <input type="checkbox"/> Früh-					
Zuckerrüben					
Raps					
Feld-Ackergras					
GPS-Getreide <input type="checkbox"/> Gerste <input type="checkbox"/> Roggen <input type="checkbox"/> Triticale <input type="checkbox"/> Weizen <input type="checkbox"/> Gemenge					
Energiepflanzen <input type="checkbox"/> Sonnenbl. <input type="checkbox"/> Zuckerhirse <input type="checkbox"/> Sudangras					
Flächen mit Auflagen gem. Anhang					
<b>Summe</b>					

<sup>41</sup> Verpflichtungserklärung erforderlich

Grünlandnutzung (Standardertragserwertung)	Anbau (ha)	Ertrag (dt/ha)	Kleeanteil (ggf. ankreuzen)				
			5 %	10 %	20 %	30 %	40 %
1 Nutzung/Jahr (40 dt TM) extensiv <input type="checkbox"/> MB <input type="checkbox"/> HM <input type="checkbox"/> NM		40					
2 Nutzungen/Jahr (55 dt TM) <input type="checkbox"/> MB <input type="checkbox"/> HM <input type="checkbox"/> NM		55					
3 Nutzungen/Jahr (75 dt TM) <input checked="" type="checkbox"/> MB <input type="checkbox"/> HM <input type="checkbox"/> NM	23,34	75					
4 Nutzungen/Jahr (90dt TM) <input type="checkbox"/> MB <input type="checkbox"/> NM		90					
5 Nutzungen/Jahr (110 dt TM) <input type="checkbox"/> MB <input type="checkbox"/> NM		110					
<b>Summe</b>	23,34						

Abkürzungen: Mineralboden = MB, Hochmoor = HM, Niedermoer = NM

Zwischenfrüchte	Anbau (ha)	Ertrag (dt/ha)	Grün-düngung	Verkauft	Verfüttert
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Summe</b>					

**3. Tierhaltung laut Bau- bzw. Betriebsbeschreibung des Antrages**

Rinderhaltung		Anzahl Stallplätze/Jahr	
		auf Gülle	auf Mist
<b>Milchkuh:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Milchleistung je Kuh: _____ kg/Jahr <input type="checkbox"/> Grünlandbetrieb ( $\geq 75\%$ Gasproduktion am Grundfutter) <input type="checkbox"/> Milchkuh 450 kg LG (Jerseykühe), Ackerfutterbaubetrieb  Weidetage: _____ Weidefaktor <sup>51</sup> : _____			
<b>Kalb</b> Aufzucht, 0 bis 4 Monate, 45 bis 125 kg Lebendmasse Fresser, 80 bis 220 kg			
<b>Färsen:</b>	<input type="checkbox"/> 0 bis 27 Monate, 580 kg Zuwachs Weidetage: _____ Weidefaktor: _____		
	<input type="checkbox"/> 5 bis 27 Monate, 500 kg Zuwachs Weidetage: _____ Weidefaktor: _____		
	<input type="checkbox"/> 0 bis 6 Monate Weidetage: _____ Weidefaktor: _____		
	<input type="checkbox"/> 7 bis 12 Monate Weidetage: _____ Weidefaktor: _____		
	<input type="checkbox"/> 13 bis 24 Monate Weidetage: _____ Weidefaktor: _____		
<input type="checkbox"/> 25 bis 27 Monate Weidetage: _____ Weidefaktor: _____			
<b>Mutterkuh</b>	500 kg, Absetzgewicht 180 kg Weidetage: _____ Weidefaktor: _____		
	700 kg, Absetzgewicht 220 kg Weidetage: _____ Weidefaktor: _____		
	700 kg, Absetzgewicht 310 kg Weidetage: _____ Weidefaktor: _____		
<b>Jungrindermast</b>	Vormast bis 30 kg Zuwachs		
	Mast 50 bis 250 kg LM, 2,1 Umtriebe/Jahr		
	Mast bis 230 kg LM; 2,2 Umtriebe/Jahr		
	Rosa Kalbfleisch Erzeugung		
<b>Mastbulen,</b> 625 kg Endgewicht (Stb. Bullen)	ab 45 kg, 0 bis 18 Monate		
	ab 125 kg, 14 Monate		
	0 bis 6 Monate		
	7 bis 12 Monate		
<b>Mastbulen,</b> 700 kg Endgewicht (FV.-Bullen)	13 bis 18 Monate		
	ab 45 kg, 0 bis 18 Monate		
	ab 125 kg, 14 Monate		
	80 bis 700 kg		
	200 bis 700 kg, Fresser		
0 bis 6 Monate			
7 bis 12 Monate			
13 bis 18 Monate			

<sup>51</sup> Weidefaktor: 1 = ganztägige Weidehaltung; 0,5 = halbtägige Weidehaltung bzw. entsprechend der Weidestunden angeben.

Sonstige	Anzahl Stallplätze/Jahr auf Mist	Anzahl Weidetage	Weidefaktor <sup>51</sup>
<b>Pferde</b>			
Zuchtstute mit 0,5 Fohlen/Jahr			
Aufzucht 6 bis 36 Monate			
Reitpferd, 500 bis 800 kg			
Pony Zuchtstute mit 0,5 Fohlen/Jahr (Island-Pferde)	10	300	1,00
Pony Aufzucht (Island-Pferde)	10	300	1,00
Pony, 300 kg LM (Island-Pferde)	25	300	0,50
<b>Schaf mit Nachzucht (Lämmer/Jahr)</b> <input type="checkbox"/> extensiv; <input type="checkbox"/> intensiv			
<b>Ziege mit Nachzucht</b> (1,5 Lämmer/Jahr; 800 kg Milch/Jahr)			
<b>Kaninchen</b>			
Häsin mit Nachzucht bis 0,6 kg			
Häsin mit Nachzucht bis 3,0 kg			
Mast, 14 kg Zuwachs/Jahr			
<b>Damtiere</b>			
Fleischerzeugung: 45 kg Zuwachs (1 Alttier mit 0,85 Kalb)			

**4. Aufnahme organischer Dünger zur Ausbringung auf nachgewiesener Fläche (Gülle, Jauche, Mist, Gärrest, Kartoffelfruchtwasser, Klärschlamm etc.)**

Organische Dünger	Menge (t bzw. m <sup>3</sup> )	Herkunft	Nährstoffgehalte (kg/t bzw. kg/m <sup>3</sup> )			Analyse	Richtwert
			N	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	K <sub>2</sub> O		
Winterweizen-Stroh	40,00	landwirtschaftliche Betriebe	5,00	3,00	14,00		x
<b>Summe</b>	<b>40,00</b>		<b>5,00</b>	<b>3,00</b>	<b>14,00</b>		

**5. Abgabe organischer Dünger (Gülle, Jauche, Mist, Gärrest, Kartoffelfruchtwasser, Klärschlamm etc.)**

Organische Dünger	Menge (t bzw. m <sup>3</sup> )	Aufnehmer	Nährstoffgehalte (kg/t bzw. kg/m <sup>3</sup> )			Analyse	Richtwert
			N	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	K <sub>2</sub> O		
Pferdemist	162,00	Biogasanlage	4,00	3,30	10,70		x
<b>Summe</b>	<b>162,00</b>						

Hiermit bestätige/ ich/wir die Richtigkeit der Angaben

Bremervörde, den 27.07.2023

Ort, Datum und Unterschrift der Antragstellerin, des Antragstellers, der Betreiberin, des Betreibers



Schweinehaltung	Anzahl Stellplätze/Jahr		
	auf Gülle	auf Mist	RAM (ja/nein) <sup>61)</sup>
<b>Eberhaltung:</b> 60 kg Zuwachs/Jahr			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Jungsaunaufzucht</b> (28 bis 115 kg Lebendmasse; 180 kg Zuwachs/Jahr) <input type="checkbox"/> Standard <input type="checkbox"/> N-P-reduziert			
<b>Jungsauneingliederung</b> (95 bis 135 kg Lebendmasse; 240 kg Zuwachs/Jahr) <input type="checkbox"/> Standard <input type="checkbox"/> N-P-reduziert			
<b>Sauen</b> <input type="checkbox"/> Ferkelaufzucht bis 8 kg LM <input type="checkbox"/> Ferkelaufzucht bis 28 kg LM			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Spez. Ferkelaufzucht/Systemferkel (8 - 28 kg LM; 130 kg Zuwachs je Platz/Jahr)			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Mastschweine</b> <input type="checkbox"/> Brei/Sensor/Trockenfütterung <input type="checkbox"/> Flüssigfütterung			
700 g TZ, 210 kg Zuwachs/Jahr			
800 g TZ, 240 kg Zuwachs/Jahr			

<sup>61)</sup> lt. Verpflichtungserklärung

Geflügel		Anzahl Stellplätze/Jahr		
		Trockenkot	Mist	RAM (ja/nein) <sup>61)</sup>
Entenmast	Flugente, 4 Durchgänge/p.a.			
	Pekingente			
	13 Durchgänge; 19,7 kg Zuwachs/Platz und Jahr			
	Pekingente (Aufzucht und Mast parallel) 6,5 Durchgänge/p.a.; 19,7 kg Zuwachs/Platz und Jahr			
Gänsemast	Pekingenten Elterntiere			
	Elterntiere Weidegang			
	Schnellmast, 5 kg Zuwachs/Tier			
	Mittelmast; 6,8 kg Zuwachs/Tier			
Hähnchenmast	Spät/Weidemast; 7,8 Zuwachs/Tier			
	Aufzucht Elterntiere			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Elternhähne			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Elternhennen			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Legehennen	bis <input type="checkbox"/> 33, <input type="checkbox"/> 37, <input type="checkbox"/> 40			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	über 40 Tage			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Standardfutter; 17,6 kg Eimasse			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Junghennenaufzucht			
Putenmast Hähne	Standard; 22 Wochen <sup>71)</sup>			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	0 bis 5 Wochen; 7,5 Durchgänge			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	6 bis 22 Wochen; 2,7 Durchgänge			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	nur P-reduziert <sup>82)</sup>			
	56,6 kg Futter, 2,2 Durchgänge			
	0 bis 5 Wochen; 7,5 Durchgänge			
Putenmast Hennen	6 bis 22 Wochen; 2,7 Durchgänge			
	Standard; 17 Wochen <sup>81)</sup>			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	0 bis 5 Wochen; 7,5 Durchgänge			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	6 bis 17 Wochen; 3,3 Durchgänge			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	nur P-reduziert <sup>82)</sup>			
	27,9 kg Futter, 2,8 Durchgänge			
0 bis 5 Wochen; 7,5 Durchgänge				
6 bis 27 Wochen; 3,3 Durchgänge				

<sup>61)</sup> lt. Verpflichtungserklärung; <sup>71)</sup> durchgehende Mast; <sup>81)</sup> zu belegen durch Futterlieferseine

Anhang zum Erhebungsbogen

Antragstellerin/Antragsteller: XXXXXXXXXX

Zusätzliche Angaben zur Flächennutzung bei Berücksichtigung von Flächen mit Auflagen

Schlagbezeichnung	(ha)	Nutzung: Acker <sup>1)</sup> /Grünland	Einschränkung der org. Düngung <sup>2)</sup> Düngungsauflagen: weitere Erläuterungen
-------------------	------	--	---

**Hochmoor** (keine Zuschläge für Nachweisflächen in Bodenversorgungsstufe A und B möglich, D und E nach Düngempfehlung)

Nutzungen angeben			
1		Grünland	_____
2		Grünland	_____
3		Grünland	_____
4		Grünland	_____
5		Grünland	_____
6		Grünland	_____
7		Grünland	_____
<b>Summe</b>			

Wasserschutzgebiet			
<b>Zone II</b>		WSG-Zone II-Flächen sind im QFN nicht als Nachweisflächen zu berücksichtigen	
<b>Summe</b>			

Zone III			Welche Düngungsauflagen?
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
<b>Summe</b>			

Naturschutzgebiet			Welche Düngungsauflagen?
1			
2			
3			
4			
5			
<b>Summe</b>			

Sonstige (z.B. Vertragsnaturschutz, NAU-Maßnahmen, freiwillige Vereinbarungen)			Welche Düngungsauflagen?
1			
2			
3			
4			
5			
<b>Summe</b>			
<b>Summe gesamt</b>			

<sup>1)</sup> Werden keine zusätzlichen Angaben zur Nutzung gemacht, wird auf den Flächen die betriebliche Fruchtfolge unterstellt.

<sup>2)</sup> Flächen mit Verbot der organischen Düngung (außer Beweidung) können nicht als Nachweisflächen berücksichtigt werden.



Bezirksstelle Bremervörde  
Albrecht-Thaer-Str. 6a  
27432 Bremervörde

Telefon: 04761/9942-132  
Telefax: 04761/9942-159

Antragstellerin/Antragsteller: [REDACTED]

**Zusätzliche Angaben zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Silagen**

**Lagerkapazitäten**

Güllelagerraum:		m <sup>2</sup> (insgesamt <b>nach</b> der Baumaßnahme)
Gärrestlagerraum:		m <sup>2</sup> (insgesamt <b>nach</b> der Baumaßnahme)
Oberflächenwasserlager:		m <sup>2</sup> (insgesamt <b>nach</b> der Baumaßnahme)
Mistplatte:		m <sup>2</sup> (insgesamt <b>nach</b> der Baumaßnahme)
Dungcontainer:	30,00	m <sup>2</sup> (insgesamt <b>nach</b> der Baumaßnahme)

**Silolager (insgesamt nach der Baumaßnahme)**

	Fläche in m <sup>2</sup>	Stapelhöhe in m
1. Platte		
2. Platte		
3. Platte		
4. Platte		
5. Platte		
6. Platte		

**Bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche**

	Ackerland ha	Grünland ha	Obstanbau ha	LF Gesamt ha
Eigentumsflächen		12,00		12,00
Pachtflächen		11,34		11,34
bewirtschaftete Betriebsfläche insgesamt		23,34		23,34

**Anlage 7**  
zum Gem. RdErl. d. ML, d. MS u. d. MU vom 24.04.2015 (-404/104-60202/2-1-160-)

**Einwilligung gemäß § 4 Abs. 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDStG) zur Verarbeitung von Daten des Antrages Agrarförderung sowie zum Abgleich von Daten des Qualifizierten Flächennachweises mit dem Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger**

Name/Vorname/Firma (des/der Erklärenden)	Betriebsnummer
[Redacted]	AZ. (bei Genehmigungsanträgen)

Hiermit erkläre/n ich/wir mich/uns einverstanden, dass für den Nachweis von landwirtschaftlich genutzten Flächen gegenüber der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Nachweises gemäß § 41 Abs. 2 NBauO aus meinem/unserem jeweils aktuellen Antrag Agrarförderung durch

**Datenempfänger**

1) LWK Niedersachsen
2) Landkreis Rotenburg (Wümme)

genutzt werden dürfen.

Die Nutzung der Daten des Antrages Agrarförderung bezieht sich dabei auf die für die Prüfung und Überwachung des Qualifizierten Flächennachweises relevanten Angaben zur Lage der Fläche (Gemarkung), Flächenidentifikation (FLIK), Schlaggröße und Bezeichnung der einzelnen Schläge und deren Anbau (Kulturart, Nutzung).

Ich / Wir willige/n weiterhin ein,

- a) dass die o.g. Daten für die Prüfung des Qualifizierten Flächennachweises erhoben und gespeichert werden dürfen
- b) dass die Flächengrundlage des Qualifizierten Flächennachweises auch zukünftig über den jeweils aktuellen Antrag Agrarförderung überwacht werden darf,
- c) dass, sofern bei Qualifizierten Flächennachweis eine Abgabeverpflichtung ermittelt wurde, die Angaben zur Wirtschaftsdüngerart, -menge sowie Nährstofffrachten im Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger gespeichert und mit den Meldedaten abgeglichen werden dürfen.

**Mir/Uns ist bekannt, dass diese Einwilligung ohne Nachteile verweigert oder mit Wirkung für Zukunft widerrufen werden kann. Die Weigerung oder der Widerruf hat zur Folge, dass dann anderweitige Nachweise über die Fläche (z.B. Liegenschaftsauszüge, Pachtverträge) und ggf. der Wirtschaftsdüngerverbringung (Aufzeichnungen gemäß § 3 der Verordnung über das Verbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger) zu erbringen sind.**

Bremervörde, den 27.07.2023  
Ort, Datum

[Redacted Signature]  
Unterschrift des oder der Erklärenden

## Anlage 2

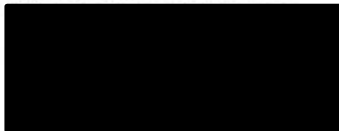


# Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Wesermünde e.V.

## Unterlagen Privilegierungsnachweis

Bauvorhaben:  
**Neubau eines Pferdestalles**

Bauherr:



Erstellt am: 11.04.2023

Erstellt durch:

Niedersächsisches Landvolk  
Kreisverband Wesermünde e. V.  
Marlen Kornahrens/Detlef Jungclaus  
Bismarckstr. 61  
27570 Bremerhaven  
Tel.: 0471/92495-18 oder 0471/92495-22  
Fax: 0471/92495-99  
Mobil: 0162/9696264 (Detlef Jungclaus)  
Email: marlen.kornahrens@lv-wem.de  
detlef.jungclaus@lv-wem.de

Bezirksstelle Bremervörde, FG 2  
 Albrecht-Thaer-Str. 6a  
 27432 Bremervörde  
 Telefon: 04761-9942-132  
 Telefax: 04761-9942-159



### Betriebserhebungsbogen für Bauvorhaben

#### 1. Name und Anschrift des landwirtschaftlichen Betriebes

EU-Nummer:	
Vorname/Name	
Straße	
Telefon	
E-Mail	

#### 2. Bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche

	Ackerland ha	Grünland ha	Obstbau ha	Waldbau ha	LF Gesamt ha
Eigentumsflächen	0,00	12,00	0,00	0,00	12,00
Pachtflächen	0,00	11,35	0,00	0,00	11,35

Ich/Wir bewirtschafte(n) Flächen mit Auflagen, für die besondere Vorgaben hinsichtlich der organischen Düngung gelten (z.B. Hochmoor, Naturschutzgebiet, Wasserschutzgebiet, Vertragsnaturschutz, Teilnahme an NAU-Maßnahmen, freiwillige Vereinbaren, Biotope). Folgende Auflagenflächen sollen als Nachweisflächen berücksichtigt werden. <small>*): weitere Flächenangaben erforderlich, siehe Anhang-Anlage 1)</small>	<input type="checkbox"/> ja / <input checked="" type="checkbox"/> nein
	0,00 ha <sup>2)</sup>

#### 3. Angaben über den Betrieb einer Biogasanlage

Wird eine privilegierte Biogasanlage gemäß § 35 1 (6) BauGB betrieben ?	<input type="checkbox"/> ja / <input checked="" type="checkbox"/> nein
Liefert der ldw. Betrieb pflanzliche Inputstoffe an die Biogasanlage?	<input type="checkbox"/> ja / <input checked="" type="checkbox"/> nein

#### 4. Lagerkapazitäten (insgesamt nach der Baumaßnahme)

Gütelagerraum in m <sup>3</sup> netto	Gärrestlageraum in m <sup>3</sup> netto	Milchplatte in m <sup>3</sup> netto
		Boxen und Container/Abgabe an BGA

#### 5. Flächennutzung im mehrjährigen Mittel

Flächennutzung	Anbauumfang ha	Ertrag dt/ha
Getreide		
Zuckerrüben		
Kartoffeln		
Silomais		
Körnermais		
Raps		
Gemenge Getreide/Leguminosen		
Gemenge Mais/Leguminosen		
Ackergras		
Grünland, 1 Schnittnutzung		
Grünland, 2 Schnittnutzung		
Grünland, 3 Schnittnutzung		
Grünland, 4 Schnittnutzung		
Grünland, 5 Schnittnutzung		
Mähweide <input checked="" type="checkbox"/> 20 % <input type="checkbox"/> 50 % Weideanteil	21,35	70
Weide <input type="checkbox"/> extensiv <input type="checkbox"/> intensiv		
Spargel		
Erdbeeren		
Äpfel		
Birnen		
Kirschen		
*		

\* sonstige Fruchtarten nach Flächenanteil in den freien Zeilen aufzuführen oder Extrablatt beifügen

**6. Tierhaltung**

Anzahl gehaltener Tiere im Jahresdurchschnitt bzw. genehmigte Stallplätze

\*Weidefaktor 1 = paratägige Weidehaltung; 0,5 halbtägige Weidehaltung

Tierart/Produktionsverfahren	Anzahl		Weide- tage	Weide- faktor <sup>1</sup>
	Mist	Gülle		
<b>Rindvieh:</b>				
Milchkuh, Ackerfutterbaubetrieb <input type="checkbox"/> 6.000 l / <input type="checkbox"/> 8.000 l / <input type="checkbox"/> 10.000 l / <input type="checkbox"/> 12.000 l				
Milchkuh, Grünlandbetrieb <input type="checkbox"/> 6.000 / <input type="checkbox"/> 8.000 l / <input type="checkbox"/> 10.000 l / <input type="checkbox"/> 12.000 l				
Mutterkuh, 500 kg LM, 180 kg Absetzgewicht				
Mutterkuh, 700 kg LM, 220 kg Absetzgewicht				
Mutterkuh, 700 kg LM, 310 kg Absetzgewicht				
Bullen, 0 - 6 Monate <input type="checkbox"/> 625 kg / <input type="checkbox"/> 700 kg LM				
Bullen, 7 - 12 Monate <input type="checkbox"/> 625 kg / <input type="checkbox"/> 700 kg LM				
Bullen, 13 - 18 Monate <input type="checkbox"/> 625 kg / <input type="checkbox"/> 700 kg LM				
Färsen, 0 - 6 Monate				
Färsen, 7 - 12 Monate				
Färsen, 13 - 24 Monate				
Färsen, 25 - 27 Monate				
*				
<b>Schweine:</b>				
Mastschweine <input type="checkbox"/> 750 g / <input type="checkbox"/> 850 g / <input type="checkbox"/> 950 g Tz <input type="checkbox"/> Breifütterung / <input type="checkbox"/> Flüssigfütterung				<input type="checkbox"/>
Sauen mit Ferkelaufzucht bis <input type="checkbox"/> 8 kg / <input type="checkbox"/> 28 kg LM				<input type="checkbox"/>
Eber				<input type="checkbox"/>
Jungsauenaufzucht 28 bis 135 kg LM				<input type="checkbox"/>
Jungsauen, Eingliederung				<input type="checkbox"/>
Spez. Ferkelaufzucht/Systemferkel				<input type="checkbox"/>
*				<input type="checkbox"/>
<b>Geflügel:</b>				
Junghennenaufzucht				<input type="checkbox"/>
Legehennen				<input type="checkbox"/>
Hähnchenmast bis 33 Tage				<input type="checkbox"/>
Hähnchenmast bis 37 Tage				<input type="checkbox"/>
Hähnchenmast bis 40 Tage				<input type="checkbox"/>
Hähnchenmast über 40 Tage				<input type="checkbox"/>
Gänsemast				<input type="checkbox"/>
Puten, Hähne				<input type="checkbox"/>
Puten, Hennen				<input type="checkbox"/>
*				<input type="checkbox"/>
<b>Sonstige Tierarten:</b>				
Mutterschaf mit Nachzucht <input type="checkbox"/> intensiv / <input type="checkbox"/> extensiv				
Ziegen mit Nachzucht				
Pferd, Pony-Zuchtstute mit Fohlen				
Pferd, Pony-Aufzucht				
Pferd, Pony 300 kg LM, Weide / Stall				
Pferd, Zuchtstute mit Fohlen	10		300	1
Pferd, Aufzucht 5-36 Monate	10		300	1
Pferd, 500-600 kg Lebendmasse, Weide / Stall	25		300	0,5
*				

\* sonstige Tierarten in den freien Zeilen aufzuführen oder Extrablatt befügen

Bremervörde 11/4/23  
Ort/Datum

Unterschrift

Anhang zum Erhebungsbogen – Anlage 1

Zusätzliche Angaben zur Flächennutzung bei Berücksichtigung von Flächen mit Auflagen

Schlagbezeichnung	ha	Nutzung: Acker <sup>1)</sup> / Grünland	Einschränkung der org. Düngung <sup>2)</sup> Düngungsauflagen: weitere Erläuterungen
<b>Wasserschutzgebiet (WSG)</b>			
<b>Zone III</b>			Welche Düngungsauflagen?
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
<b>Summe</b>			
<b>Naturschutzgebiet</b>			
			Welche Düngungsauflagen?
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
<b>Summe</b>			
<b>Sonstige (z.B. Vertragsnaturschutz, NAU-Maßnahmen, freiwillige Vereinbarungen)</b>			
			Welche Düngungsauflagen?
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
<b>Summe</b>			
<b>Summe gesamt</b>			

- 1) Werden keine zusätzlichen Angaben zur Nutzung gemacht, wird auf den Flächen die betriebliche Fruchtfolge unterstellt.
- 2) Flächen mit Verbot der organischen Düngung (außer Beweidung) können nicht als Nachweissflächen berücksichtigt werden.



**Betriebsbeschreibung**

**Bauvorhaben:** Neubau eines Pferdestalles

**Bauherr:** [REDACTED]

Der Landwirt und Tierarzt [REDACTED] 27432 Bremervörde einen landwirtschaftlichen Futterbaubetrieb mit Pferdehaltung. Es werden Pferde gezüchtet und aufgezogen und es wird eine Pensionspferdehaltung betrieben.

Der Betrieb hat sich auf die Haltung von Island-Pferden spezialisiert, die ausschließlich gehalten und gezüchtet werden.

Bewirtschaftet werden 23,35 ha LF, ausschließlich Dauergrünland. Das Grünland dient als Pferdeweide und als Schnittfläche für das erforderliche Winterfutter (Heu und Heulage).

Die Schnittflächen werden bis zu dreimal jährlich genutzt und nach der dritten Schnittnutzung begrast, bei den Weideflächen handelt es sich um Standweiden.

Island-Pferde sind eine Robustrasse, die nahezu ganzjährig draußen gehalten werden können.

Es erfolgt teilweise eine Haltung in Einzelboxen und zum Teil eine nahezu ganzjährige Weidehaltung mit direktem Zugang zu den Stallungen.

Die Islandpferdezucht befindet sich weiter im Aufbau. Zukünftig sollen 10 Zuchtstuten und mindestens 10 Aufzuchtperde zwischen 5 und 35 Monaten gehalten werden.

Weiter werden derzeit 15 Pensionsperde gehalten. Die Pensionspferdehaltung soll auf 25 Tiere ausgeweitet werden.

Zukünftig sollen somit auf dem landwirtschaftlichen Betrieb insgesamt 45 Island-Pferde gehalten und betreut werden.

Der Antragsteller ist ebenfalls als Landtierarzt mit Fahrpraxis tätig. Im Pferdebereich hat er sich auf die Behandlung von Island-Pferden spezialisiert. Die Sachkunde ist durch die Tierarztstätigkeit erbracht.

Sofern eine längere Behandlung eines Pferdes, dass aus weiterer Entfernung kommt, erforderlich wird, wird dieses durch den landwirtschaftlichen Betrieb in Pensionshaltung genommen und dann vor Ort durch den Tierarzt Thorsten Wruck medizinisch versorgt.

Die Eigentums- und Pachtanteil der bewirtschafteten Flächen ergibt sich aus nachfolgender Tabelle.

	Acker (ha)	Grf (ha)	Obstanbau (ha)	LF gesamt
Eigentum	0,00	12,00	0,00	0,00
Pacht	0,00	11,35	0,00	0,00
Gesamt	0,00	23,35	0,00	23,35

Geplant ist die Errichtung eines Pferdestalles mit 14 Boxen für Island-Pferde mit Paddock/Auslauf und Stallgasse, eines Abstellraums und eines Abstellbereichs.

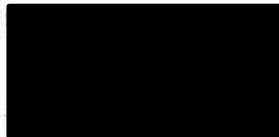
In diesem Stall sollen Pensionspferde des Island-Pferdegestüts Ostetal untergebracht werden.

Die Zieltierhaltung sieht zukünftig 45 Pferde vor.

Island-Zucht- und Island-Aufzuchtpferde werden überwiegend in Offenstallhaltung gehalten.

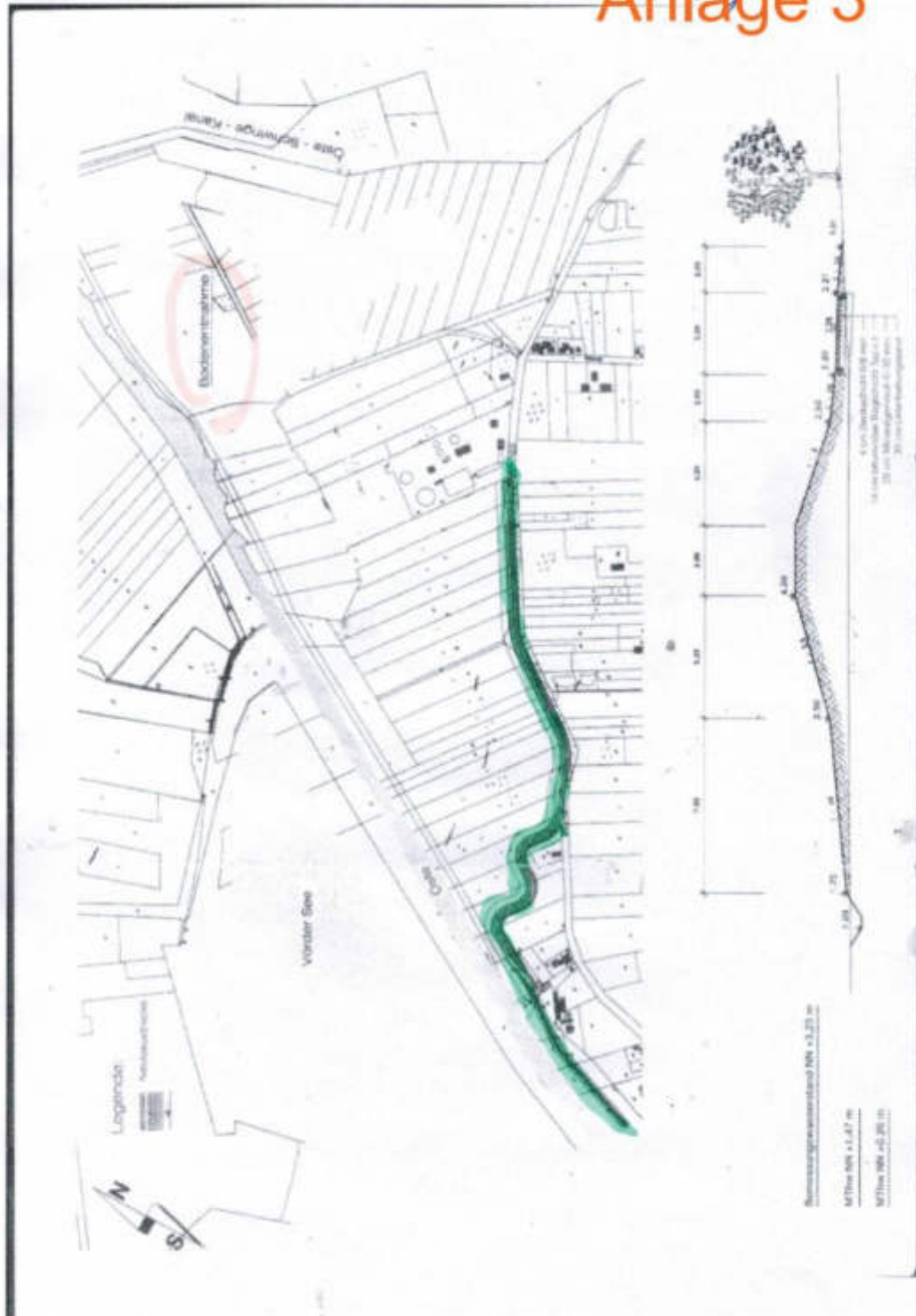
Der neu zu errichtende Stall dient Island-Reitpferden, die in Pension genommen sind. Diese Tiere müssen nach dem Reiten zur Erhaltung der Gesundheit in Stallungen untergebracht werden.

Der anfallende Pferdemist wird im abgeplanten Container gesammelt und an eine Biogasanlage in der Nähe abgegeben.





Anlage 3



## Anlage 4

### Tauschvertrag

#### § 1

\_\_\_\_\_ gibt von seinem im Grundbuche von Bremervörde Band 173 Blatt 5636 eingetragenen Grundbesitz folgende Flächen der Flur 11 der Gemarkung Bremervörde

Stück 11 mit 46 a 17 qm

Stück 13 mit 39 a 14 qm

an den Ostedeichverband III.

Bei den veräußerten Flächen handelt es sich um Grünland.

#### § 2

Der Ostedeichverband III gibt folgende Grundstücke der Flur 11 der Gemarkung Bremervörde

Stück 50/1 mit 1 ha 07 a 83 qm

Stück 69/4 mit 1 ha 45 a 02 qm

Stück 176 mit 56 a 08 qm

Stück 177 mit 1 ha 52 a 08 qm

an \_\_\_\_\_

Die Flurstücke 176 und 177 stehen noch im Eigentum von \_\_\_\_\_ in Bremervörde und sind im Grundbuch von Bremervörde Blatt 4850 eingetragen. Der Ostedeichverband III wird diese Flurstücke in Kürze von \_\_\_\_\_ erwerben.

Die Flurstücke 50/1 und 69/4 sind im Grundbuch des Ostedeichverbandes III von Bremervörde Blatt 5659 verzeichnet.

Die erhaltenen Mehrflächen sollen ein Ausgleich sein für \_\_\_\_\_ für dessen Beeinträchtigungen durch Hochwasser und die daraus resultierenden Bewirtschaftungsschwernisse.

Das Flurstück 69/4 erhält \_\_\_\_\_ als Ausgleich für die Überflutung bei Hochwasser der in seinem Eigentum stehenden Flurstücke 60/1 und 66/3 der Flur 11 der Gemarkung Bremervörde.

#### § 3

Die Übergabe der getauschten Grundstücke erfolgt schlicht um schlicht ohne Zuzahlung mit Ablauf des Tages an dem das Vertragsangebot angenommen worden ist, in dem vorhandenen Zustande frei von privatrechtlichen Lasten und Belastungen in Abt. II und III des Grundbuchs.

Die Rechte des jeweiligen Erwerbers wegen eines Sachmangels der Grundstücke ausgeschlossen. Dies gilt auch für alle Ansprüche auf Schadensersatz, es sei der jeweilige Veräußerer handelt vorsätzlich.

Der jeweilige Erwerber hat die Tauschobjekte besichtigt, er erwirbt gegenwärtigen Zustand.

Erschließungsbeiträge nach dem BauGB oder dem Kommunalabgabengesetz vom jeweiligen Veräußerer zu tragen, soweit die Anlagen bis heute ganz oder baulich erstellt sind. Für künftig erstellte Erschließungsanlagen trägt der Erwerber die Erschließungskosten. Dasselbe gilt ggfs. für die naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen. Die Notarin riet den Beteiligten den derzeitigen Ausbauzustand von der Gemeinde mitteilen zu lassen.

Der jeweilige Veräußerer versichert, dass er alle ihm bisher zugegangenen Steuern bezahlt hat, einschließlich Bescheide über Vorausleistungen sowie Anliegerbeiträge.

Mit der Übergabe gehen auch die mit dem Vertragsgegenstand verbundenen Rechte und Pflichten, öffentliche Lasten und Abgaben (z.B. Grundsteuern) einschließlich Verpflichtungen aus den den Grundbesitz betreffenden Versicherungen, sowie die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten auf den jeweiligen Erwerber über.

Für den Fall der Durchführung des Tauschvertrages wird [redacted] im Ortsteil Gnattenberg liegenden vom Landkreis Rotenburg (Wümme) angepachteten Grundstück entschädigungslos zurückgeben. Als Übergabe gilt der Tag der Angebotsannahme.

Der Ostedeichverband III verpflichtet sich auf seine Kosten, die an Thoresen übertragenen Flurstücke 176 und 177 der Flur 11 der Gemarkung Bremervörde zu planieren und ansäen zu lassen sowie die die Weiden eingrenzenden Gräben zu reinigen, und zwar im Rahmen der beabsichtigten Deichbaumaßnahmen.

Ferner verpflichtet sich der Ostedeichverband III, den Graben an der Grenze des Flurstücks 50/1 der Flur 11 der Gemarkung Bremervörde zu reinigen und zum Ost-Schwinge-Kanal mit einem Sieb (mit Siebklappe) zu versehen, ebenfalls im Rahmen der beabsichtigten Deichbaumaßnahmen.

Für die Flurstücke der Flur 11 der Gemarkung Bremervörde, nämlich 50/1, 66/3 und 54/1 werden zukünftig aufgrund der Überschwemmungsgefahr Beiträge an den Ostedeichverband III geschuldet.

Die ordnungsgemäße Entwässerung der Grundstücke Gemarkung Bremervörde Flurstücke 176 und 177 sowie der Hofstelle von [redacted] wird durch den Planfeststellungsverfahren geregelt und durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt.

§ 4

Die Auflassung soll sobald nach Annahme des Vertragsangebots erfolgen.

Die Vertragsparteien bevollmächtigen hiermit unwiderruflich

die Büroangestellte [REDACTED]  
die Büroangestellte [REDACTED]

und zwar jede für sich allein mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, alle zur Durchführung oder Abwicklung dieses Vertrages erforderlichen Anträge zu stellen, die gestellten Anträge zu ändern oder ganz oder teilweise zurückzunehmen. Die Vollmacht berechtigt insbesondere dazu, die Auflassung zu erklären, berichtigende oder ergänzende Erklärungen zu diesem Vertrag abzugeben oder entgegenzunehmen, soweit das notwendig werden sollte, um den Vertrag durchzuführen; das gilt insbesondere für Erklärungen, die möglicherweise dem Grundbuchamt gegenüber abzugeben sind. Die Bevollmächtigten sind von allen Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Vollmacht ist auf Erklärungen beschränkt, die vor der amtierenden Notarin oder ihrem Vertreter im Amt abgegeben werden. Die Vollmacht erlischt erst mit der vertragsgemäßen Umschreibung. Die Vollmachtgeber stellen die Bevollmächtigten hiermit von jeder Haftung frei.

§ 5

Sämtliche Kosten dieses Vertrages und seiner Ausführung einschließlich der Grunderwerbsteuer trägt der Ostedeichverband III. Von [REDACTED] ist keine Grunderwerbsteuer zu zahlen.

Der Ostedeichverband beantragt Befreiung von den Gerichtskosten gemäß § 69 WVG. Der Austausch der Grundstücke dient dem Verbandsunternehmen des Ostedeichverbandes III.

Der Wert jedes getauschten Grundstücks wird angegeben mit EURO 0,50 pro qm.

§ 6

Mit Durchführung des Tauschvertrages erklärt [REDACTED] seine Einwendungen zu Punkt 2. des Planfeststellungsverfahrens Gnattenberg für erledigt und geregt.

§ 7

Die Notarin hat die Beteiligten darauf hingewiesen,

- a) dass dieser Vertrag behördlicher Genehmigung bedarf,
- b) zur Umschreibung die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts erforderlich ist.

1.

c) dass sie den Grundbuchinhalt am 13. März 2002 festgestellt hat.

Die Notarin hat die Beteiligten auf die gesamtschuldnerische Haftung für Gebühren und Steuern, die im Zusammenhang mit diesem Tauschvertrag entstehen, sowie auf die steuerlichen Folgen eines Spekulationsgewinns bei Verkauf des Objektes binnen einer Frist von weniger als zehn Jahren nach Erwerb oder aus Betriebsvermögen hingewiesen, ferner darauf, dass das Eigentum erst mit der Umschreibung im Grundbuch übergeht.

Nach Belehrung durch die Notarin erklären die Beteiligten, dass alle für den Abschluss des Tauschvertrages wesentlichen Vereinbarungen in dieser Urkunde niedergelegt sind.

Die Vertragsparteien erklären, dass hinsichtlich der von ihnen jeweils veräußerten Flächen eine Baulast nicht besteht. Die Vertragsparteien verzichten auf Einsichtnahme in das Baulastenverzeichnis.

Die Vertragsparteien verzichten ausdrücklich auf die Eintragung von Auflassungsvormerkungen im Grundbuch.

-----  
[Redacted signature area]

# Anlage 5

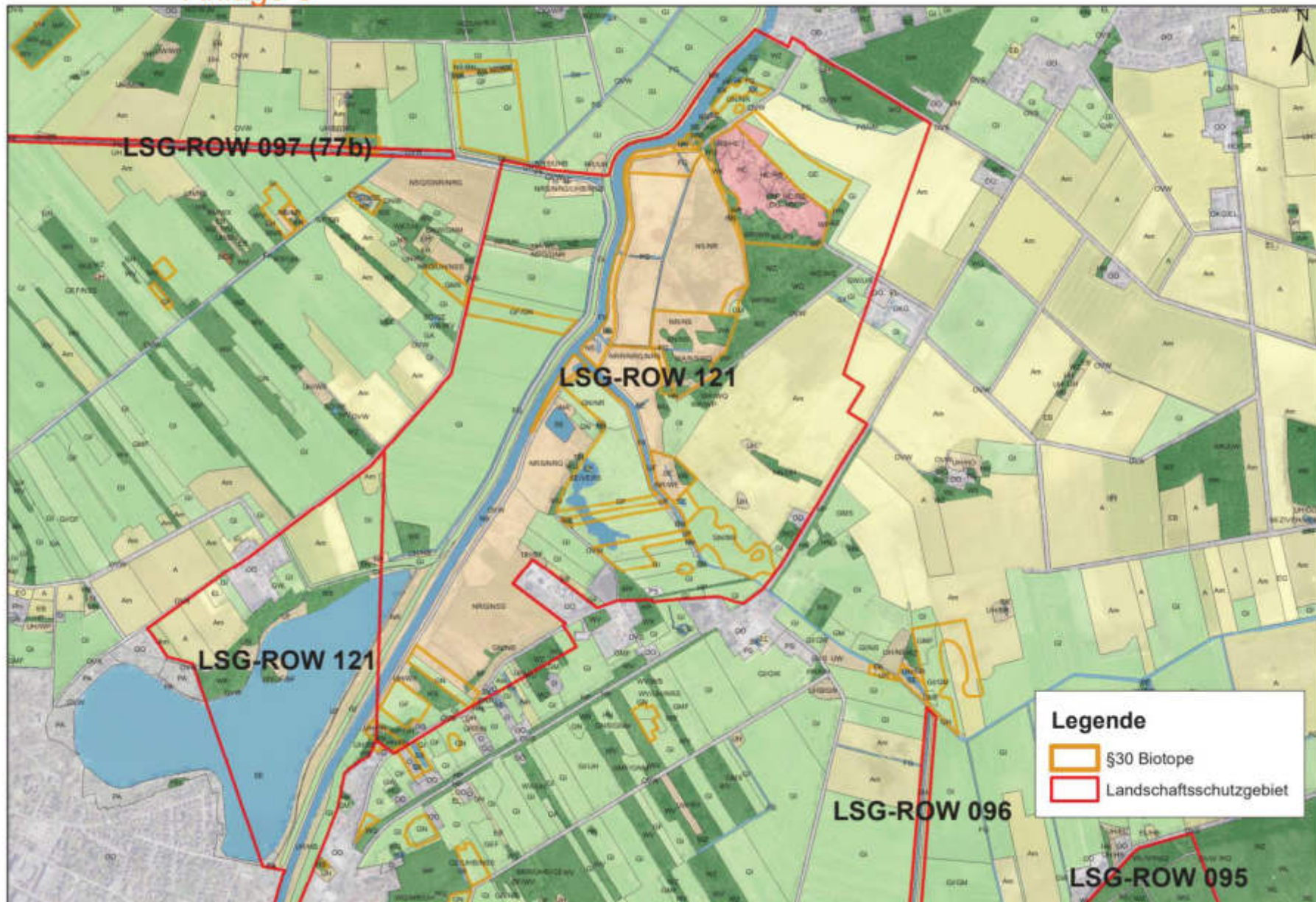


Tauschflächen

M. 1:5.000



Anlage 6 LSG Ostetal nahe Bremervörde (nördlich des Ostewehrs)



1:16.000





<b>Beschlussvorlage</b> <b>Naturschutzamt</b> Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0569 Status: öffentlich Datum: 15.11.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2023	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
07.12.2023	Kreisausschuss			
20.12.2023	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Granstedter Wald“

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Ostetal mit Nebenbächen“ ist die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Ostetal" vom 27.04.1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15, 1962) im Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung des NSG "Ostetal mit Nebenbächen" aufgehoben worden. Nahe der Ortschaft Granstedt ist ein größerer Bereich durch das noch vorhandene o.g. LSG geschützt, der über die Grenzen des NSG hinausgeht. Da weder der Verordnungsinhalt noch die Abgrenzung den heutigen Gegebenheiten entsprechen, wird das LSG „Granstedter Wald“ ausgewiesen und das LSG „Ostetal“ im Geltungsbereich aufgehoben.

Das ca. 200 ha große Gebiet befindet sich östlich der Naturschutzgebiete "Ostetal mit Nebenbächen" und „Huvenhoopsmoor“ in der Gemeinde Selsingen bzw. Gemeinde Sandbostel nahe der Ortschaft Granstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das LSG besteht größtenteils aus Kiefernwäldern armer Sandböden, Laubwaldjungbeständen, Bodensauerem Eichenwald und Fichtenforsten. Die von Kiefern dominierten Mischwälder mit eingestreuten Eichen, Birken und Ebereschen lassen sich durch eine Kraut- und Strauchschicht mit Arten des bodensauren Eichenmischwaldes und einem zum Teil hohen Totholzanteil charakterisieren. Darüber hinaus befindet sich im südlichen Teil des Gebietes ein naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer mit einer Verlandungszone aus flutenden Torfmoosen und weiteren Moorpflanzenarten. Im Gebiet befinden sich zudem intensiv genutzte Ackerflächen.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 23.08.2023 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karten und Begründung in der Zeit vom 11.09.2023 bis zum 10.10.2023 durch die Samtgemeinde Selsingen sowie den Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt. Im weiteren Verfahren wurde ein Einzelgespräch mit dem hauptsächlich betroffenen Grundstückseigentümer durchgeführt. Die aufgrund von Stellungnahmen, Einwendungen sowie des Einzelgesprächs erfolgten Änderungen des Verordnungsentwurfes sind grau hinterlegt.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Granstedter Wald" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Prietz

## Landkreis Rotenburg (Wümme)

### **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Granstedter Wald" in der Samtgemeinde Selsingen im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**Vom xx.xx.xxxx**

Aufgrund des § 19 NNatSchG<sup>1</sup> wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Granstedter Wald" erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest" und befindet sich östlich der Naturschutzgebiete "Ostetal mit Nebenbächen" und "Huvenhoopsmoor" und westlich der Ortschaft Granstedt innerhalb der Samtgemeinde Selsingen im Landkreis Rotenburg (Wümme). Der nördliche Teil des Gebiets liegt in der Gemarkung Ober Ochtenhausen der Gemeinde Sandbostel und der südliche Teil in der Gemarkung Granstedt der Gemeinde Selsingen. Das LSG besteht größtenteils aus Kiefernwäldern armer Sandböden, Laubwaldjungbeständen, Bodensauerem Eichenwald und Fichtenforsten. Die von Kiefern dominierten Mischwälder mit eingestreuten Eichen, Birken und Ebereschen lassen sich durch eine Kraut- und Strauchschicht mit Arten des bodensauren Eichenmischwaldes und einem zum Teil hohen Totholzanteil charakterisieren. Darüber hinaus befindet sich im südlichen Teil des Gebietes ein naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer mit einer Verlandungszone aus flutenden Torfmoosen und weiteren Moorpflanzenarten. Im Gebiet befinden sich zudem intensiv genutzte Ackerflächen.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:7000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem LSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im LSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von Jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Selsingen sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Naturschutzamt, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG hat eine Größe von ca. 186 ha.

#### **§ 2**

#### **Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
  1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder mit Eichenmischwäldern und Kiefernwäldern sowie sonstigen standortheimischen Laubwaldbeständen,

---

<sup>1</sup> Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) i. d. F. vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S.578)

2. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen bodensauren Eichenwäldern,
  3. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen nährstoffarmen Stillgewässers und dessen Verlandungsbereiches,
  4. die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads des Lebensraumtypen 3160 – Dystrophe Stillgewässer (Anhang I FFH-Richtlinie) als naturnahes dystrophes Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide- und Moorbereichen, welches für charakteristische Arten wie der Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und der Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*) einen Lebensraum darstellen kann,
  5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
  6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG.
- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3

#### Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund, Hütehund oder Diensthund eingesetzt wird,
2. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüsch,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
6. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
7. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
8. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
9. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
10. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 zulässige naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
11. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
12. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
13. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
14. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
15. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
16. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
17. invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des LSG, des Trimm-Dich-Pfades sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

## § 4 Zulässige Handlungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind zulässig und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Zulässig sind
1. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die zulässigen Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
  2. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
  3. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
  4. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
  5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
  6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
  8. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
  9. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
  10. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
  11. die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde und anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
  12. die Durchführung von Maßnahmen zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung.
- (3) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist zulässig, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
  2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- ist auf dem in der Verordnungskarte schraffierten Bereich (LRT 3160) nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (5) Zulässig ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Ackerflächen, die in der Karte grau dargestellt sind, ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von natürlichen Bodensenken, -mulden und -rillen sowie durch Einebnen und Planieren.
- Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (6) Zulässig ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
1. Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
  3. vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,

4. flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln **nur zu Kalamitätszwecken**,
  5. Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den § 3 und § 4 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Zulässig sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (9) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist.

## **§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) § 15 NNatSchG bleibt unberührt.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer zulässigen Handlung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

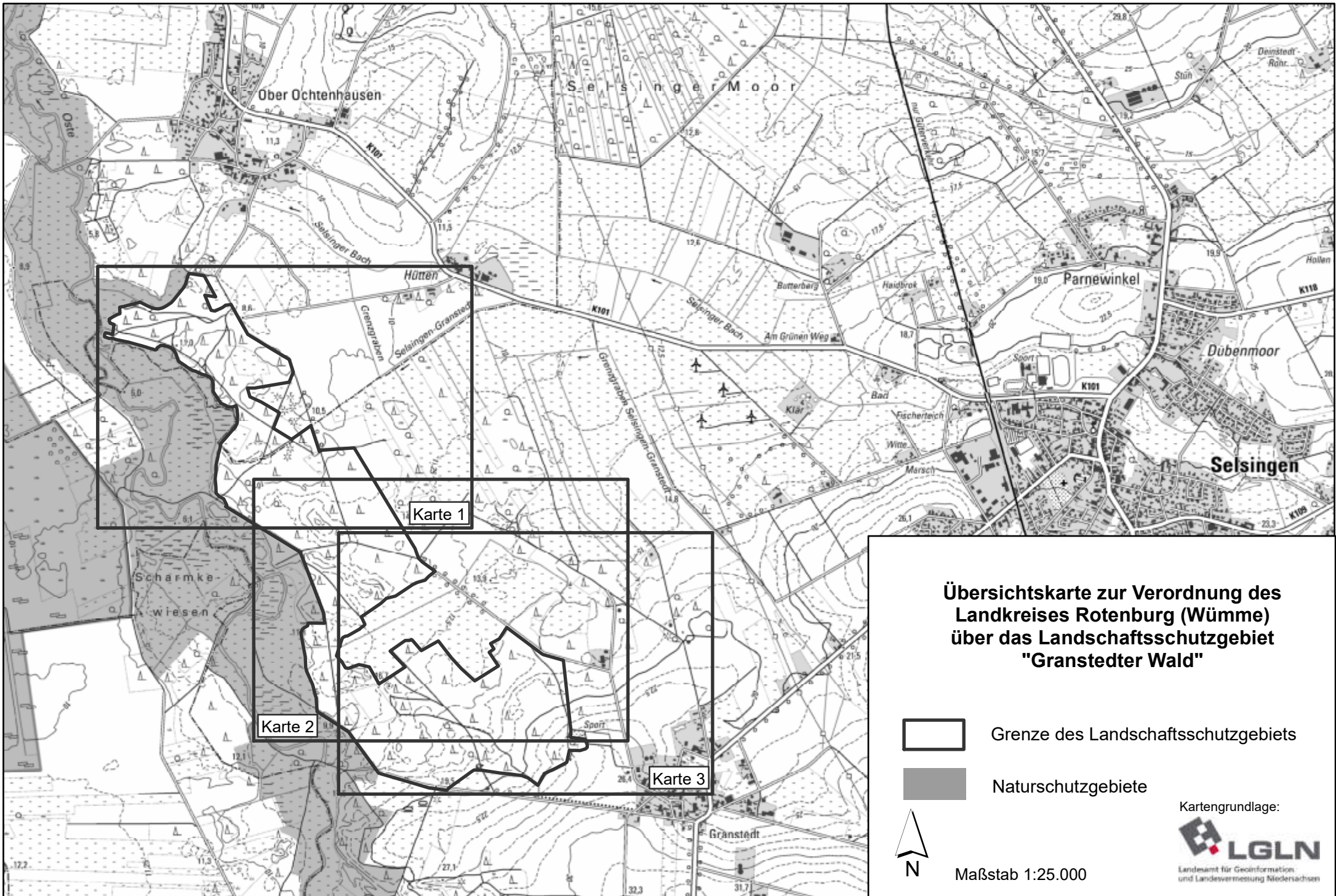
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ostetal" vom 27.04.1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15, 1962) im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2023



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Prietz  
(Landrat)





**Übersichtskarte zur Verordnung des  
Landkreises Rotenburg (Wümme)  
über das Landschaftsschutzgebiet  
"Granstedter Wald"**

-  Grenze des Landschaftsschutzgebiets
-  Naturschutzgebiete



Maßstab 1:25.000

Kartengrundlage:





Karte zur Verordnung des Landkreises  
Rotenburg (Wümme) über das Landschaftsschutzgebiet  
"Granstedter Wald"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den XX.XX.2023

Prietz  
Landrat



Grenze des Landschaftsschutzgebiets



Acker (§ 4 (5))



Maßstab 1:7.000

Kartengrundlage:



Landesamt für Geoinformation  
und Landvermessung Niedersachsen






Karte zur Verordnung des Landkreises  
Rotenburg (Wümme) über das Landschaftsschutzgebiet  
"Granstedter Wald"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den XX.XX.2023

Prietz  
Landrat

-  Grenze des Landschaftsschutzgebiets
-  Acker (§ 4 (5))
-  Stillgewässer (§ 2 (2) Nr. 4)

Maßstab 1:7.000

Kartengrundlage:






Karte zur Verordnung des Landkreises  
Rotenburg (Wümme) über das Landschaftsschutzgebiet  
"Granstedter Wald"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den XX.XX.2023

Prietz  
Landrat

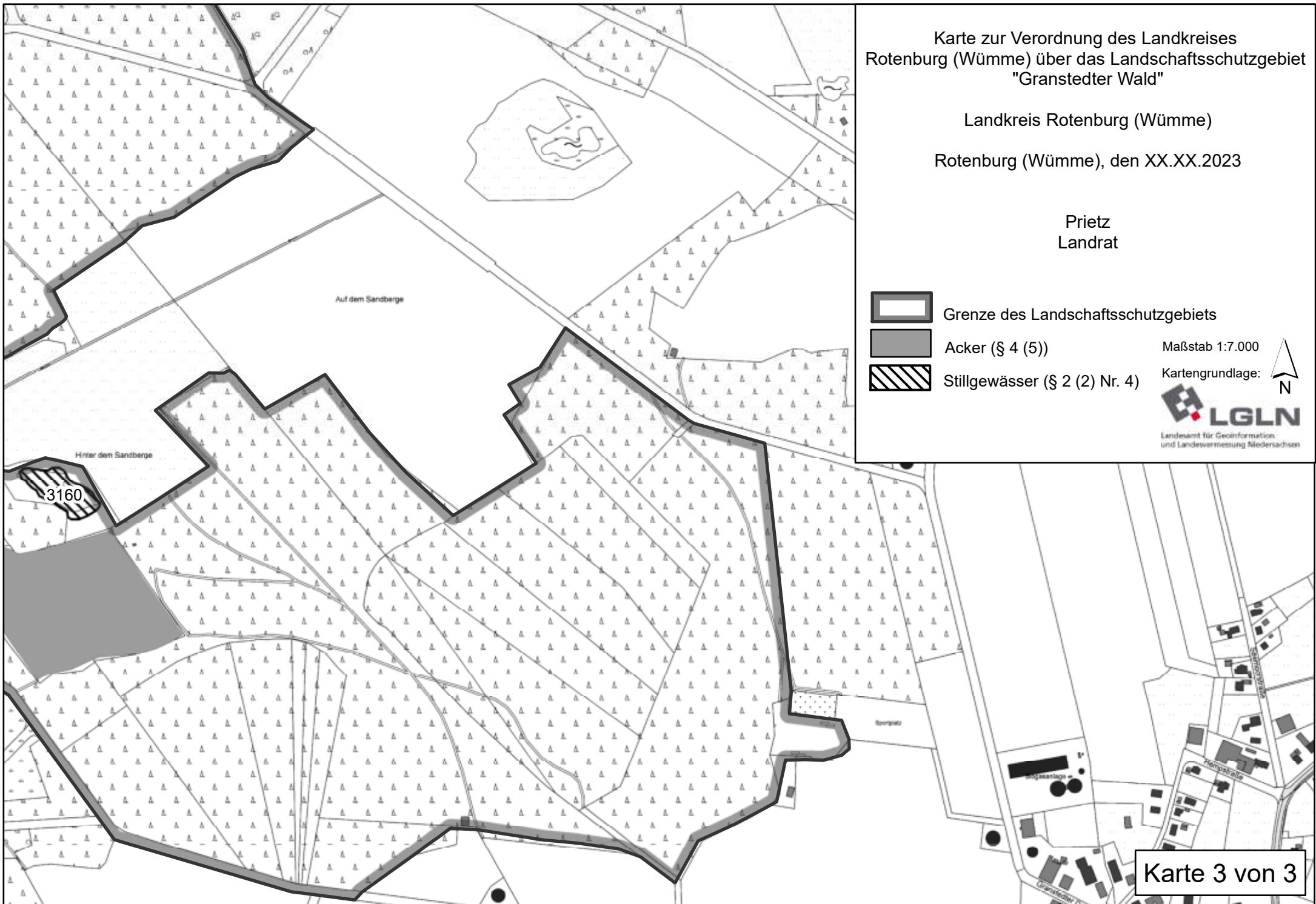
-  Grenze des Landschaftsschutzgebiets
-  Acker (§ 4 (5))
-  Stillgewässer (§ 2 (2) Nr. 4)

Maßstab 1:7.000

Kartengrundlage:



 **LGLN**  
Landesamt für Geoinformation  
und Landvermessung Niedersachsen





Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Granstedter Wald"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/ Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
<b>Allgemeines – Leitungen</b>		
EWE Netz GmbH	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p><i>Maßnahmen zur Unterhaltung- und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen sind freigestellt.</i></p> <p><i>Für eine neue Verlegung einer Leitung ist eine Befreiung zu beantragen. Die Verlegung von notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Interesse, so dass die Befreiung auch in Aussicht gestellt werden kann.</i></p>

Allgemeines – Abgrenzung		
Amt für Kreisentwicklung	Die Regionalplanung begrüßt die Ausweisung des LSG "Granstedter Wald". Wir weisen darauf hin, dass direkt angrenzend an das Gebiet eine Potenzialfläche für Windenergie existiert. Wir bitten dies zu berücksichtigen.	<i>Im Rahmen der Verordnung sind keine Einschränkungen bezüglich der Windenergie geregelt. Darüber hinaus wurde eine Potenzialfläche für Windenergie aus der Gebietskulisse entfernt, da es sich um nicht schützenswertes Grünland handelt.</i>
EinwenderIn I (vertreten durch das Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven e. V.)	<p>Aus Sicht von Herrn [REDACTED] ist positiv zu bewerten, dass der Ackerschlag im nördlichen Bereich des Flurstücks 9 der Flur 11 im Rahmen der geplanten Neuausweisung nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes sein soll.</p> <p>Insgesamt befinden sich aber noch 6,8123 ha bewirtschaftete Ackerfläche des Betriebes [REDACTED] im geplanten Landschaftsschutzgebiet. Sie machen rund 5 % der gesamten Ackerfläche des Betriebes aus. Ihre Bedeutung für den Betrieb liegt vor allem darin, dass es sich zum einen um Eigentumsflächen und gleichzeitig auch um Hof nahe Flächen handelt.</p> <p>Eigentumsflächen sind aufgrund des bereits oben genannten allgemeinen Flächenverbrauchs von enormer Bedeutung als Grundlage für eine erfolgreiche Weiterführung des Familienbetriebes, da hohe Pachten eine wirtschaftliche Belastung des Betriebes darstellen.</p> <p>Auch ist eine ortsnahe Verfügbarkeit von Ackerflächen zum Kauf oder zur Anpachtung als Ausgleich für aus der intensiven Bewirtschaftung fallende Flächen nicht immer gegeben. So pachtet der Betrieb [REDACTED] bereits jetzt rund 21 ha Ackerland in Heeslingen an, was zu langen Wegen für die Bestellung, Pflege und Ernte der Flächen und damit zu einem höheren betrieblichen Aufwand sowie höheren Infrastrukturbelastungen führt.</p> <p>Im Gegensatz zu den Pachtflächen in Heeslingen gehören die Ackerflächen I-III (siehe Anhang, EinwenderIn I, S. 4 ff.) zu den hofnächsten Flächen des Betriebes (Luftlinie rund 1,5 km), insbesondere auch bezogen auf die zweite Betriebsstätte Im Dorfe 10 (Luftlinie rund 1 km). Die Hofnähe bildet wie oben beschrieben die Grundlage für kurze Transportwege und damit auch geringere Infrastrukturbelastungen.</p>	

Auf den von der potentiellen neuen Schutzgebietsausweisung betroffenen Ackerflächen wird wertvolles Grundfutter für optimale Versorgung der Milchkühe des Betriebes erzeugt. Je mehr hochwertiges Grundfutter vor Ort erzeugt und gefüttert werden kann, desto weniger Kraftfutter muss importiert werden. Dieses ist im Sinne des Umweltschutzes.

Dem Betrieb steht bereits jetzt aufgrund von weiteren Schutzgebietsausweisungen weniger Grundfutter zur Verfügung. Denn es befinden sich bereits 13,17 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LNF) Grünlandeigentum und 1,8 ha LNF Pachtfläche mit zum Teil schweren Bewirtschaftungseinschränkungen im Naturschutzgebiet Ostetal mit Nebenbächen. Weiterhin bewirtschaftete Herr [REDACTED] auch Eigentumsflächen (7,88 ha LNF) sowie Pachtflächen (8,7 ha LNF) auf Moorböden, welche aufgrund bestehender Einschränkungen aus dem Ordnungsrecht u.a. hinsichtlich der Narbenerneuerung auch an Ertrags- und Qualitätsniveau verlieren und die langfristige Nutzung dieser Flächen vor dem Hintergrund der Wiedervernässung fraglich ist.

Schließlich ist der Betrieb [REDACTED] auch von der Ausweisung der nitratsensiblen Gebiete nach § 13a DüV betroffen. Danach gilt bereits jetzt für die genannten Flächen sowie weiteren Flächen von Herrn [REDACTED] die Vorgabe zur Reduzierung der Düngung auf 20 % unter dem Bedarf der jeweiligen Ackerfrüchte und des Grünlands. Auch dies führt kurz- bis mittelfristig zu einer geringeren Grundfuttererzeugung, sowohl in Menge und als auch in Qualität.

Die oben genannten Punkte verdeutlichen den Wert der im geplanten Schutzgebiet gelegenen Ackerflächen zur Grundfuttererzeugung für den Betrieb [REDACTED].

Aufgrund der unter Punkt 5 der Begründung genannten Maßnahme „Umwandlung von Ackerland in Grünland mit regionaltypischer Vegetation“ trägt Herr [REDACTED] berechtigterweise die Sorge, dass er sein Ackerland langfristig nicht als solches bewirtschaften kann und die neue Schutzgebietsausweisung eine Eintrittspforte für weitergehende Einschränkungen in der Bewirtschaftung und damit an seinem Grund und Boden zur Folge hat. Weitere Einschränkungen würden zu einer geringeren Grundfuttererzeugung und damit einer wirtschaftlichen Belastung des Betriebes führen.

*Die ordnungsgemäße Acker-  
nutzung im Gebiet ist laut § 4  
Absatz 5 der LSG-VO freigestellt.*

*Dieser Passus wird aus der  
Begründung entfernt. Grundlegend  
wäre eine Umwandlung von Acker  
zu Grünland nur als freiwillige  
Maßnahme erfolgt. Die weitere  
Ackernutzung ist im Rahmen der  
ordnungsgemäßen landwirtschaft-  
lichen Praxis in der LSG-VO  
freigestellt.*

	<p>Herr [REDACTED] fordert daher seine Ackerflächen (I-III) inklusive der Grünlandfläche (VI) bei der Neuausweisung aus dem Landschaftsschutzgebietes „Granstedter Wald“ auszunehmen (siehe Anhang, EinwenderIn I, S. 4 ff.)</p> <p>Die Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit der genannten intensiv genutzten Ackerflächen ist in Frage zu stellen. Sie werden genauso intensiv bewirtschaftet, wie die Ackerfläche im nördlichen Bereich des Flurstücks 9 der Flur 11, die wiederum aus dem neugeplanten Landschaftsschutzgebiet ausgenommen wurde.</p> <p>Dass zudem eine naturschutzfachliche Entwicklung der Flächen auch unabhängig von einer neuen Schutzgebietsausweisung stattfinden kann, zeigt die Kompensationsmaßnahme, die Herr [REDACTED] im Rahmen einer baulichen Betriebserweiterung auf der Fläche IV, Flurstück 10/1 der Flur 11, umsetzt (siehe Anhang, EinwenderIn I, S. 4 ff.).</p> <p>Die von Herrn [REDACTED] geforderte neue Grenzziehung ist in Anlage 3 (siehe Anhang EinwenderIn I, S. 7) dargestellt. Diese zeigt, dass er keineswegs die Neuausweisung des LSG „Granstedter Wald“ im Gesamten ablehnt. Ihm ist es wichtig, dass seine Ackerflächen aus dem geplanten Schutzgebiet herausgenommen werden. Aufgrund dessen, dass der Ackerschlag I von Bäumen umgeben ist sowie zur Vereinfachung der Grenzziehung, sieht er es als sinnvoll an, dass das gesamte Flurstück 9 der Flur 11 sowie die Ackerfläche im Flurstück 10/1 der Flur 11 nicht in das geplante Schutzgebiet einbezogen werden. Gegen die weitere Unterschutzstellung der Forstflächen C und D in den Flurstücken 10/1 und 160/24 der Flur 11 hat Herr [REDACTED] dagegen keine Einwände (siehe Anhang, EinwenderIn I, S. 4 ff.).</p>	<p><i>Aufgrund der Komplexlage der Flächen ist eine Herausnahme aus der Gebietsabgrenzung nicht möglich. Es ist aber weiterhin eine intensive Nutzung im Rahmen der LSG-VO möglich.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die zentral im Flurstück 9 der Flur 11 (Nr. I, (siehe Anhang, EinwenderIn I, S. 4 ff.) der Gemarkung Ober Ochtenhausen gelegene Ackerfläche ist von Wald gesäumt und befindet sich deshalb in Komplexlage im LSG und kann deshalb nicht aus dem Geltungsbereich des LSG entfernt werden.</i></p> <p><i>Nach erneuter Prüfung können die randlich gelegenen Ackerflächen (Nr. II, III und IV, (siehe Anhang, EinwenderIn I, S. 4 ff.) aus der Abgrenzung entfernt werden, da diese intensiv genutzt werden und somit nicht schutzbedürftig sind.</i></p>
--	--	---

<p>EinwenderIn II (vertreten durch Alexander Blume (Rechtsanwalt))</p>	<p>Wir vertreten Herrn [REDACTED] und die [REDACTED], beide [REDACTED] Selsingen. Die uns legitimierende Vollmacht ist als Anlage in Kopie beigefügt.</p> <p>Unser Mandant ist Landwirt und Eigentümer von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Rahmen seines Betriebes bewirtschaftet er rund 80 ha, von denen nur wenige ha Wald im LSG „Ostetal“ liegen, die meisten Flächen, insbesondere die landwirtschaftlichen Nutzflächen weisen einen größeren Abstand zum LSG „Ostetal“ auf. Die Hofstelle liegt in der Ortslage von Granstedt. Im Eigentum unseres Mandanten stehen Stallgebäude auf der Hofstelle und im Außenbereich von Granstedt. Herr [REDACTED] ist ferner vertretungsberechtigter Gesellschafter der [REDACTED] Bioenergie UG &amp; Co. KG, die am Nordwestrand von Granstedt, nördlich der Hofstelle [REDACTED] eine Biogasanlage betreibt.</p> <p>Die angedachte LSG-Verordnung „Granstedter Wald“ würde das bisherige Schutzgebiet ganz erheblich insbesondere in östliche Richtung und damit in den Bereich der Flächen des Betriebes [REDACTED] ausdehnen, und zwar so, dass nahezu sämtliche Flächen entweder im LSG liegen oder unmittelbar bzw. in kurzer Entfernung an das LSG angrenzen.</p> <p>Im LSG lägen - im Bereich „Beim Ochsenberge“ - Waldflächen, die im Eigentum unseres Mandanten stehen und von ihm forstlich bewirtschaftet werden (Flur 4, Flurstücke 41 und 42 - Anlage 1; Karte 1/3 LSG-VO-E) (siehe Anhang, EinwenderIn II, S. 8).</p>	<p><i>Im Rahmen des Ausweisungsverfahrens wurden die Flächen vor Ort begutachtet. Im Zuge dessen wurden weitere Waldbereiche an die ursprüngliche LSG-Grenze angegliedert. Da diese für sich betrachtet und im Gesamtwaldkomplex schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Hervorzuheben sind örtliche Gegebenheiten wie z. B. die heterogene Kraut- und Strauchschicht, Kiefern dominierte Mischwälder mit Eichen in der Naturverjüngung sowie ein zum Teil hoher Anteil an Totholz.</i></p> <p><i>Die Flurstücke 41 und 42 der Flur 4 grenzen zum einen an das NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ und zum anderen liegen diese Flächen in der Mitte des LSG „Granstedter Wald“, weshalb diese Flächen nicht</i></p>
--	--	---



	<p>Eine weitere Waldfläche im Eigentum unseres Mandanten läge dann innerhalb des LSG an dessen südöstlichem Rand (Flur 1, Flurstück 100). Unmittelbar nördlich der Waldfläche, außerhalb des geplanten LSG, aber dann direkt an dieses angrenzend, befindet sich ein Maststall mit Scheunen, beide im Eigentum von Herrn ██████ stehend, ferner ein von der Biogasanlage der KG versorgtes BHKW (Flur 1, Flurstück 50 - Anlage 2; Karte 2/3 LSG-VO-E) (siehe Anhang, EinwenderIn II, S. 9). Die Anlagen sind für den Erhalt und die Entwicklung des Betriebes ██████ von entscheidender Bedeutung, würden aber künftig, da sie dann unmittelbar an das LSG angrenzen würden, nur noch unter erschwerten Bedingungen für die Entwicklung des Betriebes zur Verfügung stehen. Bislang hält dieser Bereich hunderte Meter Abstand zum LSG „Ostetal“.</p> <p>Das geplante LSG würde im Bereich „Hinter dem Sandberge“ eine Herrn ██████ gehörende Grünlandfläche (Flur 3, Flurstück2 2/1 und 4/1 - Anlage 2; Karte 2/3 LSG-VO-E) (siehe Anhang, EinwenderIn II, S. 9). erfassen. Östlich an diese Grünlandfläche grenzen, dann zwar noch außerhalb des geplanten LSG, aber unmittelbar an dieses angrenzend, u.a. Ackerflächen an, die im Eigentum unseres Mandanten stehen (Flur 1, Flurstück 50). Dieser Bereich - innerhalb und unmittelbar angrenzend außerhalb des LSG - kommt als Standort für Windenergieanlagen in Betracht.</p> <p>Die Biogasanlage sowie die Hofstelle ██████ mit Schweineställen und Wohnhaus liegen außerhalb des geplanten LSG in einer Entfernung von ca. 200 bis 300 m zum Südostrand des angedachten LSG (Anlage 3; Karte 3/3 LSG-VO-E) (siehe Anhang, EinwenderIn II, S. 10). Die geplante räumliche Ausdehnung des bisherigen LSG „Ostetal“ insbesondere nach Osten würde dazu führen, dass die Flächen unseres Mandanten entweder erstmals unter Landschaftsschutz gestellt werden oder dann in ganz erheblichem Umfang erstmals unmittelbar an das LSG angrenzen werden. Die Folge wären erhebliche</p>	<p><i>aus der LSG-Gebietskulisse genommen werden können.</i></p> <p><i>Bei dem Flurstück am südöstlichen Rand (Gemarkung Granstedt, Flur 1, Flurstück 100) handelt es sich zum Großteil um nicht schutzwürdigen Fichtenforst, welcher sich zudem am Rande des Gebietes befindet und somit aus der Gebietskulisse des LSG entfernt werden kann. Darüber hinaus wird der Fichtenforst des Flurstücks 105/6 der Flur 1 der Gemarkung Granstedt aus der Gebietskulisse genommen.</i></p> <p><i>Im Rahmen der Verordnung sind keine Einschränkungen bezüglich der Windenergie geregelt. Darüber hinaus wurde die Grünlandfläche (Flur 3, Flurstück 2/1 und 4/1, siehe Anhang, EinwenderIn II, S. 9) aus der Gebietskulisse entfernt, da es sich um nicht schützenswertes Grünland handelt.</i></p> <p><i>Die LSG-VO beinhaltet, anders als Verordnungen zum Schutz der FFH-Gebiete, keinen Umgebungsschutz. Die erheblichen Bewirtschaftungseinschränkungen werden nicht näher erläutert. Im Übrigen handelt es sich bei diesen Flächen allesamt um Wald im Sinne des NWaldLG, die ohnehin nur im</i></p>
--	---	--

	<p>Bewirtschaftungsbeschränkungen und Nachteile für den Betrieb unseres Mandanten und die Biogasanlage der KG. Die Beschränkungen ergäben sich zum einen für die im LSG liegenden Flächen unmittelbar aus der LSG-Verordnung und zum anderen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nach aller langjährigen Erfahrung u.a. auch des Unterzeichners mit Naturschutzbehörden - für die unmittelbar bzw. dicht an das LSG angrenzenden Flächen aus erhöhten Anforderungen an den Nachweis von Genehmigungsvoraussetzungen z.B. durch Gutachten, an Kompensationsmaßnahmen und aus einer tendenziell abwehrenden Haltung der Naturschutzverwaltung, die von der Bauverwaltung in vielen Fällen übernommen wird.</li> </ul> <p>Die Belastungen werden weiter zunehmen, wenn, wenn man die Bestrebungen insbesondere auf EU-Ebene, aber auch Bundes- und Landesebene zur Kenntnis nimmt, den Natur- und Artenschutz zu intensivieren, und dies, indem angeknüpft wird an einen schon vorhandenen Schutzstatus von Flächen. Die Befürchtung ist nicht aus der Luft gegriffen, dass es nicht bei dem Status LSG bleibt, sondern die Entwicklung weitergehen wird in Richtung eines Schutzstatus NSG. Dies hätte u.a. zur Folge, dass Wirkungen von Vorhaben in das Schutzgebiet hinein dann künftig den Ge- und Verboten der Schutzgebietsverordnung unterfallen würden.</p> <p>Der Betrieb unseres Mandanten sieht sich als schweinehaltender Betrieb schon heute erheblichen Herausforderungen gegenüber, denen er nur begegnen kann, wenn er mit und auf seinen Flächen handlungs- und entwicklungsfähig bleibt. Dies wäre jedoch bei Unterschutzstellung seiner Flächen nicht mehr gewährleistet. Dies würde auch dort gelten, wo das LSG unmittelbar bzw. mindestens dicht an die Schweinemastställe, BHKW, Biogasanlage etc. heranrückt, die Flächen aber noch nicht unmittelbar selbst unter Schutz stellt. Die Entwicklungsmöglichkeiten würden dort dennoch beschränkt.</p> <p>Ein Betrieb wie der unseres Mandanten setzt schon heute – und wird dies künftig verstärkt tun müssen, um zu überleben - auf die Erzeugung erneuerbarer Energien. Wenn das LSG unmittelbar bis dicht an die Biogasanlage, an die Mastställe, an die BHKW-Standorte und an potenzial gut geeignete Windpark-Standorte heranrückt, wird dies gerade in diesem für viele landwirtschaftliche Betriebe überlebenswichtigen Bereich Chancen zur Sicherung und zum Erhalt der Betriebe nehmen</p>	<p><i>Ausnahmefall bebaut werden dürften.</i></p> <p><i>Das Gebiet enthält lediglich eine NSG-würdige Fläche. Eine Unterschutzstellung in Form eines Naturschutzgebietes (NSG) ist unverhältnismäßig. Es wird lediglich eine Unterschutzstellung in Form eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) angestrebt.</i></p> <p><i>Die LSG-VO beinhaltet, anders als Verordnungen zum Schutz der FFH-Gebiete, keinen Umgebungsschutz.</i></p> <p><i>Die LSG-VO beinhaltet, anders als Verordnungen zum Schutz der FFH-Gebiete, keinen Umgebungsschutz.</i></p>
--	--	--

	<p>Wir bitten die Verwaltung und insbesondere die Kreistagsmitglieder, dies zu bedenken und kritisch zu hinterfragen, ob es überhaupt sinnvoll und geboten ist, das LSG so sehr wie zurzeit geplant nach Osten und Südosten bis vor die Tore von Granstedt auszuweiten. Um es deutlich zu sagen - anders als bei FFH-Gebieten besteht keine Pflicht, die LSG-Verordnung zu erlassen. Vielmehr steht die Ausweisung im weiten Ermessen des Kreistages als Normsetzer. Vielleicht kann der Kreistag die Verordnung erlassen, ganz sicher aber ist er muss er dies nicht tun.</p> <p>Der Verordnungsentwurf nebst Begründung lässt nicht deutlich werden, warum die Flächen, die erstmals unter Schutz gestellt werden sollen, überhaupt schutzwürdig und schutzbedürftig sein sollen. Es handelt sich um „Allerweltswald“, wie er an vielen Stellen in der Region zu finden ist. In erheblichen Teilen handelt es sich um Fichtenwald, der kaum als schutzwürdig zu bezeichnen ist.</p> <p>Während nicht wirklich mit messbaren Verbesserungen für Natur und Landschaft durch die Unterschutzstellung zu rechnen ist - wissenschaftliche Erhebungen, die nachweisen, dass die umfangreichen Unterschutzstellungen der letzten ein bis zwei Jahrzehnte tatsächlich etwas gebracht haben, sind dem Unterzeichner nicht bekannt sind die Nachteile für die Betriebe real und drohen angesichts der o.a. Tendenzen zur Intensivierung des Schutzes dort, wo es schon Schutzansätze gibt, zu gravierenden, zum Teil auch existenziellen Problemen für die Betriebe und damit zugleich für die ländlichen Räume zu führen. Jedenfalls dort, wo es um Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe und nicht zuletzt von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien gehen kann (Biogasanlage, BHKW, windenergiegeeignete Fläche) sollte sicherer Raum für Entwicklungen verbleiben.</p> <p>Der Kreistag sollte daher in den für die Betriebe ohnehin schon schwierigen Zeiten einstweilen davon Abstand nehmen, noch zusätzlich Flächen, die nicht unter Schutz gestellt werden müssen, die nicht besonders schutzwürdig- und bedürftig sind, die aber</p>	<p><i>Die Gebietsgrenze Richtung Osten bzw. Südosten wurde leicht angepasst. Bei der herausgenommenen Waldfläche handelt es sich größtenteils um nicht schützenswerten Fichtenforst, welcher sich in Randlage des Gebietes befindet und aufgrund der Flurstücksgrenze gut abgrenzbar war. Darüber hinaus wird der Fichtenforst des Flurstücks 105/6 der Flur 1 der Gemarkung Granstedt aus der Gebietskulisse genommen.</i></p> <p><i>Der Großteil der Waldflächen ist für sich betrachtet und im Gesamtwaldkomplex schutzwürdig und schutzbedürftig. Hervorzuheben sind örtliche Gegebenheiten wie z. B. die heterogene Kraut- und Strauchschicht, Kiefern dominierte Mischwälder mit Eichen in der Naturverjüngung sowie ein zum Teil hoher Anteil an Totholz. Eingestreut befinden sich im Gebiet auch nicht schützenswerte Fichtenwälder, welche allerdings schlecht abzugrenzen sind.</i></p>
--	--	--

	wichtig für die Sicherung und die Entwicklung der Betriebe sind, erstmals unter Schutz zu stellen.	
Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde- Zeven e. V.	<p>Ausweisungsanlass: Ein Teil der Flächen sind bereit seit 1962 als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen. Wir begrüßen die geplante Aktualisierung der vorliegenden Gebietsausweisungen in einem hohen Maße, um eine Abbildung der aktuellen Gegebenheiten in Verordnungen darstellen zu können. Eine zusätzliche Aufnahme weiterer intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen in die geplante Gebietskulisse lehnen wir ab.</p> <p>Einbeziehung intensiv bewirtschafteter landwirtschaftlicher Fläche: Die über Jahrzehnte intensiv bewirtschafteten Ackerflächen, insbesondere die Flächen, welche am Rand des LSG liegen (Selsingen, Flur 11, Flurstücke 162/20; 8/1) sollten entsprechend aus dem überplanten Gebiet des LSG herausgenommen werden, da sie keine Beeinträchtigung darstellen. Die Bewirtschaftungsform wird seit Jahrzehnten entsprechend durchgeführt und prägte und prägt die derzeit aufzufindende Kulturlandschaft. Die zusätzliche Aufnahme der intensiv genutzten Landwirtschaftlichen Nutzfläche (Selsingen, Flur 3 Flurstück 4/1; 2/1) (zudem im RROP im Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft liegend) lehnen wir ab, da sich eine zusätzliche Schutzbedürftigkeit der Fläche nicht erschließt. Des Weiteren liegen alle Flächen in der ausgewiesenen Gebietskulisse der ‚roten Gebiete‘ der Landesdüngerverordnung (NDüngGewNPVO). Eine weitere Verschärfung der Vorgaben zu den einzuhaltenden Düngemaßnahmen über die gute fachliche Praxis hinaus, liegen somit für die Bewirtschafter vor.</p> <p>Baurechtliche Einschränkungen: Stickstoffsensible Ökosysteme werden in dem Bezug auf die N-Deposition nach der TA-Luft immer wichtiger bei baurechtlichen Fragestellungen. Durch die geplante Ausweitung der Gebietskulisse des LSG wird die Problematik von baurechtlichen Einschränkungen</p>	<p><i>Die Flurstücke 162/20 und 8/1 der Flur 11 befinden sich beide in Angrenzung an das NSG „Ostetal mit Nebenbächen“, weshalb diese Flächen nicht aus der Gebietsabgrenzung genommen werden können. Die ordnungsgemäße Ackernutzung im Gebiet ist laut § 4 Absatz 5 der LSG-VO freigestellt. Es ist also weiterhin eine intensive Nutzung im Rahmen der LSG-VO möglich. Es kommt zu keiner weiteren Einschränkung der Düngung über die Landesdüngerverordnung hinaus. Die Grünlandfläche (Flur 3, Flurstück 2/1 und 4/1) wird aus der Gebietskulisse entfernt, da es sich um nicht schützenswertes Grünland handelt.</i></p> <p><i>Die zulässige Stickstoffdeposition wird anhand von Biotoptypen festgelegt. Das LSG hat hierbei,</i></p>

	<p>potentiell erhöht. Hier ist im Vorwege aufgrund der überschaubaren Anzahl der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe im Einzelnen, seitens des Vorhabenträgers, auf mögliche Entwicklungseinschränkungen der noch existierenden landwirtschaftlichen Familienbetriebe, die LSG-Erweiterung abzuwägen.</p> <p>Werteinschränkungen: Da die gesamte Gebietskulisse in Privateigentum steht (s. Begründung S. 3 Punkt 2.3. erster Satz) ist die Betroffenheit enorm. Aufgrund der geplanten erweiterten Schutzgebietsausweisungen mit zusätzlichen anteiligen Bewirtschaftungseinschränkungen verlieren die landwirtschaftlichen Flächen erheblich an Wert. Beim möglichen Verkauf ist ein geringerer Verkaufserlös, als bei vergleichbaren landwirtschaftlichen Flächen ohne Einschränkungen, zu erwarten. Weitergehend ist der Beleihungswert durch Kreditinstitute für Flächen im LSG miteinhergehenden Bewirtschaftungseinschränkungen meistens stark reduziert. Verpachtete Flächen können durch die zusätzlichen Bewirtschaftungseinschränkungen geringere Pachtzinslöse erbringen. Dieser Wertverlust wird durch die weiteren Einschränkungen der ‚roten Gebietskulissen‘ für den Eigentümer/Bewirtschafter zudem aufsummiert.</p> <p>Fazit: Wir würden die Ausweisung eines LSG ohne weiteren zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen begrüßen, welche anstatt mit der Hilfe von freiwilligem Vertragsnaturschutz zur Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen flankiert werden könnten. Eine generelle Umwandlung der intensiv genutzten Landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen einer neuen Schutzgebietsausweisung in extensive Nutzungsformen - lehnen wir ab. Der VO-Entwurf muss die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen für die nächsten Jahrzehnte weiterhin gewährleisten.</p>	<p><i>anders als zur Sicherung von FFH-Gebieten, keine Bedeutung.</i></p> <p><i>Die ordnungsgemäße Ackernutzung im Gebiet ist laut § 4 Absatz 5 der LSG-VO freigestellt. Der Wert hängt mit der Wertschöpfung der Flächen zusammen. Da die Flächen weiterhin intensiv bewirtschaftet werden können und sich die Wertschöpfung somit nicht ändert, sollte sich auch kein Wertverlust ergeben.</i></p> <p><i>Eine Umwandlung von Acker zu Grünland erfolgt nur als freiwillige Maßnahme. Die weitere Ackernutzung ist im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Praxis in der LSG-VO freigestellt.</i></p>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<p>Vor dem Hintergrund des Vorhandenseins ausschließlich privateigener Flächen und mit den durch Verordnungsentwurf vorgesehenen sowie zukünftiger, potenziell aufsattelnder Regelungen auf vorhandene Schutzgebietskulissen (z.B. Einschränkungen von Pflanzenschutzmittelanwendungen durch EU-Recht) ausgelösten Einschränkungen der Flächenbewirtschaftung, bitten wir hinsichtlich der Festlegung des Grenzverlaufes um Prüfung auf Erforderlichkeit der Unterschutzstellung der insbesondere in den Randbereichen gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dies halten wir insbesondere für die Bereiche für erforderlich, die über den Grenzverlauf des</p>	<p><i>Die Grünlandfläche (Flur 3, Flurstück 2/1 und 4/1) wird aus der Gebietskulisse entfernt, da es sich um nicht schützenswertes Grünland handelt.</i></p> <p><i>Bei dem Flurstück am südöstlichen Rand (Flur 1, Flurstück 100) handelt</i></p>

	<p>bestehenden LSG hinausgehen. Diesbezüglich bitten auch um Prüfung hinsichtlich der Wahrung baulicher Entwicklungsmöglichkeiten der am südöstlichen Rand des geplanten Gebietes liegenden bzw. nahegelegenen landwirtschaftlichen Betriebsstellen.</p>	<p><i>es sich zum Großteil um nicht schutzwürdigen Fichtenforst, welcher sich zudem am Rande des Gebietes befindet und somit aus der Gebietskulisse des LSG entfernt werden kann. Darüber hinaus wird der Fichtenforst des Flurstücks 105/6 der Flur 1 der Gemarkung Granstedt aus der Gebietskulisse genommen.</i></p> <p><i>Weitere Flächen können aufgrund der schlechten Abgrenzbarkeit oder der Lage innerhalb des Gebietes nicht aus der Gebietskulisse genommen werden.</i></p>
<p>NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V.</p>	<p>Wir begrüßen, dass im Zusammenhang mit der Überarbeitung des bisherigen LSG „Ostetal“ das LSG „Granstedter Wald“ ausgewiesen werden soll. Damit ist gewährleistet, dass der Verordnungsinhalt den aktuell notwendigen Gegebenheiten entspricht.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes an die aktuelle Nutzung und Schutzwürdigkeit angepasst. Für diverse Teilflächen (insbesondere bei aktueller Ackernutzung) entfällt dabei der Schutzstatus. Daher halten wir die Ausweitung im südöstlichen Teil des neuen LSG für zwingend geboten. Dort wird dadurch der naturschutzfachlich als Gesamtkomplex zu betrachtende Wald zusammenhängend betrachtet und geschützt. Da bei der geplanten Aufhebung des bisherigen LSG „Ostetal“ deutlich mehr Flächen aus den Schutzgebieten betrachtet entfallen als zusätzliche schutzwürdige Flächen hinzugefügt werden, ist diese Maßnahme nachvollziehbar und notwendig. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) muss den unionsrechtlichen Anforderung nach ausreichend Biotopschutzflächen nachkommen.</p>	<p><i>Eine als Fichtenforst gut abzugrenzende Waldfläche im Südosten des Gebietes (Flur 1, Flurstück 100/1) wird aus der Gebietskulisse genommen. Darüber hinaus bleibt die Gebietsbegrenzung bestehen. Darüber hinaus wird der Fichtenforst des Flurstücks 105/6 der Flur 1 der Gemarkung Granstedt aus der Gebietskulisse genommen.</i></p>

	<p>Da es bei der geplanten Schutzgebietskulisse bei einer Grünlandfläche zu Überschneidungen mit der aktuellen Arbeitskarte „Potenzialflächenermittlung Windenergie“ kommt, bitten wir darum, dass bei einer Abwägung der unterschiedlichen Interessen bei der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes immer die naturschutzfachlichen Aspekte den Vorrang haben. Das naturnahe und nährstoffarme Stillgewässer (Zuordnung LRT 3160) ist vor der Zufuhr von Nährstoffen aus der intensiven Grünlandbewirtschaftung ausreichend zu schützen.</p>	<p><i>Aufgrund eines von den Besitzern ausreichend angelegten Pufferstreifens mit Feldgehölzen ist das Stillgewässer (LRT 3160) vor einem erhöhten Nährstoffeintrag benachbarter Flächen geschützt.</i></p>
<p>Samtgemeinde und Gemeinde Selsingen</p>	<p>3. Ich weise daraufhin, dass eine Teilfläche des geplanten LSG in der Arbeitskarte „Potenzialflächenermittlung Windenergie“ des Landkreis Rotenburg (Wümme) als potenzieller Vorrangstandort für Windkraft dargestellt ist (siehe u. a. Kartenauszug) (siehe Anhang, Samtgemeinde Selsingen, S. 11). Diese „Doppelüberplanung“ kann fachlich nicht korrekt sein. Aufgrund des vom Land ausgegebenen Flächenziels zum Ausbau der Windenergie bitte ich, der Windkraft in diesem Bereich Vorrang zu gewähren und die Abgrenzung des LSG entsprechend zu verkleinern.</p> <p>4. Eine Erweiterung des bestehenden LSG um ca. 62 Hektar in Richtung der Ortschaft Granstedt wird abgelehnt. Die städtebauliche Entwicklung meiner Mitgliedsgemeinde Selsingen wird in nicht vertretbarer Weise beeinträchtigt und eingeschränkt. Eine zukünftige bauliche Entwicklung in westliche Richtung wird unmöglich gemacht. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch darauf, dass die nächsten Wohnhäuser in nur 300 m Entfernung liegen. Landwirtschaftliche Betriebsgebäude grenzen unmittelbar an die Grenze des LSG an. Für diesen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb ist eine zukunftsfähige Erweiterung nach der geplanten Erweiterung des LSG ausgeschlossen. Weitere land- und forstwirtschaftliche Betriebe werden in ihrer Betriebsführung eingeschränkt.</p> <p>5. Entlang der Oste werden viele Bereiche des LSG „Ostetal“ aufgehoben. Nur im Bereich Granstedt bleibt es nicht nur bestehen, sondern soll deutlich erweitert werden. Sofern nicht die Aufhebung des LSG auch im Bereich Granstedt möglich ist, sollte im Bereich der beabsichtigten Erweiterung zumindest die bisherige Abgrenzung beibehalten werden.</p>	<p><i>Die Abgrenzung wurde in diesem Bereich verkleinert, da es sich bei der Fläche um eine intensiv genutzte Grünlandfläche handelt, welche keiner Schutzwürdigkeit unterliegt.</i></p> <p><i>Die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde, die nicht als Grundzentrum eingestuft wurde, ist bereits auf Grundlage des Regionalen Raumordnungsprogramms auf die Einwohner der Ortschaft reduziert. Es wird weder erläutert, noch wäre ersichtlich, dass durch die Erweiterung des LSG in Granstedt für die Eigenentwicklung ausreichend Flächen vorhanden sind. Ebenfalls bestehen für den landwirtschaftlichen Betrieb außerhalb des LSG ausreichend Flächen, sich zu erweitern.</i></p> <p><i>Die Gebietsgrenze Richtung Osten bzw. Südosten wurde leicht angepasst. Bei der herausgenommenen Waldfläche</i></p>

	<p>Ich bitte, die vorstehenden Anregungen und Bedenken bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p><i>handelt es sich größtenteils um nicht schützenswerten Fichtenforst, welcher sich in Randlage des Gebietes befindet und aufgrund der Flurstücksgrenze gut abgrenzbar war. Darüber hinaus wird der Fichtenforst des Flurstücks 105/6 der Flur 1 der Gemarkung Granstedt aus der Gebietskulisse genommen.</i></p> <p><i>Weitere Flächen können aufgrund der schlechten Abgrenzbarkeit oder der Lage innerhalb des Gebietes nicht aus der Gebietskulisse genommen werden.</i></p>
Nur Gemeinde Selsingen	<p>Im Hinblick auf die v. g. Punkte 4 und 5 beantrage ich, die zusätzlichen - bisher nicht im LSG enthaltenen - Grundstücksflächen aus dem Verordnungsentwurf herauszunehmen.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
EinwenderIn III	<p>Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beabsichtigt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Granstedter Wald" in der Samtgemeinde Selsingen auszuweisen. Wir bewirtschaften in Ober Ochtenhausen einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in 17. Generation und nehmen aufgrund von starker Betroffenheit hierzu Stellung. Mit einer Gesamtfläche von ca. 27 Hektar im geplanten LSG, bestehend aus 24,5 Hektar Wald und 2,5 Hektar Ackerland, wären wir bei einer geplanten LSG-Fläche von 209 Hektar mit fast 13% der gesamten Fläche betroffen.</p> <p>In der Begründung der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich bereits massive Widersprüche. So wird unter Punkt 1 darauf hingewiesen, dass sich das geplante LSG "Granstedter Wald" aus Resten des alten LSGs „Ostetal" und des Naturschutzgebiets (NSG) „Ostetal mit Nebenbächen“ ergibt. Ein Blick auf die Flächen im bestehenden LSG „Ostetal" auf der Karte1 (abzurufen auf der Homepage des LK) (siehe Anhang, EinwenderIn III, S. 12) macht deutlich, dass die Verhältnisse nicht stimmen. Es gibt einige kleinere Flächen, die aufzuheben sind, aber bei Weitem nicht die geplanten 209 Hektar. Folgender Bildausschnitt demonstriert dies deutlich: (siehe Anhang, EinwenderIn III, S. 12).</p>	<p><i>Das LSG „Ostetal“ wird demnächst komplett aufgehoben. Da einige schützenswürdige Bereiche verbleiben, werden zum Teil neue Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Dazu gehört auch das LSG „Granstedter Wald“. Es befinden sich keine Eigentumsflächen von Familie des EinwenderIn III im Schutzgebiet.</i></p>



	<p>Vielmehr wird durch die Ausweisung der Fläche der Eindruck der Willkür erweckt.</p>	<p><i>Pachtflächen wurden ebenfalls nicht dargestellt.</i></p> <p><i>Das LSG „Ostetal“ wird vielerorts aufgehoben, da viele verbleibende Flächen nach Ausweisung des NSG Ostetal mit Nebenbächen nicht mehr als schützenswürdig eingestuft werden. Lediglich größere, zusammenhängende schützenswürdige Bereiche werden neu ausgewiesen. Somit handelt es sich nicht um einen willkürlichen Prozess.</i></p>
<p><b>Allgemeines – Äußere Einwirkungen</b></p>		
<p>Aktion Fischotterschutz e. V.</p>	<p>zu den von Ihnen versendeten Unterlagen nehmen wir im Rahmen der Verbändeanhörung wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich ist die Unterschutzstellung zu begrüßen.</p> <p>Die Umsetzung der Erhaltungsziele nach § 1 Abs. 3 des Entwurfs der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Granstedter Wald" sollte neben Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes insbesondere auch die Möglichkeiten eines Flächenerwerbs durch den Landkreis bzw. die landkreiseigene Naturschutzstiftung als dauerhafteste Schutzoption berücksichtigen.</p> <p>So weit unter Beachtung der Vorgaben des Luftverkehrsgesetzes möglich, sollte auch der Betrieb motorisierter und nichtmotorisierter Fluggeräte, Drachen, Gleitschirme und Drohnen, soweit Letztere nicht zur Wildtierrettung oder aus naturschutzfachlichen Gründen eingesetzt werden, eingeschränkt werden.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und Flächen angeboten werden, besteht die Möglichkeit, sie für den Naturschutz zu erwerben. Dies gilt auch im LSG.</i></p> <p><i>Regelungen zu unbemannten und bemannten Luftfahrzeugen werden aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26.01.2023, Az. 7 CN 1.22 nicht in die LSG-VO aufgenommen.</i></p>

<b>Landschaftsschutzgebiet</b>		
Samtgemeinde und Gemeinde Selsingen	<p>Zu den mir vorgelegten Planunterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Hinsichtlich der Gebietsbeschreibung rege ich an, in § 1 Abs. 2 zusätzlich auch darauf hinzuweisen, dass sich das LSG östlich des NSG „Ostetal mit Nebenbächen" befindet. Des Weiteren befindet sich das LSG nicht „westlich der Gemeinde Selsingen". Vielmehr befindet sich das LSG „westlich der Ortschaft Granstedt innerhalb der Gemeinde Selsingen". Insgesamt fehlt ein Hinweis, dass sich das „neue" LSG in den Gemarkungen Ober Ochtenhausen (der Gemeinde Sandbostel) und Granstedt (der Gemeinde Selsingen) in der Samtgemeinde Selsingen befindet.</p>	<p><i>Die Gebietsbeschreibung wird wie folgt ergänzt/geändert: Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest" und befindet sich östlich der Naturschutzgebiete „Ostetal mit Nebenbächen“ und "Huvenhoopsmoor" und westlich der Ortschaft Granstedt innerhalb der Samtgemeinde Selsingen im Landkreis Rotenburg (Wümme). Der nördliche Teil des Gebiets liegt in der Gemarkung Ober Ochtenhausen der Gemeinde Sandbostel und der südliche Teil in er Gemarkung Granstedt der Gemeinde Selsingen.</i></p>
<b>Schutzzweck</b>		
Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven e. V.	<p>Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung:</p> <p>Der definierte Schutzzweck der Erhaltungsziele zur geplanten Entwicklung von möglichst artenreichen und extensiv genutzten Grünlandflächen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 VO-Entwurf) insbesondere durchzuführen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen (§ 2 Abs. 3) ist für die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen (§ 1 Abs. 2 letzter Satz VO Entwurf) nicht hinnehmbar und stellt zudem zu der bestehenden LSG Ausweisung eine erhebliche Verschlechterung im Hinblick auf die geplanten Bewirtschaftungseinschränkungen dar.</p>	<p><i>Die Umwandlung von Acker zu artenreichen und extensiv genutzten Grünlandflächen soll nur als freiwillige Maßnahme erfolgen. Die weitere Ackernutzung ist im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Praxis in der LSG-VO freigestellt. Der Schutzzweck stellt für sich kein Geoder Verbot dar und entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung. Diese wird erst durch die jeweiligen Ge- und Verbote erreicht.</i></p>

<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)</p>	<p>vielen Dank für die Beteiligung zum geplanten Landschaftsschutzgebiet „Granstedter Wald“. Die Schutzgebietsausweisung wird seitens der Fachbehörde für Naturschutz ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Da weder Landesnaturschutzflächen von der Schutzgebietsausweisung betroffen sind noch andere öffentliche Belange, die durch den NLWKN einschließlich der Wasserwirtschaft vertreten werden, möchte nur die nachfolgenden fachbehördlichen Hinweise geben.</p> <p>Zu § 2 Abs. 2 Nr.4 a)  Ich empfehle, das hier formulierte Erhaltungsziel für den FFH-Lebensraumtyp 3160 um wichtige weitere Aspekte wie naturnahe Uferstrukturen, ausreichend hohe Wasserstände und charakteristische Arten zu ergänzen. Aus dem Aspekt der ausreichend hohen Wasserstände ließe sich das Verbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 14 ableiten. Zu den charakteristischen Arten des LRT Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>) und Torf-Mosaikjungfer (<i>Aeshna juncea</i>). Von diesen Arten liegen uns auch Nachweise im Gebiet vor.</p> <p>Zu § 2 Abs. 2 Nr. 5  Die Formulierung „möglichst“ erscheint an dieser Stelle zu bestimmt.</p>	<p><i>In den Schutzzweck werden beispielhaft einige Arten aufgenommen. Die Formulierung zum § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird daher wie folgt in der LSG-VO angepasst: „die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads des Lebensraumtypen 3160 – Dystrophe Sillgewässer (Anhang I FFH-Richtlinie) als naturnahes dystrophes Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide- und Moorbereichen, welches für charakteristische Arten wie der Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>) und der Torf-Mosaikjungfer (<i>Aeshna juncea</i>) einen Lebensraum darstellen kann,“</i></p> <p><i>Dieser Passus wird aus der Verordnung entfernt.</i></p>
--	--	---

<b>Karten</b>		
<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWK)</p>	<p>Zu § 4 Abs. 5 Nr.2</p> <p>Um das Bestimmtheitsgebot zu erfüllen, wird empfohlen, die Grünlandflächen in den maßgeblichen Karten darzustellen.</p> <p>Zu § 4 Abs. 5 Nr.2 b)</p> <p>Der Pufferstreifen wird in der Karte derzeit durch eine Punkt-Strich-Kette und nicht kariert dargestellt.</p> <p>Da es im Gebiet nur einen FFH-LRT gibt, sollte dieser an der Stelle auch konkret benannt werden. Das hat u.a. den Vorteil, dass er auf der maßgeblichen Karte schneller aufgefunden werden kann.</p>	<p><i>Nach der geänderten Abgrenzung befinden sich keine Grünlandflächen im Gebiet.</i></p> <p><i>Die Grünlandfläche (Flur 3, Flurstück 2/1 und 4/1) wird aus der Gebietskulisse entfernt, da es sich um nicht schützenswertes Grünland handelt. Somit wird auch dieser Passus aus der Verordnung entfernt. Der Pufferstreifen ist zudem breit genug angelegt, um den LRT 3160 vor Nährstoffeinträgen zu schützen.</i></p>
<b>Verbote § 3 Satz 2 Nr. 1 – Hunde unangeleint laufen zu lassen</b>		
<p>Aktion Fischotterschutz e. V.</p>	<p>Bezüglich des Verbots in § 3 Ziffer 1, Hunde frei laufen zu lassen, sofern dieses nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, sollten auch Hüte-, Rettungs- und Diensthunde im Einsatz von dem Verbot ausgenommen werden.</p>	<p><i>Das Verbot wird folgendermaßen erweitert:</i></p> <p><i>Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt</i></p> <p><i>1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund, Hütehund oder Diensthund eingesetzt wird.</i></p> <p><i>In der Begründung wird ergänzt:</i></p> <p><i>Für Hunde, die im Einsatz als Hüte- oder Herdenschutzhund oder Diensthund sind, gilt das Anleingebot nicht. Ebenso wenig für Jagd- und Rettungshunde. Die Hundeausbildung im Allgemeinen</i></p>

		<i>unterliegt dem Verbot. Soweit der Jagdausübungsberechtigte im LSG eigene Jagdhunde ausbildet, unterliegt die Ausbildung der Freistellung gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung, weil die Ausbildung von Jagdhunden unter die ordnungsgemäße Jagdausübung fällt.</i>
<b>Verbote § 3 Satz 2 Nr. 2 – Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüsch</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	<p>Zum Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Granstedter Wald“ wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Gegen die Verordnung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Wesentlichen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Anmerkungen berücksichtigt werden:</p> <p>§ 3 (1) Nr. 2: Es muss zulässig bleiben, Bäume an Gewässern zu beseitigen, sofern diese die ordnungsgemäße Unterhaltung bzw. den Wasserabfluss behindern.</p>	<i>Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern ist in der LSG-VO freigestellt. In diesem Rahmen dürfen aufkommende Gehölze entfernt werden. Das allgemeine Verbot wird durch die Freistellung verdrängt.</i>
<b>Verbote § 3 Satz 2 Nr. 3 – Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern</b>		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Die Bezeichnung "naturnah" aufgebauter Waldränder in § 3 Ziffer 3 ist zum besseren Verständnis zu konkretisieren (hierzu auch Niedersächsische Landesforsten in "Waldstück Herbst 2023"). Grundsätzlich sollten aber alle Waldränder aufgrund ihrer ökologischen und gestalterischen Funktion vor Beeinträchtigungen geschützt werden (z.B. Lagerung von Silageballen u.ä.).	<i>In der Begründung wird folgender Passus ergänzt: „Dabei bezeichnen naturnah aufgebaute Waldränder solche, welche aus standortheimischen Gehölzen aufgebaut sind.“</i>
<b>Verbote § 3 Satz 2 Nr. 4 – Ruhe der Natur</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	§ 3 (1) Nr. 4: Es ist u.a. verboten, durch Lärm die Ruhe der Natur zu stören. Eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch geräuschemittierende Maschinen wie z.B. Räumbagger muss jedoch möglich bleiben und darf dementsprechend nicht unter den § 3 (1) Nr. 4 fallen.	<i>Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern ist in der LSG-VO freigestellt und wird von dem Verbot nicht berührt.</i>

<b>Verbote § 3 Satz 2 Nr. 5 – organisierte Veranstaltungen</b>		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Zu § 3 Ziffer 5 ist anzumerken, dass auch nichtorganisierte Veranstaltungen grundsätzlich nicht zulässig sein sollten.	<i>Nicht organisierte Veranstaltungen wären zufällige Ansammlungen von Menschen. Dies zu verbieten wäre weder sachgerecht noch vollziehbar.</i>
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	§ 3 (1) Nr. 5: Organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde sollen verboten werden. Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass gem. Begründung zum LSG Gewässerschauen nicht unter dieses Verbot fallen.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
<b>Verbote § 3 Satz 2 Nr. 10 – Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	§ 3 (1) Nr. 10: Dieser Punkt verbietet Bohrungen aller Art. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht muss es jedoch weiterhin möglich sein, Bohrungen zur Herstellung von Grundwassermessstellen durchzuführen, sofern dies wasserwirtschaftlich notwendig sein sollte.	<i>Sofern die Anlage von Messstellen zwingend innerhalb des LSG erforderlich ist, kann hierfür eine Befreiung erteilt werden.</i>
<b>Verbote § 3 Satz 2 Nr. 13 – Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	§ 3 (1) Nr. 13: Die Entnahme von Grundwasser oder von Wasser aus oberirdischen Gewässern soll verboten werden. Es wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Bedarf gesehen, den Gemeingebrauch nach § 25 WHG den Eigentümer und Anliegergebrauch nach § 26 WHG und die erlaubnisfreien Benutzungen des Grundwassers gem. § 46 WHG einzuschränken.	<i>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Notwendigkeit gesehen, auch erlaubnisfreie Benutzungen zu reglementieren. Diese können in Schutzgebieten geeignet sein, den Schutzzweck zu beeinträchtigen.</i>
<b>Verbote § 3 Satz 2 Nr. 16 – Erstaufforstungen auf Grünland</b>		
EinwenderIn IV	Dieses Verbot bedeutet eine starke Betroffenheit und kann nicht nachvollzogen werden. Es schränkt die Entwicklungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit des Betriebes stark ein. Bei einer Aufforstung der Fläche „Hinterm Sandberg“ kommt es durch den vorliegenden Pufferstreifen zu keiner zusätzlichen Beschattung des angrenzenden Stillgewässers. Ebenfalls befinden sich im angrenzenden NSG unzählige Flächen, welche zum Teil verbuscht oder von Rohrglanzgras besiedelt sind. Diese könnten (wie früher) als extensive Grünlandflächen bewirtschaftet werden und somit Lebensräumen dieser Kategorie darstellen.	<i>Die Grünlandfläche (Flur 3, Flurstück 2/1 und 4/1) wird aus der Gebietskulisse entfernt, da es sich um nicht schützenswertes Grünland handelt.</i>

<b>Verbote § 3 Satz 2 Nr. 17 – gentechnisch veränderte Organismen</b>		
EinwenderIn IV	<p>Die Entwicklung in der Gentechnik erfährt in letzter Zeit exorbitant hohe wissenschaftliche Fortschritte und birgt neben Gefahren auch Chancen. Um Risiken vorzubeugen, gilt nach dem Bundesumweltministerium (BMUV) folgendes Recht:</p> <p>„Das Bundesumweltministerium (BMUV) und das Bundesamt für Naturschutz (BfN) ist bei allen Entscheidungen zur Agrogentechnik und immer, wenn gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in die Umwelt freigesetzt werden, vom federführenden Bundeslandwirtschaftsministerium und dem Bundesamt für Verbraucherschutz zu beteiligen.“</p> <p>Der Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen ist daher ausreichend gesichert und muss nicht zusätzlich in der Verordnung aufgenommen werden.</p>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
<b>Verbote § 3 Satz 2 Nr. 18 – nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten</b>		
EinwenderIn IV	<p>Nichtheimische und gebietsfremde Arten (z.B. Douglasie, Roteiche etc.) müssen weiterhin für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung zur Verfügung stehen (siehe Erklärung Nachhaltigkeit). Ich merke an, dass sich ein hoher Anteil der amerikanischen Traubenkirsche auf den Eigentumsflächen des Landkreises und an den Wegrändern der Gemeinde befindet. Die Einschleppung in unseren Wald findet tragischerweise immer wieder statt.</p>	<p><i>Im Rahmen der VO ist gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 4 die vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten geregelt. Bei einer vornehmlichen Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten ist zu beachten, dass mehr standortheimische Arten als sonstige Arten eingebracht werden. Somit handelt es sich nicht um ein generelles Verbot der Anpflanzung von Baumarten wie Douglasie und Roteiche.</i></p> <p><i>Für dieses LSG erscheint es ausreichen, das Verbot auf invasive Arten zu beschränken.</i></p>

<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)</p>	<p>Zu § 3 Abs. 1 Nr.18</p> <p>Hier wird alternativ folgende, etwas weitergehendere Formulierung vorgeschlagen:</p> <p>18. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln.</p>	<p><i>Für dieses LSG erscheint es ausreichend, das Verbot auf invasive Arten zu beschränken.</i></p>
<p>EinwenderIn III</p>	<p>Im Verordnungsentwurf setzt sich dies leider fort, sodass sich für uns viele offene Fragestellungen ergeben. Insbesondere folgende Punkte können wir so nicht hinnehmen:</p> <p>§ 3 Verbote, Absatz 1, Punkt 18:</p> <p>Die Aussage, dass es verboten sein soll nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln ist einerseits sehr vage und zum anderen fachlich auch äußerst fragwürdig. Bezieht sich dies ausschließlich auf tierische Lebewesen oder auch auf Pflanzen? Sind hiermit auch Pflanzen gemeint, verbietet man sich selbst die einzig rentable Baumart auf unseren Böden, die Douglasie. Auch in Ihrem Hause wird bekannt sein, dass der Borkenkäfer immensen Schaden an der Fichte genommen hat und durch äußere Umstände, wie zunehmende Trockenheit, begünstigt ist. Dass eine Douglasien-Monokultur nicht die Lösung sein darf, ist uns bewusst. Wir sind für Mischwälder aus verschiedenen Arten, sollten uns aber nicht selbst ein Verbot gebietsfremder Arten auferlegen, welches in der Praxis nicht umsetzbar sein wird.</p>	<p><i>Im Rahmen der VO ist gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 4 die vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Staucharten geregelt. Bei einer vornehmlichen Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten ist zu beachten, dass mehr standortheimische Arten als sonstige Arten eingebracht werden. Somit handelt es sich nicht um ein generelles Verbot der Anpflanzung von Baumarten wie Douglasie und Roteiche.</i></p>
<p><b>Verbote § 3 Satz 2 Nr. 19 – Anwendung von Pflanzenschutzmitteln</b></p>		
<p>EinwenderIn IV</p>	<p>Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist in der Forstwirtschaft weniger stark verbreitet als im Ackerbau/Ackerfutterbau. Dennoch ist eine Schädlingsbekämpfung von Borkenkäfer, Rüsselkäfer etc. (vermehrtes Auftreten durch Extremwetterereignisse) nur mit einem angepassten Managementplan (dieser umfasst auch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) und der Möglichkeit von kurzfristigem Handeln zu bewältigen. Daher ist es äußerst fragwürdig bei jedem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln eine Zustimmung der Naturschutzbehörde zu erlangen. Ebenfalls wird hierdurch die Qualifikation der Anwender in Frage gestellt.</p> <p>Zitat Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Durch eine qualifizierte Ausbildung und regelmäßige Fortbildung erwerben Landwirte das erforderliche Fachwissen, welches eine standortgerechte Nutzung der Flächen unter sich wandelnden pflanzenbaulichen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermöglicht. Die</p>	<p><i>Das in § 3 Satz 2 Nr. 19 formulierte Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde wird aus der Verordnung genommen.</i></p>



	<p>Einhaltung der gesetzlichen Regelungen ist dabei garantiert. Die Schaffung von sinnvollen Wirtschaftseinheiten sowie der notwendige Wechsel der Kulturarten sind für eine marktorientierte Bewirtschaftung unverzichtbar.“</p> <p>Ich merke an, dass wir in unserem Wald seit langem die natürliche Schädlingsbekämpfung durch den Bau von Nisthilfen für diverse Vogelarten (Tannenmeise bis Waldkauz sowie Fledermaus) betreiben. Über 40 Vogelkäsen werden jährlich kontrolliert und gesäubert. Dennoch muss in Ausnahmefällen auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zurückgegriffen werden.</p>	
Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde- Zeven e. V.	<p>Die Einschränkungen werden zudem verstärkt durch das Verbot der Pflanzenschutzmittelnutzung, welches nur auf Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 19 VO-Entwurf). Zu der zusätzlichen Bürokratie hat der Bewirtschafter keine eigene Entscheidungsgewalt mehr. Diese Einschränkung wird auch nicht unter den Angaben der zulässigen Handlungen konkretisiert. Wenn die natur- und landwirtschaftliche Bodennutzung gern. § 5 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG für Ackerflächen erlaubt ist, Planieren ausgenommen, ist dann § 3 Abs. 1 Nr. 19 VO-Entwurf nicht anzupassen?</p>	<p><i>Das in § 3 Satz 2 Nr. 19 formulierte Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde wird aus der Verordnung genommen.</i></p>
EinwenderIn III	<p>§ 3 Verbote, Absatz 1, Punkt 19:</p> <p>Ein Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erscheint uns aus mehreren Gründen ebenso sehr praxisfern. Einerseits ist sowohl witterungs- als auch arbeitsbedingt häufig Eile bei Pflanzenschutzmaßnahmen geboten. Gibt es bei der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) eine Wochenendbesetzung, die Anrufe entgegennimmt und Zustimmung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilt? Wie sollen wir vorgehen, wenn für das Wochenende sich das Wetter optimal für eine Pflanzenschutzmaßnahme abzeichnet und für die darauffolgende Woche schlechtere Bedingungen vorhergesagt werden?</p> <p>Eine fachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gebietet ohnehin bereits der Pflanzenschutzsachkundenachweis, ohne diesen ist es verboten Pflanzenschutzmittel auszubringen. Besitzen die Mitarbeiter der zuständigen Naturschutzbehörde auch einen Pflanzenschutzsachkundenachweis?</p>	<p><i>Das in § 3 Satz 2 Nr. 19 formulierte Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde wird aus der Verordnung genommen.</i></p>

<b>Verbote § 3 Satz 2 Nr. 20 – Bild- und Schrifttafeln anbringen</b>		
Samtgemeinde und Gemeinde Selsingen	<p>2. Der Samtgemeinde Selsingen wurde die Aufgabe „Förderung des Tourismus“ von den Mitgliedsgemeinden übertragen. Hierbei setzt die Samtgemeinde Selsingen auf „sanften Tourismus“. Sehr gut ausgewiesene Wanderwege führen durch verschiedenartige Landschaften.</p> <p>Innerhalb des geplanten LSG „Ostetal“ befindet sich seit mehr als 50 Jahren ein „Trimm-Dich-Pfad“ an einem bestehenden Wanderweg, der der Naherholung dient. Der Trimm-Dich-Pfad in Granstedt wird vom Verein „Landtouristik SG Selsingen e.V.“ betreut und jährlich instandgesetzt.</p> <p>Der Trimm-Dich-Pfad in Granstedt ist ein Rundkurs über ca. drei Kilometer durch leicht hügeliges Gelände. Er umfasst dreizehn Stationen und sieben Turnvorschläge, die von einem Vorturner von den Stationsschildern ablesbar sind und zu kleinen gymnastischen Übungen animieren. Etwa alle 200 Meter befindet sich ein einfaches und robustes Turngerät, beispielsweise Stangen für Klimmzüge oder Baumstümpfe für Bocksprünge - immer zusammen mit einer Tafel mit Übungsanleitung.</p> <p>Im Hinblick auf die Verbote in § 3 der Verordnung (u. a. Verbot des Anbringens von Bild- oder Schrifttafeln) bitte ich sicherzustellen, dass der bestehende Trimm-Dich-Pfad auch zukünftig weiterhin betrieben und von Jedermann genutzt werden kann. Ich bitte, diese Flächen nicht dem LSG zuzuordnen.</p>	<p><i>Ein naturnaher Tourismus wird durch die LSG-Verordnung nicht verboten. Der Trimm-Dich-Pfad darf weiterhin betrieben und von Jedermann genutzt werden. Insbesondere wird das Betretensrecht durch die Verordnung nicht eingeschränkt. Die Freistellung wird um den Trimm-Dich-Pfad erweitert.</i></p>
<b>Zulässige Handlungen § 4 Abs. 2 Nr. 2 – Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit</b>		
Aktion Fischotterschutz e. V.	<p>Die nach § 4 Abs. 2 Ziffer 2 und 9 zulässigen Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichttraumprofils der bestehenden Wege sowie die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen sollten nur in Absprache mit der UNB erfolgen.</p>	<p><i>Eine vorherige Absprache in jedem Fall wird für nicht erforderlich gehalten.</i></p>

<b>Zulässige Handlungen § 4 Abs. 2 Nr. 3 – Entnahme von Wasser</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Des Weiteren muss die Errichtung von Weidebrunnen zulässig bleiben. Nach § 4 (2) Nr.3 ist die Entnahme von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide zulässig. Ich gehe daher davon aus, dass damit auch die Errichtung von Weidebrunnen zulässig bleibt.	<i>Laut § 4 Abs. 2 Nr. 3 ist „die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide“ weiterhin zulässig. Somit ist auch die Errichtung von Weidebrunnen zulässig.</i>
<b>Zulässige Handlungen § 4 Abs. 2 Nr. 9 – fachgerechte Pflege von Landschaftselementen</b>		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Die nach § 4 Abs. 2 Ziffer 2 und 9 zulässigen Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege sowie die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen sollten nur in Absprache mit der UNB erfolgen.	<i>Eine vorherige Absprache in jedem Fall wird für nicht erforderlich gehalten.</i>
<b>Zulässige Handlungen § 4 Abs. 2 Nr. 11 – Durchführung von Maßnahmen</b>		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Geologie</p> <p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme.“</p> <p>Hinweise</p>	<i>Laut § 4 Abs. 2 Nr. 11 ist die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde und anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben freigestellt. Dies beinhaltet auch Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme.</i>

	<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS<sup>®</sup> Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p><i>Es sind keine Baumaßnahmen im Zuge der LSG-Ausweisung geplant.</i></p>
<b>Zulässige Handlungen § 4 Abs. 3 – Gewässerunterhaltung</b>		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<p>In § 4 (3) ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässer III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, freigestellt. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Die Freistellung bezieht sich nicht auf Gewässer II. Ordnung. Dementsprechend bitten wir um Sicherstellung, dass Gewässer II. Ordnung vom Grenzverlauf nicht berührt werden.</p>	<p><i>Es befinden sich keine Gewässer II. Ordnung im Gebiet.</i></p>
<b>Zulässige Handlungen § 4 Abs. 4 – Jagdausübung</b>		
EinwenderIn IV	<p>Meine Eigenjagd umfasst eine Fläche von 140ha, die Bejagung erfolgt seit 3 Jahren durch meinen Bruder [REDACTED] und mich. Ca. 90 ha des bejagten Gebietes befinden sich in dem geplanten LSG. In den Ausführungen zum LSG wird der Jungbestand an Eichen und anderem Laubholz betont. Es ist zu vermerken, dass keiner dieser ohne Zäunung wachsenden Jungbäume älter ist als 2 Jahre. Trotz der seit knapp 10 Jahren im Huvenhoopsmoor vorkommenden Wölfe, konnte erst durch die Übernahme der Eigenjagd im Jahr 2021 und eine angepasste Jagd auf Schalenwild der Aufwuchs von jungen Laubbäumen in Naturverjüngung gewährleistet werden. Um dies weiterhin zu gewährleisten, müssen sämtliche Einschränkungen in dem Verordnungsentwurf zur ordnungsgemäßen Jagdausübung gestrichen werden. Ebenfalls ist anzumerken, dass die Jagdausübung und die Ruhe im Wald durch den hohen Besucherverkehr durch die Nordpfade gestört werden. Die Besucher verlassen regelmäßig die Wanderwege,</p>	<p><i>Der § 4 Zulässige Handlungen, Absatz 4 wird folgendermaßen erweitert: Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Die Neuanlage von</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie</i></li> <li><i>2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen</i></li> </ol>

	<p>hinterlassen Müll und fahren mit ihren Autos wesentlich weiter als nur bis zum ausgewiesenen Parkplatz der Nordpfade. Dies wird in Zukunft durch den Neubau der „alten Ostebrücke“ weiter vorangetrieben. Dieser dann neu erschlossene Bereich der Gemarkung Granstedt war bisher vor Besucherverkehr weitgehend geschützt, dies ist nun leider auch vorbei. Die in der Verordnung angestrebte „Ruhe in der Natur“ kann leider nicht gewährleistet werden.</p>	<p><i>ist auf dem in der Verordnungskarte schraffierten Bereich (LRT 3160) nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.</i></p> <p><i>Somit braucht es lediglich im Bereich des LRT 3160 einer Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.</i></p> <p><i>Folgender Passus wird aus der Verordnung entfernt: Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.</i></p>
<p>EinwenderIn III</p>	<p>§ 4 Zulässige Handlungen, Absatz 4, Punkt 1 und 2:</p> <p>Eine ähnliche Thematik lässt sich beim Thema „ordnungsgemäße Jagdausübung“ feststellen. Warum müssen die dargelegten Maßnahmen von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen bzw. dort angezeigt werden? Der Naturschutz ist ein prüfungsrelevanter Bestandteil der Jägerprüfung und wird seit jeher großgeschrieben. Bedarf es hier einer Zustimmung zum Bau eines Hochsitzes, dem Anlegen von Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten? Man kann sich auch die Frage stellen, was aus diesen Regelungen resultiert: Vor allem eine Vernachlässigung des jagdlichen Naturschutzes aus Angst etwas Falsches zu tun.</p>	<p><i>Der § 4 Zulässige Handlungen, Absatz 4 wird folgendermaßen erweitert: Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Die Neuanlage von</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie</i></li> <li><i>2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen</i></li> </ol> <p><i>ist auf dem in der Verordnungskarte schraffierten Bereich (LRT 3160) nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.</i></p>

		<p><i>Somit braucht es lediglich im Bereich des LRT 3160 einer Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.</i></p> <p><i>Folgender Passus wird aus der Verordnung entfernt: Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Natur-schutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.</i></p>
<p>EinwenderIn V (vertreten durch Dr. Schröder &amp; Partner m. b. B. Rechtsanwälte)</p>	<p>Außerdem befürchtet unser Mandant, dass die im Waldgebiet tätigen Jäger noch stärker durch Bürokratie belastet würden, da die Aufstellung von Hochsitzen jeweils genehmigungspflichtig wäre.</p> <p>Wir bitten höflich, die Bedenken unseres Mandanten im Verfahren zu berücksichtigen und von der Einrichtung des beabsichtigten Landschaftsschutzgebietes Abstand zu nehmen.</p>	<p><i>Der § 4 Zulässige Handlungen, Absatz 4 wird folgendermaßen erweitert: Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Die Neuanlage von</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie</i></li> <li><i>2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen</i></li> </ol> <p><i>ist auf dem in der Verordnungskarte schraffierten Bereich (LRT 3160) nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.</i></p> <p><i>Somit braucht es lediglich im Bereich des LRT 3160 einer Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.</i></p>

Zulässige Handlungen § 4 Abs. 5 – Landwirtschaft		
<p>EinwenderIn IV</p>	<p>Folgen des Verordnungsentwurfes für die Bewirtschaftung der Grünland- und Ackerflächen</p> <p>Bemerkung zu §3 Verbote</p> <p>17. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen</p> <p>Siehe Seite 4 „17. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen“</p> <p>18. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln</p> <p>Im Ackerfutterbau sowohl auf Grünland als auch Ackerland nicht umsetzbar.</p> <p>19. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde</p> <p>Im Ackerfutterbau sowohl auf Grünland als auch Ackerland nicht umsetzbar. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgt nur durch geschultes Personal. Siehe Erklärung, Seite 4.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Für dieses LSG erscheint es ausreichend, das Verbot auf invasive Arten zu beschränken.</i></p> <p><i>Auf landwirtschaftlichen Flächen ist die ordnungsgemäße Landwirtschaft freigestellt. Zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft gehört auch das Anpflanzen nichtheimischer Kulturpflanzen wie z. B. Mais.</i></p> <p><i>Das in § 3 Satz 2 Nr. 19 formulierte Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde wird aus der Verordnung genommen. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft wäre die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der</i></p>

	<p>Bemerkung zu §4 zulässige Handlungen (4) landwirtschaftliche Bodennutzung</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum in dem neuen Entwurf die jeher intensiv genutzte Grünlandfläche (nach RROP ebenfalls Vorrang Landwirtschaft) „Hinter dem Sandberg“ komplett durch das LSG eingeschlossen wird und das Ackerland „Auf dem Sandberg“ ausgeschlossen ist. Dies ist ungerechtfertigt und ungerecht. Diese Grünlandfläche ist die einzige Grünlandfläche im ausgewiesenen Gebiet und stellt für meinen Betrieb die einzige Grünlandfläche dar, welche sich bisher nicht in Gänze in einem Schutzgebiet befindet. Hochwertiges Grünland ist besonders in dieser durch Rinderhaltung dominierten Region äußerst wichtig für die Futtergrundlage eines landwirtschaftlichen Betriebes. Extensivierte Flächen kommen nicht für die Fütterung von hochleistenden Milchkühen in Frage. Eine Extensivierung der Fläche, welche als Ziel in der Begründung der Verordnung formuliert ist, wäre für meinen Betrieb wirtschaftlich nicht zumutbar.</p> <p>Als Begründung für die geplante Extensivierung wird das an der Grünlandfläche befindliche Feuchtbiotop herangezogen. Dieses Biotop wurde durch meinen Großvater errichtet, der es aus der bestehenden Weide ausäunte, und wird seither durch meinen Vater und mich gepflegt. Das dieses kostenintensiv ist steht wohl außer Frage. Nur deshalb befindet sich der ökologische Zustand auf einem hohen Niveau. Ohne geleistete Eigeninitiative wäre das Biotop längst verbuscht und mit Binsen überwachsen. Der bereits vorhandene Pufferstreifen von Gehölz und Heide wurde von meinem Vater, bezüglich des Abstandes, in Vergangenheit ausreichend gewählt (Bestätigung durch Verordnungskarte) und verhindert den Eintrag von Nährstoffen durch das intensiv bewirtschaftet Grünland. Vor diesem Hintergrund ist die Aufnahme des Grünlandes in die Verordnung nicht gerechtfertigt.</p> <p>Ebenfalls stellt sich die Frage, warum Ackerflächen in das LSG eingebracht werden und warum hierfür Gebote aufgestellt werden. Die Extensivierung von landwirtschaftlicher Nutzfläche ist ein finanzieller Totalschaden und wird nicht hinreichend ausgeglichen. Eine Extensivierung von Ackerfläche ist für mich in keinem Fall denkbar. Die Extensivierung von Grünland ist nur unter einer Bedingung denkbar. Dies wäre die Umwandlung in Wald</p>	<p><i>zuständigen Naturschutzbehörde ohnehin freigestellt.</i></p> <p><i>Die Grünlandfläche (Flur 3, Flurstück 2/1 und 4/1) wird aus der Gebietskulisse entfernt, da es sich um nicht schützenswertes Grünland handelt.</i></p> <p><i>Eine Umwandlung von Acker zu Grünland oder eine Extensivierung von Grünland erfolgt nur als freiwillige Maßnahme.</i></p>
--	---	---



	<p>und die gleichzeitige Vermarktung der gewonnen Ökopunkte. Diese Möglichkeit wird jedoch durch das Verbot unter dem § 3 16. „Verbot von Erstaufforstungen auf Grünland“ genommen. Durch die Extensivierung des Grün- und Ackerlandes würde eine starke einzelbetriebliche Betroffenheit entstehen. Diese wird der Betrieb langfristig nicht verkraften. Fehlende Einnahme verhindern die sachgemäße Instandhaltung der Hofstelle und verringern die Investitionskraft für Maßnahmen des Waldumbaus. Dieser würde sich ohne die Einnahmen aus der Landwirtschaft nicht finanzieren. In dem Vorentwurf der Verordnung und der Begründung der Verordnung, sollten daher intensiv genutzte Flächen unberücksichtigt bleiben und aus dem Plangebiet ausgegrenzt werden. Nur so können Betriebe auch langfristig den Fortbestand und die Entwicklung der Wälder sichern.</p>	<p><i>Eine Umwandlung von Acker zu Grünland oder eine Extensivierung von Grünland erfolgt nur als freiwillige Maßnahme. Die weitere Ackernutzung ist im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Praxis in der LSG-VO freigestellt.</i></p>
<p>Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde- Zeven e. V.</p>	<p>Die Gewässerrandstreifen nicht zu düngen und keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden auf 1 m Breite zur Böschungsoberkante ist den Bewirtschaftern bekannt. In dem § 4 Abs. 5 Nr. 1a) ist die Nutzung zudem untersagt. Zum Erhalt der Wertigkeit der Flächen und auch der Bewuchs Zusammensetzung ist eine Nutzung notwendig. Zudem sollte ein VO-Entwurf nicht über die geltende Rechtsprechung der hinausgehen. Die Nutzung (z.B. Mulchen) ist zuzulassen.</p> <p>Die geplanten vorgegebenen Maßnahmen unter § 4 Abs. 5 VO-Entwurf sind weitere Einschränkungen, die ein Landwirt zusätzlich im Vergleich zu der derzeitigen LSG-VO beachten und einhalten muss. Aufgrund der Gebietskulissenausweisung der ‚roten Gebiete‘ wird die Grundlage für die betroffenen Landwirte noch herausfordernder.</p> <p>Weitergehende Anmerkungen:</p> <p>Wir bitten Sie die Bezeichnung im VO-Entwurf unter § 4 Abs. 5 Nr. 2 c) zu prüfen. Hier steht der Pufferstreifen sei kariert dargestellt-in der Legende liegt jedoch eine Perlenkettenlinie vor.</p>	<p><i>Die Grünlandfläche (Flur 3, Flurstück 2/1 und 4/1), welche das einzige Gewässer III. Ordnung aufweist, wird aus der Gebietskulisse entfernt, da es sich um nicht schützenswertes Grünland handelt. Somit wird auch dieser Passus aus der LSG-VO entfernt.</i></p> <p><i>Die ordnungsgemäße Ackernutzung im Gebiet ist laut § 4 Absatz 5 der LSG-VO freigestellt. Da Die Flächen können weiterhin intensiv bewirtschaftet werden.</i></p> <p><i>Da die Grünlandfläche (Flur 3, Flurstück 2/1 und 4/1) aus der Gebietskulisse ausgegrenzt wird, wird auch dieser Passus aus der Verordnung entfernt.</i></p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p>	<p>zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf nehmen wir als Träger des öffentlichen Belanges Landwirtschaft im Folgenden Stellung. Eine Stellungnahme aus forstfachlicher</p>	



	<p>die Frage, ob diesbezüglich eine Angleichung an die Abstandsvorgaben aus den Regelungen des Niedersächsischen Weges erfolgen könnte.</p> <p>Aus unserer Sicht könnte hinsichtlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgrund der Regelungen in § 4 die diesbezügliche Formulierung in § 3 (Nr.19) entfallen.</p>	<p><i>Das in § 3 Satz 2 Nr. 19 formulierte Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde wird aus der Verordnung genommen. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft wäre die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ohnehin freigestellt.</i></p>
<b>Zulässige Handlungen § 4 Abs. 6 – Forstwirtschaft</b>		
Aktion Fischotterschutz e. V.	<p>Die Regelungen in § 4 Abs. 6 zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sollten dahin gehend ergänzt werden, dass neben dem Totholz mindestens drei lebende Habitatbäume möglichst unterschiedlicher Baumarten je Hektar als Beitrag zur Sicherung des Erhaltungszustands berücksichtigt werden müssen.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Vereinbarungen erscheinen für die Erreichung des Schutzzwecks für nicht erforderlich. Sie sind jedoch zu begrüßen und könnten über Mittel des Vertragsnaturschutzes erreicht werden.</i></p>
EinwenderIn IV	<p>mein Name ist [REDACTED] (29 Jahre) und ich führe einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu einer Größe von ca. 106 ha in 27446 Granstedt. Ich besitze einen M.Sc. in Agrarwissenschaften mit starkem Interesse an der Forstwirtschaft und fundiertem Fachwissen diesbezüglich. Mein Betrieb teilt sich in folgende Flächenanteile auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 58 ha Wald</li> <li>- 20 ha Grünland</li> </ul>	

	<p>- 28 ha Ackerland</p> <p>Der Großteil meiner Flächen ist zusammenliegend (Eigenjagd vorhanden) und erstreckt sich über das bereits bestehende Landschaftsschutzgebiet (LSG). Ebenfalls liegen Eigentumsflächen im neu ausgewiesenen Naturschutzgebiet (NSG) „Ostetal mit Nebenbächen“.</p> <p>Flächenanteile im NSG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 12 ha Grünland</li> <li>- 1,5 ha Wald</li> </ul> <p>Dies entspricht einer Fläche von 13,5 ha (ca. 12,5% der Eigentumsfläche).</p> <p>Flächenanteile im geplanten LSG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 55 ha Wald</li> <li>- 8 ha Grünland</li> <li>- 3 ha Ackerland</li> </ul> <p>Dies entspricht einer Fläche von 66 ha (ca. 62% der Eigentumsfläche).</p> <p>Die Gesamtfläche meiner Nutzfläche im NSG und LSG beträgt 79,5 ha (75%).</p> <p>Die dargestellten Werte zeigen die enorme Betroffenheit meines Betriebes durch die Novellierung und Erweiterung des „alten“ LSG in Granstedt. Nach dem Verordnungsentwurf soll das LSG zukünftig eine Größe von 209 ha aufweisen. Dementsprechend weisen meine Eigentumsflächen von 66 ha einen Anteil von 32% der Gesamtfläche auf. Dies macht mich zum Hauptbetroffenen in diesem Verfahren.</p> <p>Folgen des Verordnungsentwurfes für die Waldbewirtschaftung</p>	
--	--	--

Die Waldbewirtschaftung wird in meinem Betrieb ernst genommen. Ich bin Verfechter einer angepassten und klimaorientierten Waldbewirtschaftung. Dies spiegelt sich auch in unseren Waldbeständen wieder, welche bereits seit 4 Generationen hinsichtlich Ihrer Vielschichtigkeit in der Baumartenwahl als Vorzeigebestand gewertet werden können. Der in den Medien diskutierte Waldumbau zu klimaangepassten Mischbeständen wird in meinem Betrieb bereits seit 50 Jahren durch meinen Vater und Großvater umgesetzt. Diesbezüglich anfallende Kosten wie z.B. die Pflanzen, Pflanzung, Zäune, Pflege der Jungbestände sowie der hohe Arbeitsaufwand wurden über Generationen hinweg investiert.

Während dieser Zeit wurde nie die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung aus den Augen verloren. Der Begriff „Nachhaltigkeit“ kommt aus der Forstwirtschaft und wird nach dem Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit wie folgt definiert:

„Nachhaltigkeit oder nachhaltige Entwicklung bedeutet, die Bedürfnisse der Gegenwart so zu befriedigen, dass die Möglichkeiten zukünftiger Generationen nicht eingeschränkt werden. Dabei ist es wichtig, die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit – wirtschaftlich effizient, sozial gerecht, ökologisch tragfähig – gleichberechtigt zu betrachten. Um die globalen Ressourcen langfristig zu erhalten, sollte Nachhaltigkeit die Grundlage aller politischen Entscheidungen sein.“

Sobald sich eine der drei Dimensionen im Nachteil befindet ist die Nachhaltigkeit des Betriebes nicht mehr gewährleistet. Durch den Vorentwurf der Verordnung wird die wirtschaftliche Effizienz des Waldes langfristig stark zurückgestellt und die ökologische Tragfähigkeit bevorzugt. Der weitere Waldumbau kostet Geld, demnach muss durch den Betrieb auch langfristig etwas erwirtschaftet werden können. Passend zum Thema wurde im Fachmagazin „AFZ Der Wald“ in der Ausgabe 14/2023 durch Gang et al. die „Bewertung seltener Nadelbaumarten anhand robuster Pareto-Kurven“ dargestellt. Die folgende Abbildung 1 (siehe Anhang, EinwenderIn IV, S. 2) stammt aus dem Artikel und zeigt sowohl die ökonomischen als auch Biodiversitätsindikatoren der einzelnen Hauptbaumarten. Es wird deutlich, dass nur bei den Baumarten Douglasie, Fichte und Tanne eine angemessene Bodenrente zu erzielen ist. Da die Tanne auf unseren nährstoffarmen Böden nur schlecht wächst und die Fichte in den letzten 4 Jahren stark vom Borkenkäfer dezimiert worden ist, kommt für uns in dieser Konstellation nur die Douglasie in Frage, um langfristig nachhaltig wirtschaften zu können und den Fortbestand

	<p>des Betriebes zu sichern. Das eine Monokultur Douglasie für uns nicht in Frage kommt, sollte an den bestehenden Beständen deutlich werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund müssen die Punkte 16-19 unter „§3 Verbote“ und die Punkte 1./2./4./5. unter „§4 Zulässige Handlungen (6) ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ angepasst/gestrichen werden.</p> <p>1. Holzentnahme und Pflege vom 01.08. – 28.02.</p> <p>Da ich in unserem Wald überwiegend auf den Einsatz von schweren Erntemaschinen verzichte, um die Bestände sowie die Bodengefüge zu schützen, kann nicht auf einen Holzentnahmezeitraum eingegangen werden. Wenn eine Pflegemaßnahme oder Holzentnahme ansteht, dauert diese bei Verzicht auf große Erntemaschinen deutlich länger. Da mein Vater mittlerweile Altenteiler ist, werden Durchforstungsmaßnahmen über das gesamte Jahr hinweg Stück für Stück durchgeführt ohne große Schäden zu verursachen. Ebenfalls ist bei der händischen Fällung eine versehentliche Fällung von Habitatbäumen ausgeschlossen. Zusätzlich müssen einige Pflegemaßnahmen, wie z.B. die Wertastung von Jungbäumen hauptsächlich im Sommer durchgeführt werden. Nur im Sommer haben die Jungbäume Nährstoffreserven für die Produktion von Harz um offene Stellen am Hauptstamm durch entnommene Äste zu verschließen und ein Eindringen von Pilzen/Erregern wie z.B. Phomopsis bei der Douglasie zu verhindern.</p> <p>2. Kahlschlag nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde</p> <p>Kalamitätsereignisse, welche sich in Vergangenheit im Wald gehäuft haben, ziehen Kahlschläge nach sich. Besonders der Borkenkäfer kann effektiv über den Kahlschlag befallener Fichtenkulturen bekämpft werden. Ich, wie auch alle anderen Waldbesitzer mit großen Flächenanteilen im LSG, bin Mitglied in der Forstbetriebsgemeinschaft Elbe Weser und meine Waldfläche ist nach den Richtlinien des PEFC zertifiziert. Die Betreuung der Mitglieder der FBG Elbe Weser findet über das Forstamt Bremervörde der Landwirtschaftskammer Niedersachsen statt. Kahlschläge finden nur in enger Absprache mit dem zuständigen Förster der Fachbehörde statt. Wenn sich diese in ihrer Funktion höchst ausgebildete Person für einen Kahlschlag entscheidet, sollte auf eine Zustimmung der Naturschutzbehörde verzichtet werden können.</p>	<p><i>Der Großteil der Waldflächen wird durch familiengeführte Forstbetriebe bewirtschaftet, welche bei der Holzentnahme einzelstammweise vorgehen. Um auf den Einsatz schwerer Erntemaschinen verzichten zu können, wird in der Verordnung auf die zeitliche Einschränkung bei der Holzentnahme verzichtet.</i></p> <p><i>Durch Kahlschläge können wertvolle Waldbiotope oder Lebensräume zerstört werden. Aufgrund dessen ist ein Kahlschlag nur mit Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde möglich, damit vorab geprüft werden kann, ob der Kahlschlag mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</i></p>
--	--	--

	<p>4. Vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Staucharten</p> <p>Dieser Punkt wurde bereits erörtert. Die Wirtschaftlichkeit des Betriebes muss weiterhin gegeben sein. Eine Entwicklung zu klimaresilienten Wäldern wird ohne den Einsatz von Baumarten wie Douglasie, Roteiche etc. scheitern. Dieser Punkt muss daher gestrichen werden.</p> <p>5. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Siehe Ausführung Bemerkung §3 Verbote Punkt 19.</p>	<p><i>Bei einer vornehmlichen Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten ist zu beachten, dass mehr standortheimische Arten als nicht standortheimische Arten eingebracht werden. Somit handelt es sich nicht um ein Verbot der Anpflanzung von Baumarten wie Douglasie und Roteiche.</i></p> <p><i>Das in § 3 Satz 2 Nr. 19 formulierte Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde wird aus der Verordnung genommen. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft wäre die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ohnehin freigestellt.</i></p>
EinwenderIn III	<p>§ 4 Zulässige Handlungen, Absatz 6, Punkt 1:</p> <p>Die Eingrenzung eines Zeitraumes zur Holzentnahme und Pflege führt dazu, dass eine waldschonende Vorgehensweise nicht mehr möglich ist. 24,5 Hektar Wald lassen sich von einem Familienbetrieb schon jetzt kaum pflegen, aber wir haben den Ehrgeiz und Anspruch an uns dies zu tun. Grenzt man diesen Zeitraum nun ein, werden wir dauerhaft auf große Erntemaschinen zurückgreifen müssen, woraufhin beispielsweise keine Rücksicht mehr auf Setzlinge genommen werden kann.</p>	<p><i>Der Großteil der Waldflächen wird durch familiengeführte Forstbetriebe bewirtschaftet, welche bei der Holzentnahme einzelstammweise vorgehen. Um auf den Einsatz schwerer Erntemaschinen verzichten zu können, wird in der Verordnung auf die zeitliche Einschränkung bei der Holzentnahme verzichtet.</i></p>

<p>EinwenderIn V (vertreten durch Dr. Schröder &amp; Partner m. b. B. Rechtsanwälte)</p>	<p>Für unseren Mandanten nehmen wir Stellung zum geplanten Landschaftsschutzgebiet "Granstedter Wald".</p> <p>Unser Mandant ist Eigentümer einer Waldfläche von über 50 ha, die in dem geplanten Landschaftsschutzgebiet liegen wird. Unser Mandant lässt die Waldfläche durch den Forst Verband Elbe-Weser bewirtschaften. Dies bedeutet, dass das dort wachsende Holz geschlagen und verkauft wird.</p> <p>Die Tauglichkeit des Waldgebietes zur Bewirtschaftung hängt maßgeblich davon ab, dass dort die Nordamerikanische Douglasie gepflanzt werden kann. Diese zeichnet sich gegenüber heimischen Gehölzern wie der Kiefer und der Fichte dadurch aus, dass sie tiefer wurzelt und schnell wüchsig ist. Das tiefe Wurzelwerk der Douglasie gestattet es ihr, besser als die heimischen Hölzer mit Trockenheitsperioden, die durch den sich intensivierenden Klimawandel vermehrt werden, besser umzugehen. Die Kiefer und die Fichte leiden besonders unter Trockenheit, da sie nicht so tiefes Wurzelwerk haben. Sie trocknen aus, sind anfällig für den Borkenkäfer und drohen umzufallen.</p> <p>Unser Mandant hat die große Sorge, dass die Einrichtung des Landschaftsschutzgebietes dazu führen wird, dass die Douglasie künftig nicht mehr in seinem Waldgebiet gepflanzt werden darf. Dies hätte zur Folge, dass sich die Bewirtschaftung wirtschaftlich nicht mehr rentieren würde. Wenn unser Mandant die Bewirtschaftung seiner Waldflächen einstellen müsste, würde dies dazu führen, dass die Traubenkirsche sich in einem Ausmaß verbreiten würde, welches mit dem Anliegen des Naturschutzes nicht vereinbar wäre.</p> <p>Ferner ist unser Mandant in Sorge, dass Möglichkeiten des Pflanzenschutzes durch die Einrichtung des Landschaftsschutzgebietes eingeschränkt würden.</p>	<p><i>Im Rahmen der VO ist gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 4 die vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten geregelt. Bei einer vornehmlichen Förderung und Einbringung standort-heimischer Baum- und Straucharten ist zu beachten, dass mehr standortheimische Arten als sonstige Arten eingebracht werden. Somit handelt es sich <u>nicht</u> um ein Verbot der Anpflanzung von Baumarten wie Douglasie und Roteiche.</i></p> <p><i>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß §11 NWaldLG weitgehend zu verzichten, die Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes sind prioritär auszuschöpfen. Die Regelungen bezüglich des Pflanzenschutzmitteleinsatzes sind unabhängig von der LSG-Verordnung gemäß NWaldLG gültig. Zulässig bleibt der flächige</i></p>
--	---	---



		<i>Pflanzenschutzmitteleinsatz zur Bekämpfung von Kalamitäten.</i>
<b>§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</b>		
EinwenderIn IV	<p>Dieser Paragraf stellt mein Engagement im Waldumbau und die Entwicklung und Pflege des durch uns geschaffenen Stillgewässer (Biotop) in Frage. An dieser Stelle möchte ich meine tiefe Abneigung gegenüber Verboten und Geboten für Landeigentümer aussprechen, welche sich ein Leben lang und über Generationen hinweg Gedanken über den nachhaltigen Fortbestand ihres Betriebes machen. Der gute ökologische Zustand der Waldfläche wurde durch mich und meine Vorfahren aus Überzeugung geschaffen. Dies funktionierte jedoch nur weil neben der ökologischen Seite auch immer die ökonomisch und auch die soziale Seite eines Vorhabens beleuchtet worden ist (Thema Nachhaltigkeit). Dieses vorbildliche und wohl auch gewünschte Verhalten wird nun dafür ausgenutzt Vorschriften zu erstellen, ohne dass eine bevorstehende Beeinträchtigung des bestehenden Ökosystems vorhanden ist. Bisher trieb mich meine eigene Überzeugung dazu, mich für die Umwelt einzusetzen und viele Dienstleistungen in Eigeninitiative durchzuführen. Meine Mitmenschen profitieren von diesem Handeln und Nutzen meinen Grund und Boden als Naherholungsgebiet. Die in dem Verordnungsentwurf dargestellten Verbote und Gebote stellen aus meiner Sicht mein bisheriges Handeln und meine Zuverlässigkeit hinsichtlich der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung meiner Eigentumsflächen in Frage. Sie erzeugen sogar das Gefühl bestraft zu werden für etwas Gutes, das man getan hat. Der angegebene zeitliche Rahmen für dieses Verfahren und der Sachverhalt, dass man als Hauptbetroffener nicht in die Vorbereitungen eingebunden wird, zeigt mir ein geringes Vertrauen des Landkreises Rotenburg (Wümme) gegenüber seinen Land- und Forstwirten. Falls die Verordnung in dieser Form durchgesetzt werden sollte, werde ich die bisher in Eigeninitiative durchgeführten Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes auf meinen Flächen nicht weiter durchführen.</p> <p>Folgende Aufgaben gebe ich dann unter meiner Beaufsichtigung zukünftig gerne an den Landkreis ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jährliche Entfernung von invasiven Arten (Spätblühende Traubenkirsche) im gesamten Waldgebiet.</li> <li>- Erneuerung und Reinigung von 40 installierten Vogelkästen im eigenen Wald</li> </ul>	<p><i>Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgen nur im Einverständnis mit dem Eigentümer und bei Einigkeit über die Finanzierung (z.B. Vertragsnaturschutz).</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich wird das Engagement durch den EinwenderIn IV sehr begrüßt. Sinn und Zweck einer Verordnung ist jedoch der eigentümerunabhängige Erhalt bzw. die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes.</i></p>

	<p>- Jährliche Pflege des Biotopes und dessen Saumbereiches</p> <p>- Anpflanzung und Pflege von Kalamitätsflächen im Wald (entstanden durch Borkenkäfer und Sturm)</p> <p>Da die Bodenrente im Wald bei Umsetzung der Verordnung langfristig 0€/ha beträgt, wird ebenfalls von einer waldangepassten Jagd und der Weiterentwicklung/Klimaanpassung des bestehenden Waldes abgesehen. Eine Vergütung für die auf dem Hochsitz verbrachte Zeit fällt aus. Bei zu hohen Wildbeständen wird dann zukünftig wieder jeder Laubbaum gefressen und der Unterbewuchs im Wald bleibt aus.</p> <p>Die aufgeführten Maßnahmen zum Erhalt der bestehenden Ökosysteme sowie dessen Entwicklung muss langfristig (und damit meine ich über Generationen) versichert und erbracht werden können. Um dies zu gewährleisten, sollte man Kompromissbereitschaft und Teamgeist an den Tag legen und nicht versuchen über Vorschriften ein Ergebnis zu erzwingen. Alleingänge haben sich leider selten bewährt, ich verweise an dieser Stelle auf sämtliche Flächen des Landkreises entlang der Oste in Granstedt. Früher waren diese in privater Hand und wurden regelmäßig gemäht. Die ökologische Vielfalt war enorm. Heutzutage unterbleibt (aus Kostengründen) selbst eine extensive Nutzung. Für Landwirte ist eine Pacht der Flächen ebenfalls uninteressant, da das vorhandene Rohrglanzgras selbst für die Vergärung in einer Biogasanlage nicht wirtschaftlich ist und die Mahd der Flächen aufgrund der zerstörten Grasnarbe in Kombination mit dem nassen Untergrund nicht möglich ist. Die Artenvielfalt auf diesen Flächen ist in den letzten Jahren rapide gesunken, Profiteure dieser „Kulturlandschaft“ sind vor allem Wildscheine. Auch dem Landkreis gehörende Waldflächen könnten hinsichtlich des klimaangepassten Waldbaues einiges an Zuwendung benötigen. Ich verweise auf die Kiefernbestände westlich der „alten Oste“. Ein Unterbewuchs in diesem Bestand ist nicht vorhanden. Vor diesem Hintergrund stellt sich mir daher anschließend die Frage, warum in Verordnungsentwürfe Ziele festgehalten werden, welche vom Landkreis (als Vorbild) selbst nicht umgesetzt werden.</p>	
Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde- Zeven e. V.	Weitergehend wird die Duldung der Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen unter § 6 Abs. 1 Nr. 1 des VO-Entwurf festgelegt. Diese mögliche Eingriffsregelung geht weit über die alte VO des LSG hinaus und stellt für die	<i>Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgen nur im Einverständnis mit dem Eigentümer und bei Einigkeit</i>

	<p>Grundstückseigentümer eine potentielle Möglichkeit der Bewirtschaftungseinschränkungen dar.</p> <p>Wir würden uns sehr eine rigorosere Vorgehensweise gegenüber der Ausbreitung der Traubenkirsche (invasive Art) wünschen und dass diese Verbreitung durch Maßnahmen der Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde gezielt mit unterbunden wird. Leider verbreitet sich diese Art zusehends.</p>	<p><i>über die Finanzierung (z.B. Vertragsnaturschutz).</i></p>
<b>§ 7 Ordnungswidrigkeiten</b>		
EinwenderIn III	<p>§ 7 Ordnungswidrigkeiten:</p> <p>Geldbußen bis zu einer Höhe von 25.000€ sorgen für weitere Verunsicherung und die Eigeninitiative sich für den Wald einzusetzen wird sinken.</p> <p>Ziele und Maßnahmen des geplanten LSG stehen sich leider konträr gegenüber. Gut gemeint ist hier nicht gut gemacht. Eine Kombination aus vielen Verboten, notwendigen Zustimmungen seitens der zuständigen Naturschutzbehörde und hohen Geldbußen stehen nicht im Einklang mit dem, was Sie eigentlich erreichen wollen. Im Übrigen stellt sich uns die Frage, wie und in welchem Zeitraum Sie die Wirkung Ihrer Maßnahmen messen wollen. Definitiv messen lässt sich die Wertminderung unseres Eigentums.</p>	<p><i>Es handelt sich hier um die Wiedergabe einer gesetzlichen Regelung.</i></p>
<b>Begründung</b>		
EinwenderIn IV	<p>In der Begründung zum Verordnungsentwurf wird unter Punkt 1 „Anlass der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes“ beschrieben, warum ein neues LSG ausgewiesen werden soll. Der Anlass lässt sich in zwei Hauptaussagen unterteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorhandenes LSG „Ostetal“ wird durch neues NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ überlagert und muss an heutige Gegebenheiten angepasst werden.</li> <li>2. Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes.</li> </ol> <p>Es wird nicht erwähnt, dass die Ausweisung durch neue Vorgaben der EU stattfinden muss. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass es sich um eine rein fachliche Entscheidung des Landkreises bzw. der Naturschutzbehörde handelt. Es ist absolut fraglich, warum die Grenzen des neuen LSG gegenüber dem alten LSG verändert werden sollen und warum die bestehenden Grenzen des vorhandenen LSG überhaupt derart gewählt worden sind. Anlage 1 (siehe Anhang, EinwenderIn IV, S. 3) zeigt einen</p>	<p><i>Im Rahmen des Ausweisungsverfahrens wurden die Flächen vor Ort begutachtet. Im Zuge dessen wurden weitere Waldbereiche an die ursprüngliche LSG-Grenze angegliedert. Da diese für sich betrachtet und im Gesamtwaldkomplex schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Hervorzuheben sind örtliche Gegebenheiten wie z. B. die heterogene Kraut- und Strauchschicht, Kiefern dominierte Mischwälder mit Eichen in der</i></p>

	<p>Auszug aus den Umweltkarten Niedersachsen. In rot ist das bestehende NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ und in grün das bestehende LSG „Ostetal“ dargestellt. Es wird deutlich, dass das NSG im betrachteten Bereich bereits vollumfänglich durch das bestehende LSG „abgepuffert“ wird. Die neue Verordnung stellt ausschließlich eine willkürliche Erweiterung der Fläche dar. Begründet wird dies mit der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes. Dies ist nicht nachvollziehbar, da bereits ein LSG vorliegt, welches unter anderem das bestehende Stillgewässer eingliedert. Dieses wird zusätzlich nach dem § 30 BNatSchG geschützt. Auch der vorhandene Pufferstreifen zum intensiven Grünland ist vorhanden und ausreichend gewählt. In der Begründung zum Verordnungsentwurf sind ebenfalls folgende schützenswerte Biotoptypen aufgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kiefern dominierte Mischwälder</li> <li>2. Kiefernbestände</li> <li>3. Bodensaurer Eichenwald</li> <li>4. Kleinflächige Fichteninseln</li> <li>5. Laubwaldjungbestände</li> </ol> <p>Es ist anzumerken, dass die Waldflächen aufgrund der nährstoffarmen Böden überwiegend aus Nadelwäldern mit Laubholzanteilen von 10-20% bestehen. Bodensaurer Eichenwald ist mir in großflächiger Form (über 2 ha) nicht bekannt.</p> <p>Nach den Einstufungen der Biotoptypen durch Herrn Olaf von Drachenfels werden herkömmliche Kiefern und Fichtenbestände in ihrer Regenerationsfähigkeit nicht als Entwicklungsziel des Naturschutzes dargestellt ( (**/*) ). Außerdem werden sie in ihrer Wertstufe lediglich mit WE III (von allgemeiner Wert Bedeutung) und bei schlechter Ausprägung sogar nur in WE II eingestuft. Für übrige Einstufungen wie GW, N, S, Rh, Rg etc. wird keine Bewertung vorgenommen. Auch Laubwaldjungbestände gelten nicht als äußerst schützenswert. Ihre Regenerationsfähigkeit wird mit * (bedingt regenerierbar: bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit &lt; 25 Jahre) aufgeführt. Die</p>	<p><i>Naturverjüngung sowie ein zum Teil hoher Anteil an Totholz.</i></p> <p><i>Eingestreut befinden sich im Gebiet auch nicht schützenswerte Fichtenwälder, welche allerdings schlecht abzugrenzen sind.</i></p> <p><i>Es handelt es sich lediglich um eine Auflistung der im Gebiet vorkommenden Waldtypen.</i></p> <p><i>Bei dem Großteil der Flächen handelt es sich um Kiefern dominierte Mischwälder. Bodensaurer Eichenwald ist nur fragmentarisch in Randbereichen vorhanden.</i></p> <p><i>Reine Kiefernbestände sowie Fichtenbestände, sowie Laubwaldjungbestände werden nicht als schützenswert eingestuft. Aufgrund der schlechten Abgrenzbarkeit und der Betrachtung des Gebietes als Gesamtkomplex konnten nicht alle</i></p>
--	---	---

	<p>Wertstufe des Laubwaldjungbestand ist der des Fichten- und Kiefernforstes gleichzusetzen. Wie beschrieben liegt daher ein Wald vor, welcher sich nicht von einem regional typischen Wald außerhalb eines LSG unterscheidet. Die Auswahl der Flächen welche dem geplanten Schutzgebiet zugeordnet worden sind, erscheint daher willkürlich und kann nicht nachvollzogen werden. Die Verordnung des vorhandenen LSG ist ausreichend, der Wald in der Granstedter Gemarkung entwickelt sich von Jahr zu Jahr positiv und muss nicht weiter geschützt werden.</p>	<p><i>Fichtenforste aus der Abgrenzung genommen werden.</i></p>
<p>Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde- Zeven e. V.</p>	<p>Die Umwandlung von Acker in Grünland mit regionaltypischer Vegetation ist in der Begründung auf Seite 4 unter Punkt 5 der Entwicklungsziele in der 3 Zeile bereits aufgeführt. Dieser Punkt ist zu streichen, da die Grundstückseigentümer grundsätzlich selber bestimmen müssen, ob sie den Ackerstatus veräußern oder nicht. Eine Anordnung bzw. Duldung ist NICHT hinnehmbar.</p> <p>Zudem ist in der Begründung auf Seite 6 im 3. Absatz im letzten Satz der Bezug fehlerhaft. Der Bezug müsste § 4 Abs. 5 sein.</p> <p>In der Begründung auf der Seite 8 im ersten Absatz wird auf angrenzenden Ackerflächen Bezug genommen. Außerhalb der Gebietskulisse ist keine Regelung erforderlich und somit ist keine Regelung notwendig.</p> <p>Wir bitten in der Begründung auf Seite 5 im 2. Absatz den letzten Satz die Bezugnahme zu prüfen.</p>	<p><i>Dieser Passus wird aus der Begründung entfernt, da nur eine Grünlandfläche im LSG zu verorten ist, welche einer Kompensationsfläche entspricht. Grundlegend wäre eine Umwandlung von Acker zu Grünland nur als freiwillige Maßnahme erfolgt.</i></p> <p><i>Es wird eine redaktionelle Anpassung in der Begründung vorgenommen.</i></p> <p><i>Außerhalb der Gebietskulisse fallen keine weiteren Regelungen an. Der Passus bezieht sich lediglich auf angrenzende Bereiche von Ackerflächen innerhalb des Gebietes. Dazu gehören z. B. Wegeseitenränder, welche nicht bewirtschaftet werden sollen.</i></p> <p><i>Es wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.</i></p>
<p>EinwenderIn I (vertreten durch das Landvolk Niedersachsen</p>	<p>Unser Mitglied [REDACTED] Sandbostel, hat uns, Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V., beauftragt in seinem Namen zum Entwurf für die Verordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG)</p>	

<p>Kreisverband Bremervörde-Zeven e. V.)</p>	<p>„Granstedter Wald“ Stellung zu beziehen und Ihnen seine Einwendungen darzulegen. Eine entsprechende Vollmacht ist diesem Schreiben beigefügt.</p> <p>■■■■■■■■■■ führt in der Ortschaft Ober Ochtenhausen im Haupterwerb einen Milchviehbetrieb mit rund 200 Milchkühen plus Nachzucht. Der Betrieb bewirtschaftet zudem 190,55 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, wovon 129,72 ha Ackerland sind. Der Einstieg der Hofnachfolgerin in den Betrieb ist für die nächsten Jahre geplant.</p> <p>Herr ■■■■■■ ist als Eigentümer und Bewirtschafter von drei Ackerflächen, einer Grünlandfläche sowie vier Forstfläche von der geplanten Schutzgebietsausweisung betroffen (Anlage 1). In Summe sind rund 18,20 ha Eigentumsfläche von Herrn ■■■■■■ im geplanten Schutzgebiet. Die Lage der betroffenen Ackerflächen, Forstflächen sowie der betroffenen Grünlandfläche ist in Anlage 2 (siehe Anhang, EinwenderIn I, S. 6) als Skizze dargestellt.</p> <p>In der Begründung zur geplanten Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Granstedter Wald“ ist unter Punkt 5 „Entwicklungsziele“ die „Entwicklung von artenreichen, möglichst extensiv genutzten Grünlandflächen“ als Ziel definiert. Die „Umwandlung von Acker in Grünland mit regionaltypischer Vegetation“ ist als eine Maßnahme zur Erreichung des Ziels angegeben.</p> <p>Bei der sich weiter entwickelnden Flächenknappheit aufgrund von Flächenverbrauch durch Siedlungs- und Verkehrsflächen, aber auch Schutzgebietsausweisungen und Kompensationsmaßnahmen, steigt die Bedeutung der noch vorhandenen Ackerflächen.</p> <p>Der Bestandsschutz vorhandener Ackerflächen ist daher gefordert.</p>	<p><i>Dieser Passus wird aus der Begründung entfernt, da nur eine Grünlandfläche im LSG zu verorten ist, welche einer Kompensationsfläche entspricht. Grundlegend wäre eine Umwandlung von Acker zu Grünland nur als freiwillige Maßnahme passiert. Die weitere Ackernutzung ist im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Praxis in der LSG-VO freigestellt.</i></p>
<p>Niedersächsische Landesforsten</p>	<p>zur vorliegenden Planung nehme ich aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden öffentlichen Waldbelange wie folgt Stellung:</p> <p>Zur Begründung</p> <p>Wie bereits in meiner Stellungnahme zum LSG „An der Mehde“ angemerkt, halten wir die Formulierung zum Totholz für unglücklich, da auch frisch abgestorbene Bäume „tot“ sind.</p>	<p><i>Die Argumentation der NLF ist nachvollziehbar. Deshalb wird folgender Satz „Bäume, die</i></p>

	<p>Hier fehlt in der eine Abgrenzung zwischen „frischem“ Totholz und solchem, das „zählt“. Eine Differenzierung ist so nicht praxisnah nachzuvollziehen.</p> <p>Zudem weise ich darauf hin, dass sich die bereits vorkommende spätblühende Traubenkirsche weiterhin ausbreiten wird, sofern keine geeigneten Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Eine Etablierung der erwünschten Bestandesbilder wird damit waldbaulich sehr erschwert bis unmöglich.</p> <p>Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.</p>	<p><i>aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes.“ Aus der Begründung entfernt.</i></p>
--	---	---

# Anhang Abwägungstabelle Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Granstedter Wald"

## Inhalt

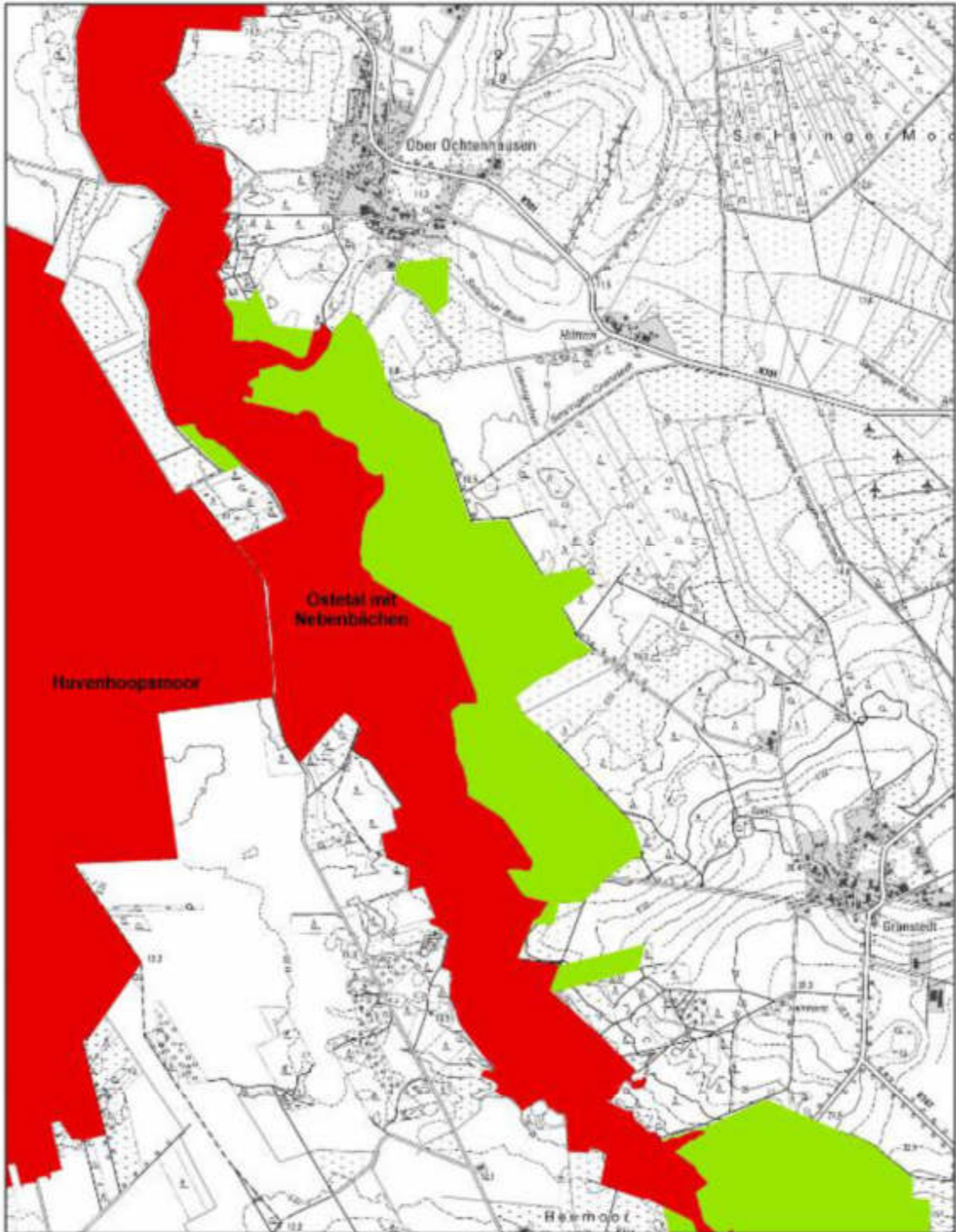
EinwenderIn IV .....	2
EinwenderIn I.....	4
EinwenderIn II.....	8
Samtgemeinde Selsingen .....	11
EinwenderIn III.....	12



### Indikatorwerte und Standardabweichung

Tab. 1: Baumartenspezifische Indikatorwerte [N] und deren Standardabweichung [S], die in der Optimierung verwendet wurden

Baumart	Ökonomischer Indikator	
	Bodenrente [€ ha <sup>-1</sup> y <sup>-1</sup> ]	S <sup>2</sup>
Buche	8	33
Eiche	-3	31
Douglasie	530	199
Kiefer	-38	45
Fichte	201	85
Tanne	187	80



20230831-082732\_Umweltkarten

Maßstab: 1:25.000

Quelle: Auszug aus den Cadastreellen des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niederösterreich



Österreichisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

**EinwenderIn I**

Eckdaten zu den betroffenen Ackerflächen I, II und III:

Fläche	I	II	III
Gemarkung	Ober Ochtenhausen	Ober Ochtenhausen	Ober Ochtenhausen
Flur	11	11	11
Flurstück	9	9	10/1
Bewirtschaftete Größe (ha)	2,6993	1,8254	2,2876
Bodenart	Podsol und Podsol-Regosol	Podsol und Podsol-Regosol	Podsol

Eckdaten zu der betroffenen Grünlandfläche (Kompensationsmaßnahme)

Fläche	IV
Gemarkung	Ober Ochtenhausen
Flur	11
Flurstück	10/1
Bewirtschaftete Größe (ha)	0,8760
Bodenart	Podsol

Eckdaten zu en betroffenen Forstflächen

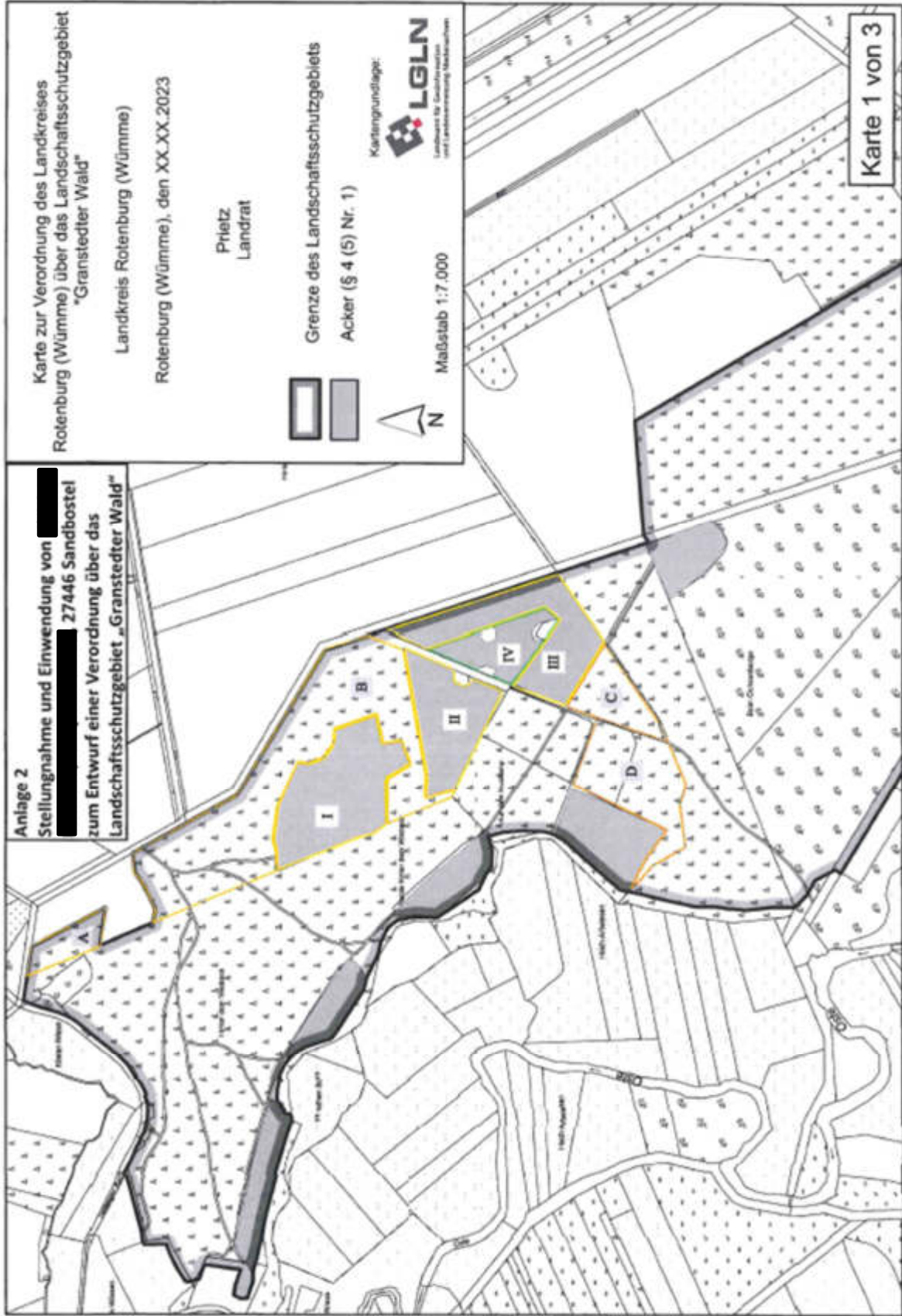
Fläche	A	B	C	D
Gemarkung	Ober Ochtenhausen	Ober Ochtenhausen	Ober Ochtenhausen	Ober Ochtenhausen
Flur	11	11	11	11
Flurstück	9	9	10/1	160/24
Größe (ha)	0,53	6,38	2,32	0,78
Bodenart	Podsol und Podsol-Regosol	Podsol und Podsol-Regosol	Podsol	Podsol

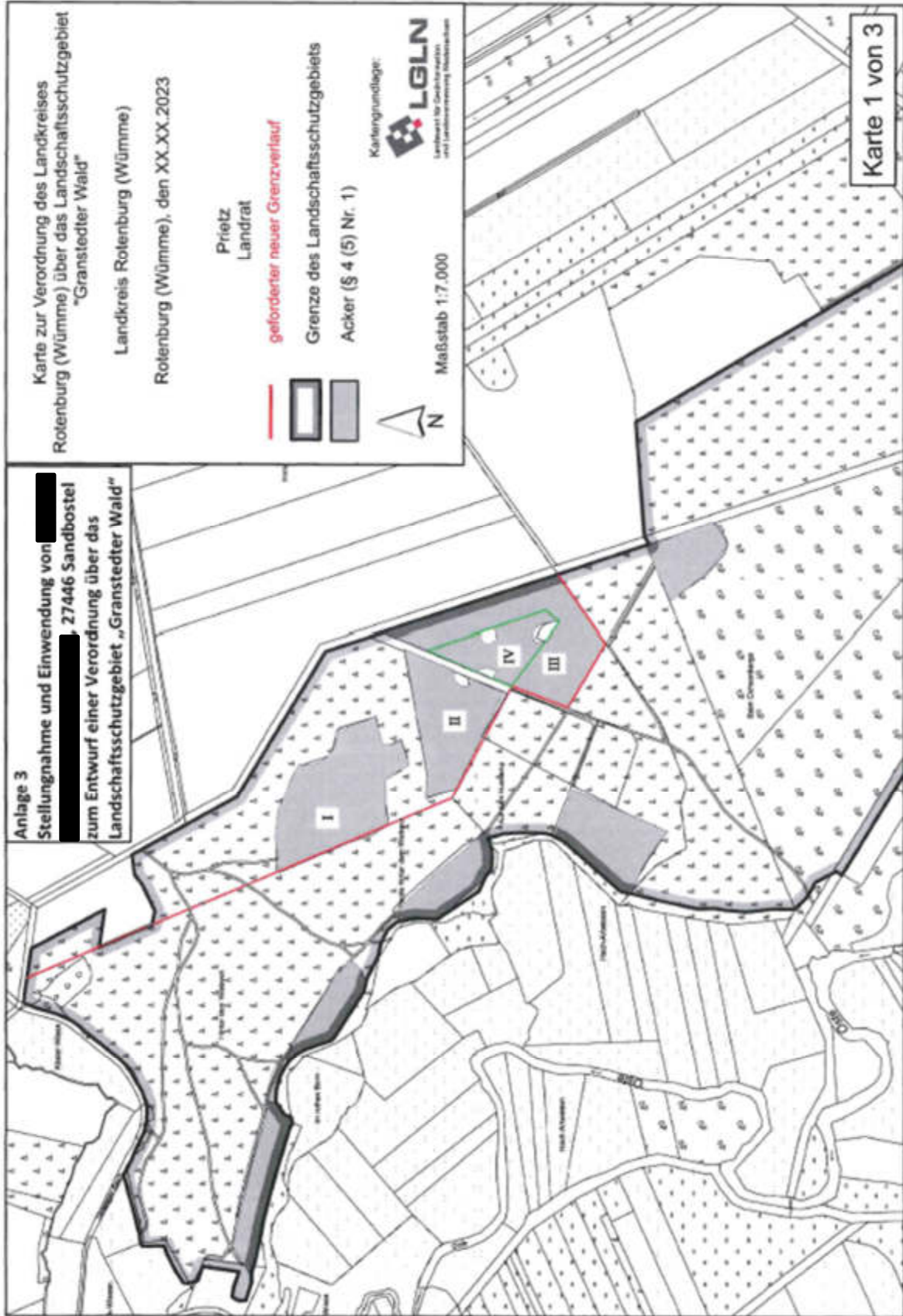
Anlage 1 Stellungnahme und Einwendung von [REDACTED] Sandbostel zum Entwurf einer Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Granstedter Wald“ •



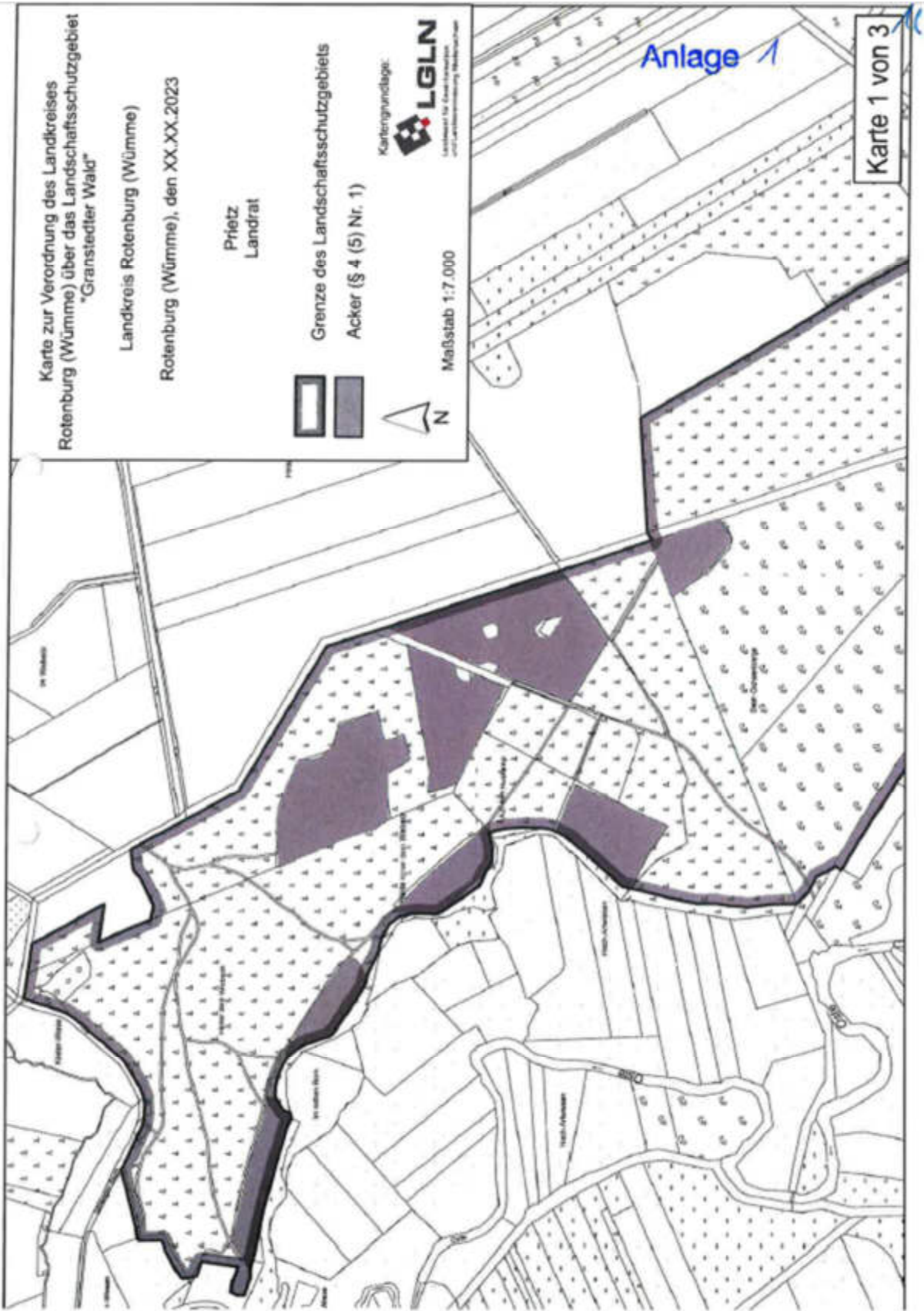
Eigentumsfläche insgesamt im Schutzgebiet: 18,2 ha

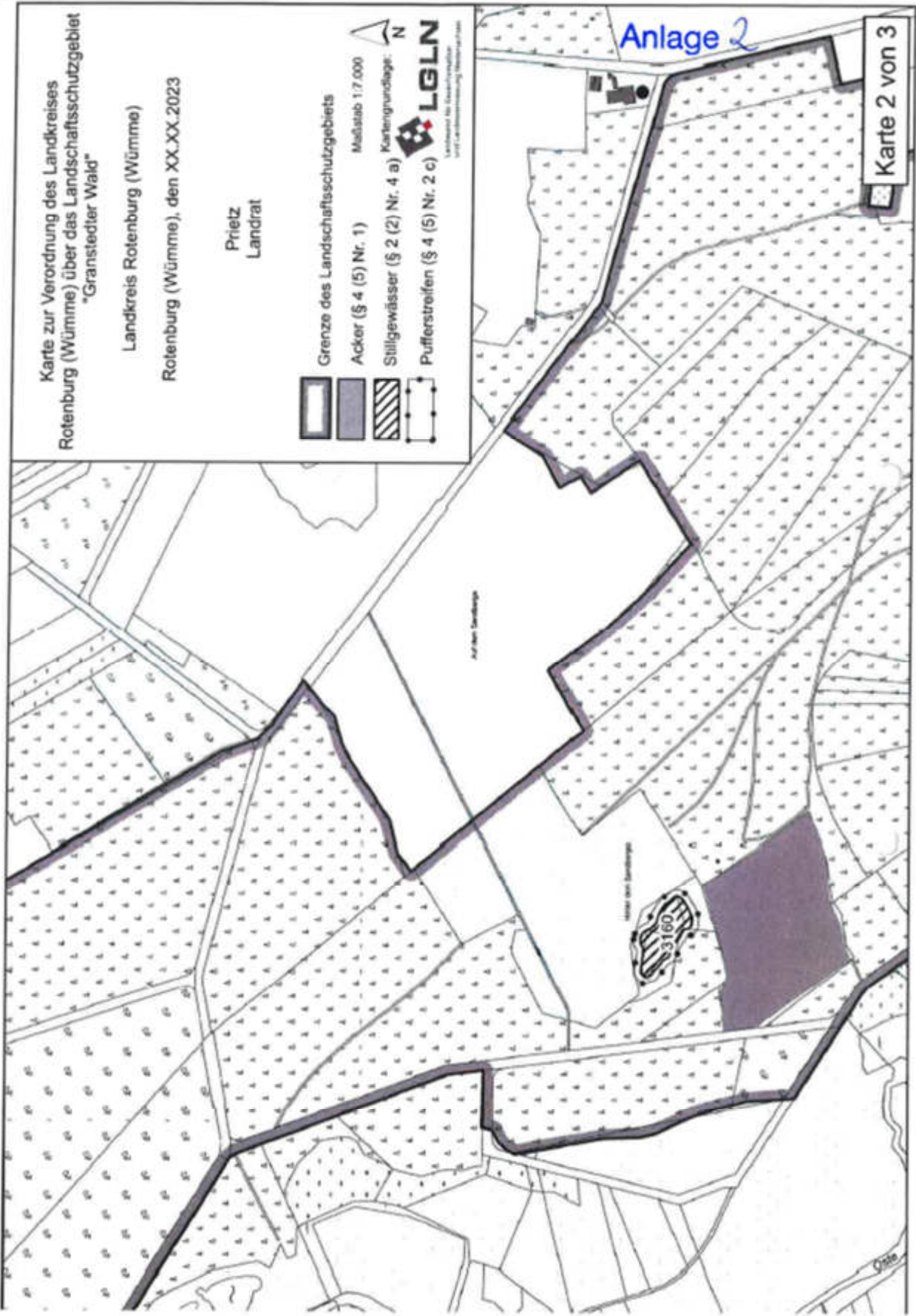




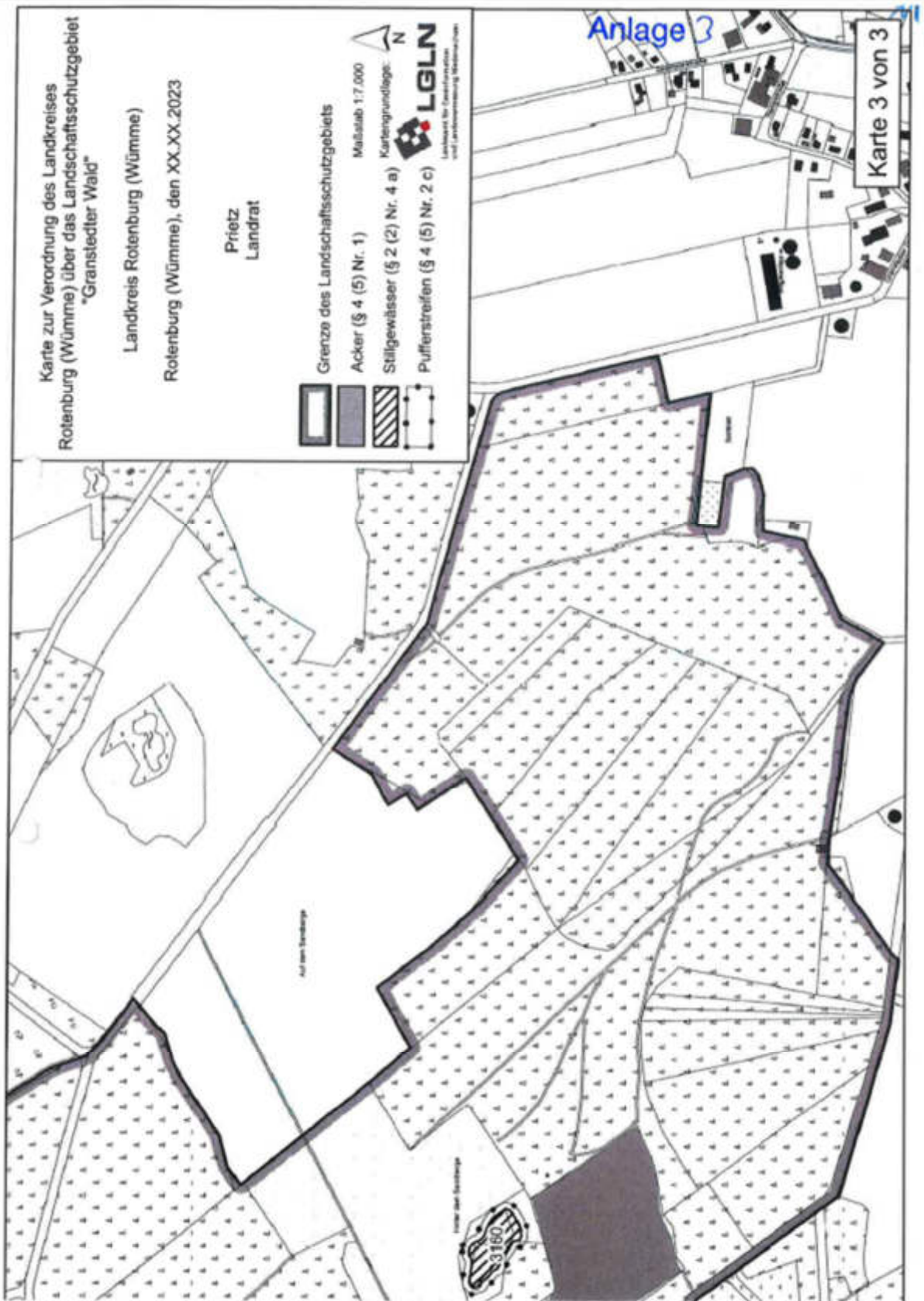






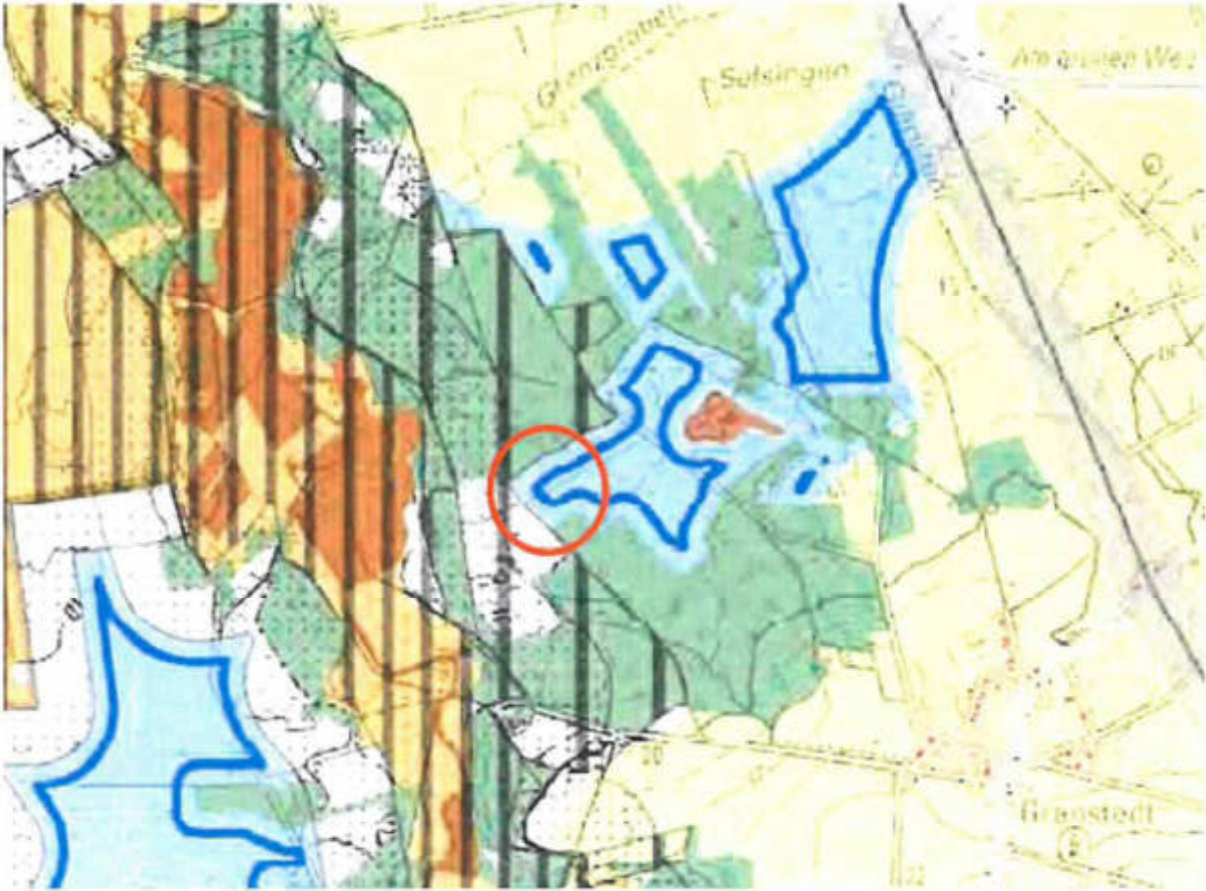






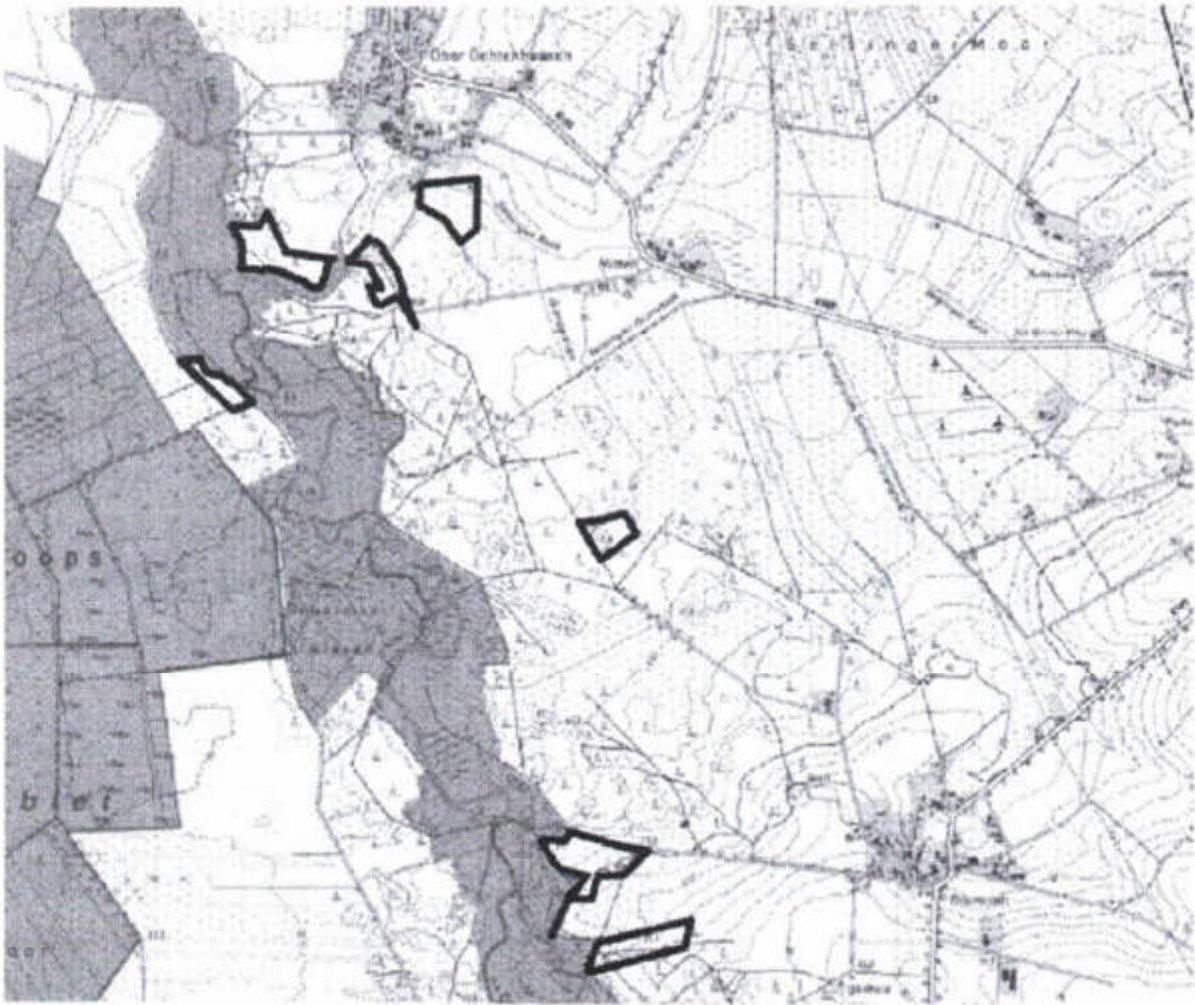
Samtgemeinde Selsingen

Samtgemeinde Selsingen



EinwenderIn III

EinwenderIn III





<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau</b> Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0567 Status: öffentlich Datum: 15.11.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2023	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
07.12.2023	Kreisausschuss			
20.12.2023	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes „Tarmstedt“ für den Wasserverband Bremervörde

**Sachverhalt:**

Auf Grundlage des § 51 Abs. 1 WHG kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) zum Wohle der Allgemeinheit und zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Wasserschutzgebiete durch Verordnung festsetzen.

Der Wasserverband Bremervörde hat aufgrund der Verpflichtung aus der erteilten Bewilligung zur Förderung und Entnahme von Grundwasser vom 15.08.2012 den Antrag auf Anpassung und Aktualisierung des bestehenden Wasserschutzgebietes auf der Grundlage der aktuellen Erkenntnisse gestellt.

Die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Tarmstedt war zudem erforderlich, damit das Grundwasser im Einzugsgebiet der Brunnen vor nachteiligen Einwirkung adäquat und nachhaltig geschützt werden kann.

In der Verordnung wurden daher entsprechende Handlungen bestimmt, die in dem ausgewiesenen Schutzgebiet nur beschränkt zulässig sind und von denen der Landkreis im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilen kann.

**Übersicht des bisherigen Ordnungsverfahrens:**

23.02.2023 bis einschl. 03.05.2023	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
01.03.2023	ortsübliche Bekanntmachung
20.03.2023 bis einschl. 19.04.2023	Öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes bei den Samtgemeinden Sottrum, Tarmstedt und Zeven und beim Landkreis Rotenburg (Wümme) in Rotenburg und Bremervörde
03.05.2023	Ende der Einwendungsfrist
19.09.2023	Erörterungstermin

**Anlagen:**

- Verordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Tarmstedt
- Synopse der Einwendungen und Abwägungen

**Beschlussvorschlag:**

Die Abwägung zu den eingegangenen Einwendungen sowie die Verordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes „Tarmstedt“ werden in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Prietz

## **Verordnung über das Wasserschutzgebiet Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom XX.12.2023**

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5), und § 91 Niedersächsisches Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), wird verordnet:

### **§ 1 Anlass**

- (1) Diese Verordnung setzt das Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Tarmstedt des Wasserverbandes Bremervörde fest.
- (2) <sup>1</sup>Die Verordnung dient der Sicherheit der Trinkwasserversorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) und damit dem Wohl der Allgemeinheit. <sup>2</sup>Sie schützt das den Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung zufließende Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Begünstigte Person im Sinne des § 51 Abs. 1 S. 2 WHG ist der Wasserverband Bremervörde, Austraße 32, 27432 Bremervörde-Minstedt, Tel.: 04764 93930 (Wasserversorger).
- (2) <sup>1</sup>Zuständige Wasserbehörde für den Vollzug dieser Verordnung ist gemäß § 129 Abs. 1 S. 1 NWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG die nach Maßgabe von § 3 VwVfG örtlich zuständige untere Wasserbehörde. <sup>2</sup>Die Aufgabe der unteren Wasserbehörde nehmen gemäß § 127 Abs. 2 S. 1 NWG die Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte wahr. <sup>3</sup>Zuständig beim Landkreis Rotenburg (Wümme) ist das Amt für Wasserwirtschaft- und Straßenbau.

### **§ 3 Schutzgebiet**

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen
  - I ..... (Fassungsbereich),
  - II ..... (engere Schutzzone) und
  - III A sowie III B... (weitere Schutzzonen).
- (2) Die Begrenzung der Schutzzonen verläuft für
  - a) Schutzzone I:  
auf einem Radius von 10 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden der in Anlage 1 genannten Grundwasserförderbrunnen,
  - b) Schutzzone II:  
mindestens in einem Radius von 100 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden der in Anlage 1 genannten Grundwasserförderbrunnen,
  - c) Schutzzone III A und III B:  
entsprechend der in Anlage 1 Abschnitt A beschriebenen Grenzen.
- (3) Das Wasserschutzgebiet ist mit allen Zonen in Anlage 1 Abschnitt B dieser Verordnung auf Karten dargestellt.
- (4) An den Grenzen des Wasserschutzgebietes wird auf öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen die Beschilderung nach Straßenverkehrsrecht von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorgesehen.

#### **§ 4 Schutzbestimmungen in der Schutzzone I**

- (1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
  - a) zur Pflege der Schutzzone,
  - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen sowie
  - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Verboten sind
  - a) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
  - b) jegliche Düngung, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Befugte im Sinne von Abs. 1 sind Mitarbeiter und Beauftragte des Wasserversorgers. Gesetzliche Befugnisse von Behörden bleiben von den Beschränkungen unberührt.

#### **§ 5 Schutzbestimmungen in den Schutzzonen II, III A und III B**

- (1) Für die in der Tabelle in Anlage 2 genannten Handlungen in den Schutzzonen II, III A und III B besteht nach Kennzeichnung ein Verbot (V), Genehmigungsvorbehalt (G) oder keine Beschränkung (-).
- (2) <sup>1</sup>Die bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften sind zu beachten. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). <sup>3</sup>Die Schutzbestimmungen dieser örtlichen Wasserschutzgebietsverordnung sind gegenüber den Beschränkungen durch andere Rechtsvorschriften nur dann vorrangig, wenn sie weitergehende Regelungen treffen.
- (3) Bei der Auslegung der Vorschriften dieser Verordnung sind die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens vorhandenen Begriffsbestimmungen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen (Legaldefinitionen) zu Grunde zu legen.

#### **§ 6 Befreiungen**

- (1) <sup>1</sup>Von den in §§ 4 und 5 Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 genannten Beschränkungen im Wasserschutzgebiet erteilt die zuständige Wasserbehörde auf Antrag nach Maßgabe von § 52 Abs. 1 S. 2 und 3 WHG Befreiungen. <sup>2</sup>Die Befreiung ergeht grundsätzlich als Ermessensentscheidung nach § 52 Abs. 1 S. 2 WHG. <sup>3</sup>Wenn ein Antragsteller nachweist, dass die Befreiung für das von ihm beantragte Vorhaben zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird, ergeht die Befreiung als gebundene Entscheidung nach § 52 Abs. 1 S. 3 WHG.
- (2) Die Befreiung wird für Handlungen, für die diese Verordnung oder die SchuVO einen Genehmigungsvorbehalt vorsieht, als Genehmigung erteilt, für verbotene Handlungen als Ausnahmegenehmigung.
- (3) <sup>1</sup>Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich, sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des § 11 NWG über Beweissicherung und Sicherheitsleistungen gelten entsprechend.
- (4) Für das Befreiungsverfahren gelten die nach § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwendenden Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über nichtförmliche Verfahren.
- (5) <sup>1</sup>Eine Befreiung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Rechtsvorschriften einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. <sup>2</sup>Die Befreiung gilt als erteilt, wenn die zuständige Wasser-

behörde in einem Verfahren einer anderen Behörde beteiligt worden ist, in ihrer Stellungnahme zugestimmt hat und die darin enthaltenen wasserrechtlichen Nebenbestimmungen uneingeschränkt in den Zulassungsbescheid der anderen Behörde übernommen wurden.

## **§ 7 Vorhandene Anlagen und sonstige Einrichtungen**

- (1) <sup>1</sup>Vorhandene Anlagen und sonstige Einrichtungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, sowie deren zweckentsprechende Nutzungen, bleiben weiterhin zugelassen, selbst wenn für derartige Anlagen und Einrichtungen oder die damit verbundenen Handlungen eine Beschränkung in Anlage 2 genannt ist. <sup>2</sup>Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch zur Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.
- (2) An vorhandenen Anlagen bedürfen
  - a) Gefahrenabwehrmaßnahmen nach Abs. 1 Satz 2,
  - b) Veränderungen, mit denen öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zur Nachrüstung erfüllt werden und
  - c) Änderungen durch welche der Schutz für das Grundwasser erreicht wird, der ansonsten von einer neu zuzulassenden Anlage zu fordern wäre, keiner Befreiung von Schutzbestimmungen.

## **§ 8 Duldungspflichten**

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke in dem Schutzgebiet haben folgende Maßnahmen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Begünstigten zu dulden:
  - a) Betreten der Grundstücke nach vorheriger Ankündigung,
  - b) Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen.
  - c) Entnahme von Bodenproben,
  - d) Einzäunung der Fassungsbereiche,
  - e) Aufstellen von Hinweisschildern,
  - f) Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers,
  - g) Überprüfen der Einhaltung der Schutzbestimmungen nach §§ 4 und 5,
- (2) Bei Gefahr in Verzug bedarf es abweichend von Abs. 1 Buchstabe a. der vorherigen Ankündigung nicht.
- (3) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann den Begünstigten verpflichten, die nach Abs. 1 zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a bzw. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) einem Verbot oder einer Beschränkung nach §§ 4 oder 5 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
  - b) eine Anordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht fristgerecht befolgt,
  - c) das Betreten des Grundstücks sowie die erforderlichen Maßnahmen nach § 8 Abs. 1 nicht duldet,
  - d) einer vollziehbaren Auflage in einer Befreiung (Genehmigung oder Ausnahme-genehmigung) nach § 6 oder einer wasserrechtlichen Nebenbestimmung zu einer Baugenehmigung im Sinne von § 6 Abs. 5 S. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.



## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wassergewinnungsgebiet Tarmstedt des Wasserverbands Bremerförde, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 20.06.1974 (Amtsblatt Nr. 17 für den Regierungsbezirk Stade vom 05.07.1974) außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), XX.12.2023  
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

Prietz

## Anlage 1 (zu § 3) - Grenzen des Wasserschutzgebietes

### A Beschreibung des Wasserschutzgebietes in Textform

#### 1. Standorte der Förderbrunnen nach ETRS89/UTM32

<u>Brunnen</u>	<u>Ostwert</u>	<u>Nordwert</u>	<u>Brunnen</u>	<u>Ostwert</u>	<u>Nordwert</u>
HB I	506931	5897861	HB VI	506816	5898640
HB II	506901	5897981	HB XI	506986	5897616
HB III	506826	5898081	HB XII	507326	5897371
HB IV	506866	5898290	HB XIII	507526	5897281
HB V	506836	5898470	HB XIV	507154	5897468

#### 2. Begrenzung der Schutzzone III A:

<sup>1</sup>Die Schutzzone III A beginnt im Westen an der Gemeindegrenze zu Tarmstedt, verläuft durch das Waldgebiet ‚Im Buchenholze‘ und dann nördlich des Segelflugplatzes. <sup>2</sup>Der Verlauf der Schutzzone im Osten fasst große Teile der Dorfstraße der Gemeinde Westertimke und von angrenzenden Feldern mit ein. <sup>3</sup>Die Grenze verläuft hier durch die Ortschaft Westertimke und beinhaltet im Süden ‚Bei Tüttens Heuwege‘ nördlich der ‚Wörpe‘. <sup>4</sup>Von dort verläuft die südliche Grenze in einem lang gestreckten Bogen Richtung Westen entlang der Sportfläche beim Wendohweg und kreuzt anschließend das Ausstellungsgelände sowie die Zevener Landstraße am südlichen Ortsrand von Tarmstedt.

#### 3. Begrenzung der Schutzzone III B:

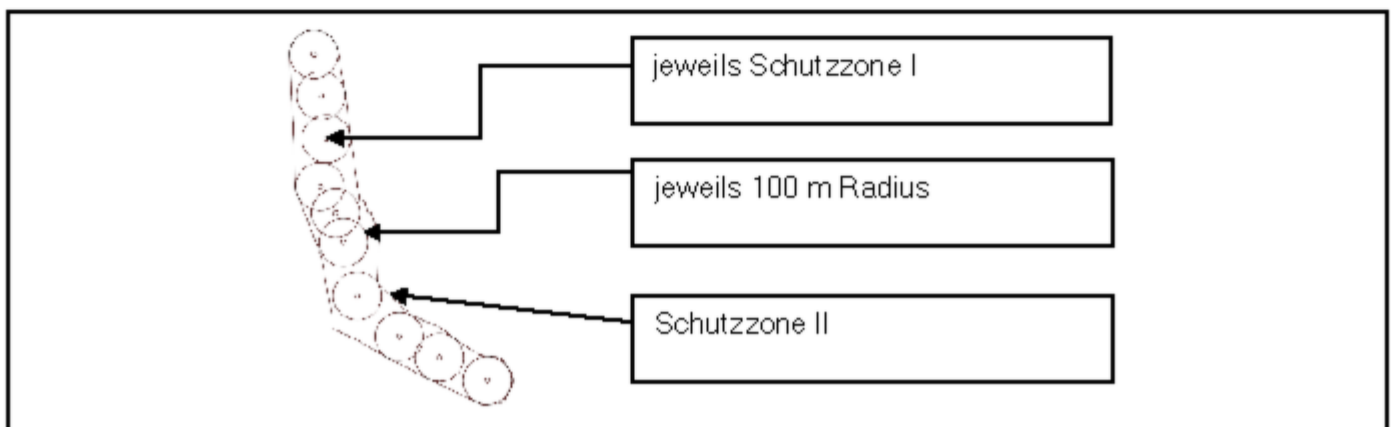
<sup>1</sup>Die Schutzzone III B beginnt am nördlichen Ende des Segelflugplatzes, kreuzt im nordöstlichen Verlauf hin zum Wenteler Weg die Kreisstraße K133 und beinhaltet das Waldgebiet ‚Brockohe‘. <sup>2</sup>Anschließend verläuft die Grenze bis zur K133 zurück. <sup>3</sup>Im Anschluss erstreckt sich die Grenze in nordöstlicher Richtung entlang des Ortsrandes von Kirchtimke und umfasst diesen nahezu vollständig. <sup>4</sup>Weiter kreuzt die Schutzzone die ‚Wörpe‘ sowie die Landesstraße L132 und verläuft oberhalb der Ortschaft Steinfeld, um im Waldgebiet ‚Eckernworth‘ einen Rechtsknick zu beschreiben. <sup>5</sup>Von hier aus dehnt sich die Zone in einem langen Korridor bis an den Rand der Ortschaft Sick aus und kreuzt hierbei die Bundesstraße B71. <sup>6</sup>In diesem Bereich verläuft die Grenze der Schutzzone in einem Bogen wieder zurück in Richtung nördlicher Grenze der Ortschaften Nartum und Winkeldorf. <sup>7</sup>Von Winkeldorf aus kreuzt die Zone erneut die L132 sowie nordwestlich von Bülstedt und dem ‚Brinksee‘ die ‚Wörpe‘ um sich an den südlichen Grenzverlauf der Schutzzone III A anzuschließen.

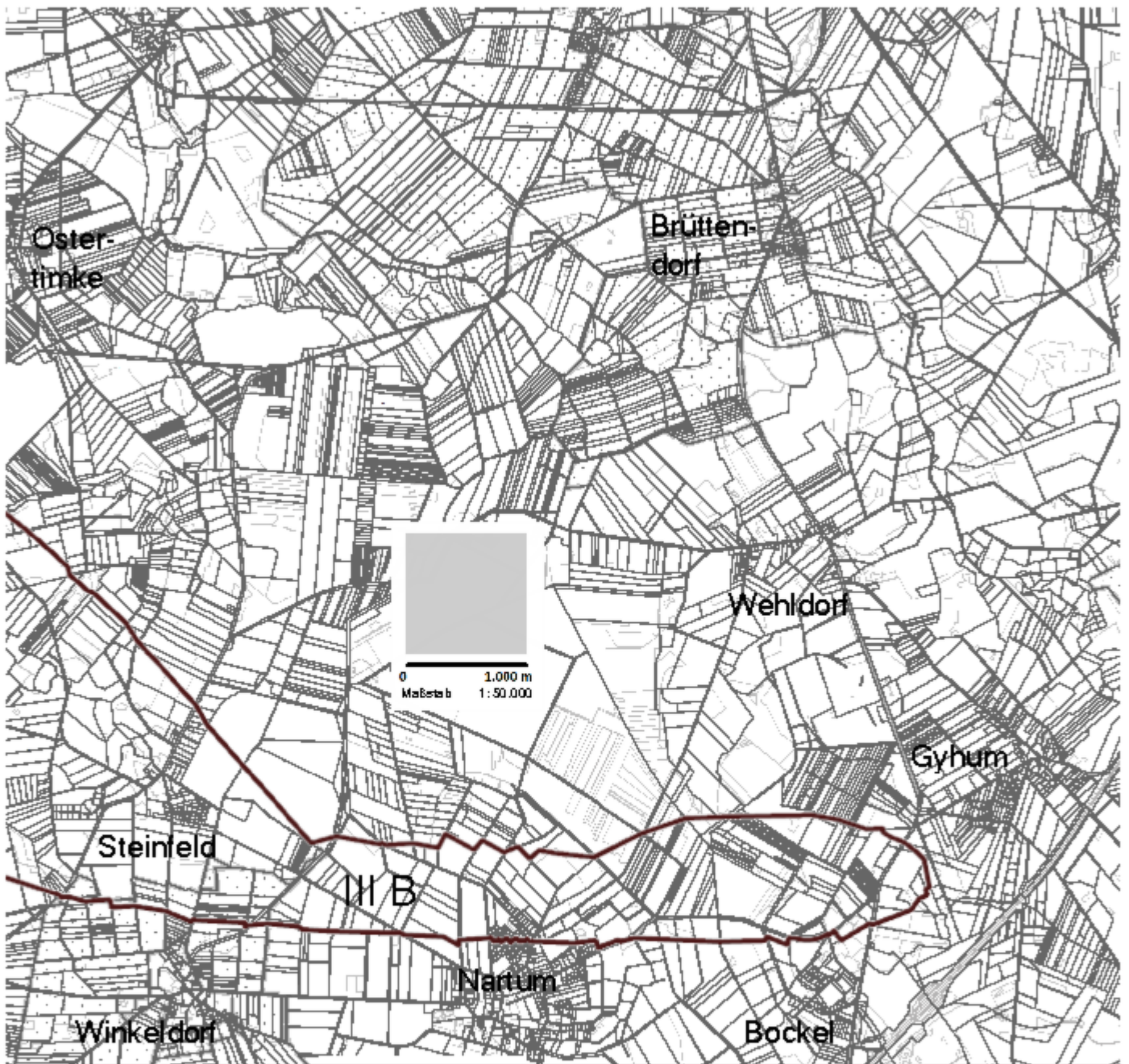
#### 4. Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der Übersichtskarte (Kap. 6) des Antrages auf Neufestsetzung für das Wasserschutzgebiet Tarmstedt nach § 51 WHG im Maßstab 1 : 25.000 enthalten und dargestellt.

#### 5. <sup>1</sup>Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 sowie zusätzlich im Maßstab 1 : 1.000 für die Ortsteile Tarmstedt, Westertimke und Kirchtimke. <sup>2</sup>Die Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung. <sup>3</sup>Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Nebenstelle Bremervörde, Amtsallee 7, 27432 Bremervörde und beim Wasserverband Bremervörde, Auestr. 32, 27432 Bremervörde sowie bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Str. 9, 27412 Tarmstedt (für die Gemeinden Tarmstedt, Hepstedt, Kirchtimke, Westertimke und Bülstedt), bei der Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven (für die Gemeinde Gyhum) und bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum (für die Gemeinde Horstedt). <sup>4</sup>Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

Anlage 1 (zu § 3) - Grenzen des Wasserschutzgebietes

B Darstellung als Übersichtskarte 1: 50 000





## Anlage 2 (zu § 5 Abs. 1) - Schutzbestimmungen

Nr.	Handlung	Schutzzone				
		II	III A	III B		
<b>1. Abwasser</b>						
1.1	Einleiten von Schmutzwasser, das in einer Kleinkläranlage mechanisch - biologisch behandelt worden ist, in das Grundwasser oder ein Oberflächengewässer,	V	G	G		
1.2	Durchleiten von Schmutzwasser durch das Schutzgebiet	V	G	G		
1.3	Bauen oder Erweitern von abflusslosen Sammelgruben	V	G	G		
1.4	Verregnen oder Verwerten von Schmutzwasser im Rahmen der Landwirtschaft nach vorheriger Behandlung in einer Kläranlage	G	G	G		
<b>2. Landnutzung</b>						
2.1	Einrichten und Betreiben von Dauerpferchen	V	V	V		
2.2	Betreiben von Winterweiden mit mehr als 1,8 Großvieheinheiten/ha im Zeitraum 1.11.-31.3.	V	V	V		
2.3	Waldumwandlung i.S.d. § 8 NWaldLG	V	V	V		
2.4	Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G	G		
<b>3. Wassergefährdende Stoffe</b>						
3.1	Zwischenlagerung von Stallmist, Geflügeltrockenkot und Geflügelmist oder Silage bis zu 6 Monate außerhalb von Anlagen, die nicht mindestens die Anforderungen der AwSV an JGS-Anlagen erfüllen	V	V	V		
3.2	Bereitstellen von Festmist, Geflügelmist und Geflügeltrockenkot > 25 % Trockensubstanzgehalt oder Kompost (z.B. am Feldrand), ausgenommen in Zone III A und III B vier Tage vor der Aufbringung bei jährlichem Standortwechsel	V	V	V		
3.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist.  Ausgenommen sind Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft und Landwirtschaft.	V	V	V		
3.4	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	V	-	-		
3.5	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG in Rohrleitungen, nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einschließlich Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	V	V		
<b>4. Abfall und Verwertung</b>						
4.1	Lagern, Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen					
4.1.1	Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Behandeln, zum Umschlagen oder zum Lagern von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (ausgenommen Kompostierungsanlagen)	V	V	V		



## Anlage 2 (zu § 5 Abs. 1) - Schutzbestimmungen

Nr.	Handlung	Schutzzone		
		II	III A	III B
4.1.2	Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung	V	G	G
4.2	Lagern von Schrott und Altfahrzeugen, ausgenommen der Grundwasserschutz ist durch Verwendung von Rückhalteeinrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 16 AwSV sichergestellt.	V	V	G
<b>5. Bauvorhaben und Bauplanung</b>				
5.1	Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen  ausgenommen bauliche Anlagen, von denen keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser ausgehen (z.B. für Wohnzwecke einschließlich Nebengebäude, Bürogebäude)	V	G	G
5.2	Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau und für die Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können.	V	V	V
<b>6. Verkehrsanlagen</b>				
6.1	Neubau, Erneuerung und Ausbau von Straßen und Verkehrsflächen, wenn die Planung nicht den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWaG) entspricht, soweit diese anwendbar sind.	V	V	V
6.2	Bahnanlagen			
6.2.1	Bau, Erweitern oder wesentliches Ändern von Bahnlinien und Bahnanlagen	V	G	G
6.2.2	Bau, Erweitern oder wesentliches Ändern von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	V	V	V
6.3	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Flughäfen oder Flugplätzen einschl. Start- oder Landeflächen sowie Einrichten von Sicherheits- oder von Notabwurf Flächen  Ausgenommen Flugplätze für Segelflugzeuge und Gleitschirme	V	V	V
<b>7. Öffentliche Einrichtungen, Veranstaltungen und Sondernutzungen</b>				
7.1	Bau oder wesentliches Ändern von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V	V
7.2	Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen	V	V	V
7.3	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen			
7.3.1	Bau oder wesentliche Ändern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhten Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze), Betrieb von Badeseen	V	-	-
7.3.2	Bau oder Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuer-	V	V	V

## Anlage 2 (zu § 5 Abs. 1) - Schutzbestimmungen

Nr.	Handlung	Schutzzone		
		II	III A	III B
	waffen, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport) sowie Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder -flächen			
7.3.3	Durchführen von Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen (z. B. Märkte, Volksfeste)	V	G	G
7.4	Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen einschl. Bestattungswäldern	V	V	G
7.5	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen in geringen Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis oder von einzelnen kleinen Haustieren	V	V	V

### 8. Bodeneingriffe

8.1	Erdaufschlüsse im Sinne von § 49 Abs. 1 WHG,			
8.1.1	durch die die Grundwasserüberdeckung auf Dauer vermindert wird,	V	G	G
8.1.2	die zeitlich unbegrenzt erhalten bleiben sollen (z.B. Brunnen), außer Erdaufschlüsse des Begünstigten,	V	G	G
8.1.3	die dem Zweck baulicher oder wasserbaulicher Maßnahmen dienen und bei denen die Grundwasserüberdeckung nur unwesentlich beeinträchtigt wird (z.B. Gewässerkreuzungen) oder die bei Abschluss der baulichen Maßnahmen wieder verfüllt werden (z.B. Baugrunduntersuchungen).	G	-	-
8.2	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Grundwasserüberdeckung	V	V	V
8.3	Durchführen von Sprengungen außerhalb des Bergrechts	V	G	G
8.4	Anlegen von Dränen	V	G	G

### **Anlage 3 - Hinweise zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

#### **Hinweis zu den Beschränkungen in Anlage 2 und zur Befreiung von diesen Beschränkungen**

Eine Befreiung von den jeweiligen Beschränkungen der Verordnung, ob Genehmigungsvorbehalt oder Verbot, ist immer möglich, sofern der Schutzzweck der Wasserschutzgebietsverordnung nicht gefährdet wird. Zudem kann ein Antrag auf Befreiung damit begründet werden, dass überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern. Bei unzumutbaren Beschränkungen des Eigentums und bei gleichzeitiger Wahrung des Schutzzwecks, besteht ein Anspruch auf die Erteilung einer Befreiung.

Dass die Voraussetzungen vorliegen, ist im Antrag auf Befreiung zu belegen. In der Regel genügen dazu aussagekräftige Antragsunterlagen, die darstellen, warum eine Gefährdung nicht besteht. Regelmäßig enthält ein Befreiungsbescheid Nebenbestimmungen, die sicherstellen sollen, dass die von dem fraglichen Vorhaben ausgehende Gefahr für das Grundwasser möglichst klein gehalten wird. Belegen die Antragsunterlagen nicht ausreichend, dass keine Gefährdung des Schutzzwecks besteht, fordert die untere Wasserbehörde weitere Unterlagen nach. In seltenen Einzelfällen kann ein Gutachten erforderlich sein, um zu belegen, dass keine Gefahr für den Schutzzweck droht.

#### **Pflichten bei Düngung und Pflanzenschutz**

Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, hat hinsichtlich der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln insbesondere die Anwendungs- und Dokumentationspflichten der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO), der Düngeverordnung und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der aktuell gültigen Fassung sowie die in der jeweiligen Zulassung des Pflanzenschutzmittels bestimmten Beschränkungen zu beachten und einzuhalten.

Bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen der Nährstoffversorgung der Pflanzen aus dem Boden und aus der Düngung zu achten. Dabei sind die Aufbringungszeitpunkte- und mengen so zu wählen, dass die Pflanzen die Nährstoffe optimal aufnehmen können und Einträge in die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser vermieden werden.

Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden, was insbesondere Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers beinhaltet (§ 3 Abs. 1 S. 1 und 2 PflSchG).

Ebenso umfasst der Pflanzenschutz Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren getroffen werden, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt einschließlich des Grundwassers, entstehen können. (§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 PflSchG)

#### **Entschädigung und Ausgleich**

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt, richtet sich die Frage der Entschädigung nach §§ 52 Abs. 4 und 96 - 98 WHG sowie §§ 123 und 124 NWG.

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder



### **Anlage 3 - Hinweise zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

erwerbsgärtnerische Nutzung beschränken, richtet sich die Frage des angemessenen Ausgleichs für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile nach den Regelungen des §§ 52 Abs. 5 und 99 WHG und §§ 93 und 123 NWG.

Entschädigungspflichtiger im Sinne des § 97 WHG ist die in § 1 Abs. 3 genannte begünstigte Person.

#### **Zu beachtende Rechtsgebiete**

Diese Wasserschutzgebietsverordnung kann nicht alle von ihr betroffenen Vorschriften anderer Rechtsgebiete wiedergeben. Betroffen sind insbesondere Wasserrecht, Abfallrecht, Bodenschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht, Bergrecht, Verkehrsrecht (auch bezogen auf die jeweiligen Verkehrsmittel und Anlagen) und hierbei insbesondere folgende Gesetze und Rechtsverordnungen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
- Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)
- Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV)
- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PflSchG)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltvertraglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG)
- Gesetz über das Leiche-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattungsgG)
- Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

Über Fragen zur Zulässigkeit können Fachplaner, Sachverständige oder die für das jeweilige Rechtsgebiet zuständige Fachbehörde Auskunft geben.

**Synopse Einwendungen und Abwägungen Verordnungsverfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Tarmstedt**

Name des Einwenders / TÖB	Argument des Einwenders	Einwirkung	Abwägung des Landkreises/Antragstellers
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Erweiterung der Infrastruktur (Leitungsbaum für Daten, Strom- und Gas) muss möglich sein	Erdaufschlüsse verboten in Zone II und G Zone III Schutzbestimmung (SB 8.1)	Infrastruktur durch Wasserschutzgebietsverordnung i.d.R. nicht betroffen
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Instandhaltung der Infrastruktur (Leitungsbaum für Daten, Strom- und Gas) muss möglich sein	Erdaufschlüsse verboten in Zone II und G Zone III Schutzbestimmung (SB 8.1)	Infrastruktur durch Wasserschutzgebietsverordnung i.d.R. nicht betroffen
GLV Teufelsmoor	Gewässerunterhaltung muss sichergestellt sein		Hinweise des GLV werden beachtet, stehen der Verordnung nicht entgegen
Gesundheitsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme)	Keine Erweiterung von Friedhöfen	Verbot (V), V, Genehmigungsvorbehalt (G) nach SB 7.4 also nur in Zone III B unter Genehmigungsvorbehalt	Keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten
Gesundheitsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme)	Aufnahme der Anzeigepflicht des Wasserversorgers nach § 47 TrinkwV in die Schutzgebietsverordnung		Zweck der Verordnung ist der Schutz des Grundwassers für die Trinkwassergewinnung. Maßnahmen des Gesundheitsamtes greifen erst beim gewonnenen Rohwasser. Aufnahme in den Hinweisteil der Verordnung möglich. Keine Dopplung von Vorschriften erforderlich
EWE Netz GmbH	Erweiterung der Infrastruktur (Leitungsbaum für Daten, Strom- und Gas) muss möglich sein	Erdaufschlüsse verboten in Zone II und G Zone III Schutzbestimmung (SB 8.1)	Hinweise werden beachtet, stehen Verordnung (VO) nicht entgegen
EWE Netz GmbH	Instandhaltung der Infrastruktur (Leitungsbaum für Daten, Strom- und Gas) muss möglich sein	Erdaufschlüsse verboten in Zone II und G Zone III Schutzbestimmung (SB 8.1)	Hinweise werden beachtet, stehen Verordnung (VO) nicht entgegen

Synopse Einwendungen Abwägungen Tarmstedt

Name des Einwenders / TÖB	Argument des Einwenders	Einwirkung	Abwägung des Landkreises/Antragstellers
LBEG Hannover	Instandhaltung der Infrastruktur (Leitungsbaum für Daten, Strom- und Gas) muss möglich sein	Erdaufschlüsse verboten in Zone II und G Zone III Schutzbestimmung (SB 8.1)	Hinweise werden beachtet, stehen Verordnung (VO) nicht entgegen
LBEG Hannover	Bodenabbau in Rohstoffsicherungsgebieten darf nicht verboten sein	V G G nach SB 8.1.1 und 8.1.2	Bodenabbau ohnehin genehmigungspflichtig nach § 8 Abs. 1 NNatSchG bzw. Erlaubnis nach § 6 BergG oder Betriebsplan nach § 51 BergG. Aufgrund von § 6 Abs. 5 der Verordnung ist beim Bodenabbau i.d.R. keine eigene Befreiung erforderlich
Gemeinde Westertimke	Gutachten nötig für Ausnahmegenehmigung von einer verbotenen Handlung	Erhebliche Kosten und Zeitaufwand	Ermessensentscheidung liegt beim Landkreis nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG, siehe § 6 Abs. 1 Satz 2 der VO
Gemeinde Westertimke	Beweislastumkehr	Erst bei Nachweis der Schadlosigkeit der beschränkten Handlung besteht Chance auf Zulassung	Verbote müssen präventiv wirken, sonst kommt die Behörde ihrem Schutzauftrag aus § 51 WHG und Art. 20 a GG nicht nach, Antragsteller müssen immer Unterlagen vorlegen nach denen die Behörde die Sachlage beurteilen kann
Gemeinde Westertimke	Gutachten sollen die Entscheidungsaufgabe des Landkreises ersetzen	Gutachterlicher Nachweis würde Ermessensentscheidung ersetzen	Gutachten sind nicht zwangsläufig bei jeder Befreiung von einem Verbot erforderlich, i.d.R. genügt die Vorlage beurteilungsfähiger Unterlagen

Synopse Einwendungen Abwägungen Tarmstedt

Name des Einwenders / TÖB	Argument des Einwenders	Einwirkung	Abwägung des Landkreises/Antragstellers
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	StOÜbPI muss bedarfsgerecht nutzbar bleiben, Nutzung wird durch VO erheblich beeinträchtigt	Einschränkung der Nutzung des StOÜbPI durch Neufestsetzung WSG gefährdet Bundeswehr-Standort	Die Nutzung von eingerichteten militärischen Anlagen und Übungsplätzen fällt unter den Bestandsschutz nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der WSGVO.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Beschränkungen der alter Fassung (1974 mit V für Zone II und BZ (beschränkt zulässig) für Zone III) waren ausreichend und neue Verordnung schränkt Handlungsfreiheit zu sehr ein	Störung der Landesverteidigung	Die fast 50 Jahre alte WSG-Verordnung entspricht nicht mehr den aktuellen Erkenntnissen über Gefährdung des Grundwassers
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Zukunftssicherheit des Standortes Seedorf muss gesichert sein	Einschränkung der Nutzung des StOÜbPI durch Neufestsetzung WSG gefährdet BW-Standort	Standort und militärische Einrichtung sind im bisherigen Umfang weiter nutzbar. Einschränkungen nur bei Manövern außerhalb der militärischen Einrichtungen und dafür wäre eine Befreiung möglich
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Betretensrecht des Wasserversorgers für militärischen Sicherheitsbereich ggf. ohne vorherige Ankündigung	Störung der Landesverteidigung	Befugnis der Verordnung erstreckt sich auf normale Grundstücke und nicht auf militärische Sicherheitsbereiche, da diese unter Aufsicht der Bundeswehrbehörden stehen (SchBerG) (UzwGBw)
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Liegenschaften der Bundeswehr sind der Planungshoheit des Landes entzogen	Eingriff in den Hoheitsbereich des BMVG	Die Verordnung überplant die militärischen Einrichtungen nicht. Im Falle wesentlicher Änderungsvorhaben muss im Befreiungsverfahren eine Abwägung der Belange Landesverteidigung und Daseinsvorsorge getroffen werden.

Synopse Einwendungen Abwägungen Tarmstedt

Name des Einwenders / TÖB	Argument des Einwenders	Einwirkung	Abwägung des Landkreises/Antragstellers
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Bauen oder wesentliches Ändern von militärischen Anlagen muss im Sinne des Bestandsschutzes gewährleistet bleiben.	Störung der Landesverteidigung	Nutzung fällt unter Bestandsschutz, bei wesentlichen Veränderungen muss in einem Befreiungsverfahren zwischen Landesverteidigung und Daseinsvorsorge abgewogen werden
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	StOÜbPI muss bedarfsgerecht nutzbar bleiben, Nutzung erheblich beeinträchtigt	Einschränkung der Nutzung des StOÜbPI durch Neufestsetzung WSG gefährdet BW-Standort	Die Nutzung von eingerichteten militärischen Anlagen und Übungsplätzen fällt unter den Bestandsschutz nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der WSGVO.
Lieselotte Klindwort	Landwirtschaftl. Nutzflächen durch Bewirtschaftungsauflagen beeinträchtigt	Ertragseinbußen durch Einschränkungen in der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen	Die Nutzungsbeschränkungen für die Landwirtschaft sind nicht unzumutbar. Es gilt das Recht auf Ausgleich bzw. Entschädigung gem. § 52 Abs. 4 und 5 WHG.
Lieselotte Klindwort	Der Bedarf der Erweiterung des WSG Gebietes ist nicht nachgewiesen (veraltetes Gutachten)	Verstoß gegen das Übermaßverbot	Gutachten entspricht dem akt. Sachstand, die Schutzgebietgröße ergibt sich aus der Entnahmemenge für die es eine unanfechtbare Bewilligung gibt.
Lieselotte Klindwort	Qualität des Trinkwassers ist auch ohne Erweiterung des WSG gut	Verstoß gegen das Übermaßverbot	Das für die Trinkwassergewinnung vorgesehene Trinkwasser muss geschützt werden, selbst wenn noch kein Schaden eingetreten ist.
Niedersächsische Landesforsten	Pflanzenschutzmittel (PSM) sind auch im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erforderlich um den Bestand vor z.B. Borkenkäferbefall zu schützen	Erforderliche PSM-Einsatz im forstwirtschaftlichen Bereich verboten	Dem Vorschlag, SB 3.3 der Verordnung, um ordnungsgemäße Forstwirtschaft zu ergänzen, ist zuzustimmen. Wurde in der VO geändert

Synopse Einwendungen Abwägungen Tarmstedt

Name des Einwenders / TÖB	Argument des Einwenders	Einwirkung	Abwägung des Landkreises/Antragstellers
Nds. Landesforsten	Instandhaltung der Infrastruktur (Waldwege)	Erschwerung von bau- und Instandsetzung von Waldwegen	Bezug zu SB 6.1 der Verordnung. Anforderung der RiStWaG für einfache Waldwege nicht vorgesehen.
Nds. Landesforsten	Entbehrliche Regelung in der Fassung 2020, die bereits schon im NWaldG geregelt wurden	Keine	nicht erheblich, da Bezugnahme auf alte Entwurfsfassung
Landvolk Niedersachsen	Wasserentnahmemenge über Bewilligungsmenge hinaus wird kritisch gesehen	Keine	Die Wasserschutzgebietsverordnung regelt nicht die Entnahmemenge. Diese Regelung ist in der Bewilligung erfolgt.
Landvolk Niedersachsen	Es darf zu keinen Absackungen kommen	Keine	Die Wasserschutzgebietsverordnung regelt nicht die Entnahmemenge. Diese Regelung ist in der Bewilligung erfolgt.
Landvolk Niedersachsen	Einführung engmaschiges Wassermanagementkontrollsys.	Keine	Die Wasserschutzgebietsverordnung regelt nicht die Entnahmemenge. Diese Regelung ist in der Bewilligung erfolgt.
Landvolk Niedersachsen	Einführung fortschreibendes landw. Beweissicherungsverfahren	Keine	Die Wasserschutzgebietsverordnung regelt nicht die Entnahmemenge. Diese Regelung ist in der Bewilligung erfolgt.
Landvolk Niedersachsen	Festschreibung weiterer Gradienten im Monitoring	Keine	Die Wasserschutzgebietsverordnung regelt nicht die Entnahmemenge. Diese Regelung ist in der Bewilligung erfolgt.
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Es darf zu keinen Absackungen kommen	Keine	Die Wasserschutzgebietsverordnung regelt nicht die Entnahmemenge. Diese Regelung ist in der Bewilligung erfolgt.

Synopse Einwendungen Abwägungen Tarmstedt

Name des Einwenders / TÖB	Argument des Einwenders	Einwirkung	Abwägung des Landkreises/Antragstellers
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Beschilderung muss erfolgen	Beschilderungsmaßnahmen notwendig	Informationen der Straßenbaubehörden zwecks Beschilderung wird erfolgen.
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Keine Überplanung von Ausgleichsflächen, Pflege, Erhaltung oder Neuanlage sowie alle notwendigen Maßnahmen hierzu sind ohne Antrag „freizustellen“.	Belastung durch Bewirtschaftungseinschränkungen	Es gibt keine Rechtfertigung für Ausgleichflächen des Straßenbaus eine Generalbefreiung von allen Bewirtschaftungsbeschränkungen zu erteilen.
Gemeinde Westertimke	Kein Bestandsschutz	Verschärfung der Bestimmungen durch Gesetzesänderung vorbehalten	Bestandsschutz für vorhandene Anlagen nach § 7 der WSGVO. Gerade in WSG kann keine Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen Nachrüstpflichten zugelassen werden. Gefahrenabwehr muss immer gewährleistet sein.
Gemeinde Westertimke	alte Schutzgebietsverordnung enthielt weniger scharfe Schutzbestimmungen und mehr Bezug zum Stand der Technik.	Verschärfung der Beschränkungen im Wasserschutzgebiet erscheinen unverhältnismäßig	Fortentwicklung der Erkenntnisse im Umweltschutz führen zu weiteren oder tiefereifenderen Beschränkungen und Einteilung IIIA/IIIB (Bezug VO 1974). Beschränkungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften wurden nicht in die Verordnung übernommen.
Gemeinde Westertimke	Schutzgebietsverordnung im LK Cux hätten viel weniger Verbote	Verschärfung der Beschränkungen im Wasserschutzgebiet erscheinen unverhältnismäßig	Beispiel Verordnung WW Wingst des LK Cuxhaven von 2014 enthält in 36 Beschränkungen, 118 Verbote

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau</b> Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0578 Status: öffentlich Datum: 15.11.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2023	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
07.12.2023	Kreisausschuss			
20.12.2023	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Kostentarif für Untersuchungen im Umwelt- und Hygielabor des Landkreises Rotenburg (Wümme)

**Sachverhalt:**

Das Umwelt- und Hygielabor (UHL) des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat sich seit 1987 als kompetente Untersuchungsstelle bewährt und steht neben den Ämtern der Landkreisverwaltung (Gesundheitsamt, Veterinäramt, Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Naturschutzamt, Betrieb Abfallwirtschaft) auch den Gemeinden, Gewerbebetrieben und den Bürgern des Landkreises mit Untersuchungen (z. B. von Grund- oder Teichwasser) und beratend in Umweltschutzfragen zur Seite. Darüber hinaus bestehen Kooperationen mit auswärtigen Kommunen. Durch Zusammenschluss des Wasserlabors und des Fleischhygielabors des Veterinäramtes wurde Anfang 2007 das Umwelt- und Hygielabor gebildet.

Während die Gebühren gemäß Verordnung über Gebühren für Untersuchungen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung (GOU) verbindlich festgelegt sind, sind für die Untersuchungen, die außerhalb des Geltungsbereichs der GOU erfolgen, nur zusammenfassende Tatbestände im Kostentarif in der Anlage (zu § 1 Abs. 1) der allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vorgesehen, die für die Höhe der Gebühren einen Rahmen vorgeben. Der hier vorgelegte Kostentarif dient dazu, die Höhe der Gebühren für die einzelnen Handlungen innerhalb dieses Gebührenrahmens festzulegen.

Die in dem Tarif aufgeführten Kosten werden außerdem dazu verwendet, Leistungen für Ämter des Hauses intern zu verrechnen und um unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer die Rechnungen für Leistungen an private Auftraggeber zu erstellen.



**Beschlussvorschlag:**

Der Kostentarif für Untersuchungen im Umwelt- und Hygienelabor des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Prietz

# Kostentarif für Untersuchungen im Umwelt- und Hygienelabor des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- gültig ab 01.01.2024 -

Für die in der Liste genannten Untersuchungen werden die jeweils genannten Kosten erhoben.

Wenn das Umwelt- und Hygienelabor (UHL) für Behörden des Landkreises Rotenburg (Wümme) oder im übertragenen Wirkungskreis tätig wird, werden diese Kosten unverändert angesetzt.

Für private Auftraggeber werden die Leistungen des Labors auf Basis der Kosten zuzüglich Mehrwertsteuer und entstandener Auslagen abgerechnet.

Für Kosten, die nach Zeitaufwand berechnet werden, werden je angefangene Viertelstunde die in § 1 Abs. 4 S. 5 Nr. 2. c) ALLGO vorgesehenen Gebührensätze in der jeweils geltenden Fassung angesetzt.

Die Kosten für Amtshandlungen des Umwelt- und Hygienelabors im übertragenen Wirkungskreis werden nach den Vorgaben des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG), der Verordnung über Gebühren der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung (GOU) bzw. der Allgemeine Gebührenordnung (ALLGO) erhoben. Die Gebührenhöhe für Tätigkeiten im übertragenen Wirkungskreis, die nach dem Kostentarif der ALLGO abzurechnen sind, wird innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens nach den hier aufgeführten Kosten bestimmt.

		Untersuchung: DIN- Verfahren	Untersuchung: vereinfachtes Verfahren
<b>1.</b>	<b>Gebühren für Einzelparameter</b>		
<b>1.1.</b>	<b>Probenvorbehandlung</b>		
	Aufschluss (z. B. mit HNO <sub>3</sub> )	22,80 €	---
	Eluat nach DIN 38414-S 4	22,80 €	---
	Filtration	11,40 €	---
	Homogenisierung	11,40 €	---
<b>1.2.</b>	<b>Physikalische und sensorische Untersuchungen</b>		
	Abfiltrierbare Stoffe, Massenkonzentrationen	22,80 €	---
	Absetzbare Stoffe, Volumen	11,40 €	---
	Färbung, qualitativ	5,50 €	---
	Färbung, quantitativ (254 nm oder 436 nm)	11,40 €	---
	Geruch, qualitativ	5,50 €	---
	Geruch, quantitativ	11,40 €	---
	Gesamttrockenrückstand	22,80 €	---
	Glührückstand (alt: der absetzbaren Stoffe)	22,80 €	---
	Glührückstand der abfiltrierten Stoffe	22,80 €	---
	Leitfähigkeit, elektrisch	11,40 €	---
	pH-Wert	11,40 €	---
	Redox-Potential	11,40 €	---
	Sauerstoff, gelöst, elektrochemisch	11,40 €	---
	Schwimmstoffe, qualitativ	5,50 €	---
	Temperatur	5,50 €	---
	Trübung, qualitativ	5,50 €	---
	Trübung, quantitativ	11,40 €	---
	Sichttiefe (Transparenz, quantitativ mit Secchi-Scheibe)	11,40 €	---
	Wasserstandsmessung	11,40 €	---

		Untersuchung: DIN- Verfahren	Untersuchung: vereinfachtes Verfahren
<b>1.3.</b>	<b>Anionen bzw. Nichtmetalle</b>		
	Chlorid	22,80 €	11,40 €
	Nitrat	22,80 €	11,40 €
	Nitrit	22,80 €	11,40 €
	Phosphor, gesamt	34,20 €	17,40 €
	Phosphat, ortho	22,80 €	11,40 €
	Sulfat	22,80 €	11,40 €
<b>1.4.</b>	<b>Kationen bzw. Metalle</b>		
	Aluminium	---	11,40 €
	Ammonium	22,80 €	11,40 €
	Calcium	22,80 €	11,40 €
	Eisen, gesamt	34,20 €	17,40 €
	Eisen, gelöst	22,80 €	11,40 €
	Kalium	22,80 €	11,40 €
	Kupfer	---	11,40 €
	Magnesium	22,80 €	11,40 €
	Mangan	28,20 €	17,40 €
	Natrium	22,80 €	---
<b>1.5.</b>	<b>Gasförmige Bestandteile</b>		
	Chlor, wirksames freies	---	8,40 €
	Chlor, wirksames freies und Gesamtchlor	---	16,80 €
	Kohlendioxid, kalklösende, nach Heyer	22,80 €	11,40 €
<b>1.6.</b>	<b>Summarische Größen</b>		
	BSB <sub>5</sub> (biochem. Sauerstoffbedarf) mit Verdünnung	45,60 €	---
	BSB <sub>5</sub> (respirometrisch, vereinfacht)	---	22,80 €
	BSB <sub>5</sub> ohne Verdünnung mit Anreicherung	34,20 €	---
	BSB <sub>5</sub> ohne Verdünnung ohne Anreicherung	28,20 €	---
	Chlorophyll-a von Oberflächenwasser	28,20 €	---
	CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf)	34,20 €	17,40 €
	CSB, bei mehr als 1 g/l Chlorid	45,60 €	---
	Fäulnisfähigkeit (Methylenblau)	11,40 €	---
	Gesamthärte	22,80 €	11,40 €
	Karbonathärte (= Hydrogenkarbonat, Berechnung)	11,40 €	---
	Oxidierbarkeit mit KMnO <sub>4</sub> (Permanganatverbrauch)	28,20 €	---
	Säure- oder Basekapazität „je“	11,40 €	---
	Stickstoff, gesamt (nach Koroleff)	34,20 €	17,40 €
	Kohlenwasserstoffe (GC nach H53)	98,16 €	---
	Stickstoff, gesamt (TNb)	34,20 €	---
	DOC (gelöster organischer Kohlenstoff)	34,20 €	---
	TOC (Gesamter organischer Kohlenstoff)	34,20 €	---
	AOX (Adsorbierbare Organisch gebundene Halogene)	58,80 €	---
<b>1.7.</b>	<b>Bakteriologische Untersuchungen (Einzelparameter)</b>		
	E.coli	11,00 €	---
	Coliforme Keime	11,00 €	---
	Koloniezahl 20°C	11,00 €	---
	Koloniezahl 36°C	11,00 €	---
	Enterokokken	18,00 €	---
	Pseudomonas aeruginosa	11,00 €	---
	Legionellen Membranverfahren	19,00 €	---
	Legionellen Ausspatelung	19,00 €	---
	Badegewässeruntersuchung E. coli	32,40 €	---
	Badegewässeruntersuchung Intestinale Enterokokken	18,00 €	---

2.	<b>Pauschalgebühren für Grundwasser-, Gewässer-, Abwasser- und Sonderuntersuchungen (außer Trinkwasser, Badewasser und sonst. mikrobiolog. Unters.)</b> Ist die Untersuchung weiterer <u>Parameter</u> erforderlich, erhöht sich der Pauschalbetrag um die entsprechende Gebühr (siehe 1. Gebühren für Einzelparameter bzw. gemäß der Vorgaben der GOU)	
2.1.	<b>Überprüfung kommunaler Kläranlagen, Untersuchung gleichartiger Abwässer, Gewässeruntersuchungen (im Rahmen der wasserrechtlichen Überwachung: Gebühren gemäß GOU)</b>	
	Stichprobe	259,17 €
	Qualifizierte Stichprobe	270,67 €
	2-h-Mischprobe	348,17 €
	In dem Pauschalbetrag ist die Probenahme und die Untersuchung folgender Parameter berücksichtigt (Auslagen und Fahrtkosten werden gesondert erhoben): - Probenahme - Homogenisierung, Geruch, Färbung, Trübung, Schwimmstoffe (sichtbar), Temperatur (Ablauf Anlage u. Ablauf biolog. Reaktor), pH-Wert, Leitfähigkeit - Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), absetzbare Stoffe (volumetrisch), biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> ), Methylenblauprobe auf Fäulnisfähigkeit, Trockensubstanz der abfiltrierbaren Stoffe (bei Bedarf), Ammonium, Nitrat, Nitrit, Gesamt-Phosphor	
2.1.1	<b>Pauschalbetrag Einleiterüberwachung nach KommAbwV</b>	
	Qualifizierte Stichprobe	201,29 €
	2-h-Mischprobe	278,79 €
	In dem Pauschalbetrag ist die Probenahme und die Untersuchung folgender Parameter berücksichtigt (Auslagen und Fahrtkosten werden gesondert erhoben): - Probenahme - Homogenisierung, Temperatur (Ablauf biolog. Reaktor) - chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> ), - Gesamt-Phosphor und Stickstoff, gesamt (TN <sub>b</sub> )	
2.1.2	<b>Pauschalbetrag wie 2.1 mit zusätzlich Untersuchung auf Stickstoff, gesamt (TN<sub>b</sub>)</b>	
	Qualifizierte Stichprobe	303,37 €
	2-h-Mischprobe	380,87 €
2.1.3	<b>Pauschalbetrag Probenahme gemäß GOU (Auslagen und Fahrtkosten werden gesondert erhoben)</b>	
	Stichprobe	49,00 €
	Qualifizierte Stichprobe	60,50 €
	2-h-Mischprobe	138,00 €
	Probenahme Grundwasser	115,00 €
2.2.	<b>Grundwasserüberwachung nach GOU (Auslagen und Fahrtkosten werden gesondert erhoben):</b> <b>Kleine chemisch-physikalische Grundwasseruntersuchung (Temperatur, pH-Wert, Sauerstoff, Leitfähigkeit, Geruch, Trübung, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Oxidierbarkeit mit KMnO<sub>4</sub>) sowie Sulfat und Chlorid, inklusive Probenahme</b>	253,71 €
2.3.	<b>Pauschalgebühren für Probenahme (außer Einleiter-/Grundwasserüberwachung (GOU) oder Trink- oder Badewasseruntersuchungen)</b>	
	Stichprobe (z. B. Gewässer)	35,00 €
	Qualifizierte Stichprobe	60,50 €
	2-h-Mischprobe	138,00 €
	Probenahme Boden (einschließlich organoleptischer Ansprache)	46,00 €
	Probenahme Grundwasser	50,00 €
	Erschwerniszuschlag Probenahme Grundwasser oder Probenahme Boden	50,00 €
2.4	<b>Pauschalbetrag für Auslagen (Fahrtkosten- und Tagegeldpauschale) je Probenort:</b> • für routinemäßige Überprüfungen nach GOU für Direkteinleiter • für routinemäßige Überprüfungen nach GOU für Indirekteinleiter	n. Aufwand gem. ALLGO

	Bei eiligen und unvorhergesehenen Überwachungen oder bei Nachkontrollen werden Auslagen (Fahrtkosten incl. Personalkosten für die Fahrtzeiten) nach Aufwand abgerechnet.	
<b>3.</b>	<b>Pauschalgebühren für Trinkwasser-/Badewasseruntersuchungen sowie sonstiger mikrobiologischer Untersuchungen (weitere Parameter werden als Einzelgebühren nach Punkt 1 der Gebührenliste berechnet)</b>	
<b>3.1.</b>	<b>Trinkwasseruntersuchungen</b>	
	Gebührenberechnung nach Einzelgebühren (Siehe 1 und 3.1.)	
	Durchführung von Probenahmen: nach Aufwand (siehe 4.)	n. Aufwand gem. AllGO
	Zuschlag für Befundung bzw. Gutachterliche Beratung auffälliger Befunde (z. B. Registrierung und Meldung an Gesundheitsamt nach § 13 TrinkwV, Anzeige der Befunde an Gesundheitsamt nach § 16 TrinkwV): nach Aufwand (siehe 4.)	n. Aufwand gem. AllGO
	Bei eiligen und unvorhergesehenen Überwachungen oder bei Nachkontrollen werden Auslagen (Fahrtkosten incl. Personalkosten für die Fahrtzeiten) nach Aufwand abgerechnet (siehe 4.).	n. Aufwand gem. AllGO
	*) Zuschlag für Keimdifferenzierungen bei positiven Befunden: Je Parameter	6,00 €
<b>3.2.</b>	<b>Badebeckenwasser- und Badegewässeruntersuchung</b>	
	Gebührenberechnung nach Einzelgebühren (Siehe 1 und 3.1.)	
	Pauschalgebühren Probenahme (einschließlich Fahrtkosten im Kreisgebiet) für Badewasseruntersuchungen nach 3.2 bzw. nach Aufwand	
	1 - 3 Probenahmestellen	25,00 €
	4 - 6 Probenahmestellen	31,00 €
	Mehr als 6 Probenahmestellen	37,00 €
	Bei eiligen und unvorhergesehenen Überwachungen oder bei Nachkontrollen werden Auslagen (Fahrtkosten incl. Personalkosten für die Fahrtzeiten) nach Aufwand gem. AllGO abgerechnet (siehe 4.).	
<b>3.3.</b>	<b>Mikrobiologische Untersuchungen nach HACCP</b>	
	a) Abklatschuntersuchung (Nachweis von Keimen: 2 Bestimmungen)	18,00 €
	b) Bakteriologische Trinkwasseruntersuchung (Nachweis von E. coli u. coliformen Keimen, Bestimmung der Koloniezahlen bei 20°C und 36°C) *)	44,00 €
	*) Zuschlag für Keimdifferenzierungen bei positiven Befunden: Je Parameter	6,00 €
	Pauschalgebühren Probenahme (einschließlich Fahrtkosten) für Mikrobiologische Untersuchungen (HACCP)	
	1 - 4 Probenahmestellen	20,00 €
	5 - 9 Probenahmestellen	30,00 €
	Mehr als 9 Probenahmestellen	37,00 €
	Anfahrtpauschale (Auslagen als Fahrtkosten- und Tagegeldpauschale) je Probenort	22,00 €
	Bei eiligen und unvorhergesehenen Überwachungen oder bei Nachkontrollen werden Auslagen (Fahrtkosten incl. Personalkosten für die Fahrtzeiten) nach Aufwand abgerechnet (siehe 4.).	n. Aufwand gem. AllGO
<b>3.4.</b>	<b>Pauschalgebühr für Wochenendarbeit nach 3.1., 3.2., 3.3.: zweifacher Gebührensatz Probenahmegebühr außerhalb der Dienstzeit zu 3.1, 3.2 und 3.3. (siehe 4.): nach Aufwand gem. AllGO</b>	

<b>4.</b>	<b>Weitere Dienstleistungen (Zeitaufwand je angefangener Viertelstunde nach § 1 Abs. 4, AllGO)</b>	
	Die Gebühr bemisst sich je angefangener Viertelstunde Zeitaufwand nach § 1 Abs. 4 Satz 5 Nrn. 2 bis 4 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils gültigen Fassung	n. Aufwand gem. AllGO
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zuzüglich Fahrtkosten je km (PKW)</li> </ul>	0,30 €
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zuzüglich Fahrtkosten je km (Laborbus)</li> </ul>	0,66 €
	Probenversand an externe Labore (einschl. Porto und Verpackung etc.) je Probe (falls nicht nach Aufwand berechnet)	6,00 €
	<p><i>Für Proben Transporte zu externen Laboratorien mit eigenen Fahrzeugen werden zusätzlich die Kosten (Zeitaufwand und Fahrtkosten) festgesetzt.</i></p> <p><i>Die Kosten werden nach Aufwand oder bei regelmäßigen Transporten pauschal abgerechnet.</i></p> <p><i>Besondere Auslagen werden neben der Gebühr im Einzelfall erhoben.</i></p>	
	Bei eiligen und unvorhergesehenen Überwachungen oder bei Nachkontrollen werden Auslagen (Fahrtkosten incl. Personalkosten für die Fahrtzeiten) nach Aufwand abgerechnet.	

<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Naturschutzamt</b> Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0575 Status: öffentlich Datum: 15.11.2023
Termin	Beratungsfolge:	
28.11.2023	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	

**Bezeichnung:**

Förderanträge im Bereich Arten- und Biotopschutz

**Sachverhalt:**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21.12.2022 die Neuaufstellung der Förderrichtlinie Arten- und Biotopschutz beschlossen. Sie trat zum Jahresbeginn 2023 in Kraft.

Nach der Veröffentlichung der Förderrichtlinie wurden im Verlauf des Jahres auch die Steckbriefe und Antragsformulare überarbeitet. Die Steckbriefe sind nicht Bestandteil der Förderrichtlinie und sollen vielmehr potenziellen Antragstellern einen Überblick über generell förderfähige Projekte und den Umfang der Förderung verschaffen. Unter anderem wurde erstmalig ein Steckbrief für die Förderung der Umsetzung von Natura-2000-Management-Maßnahmen erarbeitet. Neben der Anlage ist auch erstmalig die Pflege von artenreichen Grünlandbeständen förderfähig. Es können auch Projekte gefördert werden, für die es keine Steckbriefe gibt. Die neuen Steckbriefe sind nachrichtlich beigefügt. Sie sollen zeitnah auf der Homepage des Landkreises veröffentlicht werden.

Bei Förderanträgen ab 20.000,- € entscheidet nach Punkt 5.3 der Förderrichtlinie der Kreisausschuss. Die im Jahre 2023 eingegangenen Anträge liegen allesamt unter dieser Grenze. Als Anlage ist eine tabellarische Aufstellung sämtlicher geförderter Projekte beigefügt.

Im Ausschuss wird beispielhaft über Projekte von besonderer Bedeutung berichtet.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

Erledigt	Antragstellende Organisation/ Person	Antragsdatum	Gemeinde	Projekttitel	Förderbereich	Maßnahmentyp	Kostenansatz	tatsächliche Kosten	Kostenübersicht	Schutzgebiet	§ 30 gesetzlich geschützte Biotope	LRT	Art	Anmerkungen
ja	Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)	01.12.2023		Anschaffung eines Freischneiders zur Biotoppflege	Biotoppflege	Anschaffung von Maschinen	1.460,00 €	1.459,71 €	1.459,71 €					
ja	NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V.	01.02.2023	Eisdorf	Magerweide bei Volkensen - Einrichtung einer Weidefläche zur Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes	Biotoppflege	Pflege artenreicher Grünlandflächen	16.000,00 €	16.012,38 €	16.012,38 €	NSG-ROW 10 (Magerweide südöstlich Volkensen)				Einzäunung von ca. 11 ha Weidefläche
ja	Ökologische NABU Station Oste Region	08.02.2023		Anschaffung von Peilstangen für die Ermittlung von Torftiefen	Biotoppflege	Anschaffung von Maschinen	800,00 €	703,78 €	703,78 €	Schutzgebiete im LK Rotenburg (Wümme)				
	Ökologische NABU Station Oste Region	08.02.2023		Pflege und Entwicklung von artenreichen (Feucht)- Grünlandflächen und Magerstandorten	Biotoppflege	Pflege artenreicher Grünlandflächen	8.500,00 €	316,84 €	8.500,00 €	Schutzgebiete im LK Rotenburg (Wümme)				
	Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)	27.02.2023	Hiddingen	Pappelfällung Sumpfwald Hiddingen	Biotoppflege	Eichen-Hainbuchenwald-Pflege	6.000,00 €		6.000,00 €					Kauf von Platten zur Vermeidung von Fahrspuren
ja		28.02.2023	Anderlingen	Pflege einer Streuobstwiese	Biotoppflege	Pflege von Obstbäumen	1.249,50 €	1.249,50 €	1.249,50 €					
	Ökologische NABU Station Oste Region	08.02.2023	Bremervörde	Zuschuss zur Einrichtung und Unterhaltung eines Stationsgebäudes	Biotoppflege		13.600,00 €	5.970,16 €	13.600,00 €	Schutzgebiete im LK Rotenburg (Wümme)				
ja	NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V.	02.03.2023	Bremervörde	Kampfmittelräumung als Vorarbeit für den Weidezaunbau am Elmer Berg	Biotoppflege	Heidepflege	19.900,00 €	13.566,00 €	13.566,00 €		HCT			
ja	anonym	17.01.2023	Gnarrenburg	Beweidungsprojekt Glinstedt - Zaunbaumaßnahme	Biotoppflege	Pflege artenreicher Grünlandflächen	5.500,00 €	3.435,24 €	3.435,24 €					Förderung der Artenvielfalt durch naturnahe, ganzjährige Beweidung
ja	anonym	20.12.2022	Selsingen	Optimierung eines vorhandenen Kleingewässers	Biotoppflege	Optimierung eines vorhandenen Stillgewässers	5.100,00 €	4.873,90 €	4.873,90 €	Haaßeler Bruch				
	Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)	20.12.2022	Tiste	Braunkehlchenheide Tister Bauernmoor	Biotoppflege	Heidepflege	11.500,00 €	10.039,91 €	11.500,00 €	Tister Bauernmoor				
ja	anonym	01.02.2023	Heeslingen	Entwicklung von Heide- und Offenlandflächen in Twistenbostel	Biotoppflege	Heidepflege	18.000,00 €	17.282,37 €	17.282,37 €	Ostetal mit Nebenbächen				
	NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V.	11.03.2023	Zeven	Orchideenweide - Borstgrasrasen bei Badenstedt	Biotoppflege	Heidepflege	6.500,00 €		6.500,00 €	Borstgrasrasen bei Badenstedt				Zuschuss zum Beweidungsprojekt
ja	anonym	21.04.2023	Gnarrenburg	Beweidungsprojekt Fahrendahl - Zaunbaumaßnahme	Biotoppflege	Pflege artenreicher Grünlandflächen	5.000,00 €	4.887,63 €	4.887,63 €					Förderung der Artenvielfalt durch naturnahe, ganzjährige Beweidung
ja	Jägerschaft Zeven e. V.	09.04.2023		Förderung einer mehrjährigen Blühmischung			8.270,50 €	7.757,50 €	7.757,50 €					Ausbringung nur auf ackerbaulich genutzten Flächen oder in Privatgärten
	anonym	18.04.2023	Helvesiek	Anlage einer Streuobstwiese	Biotoppflege	Anlage von Obstbäumen	3.705,50 €	927,05 €	3.705,50 €					
ja	anonym		Seedorf	Heckenpflege	Biotoppflege	Heckenpflege	2.821,31 €	2.821,31 €	2.821,31 €					Mehrjähriger Antrag (endet 2023)
ja	anonym	02.05.2023	Gnarrenburg	Pflege artenreiches Grünland	Biotoppflege	Pflege artenreicher Grünlandflächen	300,00 €	140,00 €	140,00 €	LSG Kollbecksmoor				Mehrjähriger Antrag (ab 2023)
	Jägerschaft Rotenburg e. V.			Blühmischung			577,80 €		577,80 €					
	Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)	17.05.2023	Hemslingen	Feuchtbrache - Deepen	Artenschutz	Nahrungsbiotop und Amphibienschutz	1.000,00 €		1.000,00 €					Nahrungsbiotop für Wiesenvögel
ja	Jägerschaft Rotenburg e. V.	29.05.2023		Offenhaltung ehemaliger Grünlandflächen		Mulchmahd	500,00 €	442,68 €	442,68 €	NSG Großes und Weißes Moor				Offenhaltung
ja	anonym	30.05.2023	Helvesiek	Prädationsmanagement im Wiesenschwerpunktgebiet Helvesiek	Artenschutz	Prädatoren-Bejagung	1.608,00 €	1.323,90 €	1.323,90 €					
	anonym	05.06.2023	Reeßum	Pflege artenreicher Grünlandflächen im Taakener Bruch	Biotoppflege	Pflege artenreicher Grünlandflächen	900,00 €		900,00 €					
	NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V.	05.06.2023	Bremervörde	Erweiterung Weidezaunbaum am Elmer Berg	Biotoppflege		4.800,00 €		4.800,00 €	NSG Elmer Berg				
ja	NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V.	02.06.2023	Zeven	Entwicklung von Moorflächen im Hemelsmoor	Biotopeinrichtung	Vernässung von Torfstichen	19.500,00 €	19.996,64 €	19.996,64 €	NSG Bullensee und Hemelsmoor				
ja	anonym	02.06.2023	Rhade	Planung der Anlage eines naturnahen Stillgewässers	Biotopeinrichtung	Anlage naturnaher Kleingewässer	512,45 €	512,45 €	512,45 €					
ja	anonym	06.06.2023	Ahausen	Pflege von artenreiches Grünland	Biotoppflege	Pflege artenreicher Grünlandflächen	1.000,00 €	1.071,00 €	1.071,00 €					



	anonym	15.06.2023	Wilstedt	Pflege artenreiches Grünland	Biotoppflege	Pflege artenreicher Grünlandflächen	2.000,00 €		2.000,00 €				
ja	Ökologische NABU Station Oste Region	28.06.2023	mehrere	Jugend-Workcamp zur Durchführung von Artenschutz-, Pflege-, und Entwicklungsmaßnahmen	Biotoppflege Artenschutz		5.654,00 €	4.608,82 €	4.608,82 €	NSG Bullensee und Hemelsmoor, NSG Borstgrasrasen bei Badenstedt, LSG Stellingsmoor, NSG Swatte Flag			
ja	anonym	03.07.2023	Gnarrenburg	Pflege artenreiches Grünland	Biotoppflege	Pflege artenreicher Grünlandflächen	500,00 €	368,54 €	368,54 €				
ja	anonym	02.07.2023	Bremervörde	Stoppelbrache	Stoppelbrache	Stoppelbrache	263,00 €	263,00 €	263,00 €				
ja	anonym	04.07.2023	Bremervörde	Prädatorenmanagement im Wiesenvogelschwerpunktgebiet Kornbecksmoor	Artenschutz	Prädatoren-Bejagung	325,10 €	325,10 €	325,10 €				
	anonym	16.07.2023	Bremervörde	Obstbaumreihe	Biotopeinrichtung	Anlage einer Obstbaumreihe	700,00 €	821,76 €	700,00 €				
ja	anonym	01.08.2023	Rotenburg-Mu	Errichtung eines Storchennestes	Artenschutz	Nisthilfen	560,00 €	560,00 €	560,00 €				
	anonym	07.08.2023	Bremervörde	Entkusselung der Stillgewässer in Höhnau-Lindorf	Biotoppflege	Optimierung eines vorhandenen Stillgewässers	1.000,00 €		1.000,00 €				
ja	anonym	27.07.2023	Gyhum	Freischneider zur Biotoppflege	Biotoppflege	Pflege artenreicher Grünlandflächen	1.541,50 €	1.541,50 €	1.541,50 €	LSG Stellingsmoor			
	anonym	14.08.2023	Bremervörde	Anlage einer Streuobstwiese	Biotopeinrichtung	Anlage von Obstbäumen	4.439,20 €		4.439,20 €				
	Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)	08.08.2023	Elsdorf	Entkusselung des Löhmoors	Biotoppflege	Entkusselung	15.000,00 €		15.000,00 €				
	anonym	15.08.2023	Bremervörde	Anlage einer Streuobstwiese	Biotopeinrichtung	Anlage von Obstbäumen	1.337,42 €		1.337,42 €				
ja	anonym	17.08.2023	Bremervörde	Zuschuss zur Beweidung von Kreisflächen mit Wasserbüffeln	Biotoppflege	Pflege artenreicher Grünlandflächen, Heidepflege	13.200,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	NSG Elmer Berg und Ostewiesen			
ja	anonym	17.08.2023	Bremervörde	Finanzierung eines Zaunmähers	Biotoppflege	Pflege artenreicher Grünlandflächen, Heidepflege	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	NSG Elmer Berg und Ostewiesen			
ja	Jägerschaft Zeven e. V.		mehrere	Anlage von Blühstreifen			5.854,60 €	5.854,60 €	5.854,60 €				
	anonym	05.09.2023	Jeddingen	Anlage einer Hecke	Biotopeinrichtung	Anlage einer Hecke	6.517,63 €		6.517,63 €				
ja	anonym	25.08.2023	Brockel	Stoppelbrache			73,50 €	73,50 €	73,50 €				
	anonym	13.09.2023	Bremervörde	Anlage einer Streuobstwiese	Biotopeinrichtung	Anlage von Obstbäumen	1.337,42 €	1.337,42 €	1.337,42 €				
ja	anonym	08.09.2023		Präparation eines juv. Seeadlers für das Infomobil	Umweltbildung	Umweltbildung	988,80 €	988,80 €	988,80 €				
	anonym	20.09.2023	Rotenburg	Anlage einer Streuobstwiese und Erweiterung einer 3-reihigen Hecke	Biotopeinrichtung	Anlage von Obstbäumen	4.000,00 €		4.000,00 €				
ja	Jägerschaft Bremervörde e. V.		mehrere	Anlage von Blühstreifen			33.261,46 €	33.261,46 €	33.261,46 €				
ja	anonym	21.09.2023	Wilstedt	Stoppelbrache		Stoppelbrache	160,00 €	160,00 €	160,00 €				
	anonym	05.10.2023	Visselhövede	Anlage einer Hecke	Biotopeinrichtung	Anlage einer Hecke	5.586,46 €		5.586,46 €				
	Jägerschaft Rotenburg e. V.	08.10.2023	Kirchwalsede	Anlage einer Obstbaumreihe auf einem Wegeseitenrand	Biotopeinrichtung	Anlage von Obstbäumen	900,00 €		900,00 €				
ja	anonym			Wespen- und Hornissenberatung			2.500,00 €	3.731,82 €	3.731,82 €				
jein	Jägerschaft Rotenburg e. V.		mehrere	Anlage von Blühstreifen (Abschlag 2)			6.757,60 €	6.757,60 €	6.757,60 €				
	Heimatverein Wilstedt e. V.	30.10.2023	Wilstedt	Nachpflanzung – Apfelbaumpfad in Wilstedt	Biotopeinrichtung	Anlage von Obstbäumen	280,00 €		280,00 €				
	Heldberg, Henning	07.11.2023	Visselhövede	Anlage einer Streuobstwiese		Anlage von Obstbäumen	2.322,81 €	1.304,81 €	2.322,81 €				
	anonym	03.11.2023	Gnarrenburg	Pflege artenreiches Grünland	Biotoppflege	Pflege artenreicher Grünlandflächen	500,00 €		500,00 €				
	anonym	06.11.2023	Visselhövede	Stoppelbrache		Stoppelbrache	478,52 €		478,52 €				
Reserve	Jägerschaft Rotenburg e. V.		mehrere	Blühhmischungen (Abschlag 1) (orientiert an 2022)			9.000,00 €		9.000,00 €				

**Summe**

**190.248,68 €**    **282.013,49 €**  
tatsächliche Ausga geplante Ausgaben

**Förderantrag  
für Projekte und Maßnahmen  
des Arten- u. Biotopschutzes  
im  
Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Eingang:

Diesen Antrag - ausgenommen für Blühstreifen, der über die Jägerschaft zu stellen ist - mit zugehörigen Angaben u. ggf. weiteren Unterlagen (z. B. ausführliche Projektbeschreibung, detaillierter Kosten- u. Finanzierungsplan, Detailpläne, behördliche Genehmigungen u. Stellungnahmen) einreichen beim:

**Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Naturschutzamt  
Hopfengarten 2  
27356 Rotenburg (Wümme)**

1) Antragstellende Person (ggf. Stempel):

Telefon:

E-Mail:

2) Projektbezeichnung (oder Arbeitstitel):

3)  **Förderbereich Artenschutz**

**Förderbereich Biotoppflege**

Heckenpflege     Kopfweidenpflege     Pflege von Obstbäumen

Pflege artenreicher Grünlandflächen     Heidepflege

Naturnahe Umgestaltung u. Optimierung vorh. Stillgewässer

Sonstiges Projekt im Förderbereich Biotoppflege

**Förderbereich Biotopeinrichtung**

Anlage/Anpflanzung v. Hecken, Feldgehölzen, Obstbäumen u. Kopfweiden sowie Nachpflanzung

Anlage von Säumen (mehrjährig)     Anlage artenreiches Grünland

Anlage naturnaher Kleingewässer (< 2500 m<sup>2</sup>)     Vernässung renaturierungsfähiger Moorflächen

Sonstiges Projekt im Förderbereich Biotopeinrichtung

**Förderbereich Umweltbildung**

**Förderbereich Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten**

4) Ort der Projektdurchführung

Gemeinde: \_\_\_\_\_

Projektlaufzeit (voraussichtlich):

Gemarkung: \_\_\_\_\_

Beginn: \_\_\_\_\_ Ende: \_\_\_\_\_

Flur: \_\_\_\_\_

Flurstück/-e: \_\_\_\_\_

5) **Angaben zum Projekt**  
**Ziel / -e des Projektes (u. a. angestrebte Ergebnisse, ökologische und nachhaltige Auswirkungen):**

**Genehmigung der zuständigen Behörde/-n (z. B. untere Naturschutzbehörde):**  
 ist/sind beigefügt  
 wird nachgereicht

**Zur Durchführung des Projektes oder Teilen des Projektes besteht eine öffentlich-rechtl. Verpflichtung:**  Ja  Nein

6) **Kosten- und Finanzierungsplan**

Ein zusätzlicher detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan getrennt nach Sach-, Personal-, Verwaltungs- und sonstigen Kosten, ggf. mit Kostenvoranschlägen und Angeboten (vor allem für die zur Förderung beantragten Positionen), ist den Antragsunterlagen beizufügen.

	<b>Euro</b>	
Gesamtkosten des Projektes		<b>100 %</b>
barer Eigenanteil (z. B. eigene Finanzmittel, Zuschüsse von Sponsoren an den Projektträger)		%
unbare Eigenleistung* (z. B. durch eigenes Personal oder erbrachte Leistung durch Gerätenutzung/-einsatz)		%
beantragte oder bewilligte Zuschüsse (Drittmittel) (soweit nicht als Eigenanteil erfasst, keine Sponsorengelder)		%
beantragter Förderbetrag		%

7) **Kostenstruktur des Gesamtprojektes**

	<b>Gesamtkosten</b> <small>(wie oben unter 7) angegeben)</small>	<b>100 %</b>
Sachkosten (investive Kosten, Geräteausstattungen, Baumaßnahmen)		%
Planungs- und Lohnkosten		%
sonstige Kosten (z.B. Reisekosten, Verwaltungskosten)		%

8) **Jährliche Folgekosten**

	<b>Euro</b>
<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> trägt der Antragsteller <input type="checkbox"/> Übernahme durch Dritte <input type="checkbox"/> werden beantragt	

**Wir haben die Fördervoraussetzungen (Verwaltungshandreichungen 5.1- Allgemeines u. Förderrichtlinie Arten- und Biotopschutz) zur Kenntnis genommen und verpflichten uns, diese im Falle einer Projektbewilligung einzuhalten.**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Grundeigentümer/Pächter**  
 (wird auch digital akzeptiert.)

\_\_\_\_\_  
**Ort und Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Projektträger**  
 (wird auch digital akzeptiert.)

\_\_\_\_\_  
**Ort und Datum**

Name und Vorname des Jagdausübungsberechtigten	Anschrift des Jagdausübungsberechtigten
Telefon	E-Mail
	Antragseingang bei der Jägerschaft

**Antragsfrist: 15.04**

Naturschutzbobmann der Jägerschaft

E-Mail:

**1. Antrag auf Förderung zur Anlage von Blühstreifen auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen**

**Variante 1** (mind. 6 m Breite, Neuanlage u. Erhalt bis zum 30.09 des Folgejahres)  
= 0,18 €/m<sup>2</sup>

**Variante 2** (9 m bis 19 m Breite, Neuanlage u. Erhalt bis zum 30.09 des Folgejahres)  
= 0,20 €/m<sup>2</sup>

Für die Anlage eines Blühstreifens auf der nachfolgend näher bezeichneten Fläche, gem. gekennzeichneten Variante, wird eine sich daraus ergebende finanzielle Förderung im Rahmen der Projektkulisse des prakt. Arten- u. Biotopschutzes im Kreisgebiet beantragt.

**Bezeichnung der Fläche**

Revier	Hegering	
Name u. Vorname des Bewirtschafters bzw. Antragstellers	Tel.-Nr. des Bewirtschafters bzw. Antragstellers	
Anschrift des Bewirtschafters bzw. Antragstellers		
IBAN des Bewirtschafters bzw. Antragstellers	BIC	
Geldinstitut/Bank		
Gemarkung	Flur	Flurstück/e
FLIK-Nummer	Schlaggröße (ha)	Fläche Blühstreifen (m <sup>2</sup> )
Der Blühstreifen liegt	<input type="checkbox"/> am Rande des Ackers	<input type="checkbox"/> innerhalb des Ackers
Aussaat erfolgt	<input type="checkbox"/> selbst, ggf. durch Pächter	

Der Bewirtschafter bzw. Antragsteller und der Jagdausübungsberechtigte verpflichten sich

- zur Durchführung der o. g. Maßnahme, entspr. der geltenden Verwaltungshandreichung
- und zur Beachtung der im Steckbrief „**Blühstreifen**“ (aktuelle Version) gegebenen Hinweise.

Ort, Datum	Unterschrift bewirtschaftender Landwirt
Ort, Datum	Unterschrift Jagdausübungsberechtigter

***Der nachfolgende Teil wird von der Jägerschaft ausgefüllt.***

## **2. Entscheidung über den Antrag durch die Jägerschaft**

Adressfeld Jagdausübungsberechtigter
--------------------------------------

Sehr geehrte/er Revierinhaber/in,

**dem vorliegenden Antrag wird zugestimmt.**

Die Umsetzung der Maßnahme kann entsprechend der im Antrag gemachten Angaben erfolgen.

Dafür wird

- die geeignete Saatgutmischung in ausreichender Menge rechtzeitig zur Verfügung gestellt und anschließend
- der Blühstreifen mit dieser Saatgutmischung durch den Bewirtschafter bzw. Antragsteller (Eigentümer, ggf. Pächter) eingesät.

Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme durch den jeweiligen Hegering.

Ort und Datum	Unterschrift Naturschutzobmann der Jägerschaft
---------------	--

# Maßnahmensteckbrief

## Anlage artenreiches Grünland



### Ökologische Funktionen

Artenreiches Grünland mit verschiedenen Gräsern u. Kräutern, oft eingefasst von hochstaudenreichen Randsäumen, bilden vielfältige, strukturreiche u. somit einzigartige Lebensräume für unsere heimische Tier- u. Pflanzenwelt. Oftmals befinden sich auf diesen Standorten seltene u. gefährdete Pflanzenarten. Darüber hinaus erfüllt Grünland wichtige Ökosystemdienstleistungen wie Kohlenstofffixierung und den Erhalt der Grundwasserqualität.

Durch bäuerliche Nutzungsformen (Mahd, Beweidung) entstanden, sind sie heute ökologisch wichtige Bestandteile unserer heimischen Kulturlandschaft. Im Zuge der Industrialisierung der Landwirtschaft fand eine Intensivierung der Nutzung oder eine Umwandlung in Ackerflächen statt, sodass ein Verlust der Qualität und ein Rückgang des artenreichen Grünlandes zu verzeichnen ist. Umso wichtiger ist die Wiederherstellung und Neuanlage artenreicher Grünlandflächen.

### Projektumfang

Anlage von artenreichem Grünland auf bislang intensiv genutztem Grünland oder ehemaligen Ackerstandorten.

### Umsetzung

#### Vorbereitung:

- Fläche mähen und Aufwuchs abfahren
- Flache Bodenvorbereitung bis 5 cm Tiefe mit Fräse (kein Pflügen), um Offenbodenanteile von mind. 50 – 70 % zu erreichen
- Alternativ zum Fräsen: mehrmaliges Eggen

#### Aussaatzeitpunkt:

- Günstige Aussaatzeitpunkte sind Februar bis Mai (auf Rohboden) und August bis Oktober (auf bestehendem Grünland)
- Aussaat, wenn möglich, vor Beginn feuchter Witterung

#### Aussaat mit zertifiziertem Regiosaatgut:

- Neueinsaat mit geringer Saattiefe mit Drillsaatmaschine durch Hochstellen der Säscharre und Striegel
- Ausbringung per Hand bei Flächen mit geringer Größe ( $\leq 1$  ha) möglich
- Bei geringen Saatsmengen muss das Saatgut mit bspw. Sojaschrot gestreckt werden
- Anwalzen des Saatguts wichtig (Arbeitsgang auch in Kombination mit Aussaat möglich)

#### Weitere Pflege:

- Schröpfschnitt (Pflugeschnitt) im ersten (ggf. auch im zweiten) Folgejahr durch Abführen des Schnittguts, eine Düngung sollte unterbleiben

### Folgenutzung

- 1-2 Schnitte pro Jahr nach dem 15.06 oder extensive Beweidung
- Mahdgut muss abgetragen werden, ein Mulchen der Fläche reicht nicht aus
- Standortgerechte Düngung, ggf. Reduzierung der Düngung

### Kosten

- Übernahme der Kosten des Regio-Saatgutes zu 100 % durch Lk
- Ggf. Übernahme weiterer Kosten

### Teilnehmerkreis

Eigentümer und Pächter, beide als Flächenbewirtschafter

# Maßnahmensteckbrief

## Anlage naturnaher Stillgewässer



### Ökologische Funktionen

Ursprünglich in Senken u. Mulden mit Grundwasseranschluss oder über undurchlässigen Bodenschichten entstandene Wasserflächen (auch nur zeitweise existierend) zählen naturnah erhalten gebliebene kleine Stillgewässer (< 2500 m<sup>2</sup>) (auch als Kleingewässer oder Biotoptümpel bezeichnet) mit ihrer nicht oder nur wenig beeinflussten Randzone heute zu den am stärksten gefährdeten Biotoptypen unserer Heimat.

Mit ihrer jeweils typischen Zonierung der Pflanzengesellschaften, als randliche Verlandungszone im Flachwasser, erfüllen naturnahe Kleingewässer die Lebensraumsprüche zahlreicher Tier- u. Pflanzenarten.

### Projektumfang

Sich mit Wasser füllende Geländesenken von unterschiedlicher Größe (naturräumliche Gegebenheiten beachten) u. naturnaher Ausformung (allseits flache Ufer, unregelmäßige Buchten u. Landzungen, Tiefe max. 1,20 m unter Geländeniveau an einer Stelle) auf geeigneten Flächen/Standorten.

### Aussehen

Anlage von ständig (durch Grundwasseranschnitt) oder zeitweilig (nur durch Niederschläge gespeist) Wasser führenden Geländesenken, die sich als Biotoptümpel entwickeln werden u. sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

**Hinweis:** Soll Grundwasser angeschnitten/freigelegt werden, ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

### Standortwahl

- Am Rande von Grünland oder Äckern, um eine weitere Bewirtschaftung der angrenzenden Fläche zu ermöglichen und eine Eutrophierung des Gewässers und Zerstörung der Uferzone auszuschließen
- Bestenfalls auf Standorten an/auf extensivem Grünland, Feuchtgebieten und wasserundurchlässigen Böden

### Durchführung (in enger Abstimmung mit den zuständigen Ämtern/Behörden)

- Umriss des zukünftigen Gewässers im Gelände kenntlich machen, Baggerführer einweisen
- Erst danach Erdarbeiten (Ausgestaltung) mittels Kettenbagger, Baubegleitung durchführen, Aushubboden ordnungsgemäß verwenden
- Endkontrolle, bevor der Bagger abgezogen wird, ggf. Nachprofilierung ausführen

### Umsetzung

- Landkreis prüft Standort-/Flächeneignung u. Genehmigungspflicht
- Fachfirma führt aus, ggf. Einweisung u. Baubegleitung durch Landkreis

### Kosten

- Übernahme Planungs- und Ausführungskosten bis zu 100 % durch Landkreis

### Teilnehmerkreis

Privateigentümer/Bewirtschafter

# Maßnahmensteckbrief

## Anlage von Hecken und Feldgehölzen



### Ökologische Funktionen

Auf ungenutzten oder nicht nutzbaren Randlagen emporgewachsen, teilweise auch durch Menschenhand gepflanzt, gehören Hecken u. Feldgehölze in der weitgehend ausgeräumten u. intensiv genutzten Agrarlandschaft für viele heimische Tier- u. Pflanzenarten zu den wenigen noch verbliebenen Lebensräumen.

Gut strukturiert, bilden sie unverzichtbare Nahrungs-, Deckungs- u. Fortpflanzungsbiotope für etliche Tierarten wie z. B. Reh, Feldhase, Fasan, Rebhuhn, Mäusebussard, Waldohreule, Buntspecht, Neuntöter, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Zaunkönig, Igel, Erdkröte, Blindschleiche u. zahllosen Insekten.

Darüber hinaus gliedern u. prägen diese Gehölzbestände das norddeutsche Landschaftsbild, sind unersetzliche Verbindungskorridore u. wichtige „Knotenpunkte“ bei der Biotopvernetzung. Zudem dienen Hecken dem Wind- und Erosionsschutz, was zu Ertragssteigerungen von 10-20 % führen kann. Dadurch können geringfügige Mindererträge in direkter Nähe der Hecke ausgeglichen werden.

### Projektumfang

- **Hecken:** mind. 2- (3 m breite) bis max. 6-reihige (8 m breite) Pflanzungen unterschiedlicher Länge, die erkennbar als Bestandteil der Biotopvernetzung entwickelt werden können; Reihen- und Pflanzabstand liegt bei ca. 1,5 m
- **Feldgehölze:** bis zu 2000 m<sup>2</sup> große Pflanzungen, die als „Trittsteine“ im Biotopverbundsystem fungieren sollen
- **Einzelgehölze:** als Gehölzreihe im Einzelfall förderfähig

### Aussehen

Mit standortgerechten Laubholzarten gebietsheimischer Herkunft (aus umseitiger Liste auswählen) bepflanzte Geländestreifen u. Restareale an u. auf landwirtschaftlichen Flächen, die umfassende Lebensraumqualitäten für die Flora u. Fauna der gehölzgeprägten Kulturlandschaft bieten.

### Standortwahl

Bestenfalls im räumlichen Zusammenhang zu Waldrändern, Gehölzinseln oder Baumgruppen.

Ungeeignet ist die Anlage in ausgedehntem Feuchtgrünland, Magergrünland oder an Schutzäckern sowie im Offenland mit selten vorkommenden Arten wie Feldlerche, welche Vertikalstrukturen meiden.

### Herstellung

Bepflanzung nach Pflanzschema mit geeigneten Laubholzarten gebietsheimischer Herkunft (gem. Kennzeichnung in umseitiger Liste) im Herbst.

Sicherung der Anpflanzung durch Wildschutzaun (Knotengeflecht) ringsum, bei längeren Heckenstrecken Durchlässe (als Wildwechsel) freilassen. Umsetzung durch Jäger ggf. unterstützt durch Eigentümer/Bewirtschafter.

### Kosten

- **Gehölze** (Beschaffung): Übernahme kann bis zu 100 % durch Lk ROW erfolgen, Rest ggf. über Landesjägerschaft
- **Wildschutz** (Draht, Holzpfähle): Übernahme zu 100 % durch Lk ROW

### Teilnehmerkreis

- Privateigentümer/Bewirtschafter
- Kommunen (Gemeinden, Städte) nur im Rahmen öffentlicher Maßnahmen (z. B. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“)



## Gehölzartenliste

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität	Stückzahl	Einzelpreis ohne MwSt.
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle	2 j. v. S. 100/160		
<i>Betula pubescens</i>	Moorbirke	2 j. v. S. 60 /100		
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke	2 j. v. S. 60 /100		
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	3 j. v. S. 60 /100		
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel	3 j. v. S. 80 /120		
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss	3 j. v. S. 80 /120		
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	3 j. v. S. 80 /120		
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn	3 j. v. S. 80 /120		
<i>Euvonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	3 j. v. S. 80 /120		
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	3 j. v. S. 100/140		
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	3 j. v. S. 100/140		
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	3 j. v. S. 80 /120		
<i>Prunus padus</i>	Frühe Traubenkirsche	3 j. v. S. 80 /120		
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	2 j. v. S. 80 /120		
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	3 j. v. S. 80 /120		
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	3 j. v. S. 80 /120		
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum	3 j. v. S. 80 /120		
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	2 j. v. S. 60 / 80		
<i>Salix cinerea</i>	Grauweide	1 j. v. S. 60 / 80		
<i>Salix caprea</i>	Salweide	1 j. v. S. 60 / 80		
<i>Salix aurita</i>	Ohrweide	1 j. v. S. 60 / 80		
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	3 j. v. S. 60 /100		
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere	3 j. v. S. 80 /120		
<i>Viburnum opulus</i>	Schneeball	3 j. v. S. 30 /120		

### Abkürzung

1 j. v. S.  
2 j. v. S.  
3 j. v. S.  
100/160

### Bedeutung

einjährig verpflanzter Sämling  
zweijährig verpflanzter Sämling  
dreijährig verpflanzter Sämling  
Pflanzenhöhe von 100 bis 160 cm

# Maßnahmensteckbrief

## Anlage von Kopfweidenbeständen



### Ökologische Funktionen

Traditionell in den großen Flussniederungen des norddeutschen Tieflandes entlang von Fließgewässern, Gräben oder Wirtschaftswegen gepflanzt u. zur Gewinnung von Reisern für die Korbflechterei genutzt, stellen Kopfweiden mit ihrem durch regelmäßiges Zurückschneiden (Schneiteln) des Astwerkes an einer Stelle - dem sog. „Kopf“ - entstandenen Habitus einen besonderen Lebensraum dar. Gegenwärtig sind Kopfweiden u. ihre einst das Landschaftsbild bestimmenden Bestände weitestgehend aus unserer intensiv genutzten Agrarlandschaft verschwunden.

Mit ihren ausgefaulten Astlöchern u. daraus entstandenen Höhlen, bis weit in das Stamminnere hinein, bilden gerade alte Kopfweiden natürliche wie unverzichtbare Fortpflanzungs-, Deckungs- u. Nahrungsbiotope, u. a. für Steinkauz, Wiedehopf, Gartenrotschwanz u. insbesondere holzbewohnende/ holzersetzende Käferarten.

Kopfweiden prägen u. strukturieren eindrucksvoll Ortsränder, das Landschaftsbild u. sind regional-typische Bestandteile einer über Generationen durch Menschenhand gestalteten u. nachhaltig genutzten Kulturlandschaft.

### Projektumfang

- Neuanlagen: Nach Bedarf u. zur Verfügung stehendem Material. Kopfweidenstämmlinge in mind. 6 m Abstand zueinander setzen
- Vorheriger Bestand: Nachpflanzungen nach Bedarf u. erkennbarem Schema

### Aussehen

Mit Kopfweiden bepflanzte Bach-, Graben- u. Wegränder in Ortsrandlage oder in der freien Landschaft im Bereich von Niederungen.

### Herstellung und Durchführung

- Gewinnung der Stämmlinge (optimal: armdick u. 3 m lang) im Winterhalbjahr durch Beerntung vorh. „Mutterbäume“, auf Kreisflächen möglich.
- Anschließend Präparierung (unten meißelartig zuspitzen, oben Verzweigung als „Kopf“ schneiteln) für notwendigen Halt und zum optimalen Anwachsen auf neuem Standort.
- Bepflanzung geeigneter Standorte im Winterhalbjahr. Pflanzlöcher mittels Erdbohrer bis 0,8 m tief herstellen, Stämmlinge per Hand leicht in das Pflanzloch rammen, dieses mit Erde bis Geländeoberkante auffüllen u. ringsum festtreten.

### Umsetzung

Eigentümer/Bewirtschafter, ggf. unterstützt durch Naturschutzverbände u. Landkreis

### Kosten

Kosten für die Anlage können bis zu 100 % übernommen werden

### Teilnehmerkreis

Eigentümer/Bewirtschafter

# Maßnahmensteckbrief

Anlage von Obstbaumreihen und Obstwiesen  
auf Hochmoorstandorten



## Ökologische Funktionen

Ursprünglich traditionell auf beweideten Flächen oder an Wirtschaftswegen zur Selbstversorgung mit Früchten gepflanzt, stellen die hochstämmig kultivierten Obstbäume mit ihrer regional-spezifischen Sortenfülle ein bemerkenswertes kulturelles Erbe dar.

Diese altbewährten Obstbäume zählen sowohl innerörtlich als auch in einer stark ausgeräumten u. intensiv genutzten Agrarlandschaft für etliche Tierarten zu den dringend benötigten Lebensräumen.

Mit ausgefallenen Astlöchern u. Höhlen versehen, bilden gerade alte Obstbäume wichtige Fortpflanzungs- u. Nahrungsbiotope, u. a. für Steinkauz, Grünspecht u. blütenbestäubende Insektenarten.

Insbesondere zur Blütezeit prägen u. beleben Obstbäume eindrucksvoll das Orts- u. Landschaftsbild u. sind sichtbarer Ausdruck einer überlegt durch Menschenhand gestalteten und nachhaltig genutzten Kulturlandschaft.

## Projektumfang

- **Neuanlage Streuobstwiese:** Obstbaumbestände mit einer Mindestgröße von 1500 m<sup>2</sup> und mit mind. 25 Obstbäumen im Abstand von 10-12 m zueinander, versetzt gepflanzt
- **Obstbaumreihen:** mindestens 5 Obstbäume entlang einer Strecke von mind. 50 m
- **Streuobstbestand:** Nachpflanzungen ohne Untergrenze u. nach gleichem Schema

## Aussehen

Mit Obstbäumen in Hochstammqualität bepflanzte Wegeseitenränder, Grünlandflächen in oder am Rand von Ortslagen u. nicht mehr genutzten Flächen.

## Standortwahl

- Ideal auf Wiesen und Weiden gut durchlüfteter, tiefgründiger Böden
- Ungeeignet sind staunasse oder sehr schattige Flächen
- Ungeeignet in offenen Kulturlandschaften mit selten vorkommenden Arten wie Feldlerchen, welche Vertikalstrukturen meiden

## Umsetzung

- Bepflanzung mit regionaltypischen Hochstamm-Obstsorten - gem. Kennzeichnung in beigefügter Liste - im Herbst
- Sicherung der Bäume durch Verbiss-/Fegeschutz (Pfähle mit Sechseck-Geflecht)
- Umsetzung durch Eigentümer/Bewirtschafter
- Mahd oder Beweidung (mind. 1 x pro Jahr) zwischen den Gehölzen

## Kosten

- Obstbäume (Beschaffung): Übernahme zu 100 % durch Lk
- Verbiss-/Fegeschutz: Übernahme zu 100 % durch Lk

## Teilnehmerkreis

- Privateigentümer/Bewirtschafter
- Kommunen (Gemeinden, Städte) nur im Rahmen öffentlicher Maßnahmen (z. B. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“)

## Obstsortenliste (POMOLOGEN-VEREIN NIEDERSACHSEN-BREMEN E. V. 2021)

Äpfel		
Nr.	Sortenname	Anzahl
1.	Altländer Pfannkuchen	
2.	Berliner	
3.	Boikenapfel	
4.	Celler Dickstiel	
5.	Coulons Renette	
6.	Danziger Kantapfel	
7.	Finkenwerder Herbstprinz	
8.	Geheimrat Dr. Oldenburg	
9.	Grahams Jubiläumsapfel	
10.	Himbeerapfel von Holowaus	
11.	Horneburger Pfannkuchen	
12.	Ingol	
13.	Jakob Lebel	
14.	Landsberger Renette	
15.	Luxemburger Goldrenette	
16.	Mutterapfel (Lavantthaler Bananenapfel)	
17.	Prinz Albrecht von Preussen	
18.	Purpurroter Cousinot	
19.	Rheinischer Bohnapfel	
20.	Roter Eiserapfel	
21.	Schöner von Herrnhut	
22.	Zabergäu Renette	
23.	Von Zuccalmaglios Renette	

Birnen		
Nr.	Sortenname	Anzahl
1.	Conferencebirne	
2.	Gute Graue	

Pflaumen, Zwetschgen, Renekloden und Mirabellen		
Nr.	Sortenname	Anzahl
1.	Hauszwetsche	

# Maßnahmensteckbrief

Anlage von Obstbaumreihen und Obstwiesen



## Ökologische Funktionen

Ursprünglich traditionell auf beweideten Flächen oder an Wirtschaftswegen zur Selbstversorgung mit Früchten gepflanzt, stellen die hochstämmig kultivierten Obstbäume mit ihrer regional-spezifischen Sortenfülle ein bemerkenswertes kulturelles Erbe dar.

Diese altbewährten Obstbäume zählen sowohl innerörtlich als auch in einer stark ausgeräumten u. intensiv genutzten Agrarlandschaft für etliche Tierarten zu den dringend benötigten Lebensräumen.

Mit ausgefaulten Astlöchern u. Höhlen versehen, bilden gerade alte Obstbäume wichtige Fortpflanzungs- u. Nahrungsbiotope, u. a. für Steinkauz, Grünspecht u. blütenbestäubende Insektenarten.

Insbesondere zur Blütezeit prägen u. beleben Obstbäume eindrucksvoll das Orts- u. Landschaftsbild u. sind sichtbarer Ausdruck einer überlegt durch Menschenhand gestalteten und nachhaltig genutzten Kulturlandschaft.

## Projektumfang

- **Neuanlage Streuobstwiese:** Obstbaumbestände mit einer Mindestgröße von 1500 m<sup>2</sup> und mit mind. 25 Obstbäumen im Abstand von 10-12 m zueinander, versetzt gepflanzt
- **Obstbaumreihen:** mindestens 5 Obstbäume entlang einer Strecke von mind. 50 m
- **Streuobstbestand:** Nachpflanzungen ohne Untergrenze u. nach gleichem Schema

## Aussehen

Mit Obstbäumen in Hochstamm-Qualität bepflanzte Wegeseitenränder, Grünlandflächen in oder am Rand von Ortslagen u. nicht mehr genutzten Flächen.

## Standortwahl

- Ideal auf Wiesen und Weiden gut durchlüfteter, tiefgründiger Böden
- Ungeeignet sind staunasse oder sehr schattige Flächen
- Ungeeignet in offenen Kulturlandschaften mit selten vorkommenden Arten wie Feldlerchen, welche Vertikalstrukturen meiden

## Umsetzung

- Bepflanzung mit regionaltypischen Hochstamm-Obstsorten - gem. Kennzeichnung in beigefügter Liste - im Herbst
- Sicherung der Bäume durch Verbiss-/Fegeschutz (Pfähle mit Sechseck-Geflecht)
- Umsetzung durch Eigentümer/Bewirtschafter
- Mahd oder Beweidung (mind. 1 x pro Jahr) zwischen den Gehölzen

## Kosten

- Obstbäume (Beschaffung): Übernahme zu 100 % durch Lk
- Verbiss-/Fegeschutz: Übernahme zu 100 % durch Lk

## Teilnehmerkreis

- Privateigentümer/Bewirtschafter
- Kommunen (Gemeinden, Städte) nur im Rahmen öffentlicher Maßnahmen (z. B. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“)

## Obstsortenliste (POMOLOGEN-VEREIN NIEDERSACHSEN-BREMEN E. V. 2021)

Äpfel			Nr.	Sortenname	Anzahl
Nr.	Sortenname	Anzahl	38.	Griesappel	
1.	Adams Parmäne		39.	Herzog von Cumberland	
2.	Adersleber Kalvill		40.	Holländischer Prinz	
3.	Alkmene		41.	Holsteiner Cox	
4.	Allington Pepping		42.	Horneburger Pfannkuchenapfel	
5.	Altländer Pfannkuchen		43.	Jakob Fischer	
6.	Altländer Rosenapfel		44.	Jakob Lebel	
7.	Baumanns Renette		45.	Johannsens Roter Herbstapfel	
8.	Biesterfelder Renette		46.	Juwel aus Kirchwerder	
9.	Boiken		47.	Kaiser Wilhelm	
10.	Boskoop		48.	Kasseler Renette	
11.	Bremervörder Winterapfel		49.	Knebusch	
12.	Carola (Kalco)		50.	Krügers Dickstiel (Celler Dickstiel)	
13.	Celler Dickstiel		51.	Landsberger Renette	
14.	Coulons Renette		52.	Luxemburger Triumph	
15.	Danziger Kantapfel		53.	Martini	
16.	Discovery		54.	Moringer Rosenapfel	
17.	Doppelter Prinzenapfel		55.	Nathusius Taubenapfel	
18.	Dülmener Rosenapfel		56.	Notarisappel	
19.	Englischer Prinz		57.	Oberdiecks Traubenapfel	
20.	Fießers Erstling		58.	Ontario	
21.	Filippa		59.	Pfirsichroter Sommerapfel	
22.	Finkenwerder Herbstprinz		60.	Prinz Albrecht von Preußen	
23.	Freiherr von Berlepsch		61.	Prinzenapfel (Hasenkopf)	
24.	Geflammtter Kardinal		62.	Prinzess Noble (Alantapfel)	
25.	Geheimrat Dr. Oldenburg		63.	Purpurroter Cousinot	
26.	Gelber Bellefleur		64.	Rheinischer Bohnapfel	
27.	Gelber Edelapfel		65.	Rheinischer Winterrambour	
28.	Gelber Richard		66.	Riesenboiken	
29.	Gelber Münsterländer		67.	Rote Sternrenette	
30.	Goldrenette von Blenheim		68.	Roter Eiserapfel	
31.	Goldparmäne		69.	Roter Bellefleur	
32.	Grahams Jubiläumsapfel		70.	Roter Herbstkalvill	
33.	Graue Französ. Renette		71.	Roter Münsterländer	
34.	Graue Herbstrenette		72.	Ruhm von Kirchwerder	
35.	Gravensteiner		73.	Scheeßeler Bunter	
36.	Harberts Renette		74.	Schöner von Haseldorf	
37.	Hasenkopf				

Nr.	Sortenname	Anzahl
75.	Schöner von Nordhausen	
76.	Seestermüher Zitronenapfel	
77.	Signe Tillisch	
78.	Stahls Winterprinz	
79.	Stina Lohmann	
80.	Transparent aus Croncels	
81.	Tiefenblüte (Lippoldsberger)	
82.	Uelzener Rambour	
83.	Weißer Winterglockenapfel	
84.	Weißer Klarapfel	
85.	Westfälischer Gülderling	
86.	Winterprinz	
87.	Wohlschmecker aus Vierlanden	
88.	Von Zuccalmaglios Renette	

Birnen		
Nr.	Sortenname	Anzahl
1.	Alexander Lucas	
2.	Bosc's Flaschenbirne	
3.	Clapps Liebling	
4.	Conference	
5.	Doppelte Phillipsbirne	
6.	Frühe aus Trevoux	
7.	Gellerts Butterbirne	
8.	Gräfin von Paris	
9.	Graue Hühnerbirne	
10.	Gute Graue	
11.	Jakobsbirne aus Kirchtimke	
12.	Josefine von Mecheln	
13.	Köstliche von Charneux (Bürgermeisterbirne)	
14.	Madame Verté	
15.	Prinzessin Marianne	
16.	Petersbirne	
17.	Speckbirne	
18.	Williams Christbirne	

Pflaumen, Zwetschgen, Renekloden und Mirabellen		
Nr.	Sortenname	Anzahl
1.	Bühler Frühzwetschge	
2.	Emma Leppermann	
3.	Erntepflaume	
4.	Frühe Fruchtbare	
5.	Frühe Mirabelle von Bergthold	
6.	Gelbroter Spilling	
7.	Graf Althanns Reneklode	
8.	Große Grüne Reneklode	
9.	Hauszwetsche	
10.	Katalonischer Spilling	
11.	Kirkes Pflaume	
12.	Königin Viktoria	
13.	Liefländische Gelbe Pflaume	
14.	Mirabelle von Nancy	
15.	Opal	
16.	Ontariopflaume	
17.	Oullins Reneklode	
18.	Rudolphspflaume	
19.	Sanctus Hubertus	
20.	The Czar	
21.	Von Flotows Mirabelle	
22.	Von Hartwiß Gelbe Zwetsche	
23.	Wagenheims Frühzwetsche	

Süßkirschen		
Nr.	Sortenname	Anzahl
1.	Badeborner	
2.	Bernhard Nette	
3.	Braunauer	
4.	Büttners Rote Knorpelkirsche	
5.	Coburger Maiherz	
6.	Dönissens Gelbe Knorpelkirsche	
7.	Flamentiner	
8.	Garrns Bunte	
9.	Gr. Prinzessinkirsche	
10.	Gr. Schwarze Knorpelkirsche	
11.	Haumüller Mitteldicke	

Nr.	Sortenname	Anzahl
12.	Hedelfinger Riesenkirsche	
13.	Kassins Frühe Herzkirsche	
14.	Kronprinz zu Hannover	
15.	Kunzes Kirsche	
16.	Landele	
17.	Lucien	
18.	Maibigarreau	
19.	Porzellankirsche	
20.	Rivers Frühe	
21.	Sahliser Marmorkirsche	
22.	Schneiders Späte Knorpelkirsche	
23.	Schöne von Marienhöhe	
24.	Schubacks Frühe Schwarze	
25.	Tilgeners Rote Herzkirsche	
26.	Zum Feldes Frühe Schwarze	

### Sauerkirschen

Nr.	Sortenname	Anzahl
1.	Diemitzer Amarelle	
2.	Heimanns Rubinweichsel	
3.	Koröser Weichsel	
4.	Minister von Podbielsky	

### Pfirsiche, Aprikosen

Nr.	Sortenname	Anzahl
1.	Kernechter vom Vorgebirge	
2.	Nancy Aprikose	
3.	Naundorfer Kernechter	



# Maßnahmensteckbrief

## Anlage von Säumen



### Ökologische Funktionen

Auf ungenutzten oder nicht nutzbaren Randlagen zu Gehölzbeständen entstanden, stellen Säume in der intensiv genutzten Agrarlandschaft für viele unserer Tier- u. Pflanzenarten ökologisch bedeutsame Standorte u. Teillebensräume dar. Neben ihrem artenreichen Pflanzeninventar bilden gut strukturierte Säume wichtige Nahrungs-, Deckungs-, u. Fortpflanzungsbiotope für Tiere, wie z. B. Fasan, Rebhuhn, Wachtel, Stieglitz, Feldlerche, Goldammer, Zauneidechse u. div. Insekten- u. Spinnenarten.

Außerdem gliedern u. beleben diese den Gehölzbeständen vorgelagerten Geländestreifen das Landschaftsbild u. sind unverzichtbare bzw. begleitende Grundstrukturen der Biotopvernetzung.

### Projektumfang

Säume mit mindestens 1,5 m Breite u. unterschiedlicher Länge, die erkennbar als ergänzendes Element der Biotopvernetzung entlang von Hecken, Baumreihen u. Feldgehölzen - passiv oder aktiv - entwickelt werden sollen.

### Aussehen und Lage

Angestrebt wird die mind. 5-jährige, möglichst aber dauerhafte Anlage von mit Gräsern, Kräutern u. Hochstauden bewachsenen, langgestreckten Geländestreifen an u. auf landwirtschaftlichen Flächen, die möglichst strukturreiche Lebensraumqualitäten für die typische Flora u. Fauna der offenen Feldflur bieten sollen.

### Herstellung und Pflege

- **passiv:** Geländestreifen aus der Nutzung nehmen u. liegen lassen
- **aktiv:** Ebenfalls keine Nutzung, aber Ansaat mit geeigneter Samenmischung im Frühjahr
- Pflege nach Bedarf, evtl. Mahd. mit Abfuhr des Mahdguts

### Umsetzung

Eigentümer/Bewirtschafter oder Maschinenring

### Kosten

- Übernahme zu 100 % durch Landkreis
- Jährliche Prämie von 0,10 Euro pro laufender Meter Saumfläche für Bewirtschafter

### Teilnehmerkreis

Privateigentümer/Bewirtschafter

# Maßnahmensteckbrief

## Anlage von Wegeseitenstreifen



### Ökologische Funktionen

Auf öffentlichen Wegeparzellen zu beiden Seiten der Fahrspuren als begleitende ungenutzte Randstreifen übriggeblieben, stellen Wegeseitenstreifen in der intensiv genutzten Agrarlandschaft für viele unserer Pflanzen- u. Tierarten ökologisch bedeutsame Standorte u. Teillebensräume dar. Neben ihrem artenreichen Pflanzeninventar bilden gut strukturierte Wegeseitenstreifen wichtige Nahrungs-, Deckungs-, u. Fortpflanzungsbiootope für Tiere, wie z. B. Fasan, Rebhuhn, Wachtel, Stieglitz, Feldlerche, Goldammer, Zauneidechse u. div. Insekten- u. Spinnenarten.

Außerdem gliedern u. beleben diese den Wegen zugeordneten Geländestreifen das Landschaftsbild u. sind unverzichtbare Grundstrukturen der Biotopvernetzung.

### Projektumfang

Wegeparzellen, deren Seitenstreifen mit der amtlich festgestellten Breite u. Länge über das notwendige ökologische Potential verfügen u. erkennbar als ergänzendes Element der Biotopvernetzung - passiv u. aktiv - entwickelt werden können.

### Aussehen und Lage

Angestrebt werden Wegeseitenstreifen, die zunächst einer sukzessiv-natürlichen Selbstbegrünung durch vorhandenes Samenmaterial von Gräsern, Kräutern u. Hochstauden überlassen bleiben, welche sich möglichst artenreich entwickeln u. strukturreiche Lebensraumqualitäten für die typische Fauna der offenen Feldflur bieten sollen.

### Herstellung und Pflege

- **passiv:** Geländestreifen aus der Nutzung nehmen u. liegen lassen
- **aktiv:** Sicherung dieser Streifen auf den Außengrenzen der Wegeparzelle durch Setzen von Eichen-Spaltpfählen mit einem den Erfordernissen angepassten Abstand zueinander sowie an den Ecken  
Alternativ: Grenzsicherung durch Findlinge oder in Kombination mit Eichen-Spaltpfählen
- Pflege nach Bedarf, evtl. Mahd mit Abfuhr des Mahdguts

### Umsetzung

Eigentümer (Gemeinde, Stadt)

### Kosten

Übernahme der Kosten der Eichen-Spaltpfähle zu 100 % durch den Landkreis

### Teilnehmerkreis

Gemeinden

# Maßnahmensteckbrief

## Blühstreifen



### Ökologische Funktionen

Saumbiotope zur Verbindung bzw. Vernetzung von Lebensräumen. Blüten- u. strukturreiche Nahrungs- u. Fortpflanzungsbiotope sowie Deckungsräume für die Tierwelt der Agrarlandschaft.

### Projektumfang

In der Regel nicht mehr als 25 % des Gesamtschlags.

### Aussehen und Lage

Blühstreifen sind nicht bewirtschaftete Randstreifen - mind. 6 m oder 9 m – 19 m breite - auf genutzten Ackerflächen oder als Querriegel zur Unterteilung großer Ackerschläge, die gezielt mit geeigneter Mischung aus Kultur- u. Wildpflanzensamen (Artenliste mit prozentualen Anteilen a. d. Rückseite) angesät werden. Diese können als Öko-Regelungen (einjährige Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen) angerechnet werden.

Förderfähig sind nur Randstreifen, die außerhalb des Kronentraufbereiches von Waldrändern liegen u. sich nicht in Schattenlage am Nordrand von sonst. Gehölzbeständen (Baumreihen, Hecken, Feldgehölze) anschließen. Die Rand- bzw. Blühstreifen müssen eindeutig als Bestandteil einer Vernetzung von angrenzenden, flächenhaft oder linear (auch Blühstreifen) ausgeprägten Lebensräumen erkennbar sein.

### Einsaat

Zeitlich variabel (witterungsabhängig), spätestens bis 15. Mai mit umseitiger Saatgutmischung

### Aussaatstärke

8 kg/ha

### Laufzeit

1,5 Jahre (Mai bis 30. September des Folgejahres)

### Varianten mit Förderungen

- **Variante 1:** 6 m Breite – Förderung: 0,18 €/m<sup>2</sup> für Bewirtschafter
- **Variante 2:** 9 bis 19 m Breite – Förderung: 0,20 €/m<sup>2</sup> für Bewirtschafter

### Auflagen

Kein Umbruch, kein Ausbringen von Dünge- u. Pflanzenschutzmitteln, Abdrift ist auszuschließen

### Umsetzung

Antragstellung (sep. Vordruck) über Naturschutzbobmann der jeweiligen Jägerschaft.

Einsaat erfolgt durch Bewirtschafter selbst.

### Agrarförderung

Öko-Regelung – nicht produktives Ackerland (zusätzliche freiwillige Stilllegung)

### Kosten

Saatgut zu 100 % Übernahme durch den Lk ROW

Einsaat wird nicht gefördert.

### Teilnehmerkreis

Bewirtschafter über Jägerschaft

## Artenzusammensetzung

für die geförderten Blühstreifen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Botanischer Name	Deutscher Name	Anteile
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	Büschelschön	20 %
<i>Linum usitatissimum</i>	Öllein	10 %
<i>Trifolium resupinatum</i>	Perserklee	10 %
<i>Helianthus annuus</i>	Sonnenblume	10 %
<i>Medicago sativa</i>	Luzerne	7 %
<i>Trifolium alexandrinum</i>	Alexandrinerklee	6 %
<i>Ornithopus sativus</i>	Seradella	6 %
<i>Brassica napus</i>	Winterraps	6 %
<i>Trigonella foenum graecum</i>	Bockshornklee	5 %
<i>Vicia sativa</i>	Sommerwicke	5 %
<i>Raphanus sativus</i>	Ölrettich	5 %
<i>Sinapis alba</i>	Senf	5 %
<i>Borago officinalis</i>	Borretsch	3 %
<i>Brassica oleracea</i>	Markstammkohl	2 %

# Maßnahmensteckbrief

## Heckenpflege



### Ökologische Funktionen

Hecken u. schmale Gehölzstreifen mit ihren vergrasten, krautigen oder hochstaudenreichen Randsäumen bilden arten- u. strukturreiche sowie insgesamt unersetzliche Lebensräume für unsere heimische Tier- u. Pflanzenwelt.

Sie sind darüber hinaus unverzichtbare Bestandteile bei der Vernetzung von Lebensräumen (Biotopverbundsystem). Hecken gliedern und durchgrünen die Landschaft u. prägen regionaltypisch das Landschaftsbild.

### Projektumfang

Mindestens 3 m breite Hecken oder Gehölzstreifen bzw. deren Abschnitte bis max. 500 m Länge pro landwirtschaftlicher Nutzfläche, die bereits als Element der Biotopvernetzung fungieren oder entwickelt werden können.

### Aussehen

Hecken und Gehölzstreifen mit deutlicher Überalterung infolge von Pflegedefiziten (fehlende Auslichtung) oder Degenerationserscheinungen (z. B. Tritt-, Schäl- u. Bruchschäden, absterbende Gehölzpartien) aufgrund fehlender Sicherung/Abzäunung am Rande landwirtschaftlicher Nutzflächen.

### Förderfähige Pflegemaßnahmen

- Auslichtung des Bestandes durch selektive Entnahme (fachgerechter Rückschnitt) einzelner Gehölze
- Wegnahme von Bäumen bei durchgewachsenen Hecken zur Förderung der Strauchschicht, wobei unregelmäßig Überhälter (gern mit markantem Wuchs) stehen bleiben müssen
- Gänzliche Beseitigung – wenn möglich – invasiver u. starkwüchsiger Problemgehölze wie z. B. Spätblühende Traubenkirsche u. ggf. Zitterpappel
- **Ausgeschlossen:** Rückschnitte nur aus Gründen der Verkehrssicherheit

### Pflegehinweise

- Alle 10 bis max. 25 Jahre sollten Hecken möglichst abschnittsweise „auf den Stock gesetzt“ werden, wobei „auf den Stock setzen“ ein Schnitt in 20 bis 50 cm über dem Boden meint
- Schnitтарbeiten sollten während der Vegetationsruhe von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden

### Umsetzung

Vorherige Begehung mit Landkreis u. Festlegung der Maßnahme/n, ggf. Auszeichnen der Gehölze

### Kosten

Übernahme der anfallenden Lohn- und Maschinenkosten bis zu 100 % durch Landkreis

### Teilnehmerkreis

Eigentümer/Bewirtschafter

# Maßnahmensteckbrief

Heidepflege



## Ökologische Funktionen

Heiden, welche von Zwergsträuchern dominierte Vegetationsformationen darstellen, gehören zu den ältesten Kulturlandschaften in Nordwesteuropa. Als Lebensraum für eine Vielzahl seltener Tier- und Pflanzenarten sind Heiden besonders schützens- und erhaltenswert.

Die bäuerliche Nutzung erfolgte durch Plaggen, Mahd, Beweidung oder Brand. Beim Plaggen wurde die organische Auflage mit einem Teil des oberen Mineralbodens abgetragen und als Stalleinstreu genutzt. Mit dem Dung der Stalltiere angereichert, wurde der Stalleinstreu anschließend zur Düngung der Ackerflächen genutzt. Gemähte Heide wurde ebenfalls als Stalleinstreu, zum Dachdecken, zur Wegeausbesserung und ggf. als Tierfutter verwendet. Die historische Heidenutzung erfolgte zudem durch großflächige Beweidung mit Heidschnucken, aber auch mit Rindern oder Ziegen.

Vor wenigen Jahrhunderten waren Heiden noch weit verbreitet. Aufgrund der Änderung der Landnutzung reduziert sich das Heidevorkommen heute auf wenige, vorrangig in Naturschutzgebieten, liegende Restbestände. Umso wichtiger sind die für den Erhalt der verbliebenen Heidebestände notwendigen Pflegemaßnahmen.

## Projektumfang

Geeignete Pflege veralteter und vergraster Heidebestände mit dem Ziel der Herstellung eines Mosaiks unterschiedlicher Entwicklungsstadien von Besenheide (*Calluna vulgaris*).

## Pflegemaßnahmen

- **Beweidung:** Hütebeweidung mit Schafen (oder Rindern) auf großflächigen Sandheiden mit einer Beweidungsdichte von 0,8 bis 1,5 Schafen pro ha vorzugsweise im Hüte- und Pferchsystem
- **Mahd:** Schnitthöhe von 3 bis 4 cm sollte nicht unterschritten werden; Mahd im Winterhalbjahr (November bis Januar) oder im Frühjahr (März bis April) im 5- bis 7-jährigen Turnus
- **Schopfern:** Abtragung der oberirdischen Biomasse ohne den Mineralboden abzutragen; Wurzelstöcke der Heide werden dabei nicht komplett beseitigt
- **Plaggen:** Abtragung der oberirdischen Biomasse und des oberen Mineralbodens; Regeneration der Heide erfolgt über die Samenbank in unteren Bodenschichten
- **Entkusselung:** unerwünschter Gehölzbewuchs wird entfernt; lediglich eine begleitende Maßnahme

## Umsetzung

Bewirtschafter, ggf. durch beauftragte Lohnunternehmen oder Maschinenring

## Kosten

Übernahme bis zu 100 % durch Lk

## Teilnehmerkreis

Eigentümer und Pächter

# Maßnahmensteckbrief

## Kopfweidenpflege



### Ökologische Funktionen

Traditionell zur Gewinnung von Reisern für die Korbflechterei genutzt, stellen Kopfweiden mit ihrem durch regelmäßiges Zurückschneiden (Schneiteln) des Astwerkes an einer Stelle - dem sog. „Kopf“ - entstandenen Habitus einen besonderen Lebensraum dar. Gegenwärtig sind Kopfweiden u. ihre einst das Landschaftsbild bestimmenden Bestände weitestgehend aus unserer intensiv genutzten Agrarlandschaft verschwunden.

Mit dazu beigetragen hat u. a. die fehlende Nutzung, die gleichzeitig auch eine Erhaltungspflege darstellte, da der gesamte Habitus der Kopfbäume auf dieser Nutzungsform basierte bzw. davon abhängig war. So wuchsen die (ehemaligen) Kopfweiden jetzt durch. Dadurch vergrößerte sich stetig das Gewicht der Äste bzw. der gesamten Krone und führte, besonders bei Windeinwirkung, schließlich zum Auseinanderbrechen und damit zum Absterben der Weiden.

### Projektumfang

Aufgrund der wenigen noch vorhandenen Kopfweiden wird vorerst auf die zahlenmäßige Festlegung einer Unter- und einer Obergrenze bei den zu pflegenden Bäume verzichtet.

### Aussehen und Lage

Kopfweiden mit deutlichen Anzeichen von Pflegedefiziten (fehlende Schneitelung) oder Degenerationserscheinungen (z. B. Windbruchschäden), die die Gefahr des Auseinanderbrechens befürchten bzw. bereits erkennen lassen.

### Pflegemaßnahmen

- Schneiteln der pflegebedürftigen Kopfbäume im Bereich des sog. „Kopfes“
- Separierung geeigneter Stämmlinge (mind. armdick u. 3 m lang) für die Neubegründung von Kopfweidenbeständen
- Gewonnene Stämmlinge werden anschl. präpariert (unten meißelartig zuspitzen, oben Verzweigung in ca. 2,5 m Höhe als „Kopf“ schneiteln), damit sie zum optimalen Anwachsen auf den neuen Standorten entsprechend Wurzelmasse bilden können, die wiederum für die notwendige Standfestigkeit sorgt.

### Umsetzung

Eigentümer/Bewirtschafter zeichnen mit Landkreis aus

Maschinenring o. Lohnunternehmer führen aus, ggf. unterstützt durch Eigentümer/Bewirtschafter u. Naturschutzverbände

Kontrolle durch Eigentümer/Bewirtschafter mit Landkreis

### Kosten

Übernahme zu 100 % durch Lk

### Teilnehmerkreis

Eigentümer/Bewirtschafter

# Maßnahmensteckbrief

## Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten



### Hintergrund

Als staatenübergreifendes ökologisches Netz von Schutzgebieten, dient Natura 2000 dem Erhalt der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union. Zu den Natura 2000-Gebieten zählen die Fauna-Flora-Habitatgebiete (FFH-Gebiete) und die EU-Vogelschutzgebiete.

Natürliche und naturnahe Lebensräume sowie gefährdete Tier- und Pflanzenarten sollen durch das Schutzgebietsnetz geschützt und gefördert werden. Ziel ist darüber hinaus die Verbesserung des Erhaltungszustandes der nach EU-Naturschutzrecht (FFH- und Vogelschutz-Richtlinie) geschützten Arten und Lebensraumtypen. Dafür wurden in allen Natura 2000-Gebieten Managementpläne oder Maßnahmenblätter erstellt, welche neben der Festlegung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele auch die Planung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen beinhalten.

Die Durchführung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen wird durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) gefördert.

### Projektumfang

Mit dem Ziel den Erhaltungszustand in Naturschutz- und/oder Natura 2000-Gebieten zu verbessern sollen geeignete Maßnahmen durchgeführt werden.

### Standort

Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) und/oder Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope oder FFH-Lebensraumtypen.

### Maßnahmen

Zu den Maßnahmen zählen beispielsweise die Heidepflege, die naturnahe Umgestaltung von Fließgewässern, das Wiedervernässen von Mooren sowie Beweidungsprojekte.

### Umsetzung

- Landkreis prüft Standort- und Flächeneignung sowie Genehmigungspflichtigkeit
- Fachfirma führt aus, ggf. Einweisung u. Baubegleitung durch Landkreis

### Kosten

Übernahme bis zu 100 % durch Lk

### Teilnehmerkreis

Privateigentümer bzw. Bewirtschafter



# Maßnahmensteckbrief

Naturnahe Umgestaltung u.  
Pflege von Kleingewässern



## Ökologische Funktionen

Die bereits vor Jahrzehnten auf quelligen u. grundwassernahen Standorten angelegten Stillgewässer dienen in erster Linie der Freizeitnutzung (Fischteich). Mit ihrer eckig-gradlinigen Grundform u. den steil verbauten Uferböschungen zählen diese Art von Stillgewässern zu den naturfernen Gewässertypen. Derartig strukturierte Gewässer besitzen als Lebensraum kaum oder nur stark eingeschränkte ökologische Bedeutung und benötigen daher gezielte Pflegemaßnahmen zur Erreichung eines naturnahen Zustands.

Darüber hinaus sind auch naturnahe Stillgewässer durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten, um deren Funktion als Lebensraum, Nahrungsquelle und Laichhabitat aufrechtzuerhalten.

## Projektumfang

Baulich-strukturelle Umgestaltung/Optimierung vorhandener Stillgewässer durch naturnahe Ausformung (wenn möglich allseits flache Ufer, unregelmäßige Buchten u. Landzungen) unter Berücksichtigung der näheren Umgebung.

Bei starker Verlandung sind ggf. auch naturnahe Kleingewässer und Biotoptümpel (partiell) zu entschlammen. Eine Verbuschung der Uferzone ist je nach Schutzziel zu vermeiden, um eine Beschattung auszuschließen.

## Aussehen

Vorhandene Stillgewässer, entweder natürlichen Ursprungs aber stark überformt oder künstlich als naturfernes Nutzgewässer (z. B. Fischteiche) angelegt, die herstellbares ökologisches Potential erkennen lassen u. mit vertretbarem Aufwand zu einem naturnahen Kleingewässer umgestaltet werden können.

**Hinweis:** Die zuständige Wasserbehörde entscheidet, ob das Projekt eine wesentliche Veränderung des Gewässers darstellt. Wenn ja, ist ebenfalls eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

## Durchführung (in enger Abstimmung mit den zuständigen Ämtern/Behörden)

- Umriss des zukünftigen Gewässers im Gelände kenntlich machen, Baggerführer einweisen
- Erst danach Erdarbeiten (Ausgestaltung) mittels Kettenbagger, Baubegleitung durchführen, Aushubboden ordnungsgemäß verwenden
- Endkontrolle, bevor der Bagger abgezogen wird, ggf. Nachprofilierung ausführen

## Umsetzung

- Landkreis prüft Standort-/Flächeneignung u. Genehmigungspflicht
- Fachfirma führt aus, ggf. Einweisung u. Baubegleitung durch Landkreis

## Kosten

- Übernahme Planungs- und Ausführungskosten bis zu 100 % durch Landkreis

## Teilnehmerkreis

Privateigentümer/Bewirtschafter

# Maßnahmensteckbrief

## Pflege artenreicher Grünlandflächen



### Ökologische Funktionen

Artenreiches Grünland mit verschiedenen Gräsern u. Kräutern, oft eingefasst von hochstaudenreichen Randsäumen, bilden vielfältige, strukturreiche u. somit einzigartige Lebensräume für unsere heimische Tier- u. Pflanzenwelt. Oftmals befinden sich auf diesen Standorten seltene u. gefährdete Pflanzenarten (z. B. heimische Orchideenarten).

Durch bäuerliche Nutzungsformen (Mahd, Beweidung) entstanden, sind sie heute ökologisch wichtige Bestandteile unserer heimischen Kulturlandschaft.

Diese artenreichen Wiesen und Weiden mit ihren unterschiedlichen Pflanzengesellschaften prägen, je nach Standortbedingungen, das Landschaftsbild u. entfalten durch ihre farblich variierende Blütenpracht einen ganz besonderen optischen Reiz für den Menschen.

### Projektumfang

Pflege von Grünlandflächen oder Teilflächen größerer Einheiten auf sehr trockenen oder feucht-nassen Standorten

### Standort

Kleinräumige Grünländereien, die sich durch ihr blüten- u. artenreiches Erscheinungsbild auszeichnen und bisher in der Regel nur extensiv als Wiese oder Weide genutzt wurden.

Dazu zählen auch erst seit wenigen Jahren brachgefallene ehemalige Grünlandflächen ohne Gehölzaufwuchs.

Wegen der oftmals staunassen Bodenverhältnisse (permanent hoher Grundwasserstand) ist ein Befahren dieser Flächen in der Regel nur stark eingeschränkt möglich.

### Pflegemaßnahmen

- 1-2 Schnitte pro Jahr nach dem 15.06 oder extensive Beweidung
- Mahdgut muss abgetragen werden, ein Mulchen der Fläche reicht nicht aus
- Standortgerechte Düngung, ggf. Reduzierung der Düngung

### Umsetzung

Bewirtschafter, ggf. durch beauftragte Lohnunternehmen oder Maschinenring

### Kosten

Übernahme zu 100 % durch Lk

### Teilnehmerkreis

Eigentümer und Pächter, beide als Flächenbewirtschafter

# Maßnahmensteckbrief

## Pflege von Obstbäumen



### Ökologische Funktionen

Traditionell auf beweideten Flächen innerörtlich oder an den Ortsrändern gelegen sowie entlang von Wirtschaftswegen zur Selbstversorgung mit Früchten gepflanzt, stellen die hochstämmig kultivierten Obstbäume mit ihrer regional-spezifischen Sortenfülle ein bemerkenswertes kulturelles Erbe dar.

Aufgrund des hohen ökologischen Wertes insbesondere alter Obstbäume ist deren Erhaltung durch geeignete Pflegemaßnahmen von großer Bedeutung. Daher sind regelmäßig formgebende und verjüngende Schnittmaßnahmen notwendig.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Ausgefaltete Astlöcher u. Höhlen, gerade bei alten Obstbäumen, bilden z. B. natürliche Neststandorte für Brut u. Jungenaufzucht, Tageseinstände u. Überwinterungsquartiere für div. Tierarten, die selten geworden u. mehr oder weniger stark gefährdet sind
- Diese Strukturen sind daher zu erhalten u. nicht Gegenstand der geförderten Pflege- u. Sanierungsmaßnahmen

Mithilfe gezielter Pflege- u. Verjüngungsschnitte sollen die besonders zur Blütezeit eindrucksvoll das Orts- u. Landschaftsbild prägenden Obstbäume erhalten bleiben.

### Projektumfang

Erneuerungs- und Verjüngungsschnitt hochstämmiger Obstbäume, für die Handlungsbedarf besteht:

- Obstbäume mit deutlichen Pflegedefiziten (mit zu dicht stehenden, absterbenden bzw. toten Ästen)
- Obstbäume, die durch typische Krankheiten befallen sind

Fachfirma bestätigt dem Lk ROW schriftlich die Notwendigkeit der Maßnahme/n, inkl. eines entspr. Kostenvoranschlags als Anlage zum eingereichten Antrag.

### Umsetzung

Fachfirma bestätigt dem Lk ROW schriftlich die Notwendigkeit der Maßnahme/n, inkl. eines entspr. Kostenvoranschlags als Anlage zum eingereichten Antrag.

Fachfirma führt aus und dokumentiert die durchgeführte/n Maßnahme/n schriftlich u. fotografisch u. reicht diese Belege zum dortigen Verbleib beim Lk ROW ein.

### Kosten

Übernahme von bis zu 100 % durch Lk

### Teilnehmerkreis

Privateigentümer und Pächter, beide als Flächenbewirtschafter

# Maßnahmensteckbrief

Prädationsmanagement in ausgewählten  
Vogelbrutgebieten



## Ökologische Funktionen

Bodenbrütende Wiesenvogelarten wie Gr. Brachvogel, Kiebitz, Bekassine, Uferschnepfe u. Rotschenkel sowie Vogelarten der offenen Feldflur wie Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche u. Wiesenpieper sind mittlerweile durch verschiedenste Ursachen stark gefährdet bzw. bereits vom Ausstreben bedroht.

Forschungsprojekte belegen, dass für einen effektiven Schutz u. Erhalt der Wiesenlimikolen, neben den üblichen Schutzmaßnahmen (z. B. Gelegeschutz u. angepasste Flächenbewirtschaftung), auch die Reduzierung von limitierend wirkenden Prädatoren unter den Raubsäugern (z. B. Fuchs, Waschbär, Marderhund) unabdingbar geworden ist.

## Gebietskulisse und Projektumfang

Für Schutz u. Bestandssicherung der oben genannten Vogelarten ist es daher ergänzend notwendig, in ausgewählten Brutgebieten für die Entnahme von Prädatoren, Fallen einzusetzen.

Die Fallen werden an geeigneten Stellen im Gelände installiert, mit zugehörigem Wildmelder bestückt u. durch einen Verantwortlichen (z. B. Revierinhaber mit Fallenjagdberechtigung) betreut. Beschaffung u. Weitergabe der Fallen an die Antragsteller erfolgt über einen von den jeweiligen Hegeringen u. Jägerschaften zu benennenden Beauftragten.

## Voraussetzungen und Durchführung

- Aktuelle (auch letztjährige) Vorkommen v. Wiesenlimikolen und Vogelarten der offenen Feldflur in ausgewähltem Brutgebiet nachweisen bzw. bestätigen lassen
- Erstellung eines Konzepts in Form einer Karte mit Darstellung der Gelegestandorte und der geplanten Fallenstandorte
- Installierung der Fallen inkl. Wildmelder im Gelände in Absprache mit Hegering u. Jägerschaft
- Fallen dürfen nur vom 16.06 bis 28.02 fängisch gestellt werden
- Sicherstellung der Fallenbetreuung durch Revierinhaber mit Fallenjagdberechtigung oder sonstige sachkundige Person
- Gemeldete Daten/Fänge über den Wildmelder sind elektronisch zu erfassen u. in Form eines Fallenbuches zu dokumentieren
- Jährliche Vorlage des Fallenbuches über Jägerschaft, KJM beim Lk ROW

## Umsetzung

Beauftragte der Hegeringe und Jägerschaften

## Förderung

Sind mit den o. g. Voraussetzungen die damit verbundenen Verpflichtungen erfüllt, übernimmt der Lk ROW 50 % der Kosten für den Kauf der Fallen mit Zubehör.

## Teilnehmerkreis

Revierinhaber

# Maßnahmensteckbrief

Vernässung renaturierungsfähiger  
Moorflächen



## Ökologische Funktionen

Degradierete Hochmoore z. B. in Form von ehemals betriebenen Handtorfstichen bilden mit ihrer deutlich eingetieften Lage allerletzte Rückzugsbereiche für die einstmals flächendeckend entwickelte, torfbildende Vegetation der Hochmoore mit den typischen Pflanzengesellschaften. Kennzeichnend für diese sind überwiegend hochspezialisierte Arten, z. B. Torfmoose, Sonnentau u. Schnabelried, sowie die seltene u. gefährdete Tierarten wie z. B. Kranich, Krickente, Hochmoor-Mosaikjungfer u. Moorfrosch.

Darüber hinaus stellen noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore letzte Refugialflächen u. gleichzeitig Ausbreitungszentren für torfbildende Pflanzenarten u. deren Pflanzengesellschaften dar, deren Existenz wiederum die Grundvoraussetzung für eine umfassende Hochmoorrenaturierung bildet.

## Projektumfang

Degradierete Hochmoorflächen unterschiedlicher Größe mit Restbeständen typischer Hochmoorvegetation, welche wiedervernässt werden können und auf denen eine Wiederansiedlung torfbildender Vegetation zu erwarten ist. Bei der Vernässung über den Einstau von Niederschlagswasser dürfen keine Schäden auf angrenzenden Nutzflächen auftreten (ggf. ist ein Sicherheitsstreifen festzulegen).

## Aussehen und Lage

Degradierete Hochmoore mit Restbeständen typischer Hochmoorvegetation z. B. ehemalige Handtorfstiche, die durch Entwässerung trockengefallen und randlich von Gehölzaufwuchs beschattet werden.

## Umsetzung

- Landkreis prüft die Eignungsvoraussetzungen (u. a. Ermittlung Torfmächtigkeit u. wasserhaltender Schichten)
- Lohnunternehmer/Maschinenring oder Fachfirma führt aus

## Durchführung

- Freistellen der Torfstiche u. ihrer Ränder von Gehölzen, maschinell oder ggf. per Hand
- Abschrägen zu steiler Torfstichkanten, auch streckenweise, per Kettenbagger
- Dichtsetzung u. Kammern der Abzugsgräben durch Einbau von 4 - 5 m breiten Abdichtungen aus Torf an genau festgelegten Stellen, ebenfalls per Kettenbagger

## Kosten

Übernahme bis zu 100 % durch Landkreis

## Teilnehmerkreis

Eigentümer

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Naturschutzamt</b> Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0566 Status: öffentlich Datum: 15.11.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2023	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
07.12.2023	Kreisausschuss			
20.12.2023	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Haushaltsplan 2024

**Sachverhalt:**

Gegenstand der Haushaltsberatungen im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung sind die Planansätze für die folgenden Produkte:

- 12.2.13 (Amt 66) Umwelt- und Hygienelabor – Abteilung Wasserlabor
- 51.1.01 (Amt 80) Raumordnung, -planung und –entwicklung
- 53.7.02 (Amt 66) Ordnungsaufgaben nach dem Abfallrecht
- 53.8.02 (Amt 66) Ordnungsaufgaben nach dem Wasserrecht
- 55.4.01 (Amt 68) Naturschutz und Landschaftspflege
- 55.5.01 (Amt 68) Land- und Forstwirtschaft

Ein entsprechender Auszug aus dem Haushaltsplanentwurf ist beigefügt.

Außerdem ist eine tabellarische Übersicht über die erfolgte Verwendung naturschutzrechtlicher Ersatzzahlungen beigefügt. Der Schwerpunkt der Ersatzgeldverwendungen wird im Folgejahr neben der Fortführung der Renaturierung von Hochmoorflächen in den Natura2000-Gebieten liegen. Insbesondere ist sowohl die Entwicklung neuer Lebensraumtyp-Flächen als auch die Fortführung der Fließgewässerentwicklung geplant. Flächenerwerb kann aus dem Aufkommen nur finanziert werden, wenn er Voraussetzung für die Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft oder die Verwirklichung eines entsprechenden Konzeptes ist. Die Verwendung von Ersatzgeld zur Flächenpflege ist nicht möglich.

**Beschlussvorschlag:**

Für die weiteren Beratungen zum Haushaltsplan 2024 werden die Planansätze der vorgenannten Produkte mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen empfohlen.

Prietz

## **Produkt 12.2.13 Umwelt- und Hygienelabor - Abteilung Wasserlabor**

### **Produktbeschreibung**

Im Wasserlabor werden Untersuchungen von Abwasser, Badewasser, Badegewässern und Trinkwasser sowie Hygiene- und Sonderuntersuchungen im Rahmen der Gefahrenabwehr vorgenommen. Darüber hinaus erfolgen Beratungen in verfahrenstechnischen und chemisch-biologischen Fragen, insbesondere auch im Rahmen der Gefahrenabwehr. Für andere Labore im LK und Nachbarlandkreisen werden Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements übernommen.

### **Ziele**

- Fehlerfreie Probenahme und Analyse: 100 % pro Jahr
- Verweildauer der Proben im Labor bis zur Berichterstellung: 90 % innerhalb 4 Wochen
- Fehlerfreie und zeitnahe Berichterstattung Trichinenberichte: 95 % innerhalb 1 Tag nach Analyse

**Verantwortung** Christoph Schlamming



**Produkt 12.2.13 Umwelt- und Hygienelabor - Abteilung Wasserlabor**  
**Produktergebnis**

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	274.003	230.000	250.000	256.200	263.000	270.000
6. privatrechtliche Entgelte	144.703	150.000	180.000	184.500	189.300	194.400
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
<b>12. = Summe ordentliche Erträge</b>	<b>418.706</b>	<b>380.000</b>	<b>430.000</b>	<b>440.700</b>	<b>452.300</b>	<b>464.400</b>
13. Personalaufwendungen	509.872	521.500	516.300	529.100	543.000	557.500
14. Versorgungsaufwendungen	31	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	28.519	43.000	51.000	52.000	53.600	54.800
16. Abschreibungen	12.844	12.300	11.500	11.700	12.000	12.400
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	48.197	50.500	50.900	52.100	53.400	54.900
<b>20. = Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>599.463</b>	<b>627.300</b>	<b>629.700</b>	<b>644.900</b>	<b>662.000</b>	<b>679.600</b>
<b>21. = ordentliches Ergebnis</b>	<b>-180.757</b>	<b>-247.300</b>	<b>-199.700</b>	<b>-204.200</b>	<b>-209.700</b>	<b>-215.200</b>
22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
<b>24. außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>25. Jahresergebnis</b>	<b>-180.757</b>	<b>-247.300</b>	<b>-199.700</b>	<b>-204.200</b>	<b>-209.700</b>	<b>-215.200</b>
Summe Jahr.Fehl betr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	229.102	116.000	121.000	124.000	127.400	130.500
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	230.345	339.100	305.000	312.700	321.000	329.700
<b>Saldo ILV</b>	<b>-1.243</b>	<b>-223.100</b>	<b>-184.000</b>	<b>-188.700</b>	<b>-193.600</b>	<b>-199.200</b>
<b>Ergebnis unter Berücksichtigung ILV</b>	<b>-182.000</b>	<b>-470.400</b>	<b>-383.700</b>	<b>-392.900</b>	<b>-403.300</b>	<b>-414.400</b>

**Produkt 12.2.13 Umwelt- und Hygienelabor - Abteilung Wasserlabor**

**Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Nr. Bezeichnung	Gesamtausgabe-/ -einnahmebedarf (Ansatz)	Ansatz 2024	Bisher bereitgestellt (Ansatz)	Verpflichtungsermächtigungen	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
-----------------	--	-------------	--------------------------------	------------------------------	-----------------	-----------------	-----------------

**Investitionen ab 20.000 €**

2024/66010 Ersatz- und Ergänzungsbesch. Wasserlabor	30.000	30.000	0	0	0	0	0
---	--------	--------	---	---	---	---	---

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	7,04	7,04

Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Probenahmen	3.982	4.000	4.000
Analysen	39.240	35.000	35.000
Analysenberichte des Wasserlabors innerhalb 4 Wochen in %	89,0	80,0	80,0
Trichinenberichte innerhalb 1 Tag in %	99,0	95,0	95,0
Fehlerfreie Probenahme und Analyse in %	95,0	90,0	90,0

**Erläuterungen**

Zeile 5: Verwaltungsgebühren aus amtlichen Überwachungen  
 Zeile 6: MwSt-pflichtige Untersuchungen sowie Fremdlabor-Analysen  
 Zeile 15: Verbrauch von Vorräten  
 Zeile 19: Akkreditierung, Ringversuche, Aufwendungen für Fremdlabore (50.500 €), Kosten Steuererklärung (400 €)

<b>Produkt 51.1.01 Raumordnung, -planung und -entwicklung</b>	
<b>Produktbeschreibung</b>	
Dieses Produkt umfasst neben der Aufstellung und Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms im eigenen Wirkungsbereich die Durchführung von Raumordnungsverfahren sowie raumordnerische Stellungnahmen zu raumbedeutenden Einzelvorhaben und zur Bauleitplanung der Gemeinden.	
<b>Auftragsgrundlage</b>	
NROG, ROG, BauGB u. a.	
<b>Ziele</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsetzung der Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020</li> <li>- Planerhaltung und bedarfsgerechte Fortschreibung des RROP</li> </ul>	
<b>Verantwortung</b>	Gerd Hachmöller

**Produkt 51.1.01 Raumordnung, -planung und -entwicklung**  
**Produktergebnis**

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	15.384	307.000	153.600	157.000	161.000	165.000
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	1.293	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	95.479	95.400	96.500	98.900	101.500	104.200
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
<b>12. = Summe ordentliche Erträge</b>	<b>112.156</b>	<b>403.400</b>	<b>251.100</b>	<b>256.900</b>	<b>263.500</b>	<b>270.200</b>
13. Personalaufwendungen	327.898	477.300	584.100	598.500	614.100	630.500
14. Versorgungsaufwendungen	806	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	98.696	239.000	503.000	507.200	511.500	515.800
16. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	5.500	19.500	20.000	20.500	21.000	21.600
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	41.167	46.200	42.100	43.100	44.200	45.300
<b>20. = Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>474.067</b>	<b>782.000</b>	<b>1.149.200</b>	<b>1.169.300</b>	<b>1.190.800</b>	<b>1.213.200</b>
<b>21. = ordentliches Ergebnis</b>	<b>-361.911</b>	<b>-378.600</b>	<b>-898.100</b>	<b>-912.400</b>	<b>-927.300</b>	<b>-943.000</b>
22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
<b>24. außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>25. Jahresergebnis</b>	<b>-361.911</b>	<b>-378.600</b>	<b>-898.100</b>	<b>-912.400</b>	<b>-927.300</b>	<b>-943.000</b>
Summe Jahr.Fehl betr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	126.674	185.900	249.400	255.900	263.000	270.400
<b>Saldo ILV</b>	<b>-126.674</b>	<b>-185.900</b>	<b>-249.400</b>	<b>-255.900</b>	<b>-263.000</b>	<b>-270.400</b>
<b>Ergebnis unter Berücksichtigung ILV</b>	<b>-488.584</b>	<b>-564.500</b>	<b>-1.147.500</b>	<b>-1.168.300</b>	<b>-1.190.300</b>	<b>-1.213.400</b>

**Produkt 51.1.01 Raumordnung, -planung und -entwicklung**

<b>Stellenplanauszug</b>	<b>Plan Vorjahr</b>	<b>Plan lfd. Jahr</b>
Stellenanteile	3,90	6,50

**Erläuterungen**

Zeile 2: Personal- und Sachkostenzuweisungen für Modellregion Nachhaltige Produktion von Biogas durch Mehreinsatz von Wirtschaftsdünger (153.600 €)

Zeile 5: Baugebührenzuschläge für regionalplanerische Stellungnahmen (1.000 €)

Zeile 7: Personal- und Sachkostenerstattung für die Schlichtungsstelle Bergschaden -Netto- (96.500 €)

Zeile 15: Kosten des Dorfwettbewerb (10.000 €), Maßnahmen zum Klimaschutz und Projekte Zukunftsregion Moorregion Elbe-Weser (182.000 €), Projektkosten Modellregion Nachhaltige Produktion von Biogas durch Mehreinsatz von Wirtschaftsdünger (160.000 €), Aufwendungen der Schlichtungsstelle Bergschaden (1.000 €), Kosten des Standortsuchverfahrens für Bauschuttdeponie (75.000 €), Kosten der Änderung des RROP (75.000 €)

Zeile 18: Preisgelder für die Teilnehmer des Dorfwettbewerb (20.000 €)

Zeile 19: Kostenanteil für die Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg (18.000 €), Beteiligungen an Projekten der Metropolregion Hamburg (5.000 €), Kostenanteil Gewerbeflächenportal (GEFIS) der Metropolregion (2.700 €), Schlichtungsstelle Bergschaden: Kosten Steuererklärung (400 €), Körperschaftsteuer (6.000 €), Gewerbesteuer (5.000 €) und Kapitalertragsteuer (5.000 €)

<b>Produkt 53.7.02 Ordnungsaufgaben nach dem Abfall- und Bodenschutzrecht</b>	
<b>Produktbeschreibung</b>	
<p>Das Produkt beinhaltet insbesondere abfallrechtliche Überwachungsaufgaben, Stellungnahmen, abfallrechtliche Zulassungsverfahren sowie die Bearbeitung unerlaubter Abfallablagerungen.</p> <p>Hinzu kommen die Aufgaben nach Bodenschutzrecht (Untersuchung, Sanierung und Überwachung von schädlichen Bodenveränderungen).</p>	
<b>Auftragsgrundlage</b>	
KrWG, NAbfG, BBodSchG NBodSchG, inkl. Verordnungen, DIN	
<b>Ziele</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Effektive Beseitigung illegaler Abfallentsorgung</li> <li>- Sanierung / Überwachung von schädlichen Bodenveränderungen</li> </ul>	
<b>Verantwortung</b>	Christoph Schlamming

**Produkt 53.7.02 Ordnungsaufgaben nach dem Abfall- und Bodenschutzrecht**  
**Produktergebnis**

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	39.273	24.000	0	0	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	3.121	3.500	3.500	3.500	3.600	3.700
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	769	36.300	289.300	296.400	304.200	312.300
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	13.705	11.000	11.000	11.200	11.500	11.800
<b>12. = Summe ordentliche Erträge</b>	<b>56.868</b>	<b>74.800</b>	<b>303.800</b>	<b>311.100</b>	<b>319.300</b>	<b>327.800</b>
13. Personalaufwendungen	288.458	295.400	330.000	337.800	346.900	356.000
14. Versorgungsaufwendungen	218	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	133.949	190.000	180.000	184.400	189.300	194.400
16. Abschreibungen	-821.134	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	12.917	11.000	291.000	298.200	306.100	314.200
<b>20. = Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-385.593</b>	<b>496.400</b>	<b>801.000</b>	<b>820.400</b>	<b>842.300</b>	<b>864.600</b>
<b>21. = ordentliches Ergebnis</b>	<b>442.461</b>	<b>-421.600</b>	<b>-497.200</b>	<b>-509.300</b>	<b>-523.000</b>	<b>-536.800</b>
22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
<b>24. außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>25. Jahresergebnis</b>	<b>442.461</b>	<b>-421.600</b>	<b>-497.200</b>	<b>-509.300</b>	<b>-523.000</b>	<b>-536.800</b>
Summe Jahr.Fehl betr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	118.689	146.000	146.900	150.700	154.900	159.300
<b>Saldo ILV</b>	<b>-118.689</b>	<b>-146.000</b>	<b>-146.900</b>	<b>-150.700</b>	<b>-154.900</b>	<b>-159.300</b>
<b>Ergebnis unter Berücksichtigung ILV</b>	<b>323.771</b>	<b>-567.600</b>	<b>-644.100</b>	<b>-660.000</b>	<b>-677.900</b>	<b>-696.100</b>

<b>Produkt 53.7.02 Ordnungsaufgaben nach dem Abfall- und Bodenschutzrecht</b>			
<b>Stellenplanauszug</b>	<b>Plan Vorjahr</b>		<b>Plan lfd. Jahr</b>
Stellenanteile	4,05		4,36
<b>Leistungsdaten und Kennzahlen</b>	<b>Ist Vorvorjahr</b>	<b>Plan Vorjahr</b>	<b>Plan lfd. Jahr</b>
Anzahl der Ordnungsverfahren	31	40	40
Anzahl der OWi-Verfahren	80	90	90
Anzahl der Stellungnahmen	344	380	380
<b>Erläuterungen</b>			
Zeile 5: Verwaltungsgebühren			
Zeile 7: Überschuss gemäß § 12 NAbfG für Gefährdungsabschätzungen und Erstattungen für rechtswidrige Abfallablagerungen (288.500 €) und Erstattungen vom Land für übertragene Aufgaben (800 €)			
Zeile 11: Zwangs- und Bußgelder			
Zeile 15: Beseitigung rechtswidriger Abfallablagerungen mit und ohne Verursacher, Sanierung			
Zeile 19: Gefahrenabwehr und Gefährdungsabschätzungen bei Altlasten und Monitoring 6 BSG DU			



<b>Produkt 53.8.02 Ordnungsaufgaben nach dem Wasserrecht</b>	
<b>Produktbeschreibung</b>	
Das Produkt beinhaltet insbesondere wasserbehördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Stellungnahmen sowie die Überwachung von zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen, Kläranlagen und Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe. Dazu kommen Gewässerüberwachung und Gewässerschutz, Grundwasserbewirtschaftung sowie deichrechtliche Angelegenheiten.	
<b>Auftragsgrundlage</b>	
WHG, NWG, AbwAG, inkl. Verordnungen, NDG, WVG	
<b>Ziele</b>	
- Verbesserung der Gewässerqualität, des Grundwasser- und Hochwasserschutzes	
<b>Verantwortung</b>	Christoph Schlamming

**Produkt 53.8.02 Ordnungsaufgaben nach dem Wasserrecht**  
**Produktergebnis**

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	154.000	154.000	157.800	162.000	166.300
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	203.233	230.000	230.000	235.700	241.900	248.400
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	122.634	132.600	132.600	135.800	139.400	143.200
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	27.443	15.000	17.500	17.800	18.300	18.900
<b>12. = Summe ordentliche Erträge</b>	<b>353.310</b>	<b>531.600</b>	<b>534.100</b>	<b>547.100</b>	<b>561.600</b>	<b>576.800</b>
13. Personalaufwendungen	1.535.457	1.708.200	1.741.600	1.784.800	1.831.700	1.880.700
14. Versorgungsaufwendungen	2.046	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.361	33.000	33.000	33.800	34.600	35.600
16. Abschreibungen	1.408	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	14.842	143.500	198.500	203.300	208.700	214.300
<b>20. = Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>1.562.114</b>	<b>1.884.700</b>	<b>1.973.100</b>	<b>2.021.900</b>	<b>2.075.000</b>	<b>2.130.600</b>
<b>21. = ordentliches Ergebnis</b>	<b>-1.208.804</b>	<b>-1.353.100</b>	<b>-1.439.000</b>	<b>-1.474.800</b>	<b>-1.513.400</b>	<b>-1.553.800</b>
22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
<b>24. außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>25. Jahresergebnis</b>	<b>-1.208.804</b>	<b>-1.353.100</b>	<b>-1.439.000</b>	<b>-1.474.800</b>	<b>-1.513.400</b>	<b>-1.553.800</b>
Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	761.849	832.000	784.100	804.200	826.200	848.800
<b>Saldo ILV</b>	<b>-761.849</b>	<b>-832.000</b>	<b>-784.100</b>	<b>-804.200</b>	<b>-826.200</b>	<b>-848.800</b>
<b>Ergebnis unter Berücksichtigung ILV</b>	<b>-1.970.653</b>	<b>-2.185.100</b>	<b>-2.223.100</b>	<b>-2.279.000</b>	<b>-2.339.600</b>	<b>-2.402.600</b>

**Produkt 53.8.02 Ordnungsaufgaben nach dem Wasserrecht**

<b>Stellenplanauszug</b>	<b>Plan Vorjahr</b>		<b>Plan lfd. Jahr</b>
Stellenanteile	21,11		21,30
<b>Leistungsdaten und Kennzahlen</b>			
	<b>Ist Vorvorjahr</b>	<b>Plan Vorjahr</b>	<b>Plan lfd. Jahr</b>
Anzahl der Ordnungsverfahren	146	70	70
Anzahl der OWI-Verfahren	34	55	55
Anzahl der Zulassungsbescheide	376	400	400
Anzahl der Stellungnahmen	458	520	500
<b>Erläuterungen</b>			
Zeile 2: Aufwandserstattung vom Land für Hebung der Abwasserabgabe und Wasserentnahmegebühr			
Zeile 5: Verwaltungsgebühren, Gebühren für andere Dienststellen			
Zeile 7: Erstattungen von Ersatzvornahmen (10.000 €), Erstattungen vom Land für übertragene Aufgaben (122.600 €)			
Zeile 11: Zwangs- und Bußgelder			
Zeile 15: Gebühren für andere Dienststellen und Kosten der Ersatzvornahmen			
Zeile 19: Mitgliedsbeitrag DWA, Maßnahmen der Gefahrenabwehr ohne Verursacher und hydrogeologisches Gutachten als Basis für ein regionales Wasserwirtschaftskonzept			

## **Produkt 55.4.01 Naturschutz und Landschaftspflege**

### **Produktbeschreibung**

Das Produkt beinhaltet den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie sonstiger Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft, so dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung nachhaltig gesichert sind.

### **Ziele**

- Erhaltung des Schutzgebietssystems im Landkreis Rotenburg (Wümme) und Weiterentwicklung auf der Grundlage des LRP, des RRÖP sowie der Vorgaben des europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000
- Vermeidung, Ausgleich und Ersatz bei erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes unter verstärkter Berücksichtigung der produktionsintegrierten Kompensation (PIK) bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- Erhaltung und Förderung der Biodiversität

### **Maßnahmen zur Zielerreichung**

- Umsetzung des vom Fachausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung empfohlenen Sicherungskonzeptes NATURA 2000-Gebiete durch Ausweisung und Überprüfung von Schutzgebieten und Vertragsnaturschutz
- Fortführung der Erfassung gesetzlich geschützter Biotope, Landschaftsbestandteile und Wallhecken
- Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz in Kooperation mit den Jägerschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Wiedervernässung ausgewählter Hochmoore (Hemelsmoor, Hohes Moor bei Basdahl, Meinstedter Moor, Moor bei Ober Barkhausen)
- Verpachtung kreiseigener Grünflächen zur extensiven Nutzung, Projekte und Maßnahmen der Stiftung Naturschutz, Unterstützung von Naturschutzmaßnahmen an Fließgewässern, in Auengebieten und landwirtschaftlich geprägten Gebieten
- Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in angemessenem Umfang und deren Überprüfung; Bereitstellung von Finanzmitteln aus Ersatzzahlungen (§ 15 BNatSchG, § 7 NNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung der Stiftung Naturschutz

**Verantwortung**            Christoph Kundler

**Produkt 55.4.01 Naturschutz und Landschaftspflege**  
**Produktergebnis**

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	695.029	150.000	150.000	153.700	157.800	162.000
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	5.077	4.900	5.100	5.200	5.300	5.500
4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	120.344	120.000	120.000	123.000	126.200	129.600
6. privatrechtliche Entgelte	6.556	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	358.769	358.800	358.800	367.700	377.400	387.500
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	-3.795	27.500	20.000	20.400	21.000	21.600
<b>12. = Summe ordentliche Erträge</b>	<b>1.181.980</b>	<b>661.200</b>	<b>653.900</b>	<b>670.000</b>	<b>687.700</b>	<b>706.200</b>
13. Personalaufwendungen	1.306.302	1.300.800	1.550.700	1.589.100	1.630.900	1.674.500
14. Versorgungsaufwendungen	1.237	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	818.838	430.000	408.000	418.100	429.100	440.600
16. Abschreibungen	21.794	21.900	21.900	22.200	22.800	23.500
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	174.762	350.000	350.000	358.700	368.200	378.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	28.660	29.000	28.500	29.200	29.900	30.700
<b>20. = Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>2.351.593</b>	<b>2.131.700</b>	<b>2.359.100</b>	<b>2.417.300</b>	<b>2.480.900</b>	<b>2.547.300</b>
<b>21. = ordentliches Ergebnis</b>	<b>-1.169.613</b>	<b>-1.470.500</b>	<b>-1.705.200</b>	<b>-1.747.300</b>	<b>-1.793.200</b>	<b>-1.841.100</b>
22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
<b>24. außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>25. Jahresergebnis</b>	<b>-1.169.613</b>	<b>-1.470.500</b>	<b>-1.705.200</b>	<b>-1.747.300</b>	<b>-1.793.200</b>	<b>-1.841.100</b>
Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	457.862	649.700	641.800	658.300	676.300	695.100
<b>Saldo ILV</b>	<b>-457.862</b>	<b>-649.700</b>	<b>-641.800</b>	<b>-658.300</b>	<b>-676.300</b>	<b>-695.100</b>
<b>Ergebnis unter Berücksichtigung ILV</b>	<b>-1.627.476</b>	<b>-2.120.200</b>	<b>-2.347.000</b>	<b>-2.405.600</b>	<b>-2.469.500</b>	<b>-2.536.200</b>

## Produkt 55.4.01 Naturschutz und Landschaftspflege

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr	
Stellenanteile	18,14	19,64	
<b>Leistungsdaten und Kennzahlen</b>			
Naturschutzgebiete (Anzahl (Fläche in ha))	44 (13.708)	44 (13.710)	45 (13.900)
Landschaftsschutzgebiete (Anzahl (Fläche in ha))	59 (15.274)	56 (15.000)	53 (14.298)
Naturdenkmale (Anzahl)	125	123	139
Geschützte Landschaftsbestandteile i.S. von § 29 BNatSchG	14	14	14
Wallhecken (geschätzt in km)	59,7	400	378
Gesetzlich geschützte Biotope	4.493	3.400	3.400
Verwendete Ersatzgelder i. S. von § 7 NAGBNatSchG u. § 15 BNatSchG in €	694.811	100.000	100.000
Verpachtete Grünland- Pflegeflächen in ha	580	562	613
<b>Erläuterungen</b>			
<p>Zeile 2: Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kreiseigener Flächen (50.000 €), Ersatzgeld (100.000 €)</p> <p>Zeile 5: Verwaltungsgebühren für Anträge zu Windenergieanlagen, Gebühren für Bodenabbaugenehmigungen, Ausnahmegenehmigungen, Erteilung von Negativzeugnissen, Beteiligungsgebühren für Stellungnahmen des Bauamtes, Gebühren im Rahmen der Eingriffsregelung</p> <p>Zeile 7: Kostenerstattung des Landes für den "Niedersächsischen Weg" (213.100 €), Erstattungen vom Land für übertragene Aufgaben (145.700 €)</p> <p>Zeile 11: Bußgelder bei Verstößen gegen BNatSchG und NSG-/LSG-VO (10.000 €), Zwangsgelder, wenn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen von Baugenehmigungen nicht ordnungsgemäß bzw. fristgerecht durchgeführt werden (10.000 €)</p> <p>Zeile 15: Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kreiseigener Flächen in Schutzgebieten (69.000 €), Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Natura 2000 Gebieten (75.000 €), Wegeunterhaltung mit Hackschnitzeln (6.000 €), Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an Naturdenkmälern (50.000 €), Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (50.000 €), Kosten des Landschaftsschutzes und der Pflege: Material, Schrauben u.a. (17.500 €), Entsorgung kleiner Abfallmengen (500 €), Beschilderung in NSGs und an Naturdenkmälern (20.000 €), faunistische Gutachten und Erhebungen (20.000 €), Aufwendungen aus Ersatzgeld (100.000 €)</p> <p>Zeile 18: Förderung von Projekten und Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz (300.000 €), Förderung des Regionalen Umweltbildungszentrums Rotenburg (Wümme) (30.000 €), Förderung der Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) (20.000 €)</p> <p>Zeile 19: Personalnebenkosten</p>			

<b>Produkt 55.5.01 Land- und Forstwirtschaft</b>	
<b>Produktbeschreibung</b>	
Das Produkt beinhaltet die Erhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und Erholung sowie die Förderung der Forstwirtschaft und Ordnung der Benutzung der freien Landschaft. Hinzu kommt die Bewirtschaftung des Kommunalwaldes.	
<b>Auftragsgrundlage</b>	
NWaldLG, EU-RL + Erlass	
<b>Ziele</b>	
- Die Waldfläche ist zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren; Förderung der Umwandlung strukturarmer Nadelwälder in Laubwälder und Sicherstellung der Erholungs- und Schutzfunktion des Waldes	
<b>Verantwortung</b>	Christoph Kundler

**Produkt 55.5.01 Land- und Forstwirtschaft**  
**Produktergebnis**

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	1.832	1.000	1.500	1.500	1.500	1.600
6. privatrechtliche Entgelte	81.270	74.000	85.500	87.500	89.800	92.300
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	28.702	28.700	28.700	29.400	30.100	30.900
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	0	100	1.100	1.100	1.100	1.100
<b>12. = Summe ordentliche Erträge</b>	<b>111.804</b>	<b>103.800</b>	<b>116.800</b>	<b>119.500</b>	<b>122.500</b>	<b>125.900</b>
13. Personalaufwendungen	19.886	48.000	50.000	50.800	52.400	53.700
14. Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	81.421	92.400	102.900	105.300	108.100	111.100
16. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
<b>20. = Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>101.307</b>	<b>140.400</b>	<b>152.900</b>	<b>156.100</b>	<b>160.500</b>	<b>164.800</b>
<b>21. = ordentliches Ergebnis</b>	<b>10.497</b>	<b>-36.600</b>	<b>-36.100</b>	<b>-36.600</b>	<b>-38.000</b>	<b>-38.900</b>
22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
<b>24. außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>25. Jahresergebnis</b>	<b>10.497</b>	<b>-36.600</b>	<b>-36.100</b>	<b>-36.600</b>	<b>-38.000</b>	<b>-38.900</b>
Summe Jahr.Fehl betr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	22.899	25.200	24.700	25.300	26.100	26.800
<b>Saldo ILV</b>	<b>-22.899</b>	<b>-25.200</b>	<b>-24.700</b>	<b>-25.300</b>	<b>-26.100</b>	<b>-26.800</b>
<b>Ergebnis unter Berücksichtigung ILV</b>	<b>-12.402</b>	<b>-61.800</b>	<b>-60.800</b>	<b>-61.900</b>	<b>-64.100</b>	<b>-65.700</b>



<b>Produkt 55.5.01 Land- und Forstwirtschaft</b>		
<b>Stellenplanauszug</b>	<b>Plan Vorjahr</b>	<b>Plan lfd. Jahr</b>
Stellenanteile	0,55	0,55
<b>Erläuterungen</b>		
<p>Zeile 5: Gebühren für Genehmigungen nach dem NWaldLG (z. B. Waldumwandlung)</p> <p>Zeile 6: Einnahmen aus der Verpachtung von kreiseigenen Flächen (7.000 €), Jagdgelder und Jagdpachten (63.000 €), Einnahmen aus Holzverkauf (500 €), Erdgasförderzins, Erstattung Grundsteuer u.a. (15.000 €)</p> <p>Zeile 7: Erstattungen vom Land für übertragene Aufgaben (28.700 €)</p> <p>Zeile 11: Bußgelder bei Verstößen nach dem NWaldLG (100 €), Zwangsgelder bei Verstößen nach dem NWaldLG (1.000 €)</p> <p>Zeile 15: Kosten für Grabenräumungen (8.000 €), Beitrag Mitgliedschaft Forstbetriebsgemeinschaften u.a. Ausgaben im Zusammenhang mit Wald (2.000 €), Aufwendungen für Pacht von zwei Grundstücken (400 €), Grundsteuern (7.500 €), Beiträge zur Landwirtschaftskammer, Wasser- und Bodenverbände, Unterhaltungsverbände, Jagdgeld für Fremdflächen in kreiseigenen Jagden (85.000 €)</p>		

Anlage zur Vorlage für die Sitzung des Umweltausschusses am 29. November 2022  
Verwendung der Ersatzzahlungen nach §15 Abs. 6 BNatSchG und Mittel nach §7 Abs. 3 NAGBNatSchG

gedruckt: 06.11.2023

		2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023 (Stand 06.11.2023)	Summen seit 2008
<b>Übertrag aus Vorjahr</b>		175.402,77 €	128.302,40 €	599.573,36 €	629.932,04 €	1.156.060,15 €	1.104.811,76 €	684.451,91 €	632.248,38 €	1.783.037,71 €	1.559.467,65 €	1.196.308,42 €	1.019.579,25 €	547.153,10 €	1.146.862,57 €	2.810.771,25 €	3.082.652,60 €	
Einnahmen nach §15 (6) BNatSchG (zweckgebunden)		0,00 €	547.083,00 €	8.035,00 €	626.634,67 €	93.690,35 €	62.912,00 €	0,00 €	1.281.428,94 €	0,00 €	172.206,99 €	0,00 €	129.119,79 €	656.334,19 €	1.906.978,80 €	1.259.421,47 €	4.693.353,19 €	
Einnahmen nach §7 (3) NAGBNatSchG (projektgebunden)		33.635,50 €	12.040,62 €	120.153,99 €	433.464,98 €	41.675,81 €	30.784,80 €	64.489,10 €	1.018,79 €	433.235,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
<b>Summe Einnahmen (ohne Sollstellungen)</b>		<b>33.635,50 €</b>	<b>559.123,62 €</b>	<b>128.188,99 €</b>	<b>1.060.099,65 €</b>	<b>135.366,16 €</b>	<b>93.696,80 €</b>	<b>64.489,10 €</b>	<b>1.282.447,73 €</b>	<b>433.235,80 €</b>	<b>172.206,99 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>129.119,79 €</b>	<b>656.334,19 €</b>	<b>1.906.978,80 €</b>	<b>1.259.421,47 €</b>	<b>4.693.353,19 €</b>	
<b>Ausgaben nach Projekten</b>	<b>Projektträger</b>																	
Ankauf + Vermässung LSG Stellingsmoor/ NSG Hemelsmoor/Bullensee	Landkreis	64.169,94 €	12.380,50 €	30.679,07 €	6.749,18 €			1.291,88 €	993,21 €	19.864,37 €	12.081,65 €			45.723,97 €	430,80 €	322,25 €		194.686,82 €
Ankauf Hagenbruchwiesen	Landkreis		58.749,63 €		9.401,60 €				10.475,90 €									78.627,13 €
Ankauf Großes u. Weißes Moor	Landkreis					52.129,50 €	14.766,41 €	3.747,27 €	4.347,50 €									74.990,68 €
Ankauf + Vermässung Hatzer Moor	Landkreis / Stiftung		9.307,66 €	36.644,01 €	434.484,73 €				76.526,35 €	379.994,29 €						416,50 €		937.373,54 €
Ankauf + Vermässung Barkhausener Moor	Landkreis									11.891,17 €	364.334,46 €	13.807,96 €	224.474,81 €	2.555,63 €	27.091,22 €	83.970,96 €	84.746,87 €	812.873,08 €
Ankauf + Vermässung weitere Moore	Landkreis	1.613,71 €			9.075,18 €	5.000,33 €	1.080,00 €	21.807,08 €	655,54 €			67.906,99 €	175.855,83 €	191,16 €	629,00 €	168.749,23 €	233.255,11 €	685.819,16 €
Renaturierung Wörpe inkl. Ankauf	NLWKN / GVP	11.700,00 €	293,88 €	3.615,64 €	28.038,71 €	28.327,07 €	12.622,71 €	12.159,05 €	344,35 €			52.646,92 €	3.343,39 €					153.091,72 €
Renaturierung Ahauser Bach inkl. Ankauf	NLWKN / UHV		4.370,78 €	938,29 €		15.252,89 €					600,00 €				2.818,75 €			23.980,71 €
Renaturierung Wümme	NLWKN / UHV			940,00 €	1.633,76 €		51.991,96 €	29.573,42 €	2.500,00 €	55.462,45 €	44.785,07 €		11.552,52 €					198.439,18 €
Renaturierung Rodau-Wiedau-System	NLWKN / UHV			981,39 €	3.890,06 €		65.872,19 €	6.984,05 €				23.181,30 €	4.077,75 €					104.986,74 €
Renaturierung Fintau u. Nebengewässer	NLWKN / UHV				5.579,85 €	11.259,95 €			668,93 €	27.515,85 €		7.030,57 €	2.131,59 €					54.186,74 €
Renaturierung Wiesste	NLWKN / UHV				2.900,00 €	9.738,09 €								1357,05 €	287,67 €	9.701,69 €		23.984,50 €
Renaturierung Oste u. Nebengewässer inkl. Ankauf	NLWKN / UHV / Landkreis			14.835,43 €	2.532,44 €	23.927,70 €	3.060,44 €	32.511,70 €	11.510,22 €	65.487,67 €	7.997,95 €		13.453,20 €	26,47 €	1.386,11 €	10.780,26 €	39.665,40 €	227.174,99 €
Renaturierung Veerse	NLWKN / UHV						5.555,63 €	20.703,55 €		5.786,48 €								32.045,66 €
Renaturierung Lünzener Bruchbach (inkl. Ankauf)	NLWKN / UHV / Stiftung Naturschutz					30.000,00 €	7.316,69 €		24.029,23 €	49.055,49 €	33.635,29 €			5.649,23 €			13.370,30 €	163.056,23 €
Renaturierung sonst. Nebengew. Wümme	NLWKN / UHV		1.499,84 €			1.158,32 €	1.250,00 €				21.391,19 €		33.342,60 €		3.957,35 €		2.215,25 €	64.814,55 €
Renaturierung Meher/ Geeste/ Lune	NLWKN / UHV										1.500,00 €							1.500,00 €
Fischotterprojekt	Jägerschaft					5.610,12 €	4.016,30 €		5.410,09 €									15.036,51 €
Blühstreifen u. sonst. Projekte	Jägerschaft			5.099,48 €	1.382,33 €			1.105,51 €										7.587,32 €
Wiesenvogel-/Grünlandprojekt	Stiftung Naturschutz						300.000,00 €									420.000,00 €		720.000,00 €
Sonstiges	div.	3.252,22 €	1.250,37 €	4.097,00 €	31.288,67 €	5.669,83 €	1.186,03 €	602,33 €	1.935,00 €	127,99 €	49.040,61 €	602,91 €	15.436,21 €	655,10 €	4.902,74 €	870,49 €	37.546,18 €	158.463,68 €
Rückzahlungen an Antragsteller u. Auszahlg. an andere Landkreise	---						37.985,15 €						129.430,56 €	466,11 €		293.860,74 €	523.577,89 €	985.320,45 €
		<b>80.735,87 €</b>	<b>87.852,66 €</b>	<b>97.830,31 €</b>	<b>536.956,51 €</b>	<b>188.073,80 €</b>	<b>506.703,51 €</b>	<b>130.485,84 €</b>	<b>139.396,32 €</b>	<b>615.185,76 €</b>	<b>535.366,22 €</b>	<b>176.729,17 €</b>	<b>601.545,94 €</b>	<b>56.624,72 €</b>	<b>41.503,64 €</b>	<b>988.672,12 €</b>	<b>934.377,00 €</b>	
<b>Rest zum 31.12. des Jahres</b>		<b>128.302,40 €</b>	<b>599.573,36 €</b>	<b>629.932,04 €</b>	<b>1.156.060,15 €</b>	<b>1.104.811,76 €</b>	<b>684.451,91 €</b>	<b>632.248,38 €</b>	<b>1.783.037,71 €</b>	<b>1.559.467,65 €</b>	<b>1.196.308,42 €</b>	<b>1.019.579,25 €</b>	<b>547.153,10 €</b>	<b>1.146.862,57 €</b>	<b>2.810.771,25 €</b>	<b>3.082.652,60 €</b>	<b>6.841.628,80 €</b>	